Provinzial-
Gesetzsammlung
für das
Herzogthum Steyermark.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl, unter der Aufsicht
des k. k. steyermärkischen Guberniums.



Fünfzehnter Theil,
welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis 28. December 1833
enthält.

Dieser Theil kostet ungebunden 1 fl. CM.

Grätz,
gedruckt und verlegt bey den Andreas Leykam'schen Erben.

Chronologisches Verzeichniß

der in der Provinzial-Gesetzsammlung des Herzogthums Steyermark für das Jahr 1833 enthaltenen Verordnungen.

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
1	2. Jänner	Verabfolgung der Wanderbücher an reisende ausländische Handwerksgesellen nebst Zurückstellung ihrer mitgebrachten Reisepässe	1
2	3. »	Verboth des Unfuges, daß Aerzte und Wundärzte in den Apotheken Medicamente zum Verkauf an Kranke auf eigene Rechnung bereiten lassen, und Inventirung der Giftvorräthe bey den zu diesem Handel befugten Kaufleuten	2
3	4. »	Verweigerung der Reisepässe von Seite der französischen Regierung für die mit den erforderlichen Subsistenzmitteln nicht versehenen Auswanderer nach Algier	2
4	5. »	Ausschliessung der Juden von dem Handel und Kleinverschleiße mit dem aus den lombardischen Aerarial-Niederlagen erkauften Salpeter	3
5	8. »	Bestimmungen über die Behandlung und schleunige Beendigung der Rechnungs-Prozesse	4
6	8. »	Bewilligung der Taggelder für Oberpost-Verwalter, deren Stellvertreter und für die zur Mitreise gewählten Beamten bey Bereisungen der Postämter	8

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
7	9. Jänner.	Erforderniß der Zeugnisse wenigstens mit erster Classe über alle Gegenstände der philosophischen Studien, zur Erlangung des Zutrittes zu bergacademischen Vorlesungen	8
8	12. »	Behandlung der am 2. Jänner 1833 in der Serie Nr. 443 verloosten böhmisch ständischen Aerarial-Obligationen	9
9	14. »	Ausmittlung der Waffenübungsplätze mittelst förmlicher Protokolle unter Mitwirkung der k. k. Kreisämter	9
10	15. »	Verfassung und Dienstobliegenheiten der Gränzwache	12
11	19. »	Bestreitung der Kosten für die Beheitzung und Reinigung der Hörsäle und deren Reparationen aus den Ueberschüssen des Unterrichtsgelder-Fondes	22
12	20. »	Vorlage von Summartabellen über den Stand der Sanitäts-Individuen und einer Summarübersicht des Krankenstandes der Spitäler	23
13	20. »	Allgemeines Verboth der Nachbildung von Mineral-Wässern	31
14	22. »	Anwendung der wegen Dienstzeit-Einrechnung und Pensionirung der in Civildienste tretenden Militär-Individuen und Invaliden bestehenden Vorschrift auch auf jene derselben, welche aus den politischen, ständischen oder städtischen Fonden ihre Genüsse beziehen	31
15	23. »	Haftung der Bezirksobrigkeiten und respective ihrer Beamten für die Legalität der Nachweisungen der von den Contribuenten eingezahlten Steuerbeträge	32
16	23. »	Vereinigung des zu Hall in Tyrol bisher besonders bestandenen Berggerichtes mit der dortigen Berg- und Salinen-Direction	32

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
17	30. Jänner	Versorgung ausgemusterter krüppelhafter Findelkinder nach jenen Grundsätzen und Vorschriften, welche in Bezug auf die Verpflegung der erwerbsunfähigen Armen im Allgemeinen bestehen	33
18	30. »	Herabsetzung der dritten oder untersten Classe der Findlings-Aufnahmstaxe von 24 auf 12 Gulden	34
19	2. Februar	Erläuterung des §. 241 des II. Theils des Strafgesetzbuches, wornach ein Widerruf des Mißhandelten die Wirkung dieses Paragraphs nicht aufhebt	34
20	2. »	Benehmen der öffentlichen Wachen gegen Flüchtlinge, die auf dreymahliges Zurufen zum Haltmachen nicht stehen bleiben	35
21	8. »	Berichtigung der noch ungesicherten oder mit den gesetzlichen Förmlichkeiten noch nicht versehenen Stiftungen	35
22	9. »	Erforderniß der vollständigen Sprachkenntniß für Kreishauptleute und Kreiscommissäre des Landes und Kreises, in welchem sie zur Dienstleistung berufen werden	36
23	9. »	Bierbräuern wird an der Verzehrungsteuer ein steuerfreyer Einlaß mit Fünf vom Hundert zugestanden	37
24	13. »	Entrichtung des Armenpercentes auch von den an wohlthätige Institute zufallenden Erbschaften, zu Gunsten des Grätzer Armenfondes	38
25	19. »	Entrichtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von den zur Vermahlung auf die Mühlen in Grätz gelangenden Getreidegattungen	38
26	20. »	Zollbegünstigung bey der Einfuhr der Weine von jenen Weingärten, welche den an der Gränze gegen Ungarn ansäßigen österreichischen Unterthanen gehören, und über der Gränze in Ungarn liegen	52

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
27	22. Februar	Einstellung der Vorlage der Depositen-Ausweise von Seite der landesfürstlichen Gerichte an das Appellationsgericht	54
28	25. »	Bestimmung der Zeit, von welcher angefangen die coursmäßige Berechnung der Erbsteuer von Staatspapieren und Bankactien einzutreten hat	55
29	25. »	Wiederholter Verboth der Mittheilung der Baukosten-Ueberschläge bey Versteigerungen der Bauobjecte an die Bauunternehmer	56
30	26. »	Stämpelbefreyung der bloß zum Behufe der Bewilligung von Steuernachsichten erforderlichen Grundbuchsextracte	56
31	28. »	Modalitäten bey Ablegung der Eide von helvetischen Confessionsverwandten in Absicht auf die Aufstellung des Crucifixes mit brennenden Kerzen	57
32	1. März	Bestimmungen über den Gebrauch des Stämpels bey Verträgen über Gütergemeinschaft und bey Güterverzeichnissen	58
33	2. »	Verfügungen zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit Colonial-Waaren und Aufhebung der Nebengebühren bey den dießfälligen zollämtlichen Behandlungen	59
34	5. »	Bestimmung wegen Entrichtung der Postportogebühren bey der Amtscorrespondenz zwischen portopflichtigen und portofreyen Behörden	60
35	8. »	Berichtigung der Arzneykosten für mittellose, in Gemeinde-Choleraspitälern untergebrachte Unterthanen, nach den für Epidemien bestehenden Vorschriften	62
36	8. »	Ausländerinnen erlangen die Staatsbürgerschaft durch ihre Verehlichung mit einem österreichischen Staatsbürger	62

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
37	9. März	Postportobefreyung der Magistrate und Landgerichte bey Ein- und Rücksendung der Pupillar- und Justiztabellen, so wie bey deren Correspondenz in Criminalangelegenheiten und schweren Polizeyübertretungen	63
38	9. »	Behandlung der am 1. März 1833 in der Serie Nr. 40 verloosten Banco-Obligationen	64
39	10. »	Verpflichtung der Grund- so wie der Bezirksobrigkeiten zur gemeinschaftlichen Berücksichtigung und Anzeige der die Militärbefreyung begründenden Verhältnisse ihrer Unterthanen vor ihrer Assentirung	64
40	12. »	Mittheilung der Sterbfallsausweise von Seite der Pfarrsvorsteher an die Bezirksobrigkeiten und von diesen an die Districtsphysiker zum Behufe der von Letztern zu verfassenden Sanitätsrapporte	65
41	12. »	Bestimmung der Compexe von untrennbaren Catastralgründen, deren Besitz eine Militärentlassung begründet	66
42	13. »	Bedingungen, unter welchen Fremde durch einen zehnjährigen Aufenthalt die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen	67
43	14. »	Maßregeln zum Behufe der sorgfältigeren Ausbildung der Lehramts-Candidaten für Trivial- und Hauptschulen	68
44	15. »	Behandlung der ausländischen schon in das Eigenthum eines österreichischen Unterthans übergegangenen Lotterie-Loose	69
45	16. »	Vorschrift über die Bestreitung der Fuhrkosten für die bey der Cholera verwendeten Aerzte und Wundärzte	69
46	19. »	Verwendung der auf ungebührlich abgenommene Grundbuchstaxen festgesetzten vierfachen Strafgelder	70

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
47	19. März	Beyziehung der betreffenden Dechante zu Sperren und Inventuren bey geistlichen Verlässen	71
48	19. »	Behandlung jener Brückenherstellungen im Wege der Versteigerung, bey welchen die Bezirksconcurrenz einzutreten hat	73
49	21. »	Inventars-Aufnahme bey jedem Wechsel der Kloster-Obern über die Prätiosen und Kirchen-Schätze unter vogteylicher Intervenirung	73
50	22. »	Verfahren bey gerichtlichen Aufkündigungen vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Gebäude	74
51	22. »	Concurrenzpflichtigkeit der dem deutschen Orden incorporirten Pfarren bey Pfarrsbaulichkeiten	75
52	25. »	Abgeänderte Zollbestimmung hinsichtlich der Baumwollgarne, des Baumwollzwirnes, der rohen und geschlagenen Baumwolle und der Baumwollabfälle	76
53	26. »	Anwendung der über die Gradual-Vorrückung bestehenden Vorschriften auch auf die verschiedenen Gehaltsclassen der Fiscaladjuncten	77
54	26. »	Festsetzung des Ranges der wieder angestellten Quiescenten auf solchen Dienstposten, wo derselbe durch bestimmte Normen nicht entschieden ist	78
55	26. »	Stämpelbefreyung der Gesuche um Vormerkung der Taxen, Postporto- und Stämpelgebühren, nicht aber auch jener, um Aufstellung ämtlicher Vertreter in Streitsachen	79
56	30. »	Vorschreibung der von montanistischen Industrial-Unternehmungen zu entrichtenden Erwerbsteuer	80

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
57	30. März	Bestimmung der Verjährungszeit für die Untersuchung und Bestrafung der einfachen polizeylichen und politischen Vergehen	81
58	30. »	Wirksamkeit der auf die Pensionen der Beamtenswitwen und Waisen gelegten Verbothe auch auf die ihnen im Falle ihrer Verehelichung gebührenden Abfertigungen	82
59	30. »	Wegen eines mangelhaft ausgefertigten Wanderbuches dürfen die damit betretenen Individuen nicht als paßlos behandelt und ex officio zum Militär gestellt werden	83
60	2. April	Verpflichtung zur Bezahlung der Standrechtskosten von Seite jener Inquisiten, die dem ordentlichen Gerichte übergeben und von diesem des Verbrechens, welches das Standrecht veranlaßte, schuldig erkannt werden	83
61	2. »	Bestimmung der Fälle, in welchen die Staatscassen bey Versendung der Geldremessen mittelst des Brancard oder Postwagens die Auslagen für Militär-Escorten zu bestreiten haben	84
62	3. »	Ausschliessung der Juden, welche den Vorlesungen über das Kirchenrecht beywohnen, von den dießfälligen öffentlichen und Privatprüfungen	93
63	5. »	Maßregeln gegen die Verunreinigung des für Militärmagazine bestimmten Mehles bey der Vermahlung des Getreides	93
64	7. »	Aufrechthaltung der Sittenreinheit in Academien, Convicten und andern öffentlichen und Privat-Lehranstalten	94

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
65	12. April	Bestimmung der Aemter, deren Beamte zur Erlernung der dem juridisch-politischen Studien-Directorate unterstehenden Comptabilitäts-Wissenschaft verpflichtet sind	95
66	14. »	Verboth der Annahme der ausländischen 1/3tel und 1/6telReichsthaler bey den Cassen	96
67	15. »	Aufrechthaltung der bestehenden Zimentirungs-Vorschriften auch in Bezug auf die wegen der Verzehrungssteuer erforderlichen Aufbewahrungs-Gefäße der Gewerbsleute	97
68	15. »	Beschränkung der von den Bezirksobrigkeiten in Verzehrungssteuer-Angelegenheiten zu leistenden Assistenz auf die wirklichen Pächter dieses Gefälls	98
69	15. »	Bedingte Gestattung der Verwendung des Hafers statt des Gerstenstrohes zur Fütterung der Militärpferde	100
70	16. »	Rang- und Gehaltsbemessung für wirkliche, von der Lehrkanzel einer Facultät in das Lehramt einer andern übertretende Facultäts-Professoren	101
71	16. »	Ueber den Geschäfts-Wirkungskreis des Buchhaltungs-Filial-Baudepartements	101
72	17. »	Bestrafung falscher Angaben an die öffentlichen Behörden über Nahmen, Stand, Geburtsort oder sonstige persönliche Verhältnisse eines Individuums	103
73	18. »	Einführung des Gebrauches eigener gedruckter oder lithographirter Recepissen bey portofreyen Behörden und Aemtern und deren Enthebung von Bezahlung der Avisogebühren bey portofreyen Postwagens-Sendungen	104
74	18. »	Ueber die Beförderung ämtlicher Schriften der Obrigkeiten und Gemeinden an die Kreisämter durch Bothen	105

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
75	19. April.	Einstellung des Bezuges der nur bis zur Vollendung der Studien bewilligten Gnadengaben	106
76	21. »	Hindanhaltung muthwilliger Revisionsgesuche gegen zwey gleichlautende Civil-Urtheile	107
77	21. »	Mittheilung der an die Gerichtsbehörden erflossenen Appellations-Verordnung, daß die Verbothe auf Pensionen der Beamtens-Witwen und Waisen auch auf deren Abfertigungen sich erstrecken	108
78	24. »	Lohnkutscherordnung für die Provinzial-Hauptstadt Grätz	109
79	24. »	Behandlung des Curatclerus bey vorkommender Verletzung der Congrua durch die Steuerzahlung	120
80	25. »	Ueber die Auszahlung der nachträglich liquidirten Interessen von solchen österreichischen Privatforderungen an Frankreich, welche von den ursprünglichen Gläubigern an andere Parteyen cedirt und an diese ausgefolgt wurden	125
81	26. »	Belehrung über die Art der Vorschreibung, Verrechnung und Abfuhr der Gymnasial-Unterrichtsgelder	126
82	29. »	Ausdehnung und Anwendung der im Jahre 1827 bekannt gegebenen Recrutirungs-Vorschriften auch auf Juden	126
83	30. »	Gestattung der Herausgabe von Privatgesetzsammlungen unter Beobachtung der allgemeinen Censursvorschriften	127
84	1. May	Verfahren bey Entlassung beeideter Concepts- und Manipulations-Practicanten wegen Vergehen	128
85	1. »	Adjunctens- oder Assistentenstellen bey öffentlichen Lehranstalten dürfen nur an unverhelichte Individuen verliehen werden	128

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
86	3. May	Belehrung, wie bey Eintreibung der Verzehrungssteuer-Rückstände, im Falle eintretender Gegenforderungen vorzugehen sey	129
87	4. »	Nachweisung aller in dem Stande der Privatstraßen sich ergebenden Veränderungen, und aller neu angelegten, in der allgemeinen Straßenkarte noch nicht enthaltenen Privat-Straßen	132
88	6. »	Postwagensporto-Befreyung der Catastral-Reclamationsacten gleich der Amtscorrespondenz in Catastral-Angelegenheiten	135
89	7. »	Belehnungsfähigkeit zu Erbämtern der, befugter Weise im Auslande domicilirenden österreichischen Unterthanen	135
90	8. »	Erwählung der Kirchenpröpste von Seite der Vogteyobrigkeiten im Einverständnisse mit den Pfarrsvorstehern	136
91	10. »	Aufhebung des Institutes der Hofagenten und Einführung berechtigter öffentlicher Agenten und Geschäftsführer	137
92	14. »	Aufhebung des Verbothes vom Jahre 1808, Gewerbe und Handlungsgerechtsamen im In- und dem benachbarten Auslande zugleich zu besitzen	139
93	15. »	Berücksichtigung der von den Vorspans-Contrahenten angenommenen Bedingung, die Fuhrlohnspreise im Verhältniß des sich mindernden Postrittgeldes herabzusetzen	140
94	16. »	Revision der Gebäude- und Hauszinssteuer mit Ausscheidung der die Area der Gebäude und Hofräume treffenden Grundsteuer	141
95	16. »	Ueberwachung der Bedrückungen bey Abnahme der Gebühren für Verfassung der Privat-Urkunden von Seite der obrigkeitlichen Wirthschaftsämter	145

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
96	17. May	Behandlung der aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche kommenden, mit Pässen, jedoch mit keinem Wanderbuche versehenen Handwerksgesellen, und Arbeiter	146
97	17. »	Neue Organisirung des medicinisch-chirurgischen Studiums an der Universität zu Grätz	147
98	23. »	Berichtigung und Einsendung der Postrecepisse-Gebühren zugleich mit den Erbsteuerbeträgen	154
99	23. »	Errichtung eines weiblichen Erziehungs-Institutes zu Verona unter dem Nahmen: Sorelle della sacra famiglia, und dessen Enthebung vom Amortisations-Gesetze	155
100	23. »	Ausschliessung der einer Verfälschung, oder absichtlichen Pflichtübertretung in frühern Contracten beschuldigten Subarrendatoren von ferneren Subarrendirungs-Verhandlungen	155
101	24. »	Art der Stämpelgebühren-Vergütung an die Taz- und Umgelds Berechtigten	157
102	24. »	Grundsätze, wornach die Beschwerden des Curatclerus über die durch die Steuerentrichtung verkürzte Congrua zu beurtheilen und zu behandeln sind	158
103	28. »	Zollämtliche Behandlung der Waaren, welche von einem Gränzzoll- oder Dreyßigstamte an ein Hauptzollamt, oder an eine Legstätte zur Consumo-Verzollung angewiesen werden	159
104	30. »	Befreyung des Alpenviehes von der Mauthentrichtung bey dem Auf- und Abtreiben desselben	160
105	31. »	Pensionsausmaß für Hofkammerprocuraturs-Adjunctens-Witwen	161

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
106	30. May	Bestimmung des Normalgewichtes eines Frachtwagens sammt Ladung für schwere Fuhrwerke mit schmalen Radfelgen, und der auf dessen Ueberschreitung festgesetzten Strafe	161
107	1. Juny	Vereinfachung des Verfahrens bey Behandlung der auf den Postämtern liegen gebliebenen Briefe, dann der Retourbriefe	162
108	5. »	Einhebung der Niederlagsgebühren von den in zollämtlichen Niederlagen aufbewahrten Gütern	164
109	8. »	Ansprüche der Wahl- oder Adoptivkinder auf den Pflichttheil	165
110	10. »	Befreyung der den Gemeinden eigenthümlichen und nicht zu andern Zwecken vermietheten Pastorswohnungen, dann der akatholischen Beth- und Schulhäuser von der Gebäudesteuer	166
111	10. »	Behandlung der am 1. Juny 1833 in der Serie Nr. 454, verloosten Böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen	167
112	11. »	Maßregeln zur Verhinderung von Adelsanmaßungen	167
113	12. »	Rückvergütung der von Pfarrsgebäuden bezahlten Gebäudesteuer mittelst Abrechnung derselben an ihren allfälligen Steuerrückständen	169
114	14. »	Erbsteuerbefreyung der Loose, und Partial-Obligationen des Rothschild'schen Anlehens vom Jahre 1820 und 1821	170
115	14. »	Bewilligungen der Reisen einzelner Personen mit der Briefpost gegen Zuspannung eines zweyten Pferdes, ertheilen in Wien die oberste Hofpostverwaltung, und in den Provinzen die Ober-Postverwaltungen	170
116	14. »	Militärsupplenten haben sich über ihr Alter mit legalisirten Taufscheinen auszuweisen	171

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
117	15. Juny.	Hindanhaltung der Beschädigungen durch Raupen an Obstbäumen und Gartenfrüchten ohne Anwendung von Zwangs- und Strafmaßregeln	172
118	16. »	Vorschrift über die Zustellung von gerichtlichen Klagen an außer Landes wohnende Personen.	173
119	17. »	Abänderung der §§. 5 und 6, der Vorschrift vom 31. März 1827, über die Taglien für aus der Lebensgefahr gerettete Personen	174
120	18. »	Hindanhaltung des Einwanderns ganz erwerbs- und mittelloser ausländischer Handwerksgesellen	174
121	19. »	Steuerstrohbeyschaffung durch die Concurrenz mehrerer Bezirke bey größern, und wiederholten Militär-Durchmärschen	175
122	19. »	Quittirung der bezahlten Schlafkreuzerbeträge auf der Rückseite der Einquartirungsbollete von Seite der Quartiersträger	175
123	22. »	Einstellung der Unterrichtsgelder Stipendien und Widmung dieser Gelder für die Dotation des Studienfondes	178
124	25. »	Bestimmung der Vorkenntnisse, worüber Kanzleypracticanten sich vor ihrer Zulassung zur Praxis bey den Landesstellen und Kreisämtern auszuweisen haben	179
125	1. July	Einvernehmung des Ordinariates bey Todeserklärungen abwesender Ehegatten	180
126	8. »	Errichtung eines weiblichen Erziehungs-Institutes zu Verona, unter dem Nahmen: Sorelle della sacra Famiglia	181
127	10. »	Aufnahme und Prüfung der Landgerichtsdiener von Seite der Landgerichtsherrschaften	182

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
128	12. July	Verhandlungen, welche bey Abfindungen und Verpachtungen der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Jahr 1834 einzutreten haben	182
129	13. »	Reciprocität, welche bey den von russischen Behörden gegen österreichische Unterthanen erlassenen Executions-Urtheilen zu beobachten ist	184
130	18. »	Sicherstellung der Forderungen des Civil-Aerars gegen Militärsupplenten mittelst ihrer bey dem Staatsschulden-Tilgungsfonde anliegenden Cautionen	185
131	20. »	Verboth der vom Magister Richter in Zwickau unter dem Titel »die Biene« redigirten Zeitschrift in den deutschen Bundesstaaten	186
132	21. »	Provisionirung der bey den politischen Anstalten über 40 Jahre dienenden mindern Diener mit ihrer vollen Löhnung	186
133	22. »	Warnung gegen den Eintritt in die unter dem Nahmen »Giovine Italia« (das junge Italien) gebildete geheime Gesellschaft	187
134	27. »	Verfügung des Verlustes der Stiftungsplätze, Stipendien, und der Schulgeldbefreyung durch Unsittlichkeit, dritte Classe, und bey in zwey nacheinander folgenden Semestern erlangter zweyter Fortgangsclasse.	190
135	27. »	Bestimmung der gesetzlichen Termine des Ein- und Austrittes bey der Landwehr	191
136	28. »	Gränzwach-Individuen unterliegen in Fällen schwerer Polizeyübertretungen nicht der Strafe der körperlichen Züchtigung mit Stockstreichen	192
137	31. »	Bedingniß der zurückgelegten philosophischen Studien, für die Aufnahme der Gubernial- und kreisämtlichen Registratur-Practicanten	193

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
138	3. August	Ausnahme der Handlungsdiener von der Betheilung mit Wanderbüchern.	193
139	3. »	Bewilligung und Bemessung der Vergütung für Offiziers-Quartiers, während der dermahligen Truppen-Vermehrung in den Provinzen über den gewöhnlichen Stand der Friedens-Dislocation.	194
140	5. »	Beybehaltung der im dermahligen Conscription3-Systeme vorgeschriebenen Form zur Bezeichnung der Ortschaftstafeln	195
141	6. »	Behandlung der am 1. August 1833 verloosten Hofkammer-Obligationen	195
142	7. »	Ausrottung und Heilung des unter dem Landvolke häufig vorkommenden Krätzenübels nach den wegen Heilung armer kranker Bezirksinsaßen bestehenden Vorschriften	196
143	8. »	Bey öffentlichen Lizitationen sollen von Seite der Geschäftsleiter den Lizitanten keine speculativen Aussichten vorgehalten werden, deren Realisirung ungewiß ist	197
144	14. »	Unterricht über die Erkenntniß und Vorbauung der seuchartigen Krankheiten des Borstenviehes	198
145	14. »	Anordnung des Gebrauches gedruckter oder lythographirter Recepisse von Seite der portofreyen Behörden und Aemter	204
146	14. »	Aufforderung der Magistrate und Dominien zur Ausweisung der bey denselben befindlichen caduken Depositen	205
147	21. »	Bestimmung des Aus- und Eingangszolles für salpetersaures Natron	206
148	26. »	Bestimmung des Zeitraumes, binnen welchem für in Arrest befindliche Schuldner von Seite der Gläubiger der Allimentations-Betrag zu erlegen ist	206
149	27. »	Hindanhaltung und Behandlung der Wappen-Prävaricationen	207

Zahl	Datum der Gubernialverordnung	Gegenstand.	Seite
150	28. August	Belehrung über die Behandlung der Steuernachsichtsrechnungen und Abschreibungen; und Formular zu Verfassung individueller Streuernachsichts = Abschreibungs = Ausweise	209
151	28. »	Formular, wie die den Pfarrsgebäuden zukommenden Steuervergütungen auszuweisen sind	214
152	28. »	Evidenztabellen über abgelieferte Sträflinge müssen künftig auch die Nachweisung über die mit ihrem Gelde und ihren Effecten getroffene Verfügung enthalten	214
153	28. »	Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in eigenen Rechtsangelegenheiten der Gutsherren, und bey Forderungen gemeinschaftlicher Waisencassen an ihre Unterthanen, oder Gerichtsinsaßen.	215
154	30. »	Einrückung der mit ausserordentlichen Adjuten betheilten Zöglinge des Theresianums und des Wiener Convictes in die für Conceps = Practicanten systemisirten Adjuten nach ihrem Dienstalter	216
155	31. »	Behandlung der in Verlassenschaften vorkommenden Kupferstiche, Landkarten und Steinabdrücke	217
156	1. Sept.	Verboth des sogenannten Promessen = Geschäftes mit den Loosen des Staatsanlehens	218
157	3. »	Vermeidung der Militärstellung solcher Individuen, bey welchen die Nothwendigkeit ihrer baldigen Entlassung von den Bezirksobrigkeiten vorhergesehen werden kann	218

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
158	4. Sept.	Berichtigung eines in der Bezirkskosten Instruction für den Klagenfurter-Kreis vom Jahre 1819, und für Steyermark vom Jahre 1822 bey Bestimmung der Diäten für Impfärzte unterlaufenen Druckfehlers	219
159	4. »	Ständische, zur Bestätigung vorgelegte Wahlacte müssen zugleich den Beweis enthalten, daß der Gewählte die ihm zugedachte Stelle annehmen will	220
160	5. »	Nichtausdehnung der Wirksamkeit des neuen Privilegiums-Patentes auf das Königreich Ungarn, und das Großfürstenthum Siebenbürgen, mit Bestimmung der Expeditionsgebühr für die Ausfertigung der Privilegiums-Urkunden	221
161	8. »	Aufhebung des §. 412 des I. Theils des Strafgesetzbuches und Festsetzung der Norm für den Beweis durch Zusammentreffen der Umstände	221
162	11. »	Ausnahme der Chirurgen- und Apotheker-Subjecte von Betheilung mit Wanderbüchern	226
163	21. »	Abänderung des bisherigen Verfahrens bey Berichtigung und Verrechnung älterer Militärforderungen mittelst Barzahlung oder Abrechnung an Steuerrückständen	227
164	21. »	Bestimmung, welche Insaßen nach dem Sinne des §. 20, des Tabakpatentes vom Jahre 1784 als Gränzbewohner zu behandeln sind	229
165	45. »	Mit der Lustseuche behaftetete Handwerksgesellen haben auf Vergütung der Verpflegs- und Medicamenten-Kosten aus dem Aerarium keinen Anspruch	229
166	25. »	Fortbestand der bisherigen Entrichtung des Remanenz- oder Gerichtsgeldes von Seite der Städte und Märkte	230

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
167	29. Sept.	Bestrafung des Diebstahles an dem Laube der Maulbeerbäume gleich jenem an den Baumfrüchten	231
168	30. »	Beyziehung der Aerzte oder Physiker, und nicht bloß der Chirurgen, zu gerichtlichen Leichenbeschauen	231
169	1. Octob.	Postportobefreyung aller Correspondenzen in Schulsachen	232
170	1. »	Pensionsbemessung von jährlichen 500 Gulden für die Witwen der Kammer-Procuratoren	233
171	2. »	Zusammenstellung und wiederholte Bekanntmachung aller die Verlage, Revision, Adjustirung und Bezahlung der Arzneyconten und Particulare der Aerzte betreffenden Vorschriften	233
172	5. »	Ausschreibung der Erb- und Erwerbsteuer für das Jahr 1834	242
173	6. »	Errichtung der Gefälls-Bezirksverwaltungen und Bestimmung des Anfangs ihrer Wirksamkeit	242
174	7. »	Bestimmung des Begriffes des systemisirten Armee-Friedensstandes in Bezug auf die bewilligte Vergütung der Offiziersquartiere für nur zeitlich stabil dislocirte Truppen	244
175	7. »	Herabsetzung der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Maisch jener Gegenden, wo nur Weine von geringster Gattung erzeugt werden	247
176	10. »	Verzeichniß der zubereiteten ausländischen gesundheitsschädlichen Arzneyen, deren Einfuhr verbothen ist	257
177	11. »	Abänderungen, welche in dem Verzehrungssteuer-Tariffe für die Hauptstadt Grätz mit 1. September 1833 in Wirksamkeit treten	259

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
178	12. October	Auflassung der Zollämter am Rayon von Podgorze, und Errichtung einer Zoll-Legstätte als Hauptzollamt zu Podgorze	260
179	15. »	Einvernehmen mit der Militär-Behörde bey neuer Herstellung bereits bestehender Brücken auf Haupt- und solchen Straßen, wo auch militärische Rücksichten eintreten	260
180	25. »	Errichtung einer Credits-Abtheilung bey dem Cameral- und Kriegs-Zahlamte zu Klagenfurt	261
181	25. »	Verfahren, welches bey Einbringung der Advocaten-Gebühren von ihren Clienten zu beobachten ist	262
182	26. »	Bekanntmachung des mit 1. November 1833 für die Hauptstadt Grätz in Anwendung tretenden Verzehrungssteuer-Tariffes mit Einrechnung des Gemeindezuschlages	262
183	29. »	Uebereinkommen zwischen der kais. österreichisch- und königl. bayerischen Regierung wegen Heilung und Verpflegung ihrer in beyderseitigen Staaten erkrankten oder verunglückten unbemittelten Unterthanen	269
184	31. »	Aufhebung der Beschau des glasirten Reifnitzer Töpfergeschirres, und der damit verbundenen Ausfertigung von Gesundheitspässen	270
185	4. Novemb.	Begünstigung der in Servien sich aufhaltende k. k. Unterthanen in Beziehung auf den Handel	271
186	10. »	Besondere Berücksichtigung der von Remunerationen ausgeschlossenen, jedoch durch ausserordentliche Verwendung sich auszeichnenden Practicantenbey Beförderungen	271
187	10. »	Clausel, welche zur Sicherung des Aerars gegen nachfolgende Einsprüche der Subarrendatoren in die Subarrendirungs-Verhandlungs-Protocolle einzuschalten ist	272

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
188	10. Nov.	Bezeichnung des inner den Zoll-Linien erzeugt werdenden Zuckers in Hüten oder Broden mit Fabrikszeichen	273
189	10. »	Behandlung der am 2. November 1833, in der Serie Nr. 62 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen	274
190	13. »	Bestimmung über den Bezug der fünffachen Verzehrungssteuer-Strafgebühr vom Gemeindezuschlage	275
191	13. »	Erstattung der Anzeigen von Besitzveränderungen bey Sensenwerken an das k. k. Oberbergamt und Berggericht zu Leoben	276
192	14. »	Vidirung der Pässe der über Wien nach Bayern reisenden österreichischen Unterthanen durch die königlich bayerische Gesandtschaft in Wien	276
193	18. »	Erläuterung der Vorschrift wegen Entrichtung der Weg- und Brückenmauthgebühren bezüglich auf die Militär-Vorspannsfuhren	277
194	19. »	Erhebung und Darstellung aller seit der Verfassung der lithographirten Straßen-Karten in den für den Verkehr wichtigen, sowohl öffentlichen als auch Privat-Straßenstrecken sich ergebenen Veränderungen	279
195	19. »	Vorschrift wegen gehöriger Verfassung der Armen-Institutsausweise von Seite der Decanate.	281
196	20. »	Modalitäten, welche bey Ausschreibung der Concurse für ständische Concipisten-Stellen zu beobachten sind	282
197	23. »	Abstellung jeder Intervenirung der Local behörden in die Geschäfte der bestehenden Verzehrungssteuer-Abfindungs-Vereine	282
198	26. »	Ueberwachung der als Genesene aus dem Irrenhause in ihre Heimath Entlassenen von Seite der Bezirksobrigkeiten	283

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
199	29. Nov	Beamte, welche das Befugniß zur öffentlichen Agentie, oder Geschäftsführung ansuchen und erhalten, müssen ihr bisheriges Amt aufgeben	284
200	29. »	Benennung des Eigenthümers der vom Militär gemietheten Gebäude in den Verzeichnissen über die Verbindlichkeit der von demselben zu bestreitenden Bauten und Reparationen	284
201	2. Decemb.	Vorlage der Privatgesetzsammlungen an die Polizey- und Censurs-Hofstelle vor deren Drucklegung	286
202	2. »	Gleichstellung der an der Klosterspitalsschule zu Feldberg durch volle zwey Jahre gehörig unterrichteten barmherzigen Brüder, den mit vorschriftmäßigen Lehrbriefen versehenen Candidaten der Chirurgie	286
203	2. »	Vorsichtsvorräthe, zu deren Unterhaltung die Subarrendatoren in den dießfälligen Contracten ohne Unterschied der Contractsdauer zu verpflichten sind	287
204	7. »	Ueber die bare Auszahlung der am 2. December 1832, Serie Nr. 153 verloosten sechspercentigen Hofkammer-Obligationen	289
205	8. »	Sanitätsindividuen, welche in einem Orte des Kreises ihren Aufenthalt wählen, sind dem Gubernium anzuzeigen	290
206	10. »	Erstattung der Anzeigen, ob und welche Militär-Individuen in jedem Militärquartale in Civildienste untergebracht worden sind	291
207	11. »	Befugniß der Weingärten-Besitzer, die Weine eigener Erzeugung zu allen Zeiten des Jahres frey, auch an sitzende Gäste auszuschänken	291
208	17. »	Concurs-Ausschreibung im Falle der Errichtung neuer Apotheken	292

Zahl	Datum der Gubernial-verordnung	Gegenstand.	Seite
209	18. Decemb.	Terminsbestimmung zur Ueberreichung der für Findelkinder anerlaufenen Medicamenten-Conten	292
210	21. 4	Verboth der Nekarzeitung und Ausschliessung ihrer Redactoren, Carl Schill und Heinrich Elsner von jeder Redaction in den deutschen Bundesstaaten	293
211	23. »	Vorlage monathlicher Nachweisungen der von einzelnen Dominien geleisteten Steuerabfuhren und der hieran noch haftenden Rückstände	294
212	28. »	Gesuche um die Unterrichtsgelder-Befreyung müssen bey Beamtens-Söhnen die Nachweisung des Gehaltes ihrer Väter, und bey Bauernsöhnen der Größe des Grundbesitzes und der Besteuerung enthalten	294
213	28. »	Formulare zur Verfassung der Ausweise über den Krankenstand der Spitäler	295

Berichtigung
der in diesem Bande bemerkten Druckfehler.

Nr. 98, Seite 154, Zeile 2 ist statt: Erwerbsteuer-Beträge — zu lesen: Erbsteuer-Beträge.

1.

Verabfolgung der Wanderbücher an reisende ausländische Handwerksbursche, nebst Zurückstellung ihrer mitgebrachten Reisepässe.

Die Abnahme der Pässe, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen wegen Einführung der Wanderbücher bey den aus dem Auslande in die österreichischen Staaten einwandernden Handwerksgesellen und Arbeitern Statt findet, hat aus Anlaß der in dieser Beziehung von Seite der kaiserlich-russischen und der königlich-preußischen Regierung im diplomatischen Wege erhobenen Vorstellungen eine Verhandlung herbeygeführt, welche der allerhöchsten Schlußfassung unterzogen worden ist.

Der hierüber unterm 20. November v. J. erflossenen allerhöchsten Entschliessung gemäß sollen in Hinkunft den reisenden ausländischen Handwerksgesellen und Arbeitern, welche nach den k. k. Staaten kommen, und wenn sie keine Wanderbücher ihrer Regierung mit sich bringen, diese an der Gränze, und zwar (nach der dermahligen Vorschrift) gegen Einlegung ihrer heimathlichen Reisepässe erheben müssen, die mitgebrachten Reisepässe zurückgestellt, zugleich aber auch die vorgeschriebenen Wanderbücher erfolgt werden.

Es ist jedoch auf solchen Reisepässen jederzeit die Bemerkung beyzusetzen, daß selbe ohne den gleichzeitigen Besitz des vorgeschriebenen Wanderbuches im Inlande keine Gültigkeit haben.

Von dieser Modification der bisherigen Vorschriften sind in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 15. December 1832, Zahl 27390, die untergeordneten Behörden zur genauen Darnachachtung zu verständigen.

Gubernialverordnung vom 2. Jänner 1833, Zahl 21150; an die Kreisämter und Polizeydirection.

2.

Verboth des Unfuges, daß Aerzte und Wundärzte in den Apotheken Medicamenten zum Verkauf an Kranke auf eigene Rechnung bereiten laſſen, und Inventirung der Giftvorräthe bey den zu dieſem Handel befugten Kaufleuten.

Es iſt bemerkt worden, daß manche Aerzte und Wundärzte in den Apotheken Medicamente auf ihre eigene Rechnung bereiten laſſen, um ſie ſodann an die Kranken ſelbſt zu verkaufen.

Die Kreisämter haben dem unterſtehenden Sanitäts-Perſonale, ſo wie den Apothekern neuerdings den Verboth dieſes durchaus nicht zu duldenden Zwiſchenhandels einzuſchärfen.

Ferner haben die Kreisämter zu verfügen, daß der Giftvorrath der zu dieſem Handel befugten Kaufleute im Beyſeyn eines politiſchen Commiſſärs inventirt, und das Inventarium genau aufgenommen werde, damit die Phyſiker bey Viſitationen im Stande ſeyen, über die Beobachtung der dießfälligen Vorſchriften ein Urtheil zu fällen, und in ihren Berichten hierüber etwas Beſtimmtes zu ſagen.

Gubernialverordnung vom 3. Jänner 1833, Zahl 21127; an die Kreisämter.

3.

Verweigerung der Reiſepäſſe von Seite der franzöſiſchen Regierung für die mit den erforderlichen Mitteln zu ihrer Subſiſtenz nicht verſehenen Auswanderer nach Algier.

Um dem Andrange von fremden Anſiedlern in Algier, wo dieſelben ſchlechterdings keine Hoffnung haben, ihr Fortkommen zu finden, ein Ziel zu ſetzen, hat die königlich franzöſiſche Regierung nach Inhalt einer an die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley gelangten Eröffnung der königlich franzöſiſchen Bothſchaft

beschlossen, allen denjenigen, die nicht mit zureichenden eigenen Mitteln zur Sicherung ihrer Subsistenz versehen sind, die Reisepässe zu verweigern.

Welche Verfügung in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 17. December 1832, Zahl 29234, mit dem bekannt gegeben wird, die betreffenden Behörden dahin aufmerksam zu machen, daß solche Individuen, welche sich ansiedlungsweise nach Algier zu begeben beabsichten, in vorkommenden Fällen gehörig gewarnt werden.

Gubernialverordnung vom 4. Jänner 1833, Zahl 21211;
an die Kreisämter und Polizeydirection.

4.

Ausschliessung der Juden von dem Handel und Kleinverschleiße mit dem aus den lombardischen Aerarial-Niederlagen erkauften Salpeter.

Durch die mit Gubernialverordnung vom 24. May 1831, Zahl 9016,*) bekannt gemachte hohe Hofkanzleyverordnung vom 17. May 1831, Zahl 15105, wurde den Israeliten in den Ländern, in welchen sie durch die bestehenden Gesetze von dem Handel mit Pulver und Salniter ausgeschlossen sind, nicht das Befugniß eingeräumt, mit dem aus den lombardischen Aerarial-Niederlagen erkauften Salpeter, Handel oder Kleinverschleiß zu treiben.

Die Gesetze, welche die den Israeliten zustehenden Gewerbsbefugnisse bestimmen, daher in Absicht auf den Handel mit Pulver und Salniter der 19. Absatz des Patentes vom 21. December 1807, sind durch die erwähnte hohe Hofkanzley-Verordnung ungeändert in Wirksamkeit gelassen worden.

Dieses wird den k. k. Kreisämtern in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 12. December 1832, Zahl 50571, zur Nachachtung und Bekanntmachung eröffnet.

Gubernialverordnung vom 5. Jänner 1833, Zahl 65;
an die Kreisämter.

*) Siehe P. G. S. Band 13, Seite 148, Zahl 96.

5.

Bestimmungen über die Behandlung und schleunige Beendigung der Rechnungsprozesse.

In der Anlage wird die mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 26. October 1832, Zahl 24249, herabgelangte Abschrift einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer, nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle, dem k. k. General-Rechnungs-Directorium, und der vereinten Hofkanzley, an alle ihr unterstehenden Cameralbehörden und Cassen, mit Ausnahme der montanistischen, zum Behufe der Beschleunigung des Fortgangs, und der Beendigung der Rechnungsprozesse und Verwahrung der Fonde vor dem Verluste allfälliger Rechnungs-Ersätze unterm 12. September d. J. erlassenen Verordnung zur eigenen genauesten Darnachachtung und Verständigung der untergeordneten rechnungslegenden Individuen mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 8. Jänner 1833, Zahl 18233; an die Kreisämter, Polizeydirection, Baudirection, Versorgungsanstalten- und Oberpostamts-Verwaltung, an das Fiscalamt, Taxamt, Zahlamt, und an alle verrechnenden Aemter.

Abschrift einer Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer an alle ihr unterstehenden Cameralbehörden und Cassen, mit Ausnahme der Montanistischen, vom 12. September 1832.

Um den, durch die Saumseligkeiten mancher Rechnungsleger so sehr verzögerten Fortgang der Rechnungs-Prozesse zu beschleunigen, und diese Letzteren zum offenbaren Vortheile für die Rechnungsleger selbst, in einem möglichst kurzen Zeitraume ihrer Beendigung zuzuführen, zugleich aber auch, um die betreffenden Fonde vor einem Verluste an den ihnen in Folge der buchhalterischen Rechnungserledigungen von den Rechnungslegern zu leisten schuldigen Ersätzen möglichst zu verwahren, hat die allgemeine Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, der k. k. vereinten Hofkanzley, und dem k. k. General-Rechnungs-Directorium folgende Bestimmungen festzusetzen befunden:

1. Die mit dem Hofkammer-Decrete vom 16. July 1825, Zahl 27281, *) zur Nachachtung erhaltene Vorschrift des

*) Siehe P. G. S. Band 7, Seite 256, Zahl 116.

k. k. General-Rechnungs-Directoriums vom 22. Juny 1825, ist strenge zu handhaben.

Die Provinzial- und sonstigen Buchhaltungen haben demnach fortan sogleich bey Zustellung der Rechnungsmängel einen peremtorischen Termin zur Erstattung der Erläuterungen mit dem Beysatze zu bestimmen, daß nach Ablauf dieses Termines, wenn die Erläuterungen oder Supererläuterungen nicht erstattet würden, oder eine weitere Frist hierzu nicht erwirkt worden wäre, mit der Erledigung nach Maßgabe der zugestellten Mängel, von Amtswegen (in contumaciam) werde vorgegangen werden.

Sind die Erläuterungen innerhalb des hierzu bestimmten, oder auf Ansuchen der Rechnungsleger erweiterten Termines nicht eingelangt, so hat die Buchhaltung zur Ausfertigung der Contumaz-Erledigung nach der oben angeführten Vorschrift zu schreiten.

Langen jedoch die Erläuterungen zwar erst nach Verstreichung des festgesetzten oder erweiterten Termines, aber doch noch vor der ausgefertigten, oder zwar ausgefertigten, aber noch nicht an die Rechnungsleger hinausgegebenen Contumazerledigung ein: so hat die Hinausgabe der Erledigung in contumaciam zu unterbleiben, und die gewöhnliche Erledigung mit Berücksichtigung der eingelangten Erläuterungen zu erfolgen. Auf jene Erläuterungen aber, die erst nach bereits herausgegebener Contumazerledigung überreicht werden, ist schlechterdings keine Rücksicht zu nehmen, sondern diese zu spät überreichten Erläuterungen sind lediglich mit Hinweisung auf die hinausgegebenen Contumazerledigungen, ohne Verzug den Rechnungslegern zurückzusenden.

Damit jedoch die Buchhaltung mit Verläßlichkeit den Zeitpunct zur Ausfertigung der Contumazerledigung bestimmen könne, ist nicht nur von den Rechnungslegern jederzeit eine gehörige datirte Empfangsbestätigung über die ihnen übergebenen buchhalterischen Mängel abzufordern, und solche der Buchhaltung zuzusenden, sondern diese Letztere auch von jeder, auf Ansuchen der Rechnungsleger bewilligten Verlängerung des Termines zur Erstattung der Erläuterungen in Kenntniß zu setzen.

2. Gegen die Contumazerledigungen ist den Rechnungslegern, so wie gegen jede andere buchhalterische Erledigung, in Folge des Patentes vom 16. Jänner 1786, sowohl der Rechts- als der Gnadenweg, jedoch in der gesetzlich bestimmten Frist offen, so wie ihnen auch nicht verwehrt

ist, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen die verstrichene Fallfrist, zur Einbringung der Erläuterungen oder Supererläuterungen zu begehren.

So wie aber diese nach der allgemeinen Vorschrift nur dann von dem Verkürzten angesucht, und ihm bewilligt werden kann, wenn die Fallfrist ohne dessen Verschulden verstrichen ist, und wenn die dießfällige Wiedereinsetzung binnen 14 Tagen angesucht wird, eben so kann auch hier die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im administrativen Wege, gegen die verstrichene Fallfrist zur Einbringung der Erläuterungen oder Supererläuterungen, nur binnen 14 Tagen, von dem Tage der, den Rechnungslegern zugestellten Contumazerledigung, angesucht werden, und darf auch in diesem Falle von den administrirenden Behörden, über Einvernehmen der betreffenden Buchhaltung, nur jenen Rechnungslegern ertheilt werden, die grundhältig nachgewiesen haben, daß sie gänzlich außer Stand waren, innerhalb der, zur Einbringung der Erläuterungen oder Supererläuterungen festgesetzten Frist, ihre Erläuterungen, oder ein Gesuch um Fristerweiterung einzureichen.

3. Die mit dem Hofdecrete vom 16. Hornung 1792, und in denjenigen Provinzen, wo die westgalizische Gerichtsordnung Gültigkeit erlangt hat, durch den §. 498 derselben, hinsichtlich der Notionen erflossene Bestimmung, wird auch auf die Buchhalterey-Erledigungen ausgedehnt, und somit verordnet, daß die Fristen, welche das Patent vom 16. Jänner 1786, im §. 2, zur Einbringung von Beschwerden gegen Buchhalterey-Erledigungen vorschreibt, Fallfristen seyen, bey welchen also, wenn sie ohne Verschulden verfallen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen 14 Tagen im gerichtlichen Wege begehrt werden muß, widrigenfalls die Aufforderung des Fiscalamtes nicht mehr Statt findet, und der Partey binnen der allgemein bestimmten Verjährungsfrist nur noch frey steht, wegen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch als Kläger aufzutreten, und zur Behauptung ihres vermeintlichen Rechtes, die Beweise wider die zu Rechtskräften erwachsene Buchhalterey-Erledigung zu führen.

4. Wenn der, in einer Contumaz-Erledigung auferlegte Ersatz mit Ausschluß der sogenannten suspenso-Posten, d. i. derjenigen Beträge, deren Liquidität nur von der Beybringung der abgeforderten Administrations-Verordnungen oder Passirungen abhängt, eine so bedeutende Summe erreicht, daß er durch die Dienstcaution der

Rechnungsleger nicht bedeckt wird: so müssen die Rechnungsleger mit der Erledigung sogleich angewiesen werden, binnen 14 Tagen vom Tage des zu bescheinigenden Empfanges, bey Vermeidung der Gehaltssperre und anderer Zwangsmittel, für den Ersatz Sicherheit zu leisten, und sich über die geschehene Sicherheitsleistung bey der administrativen Behörde verläßlich auszuweisen.

Wird dieser Auftrag nicht befolgt, so hat die Verwaltungs-Behörde nach Verlauf der Frist sogleich die Gehaltssperre einzuleiten, und sich zugleich, wenn dadurch allein keine hinreichende Bedeckung der Forderung erlangt werden könnte, mit Anschliessung einer vidimirten Abschrift der Contumaz-Erledigung an das Fiscalamt zu wenden, um die Sicherstellung des Ersatzes den bestehenden Vorschriften gemäß zu erwirken; zu welchem Ende dem Fiscalamte auch das Vermögen der Rechnungsleger, wodurch allenfalls die Sicherstellung erlangt werden könnte, bekannt zu machen ist.

Die Vollziehung des in einer Contumazerledigung enthaltenen Auftrages zur Sicherstellung, wird weder durch Beschwerden oder Widereinsetzungs-Gesuche, noch durch Aufforderung des Fiscalamtes zur Klage aufgehalten.

5. Ist gegen eine Buchhalterey-Erledigung, diese mag nun in contumaciam oder über vorläufige Erläuterungen erfliessen, binnen der im §. 2 des Patentes vom 16. Jänner 1786 bestimmten Frist, weder der Rechts- noch der Gnadenweg ergriffen, noch der in der Erledigung abgeforderte Beweis über den Vollzug der darin enthaltenen Aufträge beygebracht worden: so hat die Verwaltungsbehörde, in so ferne ihr im administrativen Wege ein hinreichendes Zwangsmittel nicht zu Gebothe steht, von dem Landes-Fiscalamte sogleich die Execution anzusuchen, und der Ordnung nach vollführen zu lassen, ohne sich durch eine von den Rechnungslegern etwa angesuchte Restitution, welche die Vollziehung der bereits rechtskräftig gewordenen Buchhalterey-Erledigung in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften nicht hindern kann, oder durch eingebrachte Recurse oder Aufforderungen beirren zu lassen.

6.

Bewilligung der Taggelder für Oberpostverwalter, deren Stellvertreter und für die zur Mitreise gewählten Beamten bey Bereisungen der Postämter.

Laut hoher Hofkammerverordnung vom 24. December 1832, Zahl 55896, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 14. December 1832, allen Oberpostverwaltern oder ihren Stellvertretern bey Bereisungen der Postämter, so wie auch den zur Mitreise gewählten Beamten den Bezug der normalmäßigen Taggelder zu bewilligen geruhet.

Gubernial-Erledigung vom 8. Jänner 1833, Zahl 267.

7.

Erforderniß der Zeugnisse wenigstens mit erster Classe über alle Gegenstände der philosophischen Studien zur Erlangung des Zutrittes zu bergacademischen Vorlesungen.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 29. December 1832, Zahl 13488, wurde folgende Bestimmung erlassen:

Um den wiederholt vorgekommenen Fällen zu begegnen, daß Individuen welche aus einem oder dem andern Gegenstande der philosophischen Studien die zweyte Fortgangsclasse erhalten haben, und denen daher der Zutritt zu den bergacademischen Vorlesungen nicht gestattet werden kann, sich nicht fruchtlos nach Schemnitz aus oft weit entfernten Provinzen begeben, wird im Nachhange zur Hofkammer-Verordnung vom 7. September 1832, Zahl 9709,*) laut welcher der Zutritt zur Bergacademie von der Beybringung entsprechender Zeugnisse über die absolvirten philosophischen Studien bedingt ist, zur Wissenschaft und weiteren Kundmachung bedeutet, daß unter dem Ausdrucke

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 387, Zahl 164.

»entsprechende Zeugnisse« Zeugnisse über die aus allen Gegenständen der philosophischen Studien zum mindesten erhaltene erste Fortgangsclasse zu verstehen seyen.

Gubernialverordnung vom 9. Jänner 1833, Zahl 340; an die Studiendirectorate, an jenes des ständ. Joanneums und an die Kreisämter.

8.

Behandlung der am 2. Jänner 1833 in der Serie Nr. 443 verloosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen.

Zu Folge hohen Hofkammer Präsidial-Erlasses vom 4. Jänner 1833, Zahl 72, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 8. November 1829, Zahl 3088,*) bekannt gemacht, daß die am 2. Jänner d. J. in der Serie 443 verloosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu drey und ein halb, vier und fünf Procent, nähmlich: Nr. 163104 mit zwey Zehnteln der Capitals-Summe, Nr. 163105 mit einem Achtel der Capitals-Summe, Nr. 163107 mit der ganzen Capitals-Summe, Nr. 163108 mit der Hälfte der Capitals-Summe, Nr. 163109 bis einschliessig Nr. 163111 mit den ganzen Capitals-Summen, und Nr. 163113 mit zwey Dritteln der Capitals-Summe nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit drey und ein halb, vier und fünf Procent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gubernial-Currende vom 12. Jänner 1833, Zahl 393; an die Kreisämter.

9.

Ausmittlung der Waffen-Uebungsplätze mittelst förmlicher Protokolle unter Mitwirkung der k. k. Kreisämter.

Die seit einiger Zeit sehr häufig vorkommenden Entschädigungs-Ansprüche für Waffenübungsplätze und die dadurch dem

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 543, Nr. 178.

Militär-Aerar aufgebürdeten bedeutenden Auslagen bestimmten den k. k Hofkriegsrath den General-Commanden die dießfalls bestehenden Vorschriften erneuert in Erinnerung zu bringen. Diesem zu Folge hat die hohe k. k. Hofkanzley mit Verordnung vom 31. December 1832, Zahl 30394, dem Gubernium mit Bezug auf die den Kreisämtern mit hierortigem Decrete vom 28. November 1825, Zahl 29612, intimirte hohe Hofkanzley-Weisung vom 16. November 1825, Zahl 33416, (Siehe die nachfolgende Abschrift) bemerkt, daß künftig die Ausmittlung der Waffen-Uebungsplätze für alle Truppengattungen einverständlich mit dem k. k. Generalcommando im halben Monathe May jeden Jahres eingeleitet, und daß gleich bey dieser Ausmittlung getrachtet werden solle, alle jene Anstände zu beseitigen, welche nicht nur oft beym Eintritt der Uebungszeit mancherley Störungen, sondern auch vergrößerte Entschädigungsansprüche herbeyführen.

Um sich von dem Vollzuge dieser Anordnung zu überzeugen, und von den dießfälligen Entschädigungsansprüchen, so weit dieß möglich ist, im Voraus eine Uebersicht zu erhalten, besonders aber, um unstatthaften Vorgängen von Seite der Eigenthümer vorzubeugen, oder den hieraus entstehenden überspannten Ansprüchen begegnen zu können, läßt der k. k. Hofkriegsrath die unterstehenden Militärbehörden belehren, daß über die Ausmittlung der Waffenübungsplätze, und die dabey verabredeten Bestimmungen, wie dieß bey andern Gegenständen dieser Art gewöhnlich und in jeder Beziehung ordnungsmäßig ist, ein förmliches Protokoll aufzunehmen sey, und daß dieses längstens bis halben July an das General-Commando eingesendet werde.

Da es der bisherigen Uebung und dem Geschäftsverhältnisse entspricht, daß diese Verhandlung unter mitwirkendem Einfluße des betreffenden Kreisamtes gepflogen werde: so werden die Kreisämter angewiesen, sich nach dieser dem Geiste des mit hierortiger Verordnung vom 18. Februar 1831, Zahl 3042, *) er-

*) Siehe P. G. S. Band 13, Seite 42, Zahl 36.

öffneten hohen Hofkanzley-Decretes vom 7. Februar 1831, Zahl 2810, ganz angemessene Anordnung genau zu benehmen.

Gubernial-Verordnung vom 14. Jänner 1833, Zahl 626; an die Kreisämter, und Intimat an das inneröſterreichisch-illyrische General-Commando.

Gubernial-Verordnung vom 28. November 1815, Zahl 29612, an die Kreisämter und Intimat an das General-Commando.

Bey dem Umstande, daß durch Dislocations-Veränderungen der Truppen im Laufe des nähmlichen Jahres, und während der Dauer der schon abgeschlossenen Subarrendirungs-Contracte allerdings nur lästige Entschädigungen für das Aerar, oder Nachtheile für die Unterthanen, somit für das Gedeihen der Subarrendirungsanstalt selbst herbeygeführt werden, sind die k. k. Generalcommanden vom k. k. Hofkriegsrathe angewiesen worden, die dießfalls bestehenden Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten.

Ein noch größerer Nachtheil in dieser Beziehung entstehet aber dadurch, wenn die regimentsweise Concentrirung außer ihrem Quartiersnumero veranlaßt, und mit verspäteten Beschlüssen hierfür die Vorbereitung in die Zeit der Ernte hinausgesetzt, dann aber außer den Escadrons- und Divisionsweisen Concentrirungen in dem Quartiernumero, auch noch mit dem Hin- und Rückmarsche ganzer Regimenter dem Lande die Last, und dem Aerar die Kosten vergrößert werden.

Zur Hintanhaltung dieser Uebelstände, hat die hohe Hofkanzley Nachfolgendes erinnert:

Die gewöhnlichen Concentrirungen zur Waffenübung, wenn solche Se. Majestät nicht Brigadeweise oder in großen Corps, dann die Kosten hierfür außerordentlich zu bewilligen geruhen, hat nach den bestehenden Vorschriften immer im Quartiersbezirke des Regiments oder Corps Statt zu finden, und es gehört mit zur Regulirung des Quartierbezirkes für ein Regiment, daß sowohl für die einzelnen Abtheilungen, als für die jährliche Waffenübung des ganzen Regimentes, die Gegend und Exercierplätze ausgemittelt werden.

Rücksichtlich der Aenderungen der stabilen Garnison haben Se. Majestät bereits ausdrücklich zu befehlen geruht, daß in jenen Ländern, wo der Quartierswechsel der Cavallerie bisher nicht in der Beobachtung gegründet ist, von den Generalcommanden ohne gehörig motivirte Anzeige an den k. k. Hofkriegsrath und ohne dessen Genehmigung keine Aenderung vorgenommen werden dürfe. Der Hofkriegsrath hat daher in dieser Be-

ziehung den Generalcommanden aufgetragen, bey derley Abänderungs-Anträgen auch zugleich die provisorische Behandlung der Bedürfnisse vorzunehmen, und die Berechnung des Unterschiedes, welchen die Kosten und Entschädigungen in dem vorigen Quartiere gegen das neu zu beziehende mehr ausmachen, berechnet, und bilanzirt vorzulegen.

Rücksichtlich der jährlichen Waffenübung, wird der k. k. Hofkriegsrath den General-Commanden im Allgemeinen zur Richtschnur vorschreiben, daß in der Hälfte des Monathes May, wo die gewöhnlichern Ueberschwemmungen und Elementarereignisse des Frühjahres größtentheils vorüber, und für das frühere oder spätere Reifen der Feldfrüchte die Aussicht begründet ist, die Regiments- oder Bataillons-Commandanten mit dem Kreisamte für die gewöhnliche jährliche Waffenübung die Gegend und beyläufig die Tage des Monathes September, von welchem die vierwochentliche Uebung angefangen hat, ausmitteln, dem General-Commando und der Landesstelle unterlegen, welche in gemeinschaftlicher Berathung über diese Anträge zu entscheiden, sonach aber gleich die vorschriftmäßig in der Hälfte des Monathes Juny vorzunehmende Behandlung jener Concentrirungsbedürfnisse anzuordnen haben, welche nicht schon durch die stabilen Contracte gesichert sind.

Zur Zeit, wo diese Behandlungen vorgenommen werden, ist auch schon jedenfalls die höchste Entschliessung dem k. k. General-Commando bekannt gegeben, ob es bey den regimentsweisen Concentrirungen und Uebungen zu bewenden habe, oder ob in größeren Truppenabtheilungen Uebungslager bezogen werden sollen, welch' letztern doch immer die Vorübung im Quartierbezirke des Regimentes vorausgehen muß, mithin die gemeinschaftliche Vorbereitung durch die Truppen-Commandanten und Kreisämter eben so, wie die Voreinleitungen der Landesbehörden jedenfalls erforderlich und nützlich sind.

Dieß wird den Kreisämtern in Folge herabgelangten hohen Hofkanzley-Decretes vom 16. November 1825, Zahl 33416, zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung erinnert.

10.

Verfassung und Dienstobliegenheiten der Gränzwache.

Se. k. k. Majestät haben die Errichtung einer Gränzwache anzuordnen geruht, welche die Bewachung der Gränze an der Stelle des bisherigen Militär-Gränz-Cordons, und der Civil-Gränzaufsicht vollziehen wird.

Da diese Gränzwache in Kurzem in Wirksamkeit zu treten hat, so wird der beygedruckte Auszug aus der Verfassung der Gränzwache und ihrer Dienstesvorschrift zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 25. October 1832, Zahl 39377, zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung gebracht.

Gubernialcurrende vom 15. Jänner 1833, Zahl 508; an die Kreisämter und Intimat an die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung.

Auszug
aus der Verfassung der Gränzwache.

§. 1.

Provinzen, in denen die Gränzwache aufgestellt wird.

In den deutschen, galizischen und lombardisch-venetianischen Provinzen wird zur Bewachung der ausländischen Gränze, dann der diese Provinzen von Ungarn und Siebenbürgen trennenden Zwischenlinie ein bewaffnetes Corps, unter der Benennung: k. k. Gränzjäger, aufgestellt. Mit der Errichtung dieser Gränzwache haben alle bisher bestandenen Abtheilungen der Gränzaufsicht, als: der Militär-Gränz-Cordon, die Zoll-, Tabak- und Salz-Gränzaufseher; dann die an der Gränze aufgestellte Forza attiva di Finanza im lombardisch-venetianischen Königreiche aufzuhören.

§. 2.

Die Gränzwache ist nach deren unmittelbaren Bestimmungen bestimmt:

a) den Schleichhandel und die Uebertretungen der Finanzgesetze zu verhindern;
b) verdächtige, mit den erforderlichen Ausweisen nicht versehene Leute von dem Eintritte in das Land abzuhalten;
c) den Austritt der Militär-Ausreißer, der Auswanderer oder anderer Personen in das Ausland zu hindern, die sich dahin ohne die erforderliche Befugniß begeben wollen.

§. 3.

Verwendung zu Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit.

Die Gränzwache ist ferner verpflichtet, in den durch die Vorschriften festgesetzten Fällen, auf die vorläufige Aufforderung der dazu berufenen Behörden zur Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit in dem der Gränzwache zugewiesenen Bezirke Hülfe zu leisten.

§. 5.

Vorgesetzte Behörden.

Die Gränzwache ist ausschliessend den Finanz-Behörden, und in der höchsten Instanz der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnet.

§. 20.

Aufmerksamkeit auf Waarenzüge und Reisende.

Die Gränzwache hat die gespannteste Aufmerksamkeit auf die vorkommenden Waarenzüge, Reisenden, und alle sich über die Gränze begebenden, oder über dieselbe eintretenden Parteyen zu richten. Die näheren Bestimmungen über die Art, in welcher dieselbe diese Verpflichtung zu erfüllen hat, werden durch besondere Belehrungen festgesetzt.

§. 21.

Die Parteyen sind verpflichtet, dem Angestellten der Gränzwache auf ihr Befragen, den Ort, von welchem sie kommen, und die Richtung, die sie nehmen, anzugeben, ihre Pässe und die Zoll-Bolleten vorzuzeigen, die Besichtigung der bey ihnen befindlichen Behältnisse, und falls dieselben zollämtlich gesiegelt sind, der Schnüre und Siegel zu gestatten, wie auch auf die an sie gestellte Aufforderung sich zu dem nächsten Gefällsamte zu begeben.

§. 22.

Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gränzwache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. Die gegen dieselben mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

§. 31.

Gerichtsstand.

Die Glieder der Gränzwache unterstehen in Civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz der Individuen, die keinen dauernden Standort haben, wird in dieser Beziehung der für das Compagnie-Commando bestimmte Standort angesehen.

§. 32.

Verehelichung.

Commissären und den höher im Range stehenden Angestellten der Gränzwache ist die Verheirathung gegen vorläufige Meldung bey ihren Vorgesetzten gestattet.

§. 83.

Die Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts dürfen hingegen ohne früher erlangte ausdrückliche Bewilligung eine Ehe nicht eingehen. Diejenigen, welche ohne diese Bewilligung heirathen, sind des Dienstes verlustig.

§. 86.

Militärpflicht.

Die Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge leisteten, und die bey der Gränzwache eine Dienstdauer von zehn Jahren zu Folge §. 9 noch nicht zurücklegten, wird die zeitliche Befreyung vom Kriegsdienste mit dem Beysatze zugestanden, daß Diejenigen, welche vor Ablauf von zehn Jahren wegen ihres nicht vollständig entsprechenden Benehmens aus dem Dienste der Gränzwache entfernt werden, der Militärstellung in jener Altersclasse unterliegen, in welcher sie beygezogen worden wären, wenn sie sich nicht im Dienste der Gränzwache befunden hätten.

§. 87.

Die Angestellten der Gränzwache hingegen, welche nach einer zehnjährigen Dienstleistung bey derselben behalten werden, dann die Commissäre, und die höher im Range stehenden Individuen werden in Absicht auf die Militärpflichtigkeit den Staatsbeamten gleichgehalten.

§. 88.

Uniform.

Die Gränzwache hat einen Uniform zu tragen, über den eine besondere Vorschrift das Nähere bestimmt.

§. 89.

Kein Angestellter der Gränzwache vom Ober-Commissäre abwärts darf im Dienste, kein Individuum vom Führer abwärts hingegen auch außer dem Dienste ohne ausdrückliche bloß aus wichtigen Gründen zu ertheilende Bewilligung seines Vorgesetzten anders, als in der vorgeschriebenen Uniform und bewaffnet erscheinen.

§. 90.

Waffen.

Die Waffen haben in einem Säbel und einem mit Bajonnette versehenen leichten Feuergewehre zu bestehen. Die Commissäre und Obercommissäre tragen bloß Säbel.

§. 93.

Gebrauch der Waffen.

Das Feuergewehr darf nie ungeladen zu einer Dienstesverrichtung genommen werden.

§. 94.

Es ist strenge untersagt, sich der Waffen außer dem Dienste, und zu irgend einem nicht unmittelbar in der Dienstesverrichtung liegenden Zwecke zu bedienen.

§. 95.

Auch im Dienste sind die Waffen nur so weit es die Nothwehr unumgänglich erheischt, mit möglichster Sorgfalt zu gebrauchen, damit nicht das Leben eines Menschen ohne Noth in Gefahr gesetzt werde. Gegen Individuen, die sich der Gränzwache bey der Anhaltung gewaltsam widersetzen, oder dieselbe mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen anfallen, kann von den Waffen, jedoch mit Beobachtung der gedachten Vorsicht, Gebrauch gemacht werden.

Auszug

aus der allgemeinen Dienstvorschrift der Gränzwache.

§. 30.

Amtshandlung der Gränzwache mit Frachtfuhren und Reisenden.

Frachtfuhren, die auf der gewöhnlichen zum Zollamte führenden Hauptstraße zwischen dem Letztern und der Gränze in der Richtung nach dem Amte getroffen werden, sind, falls nicht der Verdacht einer Gesetzübertretung obwaltet, nicht anzuhalten.

Bey Reisenden ist dasselbe zu beobachten, wenn sie auf der gedachten Hauptstraße in der Richtung vom Amte gegen die Gränze, oder gegen das Innere des Landes vorkommen.

§. 31.

Reisende hingegen, die auf andern Wegen getroffen werden, und Frachtfuhren, die, wenn gleich auf der zum Zollamte führenden Hauptstraße in der Richtung von demselben gegen die Gränze, oder gegen das Innere des Landes in dem der Gränzwache zugewiesenen Bezirke vorkommen, sollen stets zur Vorweisung ihrer Pässe und zollämtlichen Deckungen aufgefordert werden.

§. 32.

Diese Aufforderung hat immer mit Anstand, mit gebührender Höflichkeit, ohne heftiges Schreyen und drohender Geberde zu geschehen.

In die vorgewiesenen Papiere ist unverweilt Einsicht zu nehmen. Bey Frachtfuhren, Lastthieren oder Frachtträgern sollen die ämtlichen Siegel und Schnüre an den Waarenbehältnissen, in so fern die Letztern aber nicht gesiegelt sind, und dieselben ohne Nachtheil geöffnet werden können, soll ihr Inhalt besichtiget werden. Auch ist die Zahl und Beschaffenheit der Behältnisse, Päcke und Stücke, dann ihre äußere Bezeichnung mit dem Inhalte der beygebrachten Deckungen zu vergleichen.

§. 33.

Diese Amtshandlung ist stets schleunigst zu pflegen, damit die Parteyen nicht länger, als es zur Vollziehung der Vorschrift unumgänglich nothwendig ist, aufgehalten werden.

§. 34.

Geschieht die Anhaltung bey Nacht, und ist an der Stelle kein Licht vorhanden, um die vorgeschriebene Besichtigung der Papiere und der Ladung vornehmen zu können, oder treten andere Hindernisse ein, welche die Vornahme der Amtshandlung an dem Platze der Anhaltung unmöglich machen: so sind die Angestellten der Gränzwache berechtigt, die Partey bis in den nächsten Ort, wo diese Besichtigung gehörig vorgenommen werden kann, zu begleiten, und zu fordern, daß nicht schneller gefahren werde, als solches ihre Begleitung gestattet.

§. 35.

Landesfürstliche Post-, Eil- oder Packwägen dürfen an Orten, in denen sich kein Zollamt befindet, mit Ausnahme des Falles, wenn dieselben auf einen verbothenen Weg gerathen seyn sollten, nicht angehalten werden. Dagegen gelten rücksichtlich der Parteyen, die mit der Post reisen, die für Reisende überhaupt festgesetzten Grundsätze.

§. 37.

Zum Behufe der mit Reisenden oder Frachtfuhren nach den obigen Bestimmungen vorzunehmenden Amtshandlung darf weder die Abladung des Gepäckes, oder der Fracht auf offener Straße oder freyem Felde gefordert, noch darf von den Reisenden verlangt werden, daß sie den Wagen oder das Fahrzeug im Freyen verlassen.

§. 38.

Weisen Parteyen, die mit einem Passe oder einer zollämtlichen Deckung (Bollete) versehen seyn sollen, die dießfällige Urkunde auf die an sie gestellte Aufforderung nicht vor, befindet sich die vorgewiesene Urkunde nicht in Ordnung, werden an den Siegeln, den Schnüren, den Waarenbehältnissen und dergl.

Mängel wahrgenommen, oder ergeben sich überhaupt Umstände, die den Verdacht einer Gesetzübertretung begründen: so sind Personen, denen der vorgeschriebene Paß mangelt, an die nächste Obrigkeit; Waaren, deren ämtliche Deckung oder äußerer Verschluß sich nicht in der Ordnung befindet, hingegen an das nächste Zollamt, wenn solches aber zu weit entfernet wäre, an die nächste Obrigkeit zu geleiten. Die Reisenden und Frachtfuhren sind so wenig, als es nach den obwaltenden Umständen thunlich ist, zu nöthigen, von der Straße, welche sie bey ihrer Betretung eingeschlagen hatten, zum Behufe der vorzunehmenden Amtshandlung abzugehen.

§. 39.

Menschen und Transportmittel, die im Eingange aus dem Auslande oder aus dem außer der Zoll-Linie liegenden Gebiethe dieselbe an einer für diesen Verkehr untersagten Stelle überschritten, oder die auf einem Wege, dessen Benützung verbothen ist, betreten werden, sind anzuhalten, und an das nächste Zollamt, oder die nächste Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung zu stellen. Die rücksichtlich der Gränzbewohner bestehenden besonderen Bewilligungen sollen jedoch für die Personen, die sich als Gränzbewohner ausweisen, oder als solche bekannt sind, dann für die Gegenstände, auf welche sich jene Bewilligungen beziehen, gehörig beobachtet werden.

§. 40.

Werden inner der Zoll-Linie Parteyen wahrgenommen, welche die Richtung gegen einen Weg oder einen Ort, dessen Betretung untersagt ist, nehmen, gegen welche jedoch der Verdacht einer Gesetzübertretung nicht obwaltet: so sollen dieselben gewarnet, und zur Einschlagung einer andern Richtung angewiesen werden. Leisten sie der Warnung nicht Folge, und begeben sie sich auf den verbothenen Weg, oder versuchen sie, ungeachtet der Mahnung, zur Zoll-Linie in eine Richtung, wo ihre Ueberschreitung untersagt ist, zu gelangen: so sind dieselben anzuhalten, und zum nächsten Zollamte oder zur nächsten Obrigkeit zu stellen.

§. 41.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat die Gränzwache auf Militär-Ausreißer, Rekrutirungsflüchtlinge, Landstreicher, Hausirer und Leute, deren Gewerbe oder gewöhnliche Beschäftigung das Umherziehen an mehreren Orten erheischt, endlich auf diejenigen Personen zu richten, die derselben durch die von den Polizeybehörden mitgetheilten Personsbeschreibungen oder Steckbriefe bekannt gemacht werden.

Militär-Ausreißer, Rekrutirungsflüchtlinge, Landstreicher, und die Personen, welche von den Polizey- oder Gerichtsbehörden mit Steckbriefen oder Personsbeschreibungen verfolgt werden, hat die Gränzwache, falls sie dieselben bey der Ausübung des vorgeschriebenen Dienstes trifft, zu verhaften, und, so weit es sich um Militär-Ausreißer handelt, und ein Militär-Commando in der Nähe ist, an dasselbe, in allen andern Fällen aber an die nächste Obrigkeit, oder wenn der Verdacht einer Gefällsübertretung obwaltet, an das nächste Zollamt zur weitern Amtshandlung zu überliefern.

§. 42.

Vornahme von Nachrevisionen bey Waarensendungen.

Dem Angestellten der Gränzwache ist gestattet, Waarenladungen, die für den Eingang, Ausgang, oder die Durchfuhr von einem Gefällsbeamten der Amtshandlung unterzogen wurden, wenn sich gleich die zollämtliche Deckung und die Versiegelung in Ordnung befindet, zu dem nächsten Gefällsamte stellen, und eine wiederholte Untersuchung (Nachrevision) der Ladung vornehmen zu lassen. Von diesem Rechte darf jedoch nur bey vorhandenem dringenden Verdachte Gebrauch gemacht werden. Die Individuen, welche sich dieses Rechtes ohne einen solchen Verdacht bedienen, sind für die Folgen verantwortlich, und werden nach der Beschaffenheit der Umstände zum Ersatze des dadurch der Partey verursachten Schadens verhalten, in so fern aber sich der Vorgang als eine bloße Neckerey der Partey darstellt, oder wohl gar mit dem Versuche einer Erpressung verbunden war, außer der zu leistenden Vergütung auch noch zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

§. 43.

Benehmen gegen Rotten, die Gesetzübertretungen verübten, oder derselben verdächtig sind.

Trifft eine in der Ausübung des Dienstes begriffene Abtheilung der Gränzwache eine derselben an Zahl überlegene Vereinigung von Menschen, die durch ihre persönliche Beschaffenheit, durch den Ort, an dem sich dieselben befinden, oder durch die Gegenstände, die sie bey sich haben, offenbar den Verdacht erwecken, daß sie eine Schwärzung, oder eine andere Gesetzübertretung verübten, oder zu verüben im Begriffe sind: so soll der Anführer der Abtheilung der Gränzwache sie in der landesüblichen Sprache anrufen, und zum Stillstehen, falls sie aber mit Waffen, oder andern zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen versehen sind, zur ausdrücklichen Ablegung der Waffen oder dieser Werkzeuge mit dem Beysatze auffordern, daß

sie einzeln sich sammt den Gegenständen, die sie mit sich bringen, zu der Abtheilung der Gränzwache zu stellen, und ihre Pässe, oder andere Ausweise und Deckungen vorzuzeigen haben. Diese Aufforderung hat nicht auf eine weitere Entfernung, als die leichte Verständlichkeit zuläßt, zu geschehen, und ist, so weit dieses die Umstände gestatten, wenigstens einmahl deutlich zu wiederholen.

§. 44.

Leisten die Parteyen der Aufforderung Folge, so ist mit ihnen den Vorschriften gemäß zu verfahren. Diejenigen, die sich gehörig ausweisen, und die keinen zur Anhaltung geeigneten Gegenstand mit sich führen, dürfen nicht weiter aufgehalten werden.

§. 45.

Lassen die Parteyen hingegen die Aufforderung unbefolgt, setzen sie ungeachtet derselben den eingeschlagenen Weg fort, verweigern sie die Ablegung der Waffen und der zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeuge, oder wollen sie sich nicht trennen, und einzeln zur Abtheilung der Gränzwache verfügen: so sind sie beherzt anzugreifen, und in Verhaft zu nehmen.

§. 46.

Besteht jedoch die Rotte aus einer so starken Zahl Menschen, daß es nicht wahrscheinlich ist, dieselbe mit der ihr gegenüberstehenden Abtheilung der Gränzwache zu überwinden: so hat die Letztere eine zur Vertheidigung vortheilhafte Stellung zu nehmen, und nach Kräften das Vordringen der Rotte muthig abzuhalten, zugleich aber Verstärkungen von den nächsten Abtheilungen der Gränzwache der inneren Gefällenaufsicht, oder den Militär-Commanden an sich zu ziehen. Ist es nicht möglich eine angemessene Verstärkung in gehöriger Zeit zu erlangen, oder die Rotte bis zum Eintreffen der erforderlichen Kräfte aufzuhalten: so ist wenigstens Alles aufzubiethen, daß die nächsten Wachtposten und Reserven Kenntniß von dem Vorfalle erhalten, und in die Lage kommen, die Uebertreter bey ihrem ferneren Vordringen, so fern dieses nach dem Innern des Landes gerichtet ist, zu erreichen, und zu ergreifen.

§. 47.

Gebrauch der Waffen in der Ausübung des Dienstes.

Den Gebrauch der Waffen gestattet das Gesetz der Gränzwache nur in zwey Fällen:

a) als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes, und

b) zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Vollziehung des der Gränzwache aufgetragenen Dienstes.

§. 48.

Angriffsweise gegen Leute, welche der Gränzwache keinen gewaltsamen Widerstand leisten, insbesondere gegen Leute, welche ohne einen solchen Widerstand, oder einen vorläufigen Angriff auf die Gränzwache die Flucht ergreifen, um sich oder ihre Sachen der Anhaltung zu entziehen, dürfen die Individuen der Gränzwache sich der Waffen nie bedienen.

§. 49.

Auch in den Fällen, in denen die eine oder die andere Bedingung des Gebrauches der Waffen vorhanden ist, dürfen dieselben nur in dem Maße angewendet werden, als solches zur Ueberwältigung des gewaltsamen Widerstandes unumgänglich nothwendig ist. Stets sind aber die Waffen mit der Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde. So sehr es unter die Pflichten der Individuen der Gränzwache gehört, den ihnen obliegenden Dienstverrichtungen durch den gesetzmäßigen Gebrauch der Waffen Nachdruck und Ansehen zu verleihen, eben so sehr haben dieselben jederzeit sich gegenwärtig zu halten, daß sie durch eine leichtsinnige, muthwillige, oder boshafte Anwendung der Waffen eine schwere Verantwortung vor dem zeitlichen und ewigen Richter auf sich laden.

§. 50.

Aus diesen Bestimmungen ist aber keineswegs zu folgern, es müsse um die Waffen zu gebrauchen, erst abgewartet werden, daß die Leute, gegen welche die Individuen der Gränzwache das Amt zu handeln haben, an die Letztern Hand anlegen, wider sie Waffen gebrauchen, oder andere Mittel zur Verwundung anwenden. Als ein thätlicher Anfall ist vielmehr bereits zu betrachten, wenn Leute mit Waffen, oder andern zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder obgleich unbewaffnet, in einer zur Ueberwältigung der Gränzwache geeigneten Menge, ungeachtet der an sie gerichteten Aufforderungen, still zu halten, gegen die Gränzwache vordringen, und dieselbe dadurch in die Gefahr setzen, zu unterliegen.

§. 51.

Die Wahl der Waffen, deren sich zu bedienen ist, ob nähmlich das Feuergewehr, der Säbel oder das Bajonnett angewendet werden soll, richtet sich nach den obwaltenden Umständen, wobey der Grundsatz gilt, daß diejenige Waffe angewendet werden soll, deren Gebrauch nach der Beschaffenheit der Umstände unumgänglich nothwendig ist.

§. 52.

Außer dem Handgemenge, in dem sich jeder seiner Wehre nach Maß der Nothwendigkeit, und nach Zulässigkeit der Umstände bedienen muß, darf die Mannschaft von den Waffen, insbesondere von dem Schießgewehre nur nach dem Befehle (Commando) des Anführers der Abtheilung Gebrauch machen.

§. 53.

Die Art der Ladung, ob nähmlich zu derselben Schrott oder Kugeln zu nehmen seyen, ist nach den in der Gränzgegend Statt findenden Verhältnissen zu bestimmen.

§. 54.

Sucht Jemand durch die Schnelligkeit der Last- oder Zugthiere der Amtshandlung der Gränzwache zu entgehen, so ist dieselbe berechtiget, die Stränge an dem Fuhrwerke abzuhauen, oder die Thiere, deren sich bedient wird, unbrauchbar zu machen.

§. 55.

Recht zur Verhaftung widerspänstiger, oder die Gränzwache beleidigender Parteyen.

Da den Angestellten der Gränzwache in der Ausübung des Dienstes die Rechte der Wache zustehen, so sind dieselben befugt, nach den obigen Bestimmungen Jedermann ohne Unterschied, der sich ihrer Amtshandlung widersetzt, gegen die in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen Drohungen vorbringt, oder sie während der Ausübung ihres Dienstes wörtlich oder thätlich beleidigt, zu verhaften, und zur nächsten Obrigkeit zur gesetzmäßigen Amtshandlung abzustellen.

§. 56.

Als eine thätliche Beleidigung ist insbesondere zu behandeln, wenn Jemand einen in der Ausübung des Dienstes begriffenen Angestellten der Gränzwache ein Geschenk anbiethet, verabreicht oder aufzudringen sucht.

11.

Bestreitung der Kosten für die Beheitzung und Reinigung der Hörsäle und deren Reparationen aus den Ueberschüssen des Unterrichtsgelder-Fondes.

Mit hoher Studienhofcommissionsverordnung vom 22. December 1832, Zahl 6769, wurde eröffnet, daß Se. k. k. Maje-

stät aus Anlaß eines wahrgenommenen Falles, wo die Kosten für die Beheitzung und Reinigung einer Lehranstalt, für das Weißen der Hörsäle, für Herstellungen an Fenstern, Thüren und Oefen, mittels Umlegung auf die Studierenden bestritten worden sind, mit allerhöchster Entschliessung vom 18. December 1832 allergnädigst zu bewilligen geruht haben, daß derley Auslagen dort, wo keine andern Localquellen zur Bestreitung derselben ausgemittelt werden können, aus den Ueberschüssen des Unterrichtsgelder-Fondes bedeckt werden.

Gubernialverordnung vom 19. Jänner 1833, Zahl 784; an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

12.

Vorlage von Summartabellen über den Stand der Sanitäts-Individuen und einer Summarübersicht des Krankenstandes der Spitäler.

Um nicht nur für dermahl, sondern auch künftig die Vorlage des Hauptsanitätsberichtes nach Auslauf des Solarjahres möglichst zu beschleunigen, und denselben auch vollständig mit genügender Uebersicht, und richtiger Vergleichung der Resultate verfassen zu können, wird zum Behufe der completen Zusammenstellung des k. k. Landesprotomedikats den Kreisämtern mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 27. März 1831, Zahl 3626, aufgetragen, nach Auslauf eines jeden Jahres in der in ebenerwähnter Verordnung bestimmten Frist nebst den übrigen Ausweisen, auch eine Summartabelle nach folgendem Formular A. über den Stand der Sanitätsindividuen, und nach dem Formular B. eine Summar-Uebersicht des Krankenstandes der Spitäler mit abgesondertem Berichte vorzulegen. Wobey sich von selbst versteht, daß diese Einlagen mit den individuelen Tabellen, die auch ferner, wie bisher zu überreichen sind, ganz im Einklange stehen müssen, und auch für das Jahr 1831 einzureichen seyen. Zugleich wird die Provinzial-Staatsbuchhaltung angewiesen, strenge darauf zu wachen; daß ihr die von Seite der

k. k. Kreisämter zu liefernden Impfungs-Ausweise zeitgemäß zukommen, damit das Impfungsoperat in der bestimmten Zeitfrist an das Gubernium überreicht werden kann.

Außerdem wird die Provinzial-Staatsbuchhaltung nebst den bisherigen, den Populations- und Sanitätsstand betreffenden Nachweisungen auch eine Summar-Uebersicht nach folgendem Formular C. mit einem besondern Berichte vorlegen.

Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1833, Zahl 161; an die Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

A.

Summar = Tabelle

über die im Kreise N. befindlichen, zum Sanitätspersonale gehörigen Individuen.

Vom Solarjahr 1831.	Kreisphysiker	Districtsphysiker	Kreischirurg	Practicirende graduirte Aerzte	Magister der Chirurgie	Patronen der Chirurgie	Chirurgen mit Niederlassungsbewilligung	Oculisten	Hebammen	Thierärzte	Apotheker	Leichenbeschauer	
Summe													
Im Jahre 1830 waren:													
Summe													
Gegen das frühere Jahr Mehr													
Weniger													

B.

Standes-Tabelle

über Aufgenommene, Entlassene und Gestorbene in das im Kreise N., Bezirke N., gelegene Spital.

Nahmen des Spitals, besorgt von dem Arzte N.	Im Jahre 1830 verblieben	Im Jahre 1831 zugewachsen	Gestorben	Entlassen

Wird die Zahl der im Jahre 1830 Gestorbenen, mit der im Jahre 1831 Gestorbenen verglichen, so zeigt es sich, daß im Jahre 1831 gestorben sind

Mehr — Weniger —

Mithin von 100 —

Anmerkung. Hier sind die merkwürdigeren Umstände oder Gebrechen, deren Abstellung nothwendig ist, zu bemerken.

Für das Kreisamt Grätz.

B.

Standes-Tabelle

über Kranke, Genesene und Gestorbene im Jahre 1831.

Des Convents der barmherzigen Brüder.
Des Convents der Elisabethiner Nonen.
Des Convicts (des Priesterhauses)
Des heil. Geist Spitals zu Grätz.
Des Straf- (Inquisitions-) Hauses.

Nahmen des Ordinarius	Vom Jahre 1830 verblieben	Im Jahre 1831 sind zugewachsen	Summe

Im Jahre 1831 sind von allen

	genesen	gestorben	ausgetreten	Summe
	—	—	—	

Also auf das Jahr 1832 verblieben . . . ——

Obiger Summe gleich . . . ——

gegen das vorige Jahr	Mehr — Weniger—	Mehr — Weniger—	Mehr — Weniger—	—

Anmerkung. Von jeder hier benannten Anstalt ist eine abgesonderte Tabelle zu verfassen.

ad 161. Für die Staatsbuchhaltung.

C.

Resultate

die sich nach den Trauungs-, Geburts- und Sterbregistern von ganz Steyermark ergeben, und die Totalsumme darstellen für das Jahr 1831.

Geschlossene Ehen in Summe	Geborne Kinder in Summe	Verstorbene Personen in Summe
Die Zahl der Gebornen ist größer (kleiner) als die der Verstorbenen um —		
Vom Jahre 1830.		
Geschlossene Ehen	Geborne Kinder	Verstorbene Personen
In diesem Jahre also:		
Mehr —	Mehr —	Mehr —
Weniger —	Weniger —	Weniger —

Für die Buchhaltung.

C.

Geburten im Jahre 1831.

Untergetheilt nach dem Geschlechte und der Geburtsart.

Benennung des Kreises	Lebende				Summe	Todte				Summe
	Eheliche		Uneheliche			Eheliche		Uneheliche		
	männlich	weiblich	männlich	weiblich		männlich	weiblich	männlich	weiblich	
Judenburg										
Bruck										
Cilli										
Marburg										
Grätz										
Hauptstadt Grätz										
Summe										

Die Zahl der männlichen Geburten ist größer (kleiner) als die der weiblichen um —

Das Verhältniß der unehelichen Kinder zu den ehelichen ist wie — zu —

Das Verhältniß der todtgebornen zu den lebendig gebornen ist wie — zu —

Sterbfälle nach den Jahresstufen.

Von der Geburt bis zum ersten Lebensjahre	—
Von einem bis zum vierten	—
Vom vierten bis zum zwanzigsten	—
Vom zwanzigsten bis zum vierzigsten	—
Vom vierzigsten bis zum sechzigsten	—
Vom sechzigsten bis zum achtzigsten	—
Vom achtzigsten bis zum hunderten	—
Ueber Hundert	—
Summe . .	—

Todesarten.

An gewöhnlichen Krankheiten	—
" endemischen "	—
" epidemischen "	—
" Blattern	—
" Wasserscheu	—
" Unglücksfällen	—
" Todtschlag	—
" Mord	—
Vermög Todes-Urtheile	—

13.

Allgemeines Verboth der Nachbildung von Mineral-Wässern.

Aus Anlaß eines vorgekommenen specielen Falles haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 22. December 1832, die Nachbildung von Mineral-Wässern allgemein zu verbiethen geruhet.

Welches in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 29. December 1832, Zahl 30039, zur genauesten Invigilirung bekannt gemacht wird.

Gubernialverordnung vom 20. Jänner 1833, Zahl 781; an die Kreisämter, und an das Landesprotomedicat.

14.

Anwendung der wegen Dienstzeit-Einrechnung und Pensionirung der in Civil-Dienste tretenden Militär-Individuen und Invaliden bestehenden Vorschrift auch auf jene derselben, welche aus den politischen, ständischen oder städtischen Fonden ihre Genüsse beziehen.

In Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 6. December 1832, Zahl 27276, sind die mit dem Decrete der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. November 1832, Zahl 47388,*) eröffneten allerhöchsten Entschliessungen vom 22. May 1830,**) und 20. August 1832,***) und zwar die erste in Absicht auf die Behandlung, Dienstzeitrechnung und Pensionirung der Militär-Individuen oder Invaliden, welche in Civildienste treten, und die zweyte in Ansehung jener Invaliden, welche wegen eigenen Einkommens von der Invalidengebühr ausgeschlossen sind, wenn sie in Civildienste treten, und pensionirt oder mit einer

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 422, Nr. 198.

) *) Siehe eben daselbst.

Pensionsgebühr betheilt werden sollen, in vorkommenden Fällen auch auf derley dienende Individuen, welche aus den politischen, ständischen, oder städtischen Fonden ihre Genüße beziehen, gehörig in Anwendung zu bringen.

Gubernialverordnung vom 22. Jänner 1833, Zahl 310; an die Stände, Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Versorgungsanstalten-Verwaltung, an das Fiscalamt, Zahlamt und Versatzamt.

15.

Haftung der Bezirksobrigkeiten und respective ihrer Beamten für die Legalität der Nachweisungen der von den Contribuenten eingezahlten Steuerbeträge.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, werden die Kreisämter angewiesen, die Steuerbezirksobrigkeiten auf den folgenden Inhalt des hohen Hofkanzley-Decretes vom 20. März 1830, Zahl 855/St., zu ihrer Warnung sogleich aufmerksam zu machen.

»Die mit der Perzeption der directen Steuern beauftragten »Bezirksobrigkeiten, respective deren Beamte, welchen die Nach»weisung der von den Contribuenten im Laufe des Monaths wirk»lich eingezahlten Beträge obliegt, müssen für die Legalität die»ser Nachweisungen einstehen, und jede Unrichtigkeit in derselben »könnte als großes Vergehen, nach Umständen selbst als Ver»brechen, den Gesetzen gemäß, geahndet werden.«

Gubernialverordnung vom 23. Jänner 1833, Zahl 114/St.; an die Kreisämter.

16.

Vereinigung des zu Hall in Tyrol bisher besonders bestandenen Berggerichtes mit der dortigen Berg- und Salinen-Direction.

Laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 7. Jänner 1833, Zahl 30465, haben Se. k. k. Majestät mit der an die k. k. all-

gemeine Hofkammer gelangten allerhöchsten Entschliessung vom 1. May 1832 die Vereinigung des zu Hall in Tyrol bisher abgesondert bestandenen Berggerichts mit der Berg- und Salinen-Direction daselbst zu genehmigen geruht.

Nach dieser allerhöchsten Entschliessung werden diese beyden Behörden in Zukunft nur ein Amt, unter der Benennung »k. k. Tyrolisch-Vorarlbergische Berg- und Salinen-Direction und Berggericht zu Hall« bilden.

Diese Vereinigung ist vom 1. Jänner d. J. in Wirksamkeit getreten.

Was den k. k. Kreisämtern zur Kundmachnng und zur Benehmungswissenschaft hiermit eröffnet wird.

Gubernialverordnung vom 23. Jänner 1833, Zahl 1031; an die Kreisämter.

17.

Versorgung ausgemusterter krüppelhafter Findelkinder nach jenen Grundsätzen und Vorschriften, welche in Bezug auf die Verpflegung der erwerbsunfähigen Armen im Allgemeinen bestehen.

Ueber eine an die hohe Hofkanzley gemachte Anfrage in Beziehung auf die Versorgung ausgemusterter krüppelhafter Findlinge wurde mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 10. Jänner 1833, Zahl 26568, erinnert, daß die Versorgung krüppelhafter Findlinge nach denselben Grundsätzen Statt zu finden hat, welche in Bezug auf die Verpflegung armer erwerbsunfähiger Menschen im Allgemeinen bestehen.

Es findet demnach in Zukunft die Betheilung mit einem Versorgungsbeytrage aus dem Waisenfonde für ausgemusterte krüppelhafte Findlinge, welche das zehnte Lebensjahr zurücklegten, nicht mehr Statt.

Gubernialverordnung vom 30. Jänner 1833, Zahl 1457; an die Versorgungsanstalten-Verwaltung und an das Kreisamt Grätz.

18.

Herabsetzung der dritten oder untersten Classe der Findlings-Aufnahmstaxe von 24 auf 12 Gulden.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 10. Jänner 1833, Zahl 356, wurde die Herabsetzung der dritten oder untersten Classe der Findlings-Aufnahmstaxen von 24 fl. auf zwölf Gulden Conventions-Münze bewilliget.

Welches mit Bezug auf die Gubernial-Currende vom 24. Februar 1831, Zahl 3321,*) die Bestimmung mehrerer Classen von Aufnahmstaxen für die in die Provinzial-Versorgung kommenden Findelkinder betreffend, zur Darnachachtung mit dem Beysatze bekannt gegeben wird, daß diese Verordnung sogleich in Wirksamkeit zu treten habe.

Gubernialcurrende vom 30. Jänner 1833, Zahl 1458;
an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Versorgungsanstalten-Verwaltung und an das Fiscalamt.

19.

Erläuterung des §. 241 des II. Theils des Strafgesetzbuches, wornach ein Widerruf des Mißhandelten die Wirkung dieses Paragraphs nicht aufhebt.

Es ist wiederholt der Zweifel vorgekommen, ob und wann in dem Falle, wenn der nach §. 241 des II. Theils des Strafgesetzbuches beleidigte Theil von der Klage abstehet, sowohl das begonnene Verfahren als auch die Wirkung des schon gefällten Urtheils aufhöre.

In Erledigung des hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrages haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 31. December v. J. zu erklären geruhet: Der 241ste Paragraph des II. Theils des Strafgesetzes ist genau nach dessen Wortlaut zu verstehen, wornach ein Widerruf des von dem Mißhandelten gestellten Verlangens nicht mehr von Wirkung zu seyn hat.

*) Siehe P. G. S. Band 13, Seite 44, Nr. 39.

Diese allerhöchste Willensmeynung wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 10. v. M., Zahl 171, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 2. Februar 1833, Zahl 1593; an die Kreisämter.

20.

Benehmen der öffentlichen Wachen gegen Flüchtlinge, die auf dreymahliges Zurufen zum Haltmachen nicht stehen bleiben.

Nach Inhalt der hohen Hofkanzleyverordnung vom 15. Jänner 1833, Zahl 1050, haben sich Se. k. k. Majestät bey Gelegenheit der im Einvernehmen mit den betreffenden Hofstellen verhandelten Frage: ob die öffentlichen Wachen gegen Verfolgte und Flüchtlinge, die auf dreymahliges Anrufen der Wache zum Haltmachen nicht stehen bleiben, zu schiessen berechtiget werden sollen? mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Jänner d. J. diese Frage verneinend zu erklären geruht, mit dem Beysatze, daß man sich in dieser Beziehung nach den Bestimmungen des §. 284, ersten Theils des Strafgesetzes zu benehmen habe.

Gubernialerledigung vom 2. Februar 1833, Zahl 1594.

21.

Berichtigung der noch ungesicherten oder mit den gesetzlichen Förmlichkeiten noch nicht versehenen Stiftungen.

Das Gubernium fand Gelegenheit, zu bemerken, daß bey einer großen Anzahl von Kirchen noch Stiftungen bestehen, worüber weder Acceptationsurkunden ausgefertiget, noch die Ordinariats-Confirmationen und landesfürstlichen Bestätigungen erwirkt, nicht selten auch die Stiftungscapitalien noch ungesichert sind.

Dieß muß um so mehr auffallen, als nicht nur die Kreiscommissäre zeitweise, und die Herren Kreisvorsteher instructions-

mäßig jährliche Kreisbereisungen vornehmen, sondern auch jährlich die Kirchenrechnungen den k. k. Kreisämtern vorgelegt werden, in welchen die Bemerkung enthalten seyn soll, welche Stiftungen bestehen, dann ob und wie ferne solche berichtiget seyen.

Es werden zwar die Ordinariate gleichzeitig aufgefordert, nicht nur selbst bey den eigenen Visitationen hierauf die Aufmerksamkeit zu richten, sondern auch die unterstehenden Decanate und Pfarren anzuweisen, bey Gelegenheit der jährlichen Untersuchungen und Verfassung der Kirchenrechnungen diesem Geschäftszweige ein vorzügliches Augenmerk zu widmen, und durch die betreffenden Vogteyen um die Berichtigung der ungesicherten, oder mit den gesetzlichen Förmlichkeiten nicht versehenen Stiftungen einzuschreiten.

Zugleich werden aber auch die Kreisämter verpflichtet, jede Gelegenheit zu benützen, auf die zweckmäßige Behandlung des Stiftungswesens ämtlichen Einfluß zu nehmen, und erhobene Mängel und Gebrechen nicht bloß zu rügen, sondern auf ihre Abstellung zu dringen, und die Vogteyobrigkeiten zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verhalten.

Gubernialverordnung vom 8. Februar 1833, Zahl 1954; an die Kreisämter und Ordinariate.

22.

Erforderniß der vollständigen Sprachkenntniß für Kreishauptleute und Kreiscommissäre des Landes und Kreises, in welchen sie zur Dienstleistung berufen werden.

Seine k. k. Majestät haben sich veranlaßt gefunden, durch allerhöchste Entschliessung vom 21. Jänner 1833, der vereinigten Hofkanzley den Auftrag zu ertheilen, den Länderstellen zur Pflicht zu machen, daß für die Kreishauptmanns- und Kreiscommissärsstellen nur solche Individuen in Vorschlag gebracht werden, die sich im Besitze der vollständigen Kenntniß der Sprache des Landes und des Kreises, in welchen sie zur Dienstleistung berufen werden, befinden.

Von dieser allerhöchsten Entschliessung werden die k. k. Kreisämter in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 27. Jänner 1833, Zahl 1794, zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 9. Februar 1833, Zahl 1825; an die Kreisämter.

23.

Den Bierbräuern wird an der Verzehrungssteuer ein steuerfreyer Einlaß mit fünf vom Hundert zugestanden.

Nach dem Inhalte eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 29. Jänner d. J., Zahl 4061, haben Se. k. k. Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß Jenen, welche sich mit der Erzeugung von Bier beschäftigen, und in dieser Beziehung zum Erlag der Verzehrungssteuergebühr verpflichtet sind, ein steuerfreyer Einlaß von fünf Percent von dem vollen Guße in der Art zugestanden werde, daß in der Anmeldung zwar die ganze zur Erzeugung bestimmte Menge nach dem vollen Guße angegeben, der zwanzigste Theil desselben aber in Abzug gebracht, und die Steuer hiervon in der Bollete nach der in diesem Maße verminderten Menge des angemeldeten Erzeugnisses berechnet werden soll.

In das Erzeugnißregister ist von den Bräuern die ganze angemeldete Menge einzutragen, und in dem Ausstoßregister der steuerfreye Einlaß von Fünf vom Hundert zu verausgaben, diese Eintragung hat jedoch immer vor dem Ablassen des Gebräues aus dem Kühlstocke zu geschehen.

Der steuerfreye Einlaß hat mit dem 1. März 1833 in Wirksamkeit zu treten.

Gubernialcurrende vom 9. Februar 1833, Zahl 2107; an die Kreisämter und Cameralgefällen-Verwaltung.

24.

Entrichtung des Armenpercentes auch von den an wohlthätige Institute zufallenden Erbschaften zu Gunsten des Grätzer Armenfondes.

Ueber die der hohen Hofkanzley zur Entscheidung unterlegte Frage: ob bey den zu wohlthätigen Zwecken gemachten Vermächtnissen, so wie es bey den dießfälligen Legaten der Fall ist, die Abnahme des für den Grätzer Armenfond bestimmten halbpercentigen Bezuges Statt zu finden habe? wurde mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 24. Jänner 1833, Zahl 1516, erinnert, daß von den an wohlthätige Institute zugefallenen Erbschaften für den Grätzer Armenfond der halbpercentige Abzug allerdings Statt zu finden habe.

Gubernialverordnung vom 13. Februar 1833, Zahl 2110;
Intimat an das k. k. steyerm. Landrecht.

25.

Entrichtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von den zur Vermahlung auf die Mühlen in Grätz gelangenden Getreidegattungen.

Die k. k. Kreisämter werden angewiesen, die am 27. July 1832, Zahl 12332, sistirte Bekanntmachung der denselben mit Verordnung vom 10. May 1832, Zahl 7485,*) zugekommenen, und auch schon in dem steyermärkischen Amtsblatte zur Grätzer Zeitung vom 2. Juny 1832, Nr. 88, enthaltenen hierortigen Currende, in Betreff der Entrichtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von den zur Vermahlung auf die Mühlen in Grätz gelangenden Getreidegattungen, und zwar in Folge der von der hohen Hofkammer mit Decret vom 21. Jänner g. J., Zahl 3784, bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 15.

*) Siehe die nachfolgende Currende.

gedachten Monaths und Jahres, ungesäumt, jedoch mit dem Beysatze nun zu veranlassen, daß die in dieser Currende enthaltenen Bestimmungen mit 1. May 1833, in Wirksamkeit zu treten haben, und die in dem §. 1 dieser Currende angeordneten Beschreibungen der Gewerbslocalitäten längstens bis zum 15. April g. J. so wie auch die im §. 15 erwähnten Getreidevorrathsfassionen längstens bis zum 27. April l. J. zu überreichen seyen, wo es sich übrigens von selbst versteht, daß die gleichfalls in der gedachten Gubernialcurrende §. 15 erwähnte Gültigkeit der von dem Verzehrungssteuer-Oberamte über den erhobenen Getreidevorrath ausgefertigten Freybolleten vom 1. May 1833, als dem Tage der in Wirksamkeit tretenden neuen Bestimmungen, ihren Anfang zu nehmen habe.

Gubernialverordnung vom 19. Februar 1833, Zahl 2705; an die Kreisämter und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

Gubernialcurrende vom 10. May 1832, Zahl 7485.

Zur Erleichterung des Verkehres mit landwirthschaftlichen Producten hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer unterm 18. April 1831, Zahl 14529/1237, und 10. Februar 1832, Zahl 6189/763, im Einverständnisse mit der hohen k. k. Hofkanzley anzuordnen befunden, daß die Hauptgetreidegattungen: Weitzen, Roggen, Mais (türkischer Weitzen) und Heidekorn bey der Einfuhr in die Provinzialhauptstadt Grätz von der Verzehrungssteuer frey gelassen, hingegen diese Steuer von den erwähnten Getreidegattungen nur, so fern sie in den Mühlen der Stadt Grätz vermahlen werden, an den städtischen Mühlen eingehoben werde.

Diese hohe Entschliessung, wornach die Grundbestimmung der Einhebung der Verzehrungssteuer von den genannten Getreidegattungen an den Mühlen und von den Müllern festgesetzt wird, hat mit erstem August d. J. in Wirksamkeit zu treten.

Von diesem Zeitpuncte an unterliegt daher an den Linien der Stadt Grätz nur das Mehl aus den obigen Getreidegattungen gleich den übrigen, im 30. Tarifssatze des mit Gubernial-Currende vom 1. July 1829, Zahl 11353/1, kund gemachten Tariffes, angeführten Gegenständen der Versteuerung. Vom Weitzen, Roggen, türkischen Weitzen und Heidekorn dagegen wird, so fern dieses Getreide in die Mühlen der Stadt Grätz zur Vermahlung gelangt, die Verzehrungssteuer sammt dem Gemeindezuschlage

nach dem 32. Tariffsatze vor der Einbringung des Getreides in die Mühlen abgenommen.

Eben so ist die Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschlag von der rohen Gerste, so fern diese, um vermahlen, gerollt oder gebrochen, d. i. gestampft zu werden, in die städtischen Mühlen gebracht wird, gemäß des 30. Tariffsatzes nach der Berechnung auf Gerstenmehl und die entfallende Menge gebrochener oder gerollter Gerste zu entrichten. Malz bleibt fortan von der Verzehrungssteuer befreyt.

Es werden nunmehr jene Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, deren Beobachtung zur Sicherung des Gefälles bey der Einhebung der Gebühren von den genannten Getreidegattungen, so fern sie nähmlich in den städtischen Mühlen vermahlen und bezüglich zubereitet werden wollen, vorgeschrieben wird.

1. Jeder Müller der Provinzial-Hauptstadt Grätz hat bey Vermeidung der in den §§. 34, 36, 37 und 38 des oberwähnten Gubernial-Circulars bestimmten Strafen dem k. k. Verzehrungssteuer Inspectorate Grätz eine genaue Beschreibung der zum Gewerbsbetriebe gehörigen Localitäten, nebst den etwa vorhandenen geheimen Communicationen der Zu- und Ausgänge, und eine Uebersicht aller Werksvorrichtungen längstens bis zum 15. Juny l. J. zu überreichen, dann von dem Dienstpersonale Denjenigen oder Diejenigen nahmhaft zu machen, welche die Aufsicht über die übrigen führen. Mit dieser Anzeige hat der Müller die Angabe zu verbinden, ob er sich mit dem Getreidehandel befasse, daher zu diesem Zwecke Getreide, und in welchen zum Mühlbetriebe nicht unmittelbar gehörigen Localitäten aufbewahre. Von jeder Veränderung in dem Stande der Gewerbsunternehmung und der Dienstindividuen ist die Anzeige an das k. k. Gefälleninspectorat zu machen.

So lange der Betrieb der Mühle ganz oder zum Theile stille steht, was, als eine Veränderung in dem Stande des Gewerbsbetriebes gleich gemeldet werden muß, werden die ruhenden Werksvorrichtungen durch ämtliche Versieglung oder auf andere geeignete Art außer Gebrauch gesetzt.

Die Verletzung einer solchen ämtlichen Versieglung oder Bezeichnung unterliegt der im §. 34, Litt. d., des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes festgesetzten Strafe.

2. Jeder Müller in Grätz, oder die ihn allenfalls vertretende Mahlpartey ist verpflichtet, jenes Getreide, welches in seine Mühle zur Vermahlung und rücksichtlich Zubereitung gebracht werden will, und zwar ohne Unterschied, ob es im Stadtbezirke Grätz oder außerhalb derselben geerntet wurde, vorher zu einem Linienamte oder zum Verzehrungssteueroberamte zu stellen, dort genau mündlich oder schriftlich anzumelden, die Versteuerung zu leisten, und die Zahlungsbollete zu lösen.

Die Anmeldung, wovon Formularien am Schlusse vorgezeichnet sind, hat den Vor- und Zunahmen des Mahlgastes, die Menge und Gattung des Getreides, folglich bey Mischungen das Mischungsverhältniß, den Nahmen des Müllers und der Mühle, wohin es gebracht werden will, den Tag und die Stunde der Einfuhr in die Mühle, die Zeit, binnen welcher das Getreide vermahlen, und rücksichtlich zubereitet, dann das Erzeugniß wieder aus der Mühle geschafft werden soll, endlich den Umstand zu enthalten, ob dasselbe auf ein Mahl oder in Abtheilungen und in wie vielen aus der Mühle gebracht werden will.

3. Die Anmeldung des Getreides ist nach dem niederöstreichischen Metzen, Maße oder nach dem Gewichte einzurichten. Im ersteren Falle wird die Zurückführung des Maßes auf das Gewicht nach der von der k. k. steyermärkischen Provinzial-Staatsbuchhaltung zusammengestellten Reductionstabelle vorgenommen werden, wornach ein Metzen Weitzen in Körnern auf 85 Pfund, ein Metzen Roggen auf 74 Pfund, ein Metzen türkischer Weitzen auf 76 Pfund angenommen, und insbesondere festgesetzt wird, daß ein Metzen Heidekorn auf 70 Pfund zu berechnen sey.

In Beziehung auf die rohe Gerste wird angenommen, daß aus einem Metzen 55 Pfund Mehl, ebenso 55 Pfund gestampfte, dann 45 Pfund gerollte Gerste, je nachdem eine oder die andere Zubereitung Statt findet, gewonnen werden.

Es steht der Partey jedoch frey, die besondere Abwage zu verlangen, und nach dem Gewichtsergebnisse die Versteuerung zu leisten.

Bey unrichtiger Anmeldung und insbesondere bey einem Mehrbefunde, sobald dieser die angemeldete Menge von 5 Procent übersteigt, wird nach der Strafbestimmung

§. 40, Litt. a., des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes vorgegangen.

In jedem Falle tritt die nachträgliche Versteuerung des Mehrbefundes ein.

4. Bey größeren Getreideparthien, d. i. bey solchen, deren Menge wenigstens 90 Metzen beträgt, darf in der Regel die Anmeldung, binnen welcher das Getreide vermahlen, und rücksichtlich der Gerste zubereitet seyn muß, nicht über zwey Monathe, bey kleineren Parthien aber nicht über einen Monath ausgedehnt werden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen wird diese Frist von jenem Amte, welchem zunächst die Controlirung der Mühle und die Ausfertigung der Mahlzettel obliegt, über Ansuchen der Partey auf kurze Zeit und nach Erforderniß verlängert, und diese Verlängerung auf der beyzubringenden Zahlungsbollete angemerkt werden.

Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Zahlungsbollete als ungiltig abgestreift, und nach der Strafbestimmung des §. 40, Litt. b., vorgegangen.

5. Jede der bezüglichen Getreidegattungen, welche zur Vermahlung und rücksichtlich Zubereitung in die Mühle gebracht wird, muß auf ihrem Zuge dahin mit der Zahlungsbollete begleitet seyn, so wie jeder in dem zum Mühlbetriebe gehörigen, in der Localitätsbeschreibung bezeichneten Oertlichkeiten befindliche derley Getreidevorrath mit der Zahlungsbollete bedeckt seyn muß, widrigens die Strafbestimmung §. 39, Litt. a. und b. des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes Platz greift.

6. Als Anhaltspunct bey der Controlle dient die allgemeine Bestimmung, daß ein, mit dem in die Mühle gelangten Getreide, gleiches Gewicht an Mehl, Schwarzmehl und Kleyen erhalten, und aus der Mühle gebracht werden muß.

Jene Menge, welche in Vergleichung mit dem, gemäß der gelösten Zahlungsbollete in die Mühle eingeführten Getreidequantum das ausgemittelte Verhältniß über fünf Procente übersteigt, wird als das Erzeugniß von unversteuertem Getreide betrachtet, und gegen den Müller nach der Strafbestimmung §. 39, Litt. b., des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes vorgegangen.

7. Das aus dem versteuerten Getreide gewonnene Erzeugniß muß von dem Müller längstens 24 Stunden, oder nach

dem kürzesten Anmeldungstermine zwey Stunden vor der Ausbringung aus der Mühle dem zur Controlirung bezeichneten und zur Ausfertigung der Mahlzettel befugten Amte mit Beziehung auf die beyzubringende Zahlungsbollete mündlich oder schriftlich nach dem beyliegenden Muster angezeigt werden.

Diese Anzeige hat zu enthalten: den Nahmen der Partey, für welche gemahlen, oder die Gerste zubereitet wurde, die Anzahl der Wägen, auf denen das Erzeugniß ausgeführt wird, die Anzahl der Säcke, worin dasselbe gefüllt ist, das Gewicht, welches nach der Abwage in der Mühle auf das Mehl, auf das Schwarzmehl und die Kleyen, oder auf die zubereitete Gerste entfällt, endlich die Stunde, wann das Erzeugniß aus der Mühle abgeführt werden wird.

Die Unterlassung dieser Anzeige wird nach den Strafbestimmungen §. 34 und §. 37 des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes; eine gegen die angemeldete Stunde frühere oder spätere Ausbringung des Erzeugnisses aus der Mühle aber nach §. 39 Litt. c., und §. 40 Litt. b geahndet.

Jedem Müller wird insbesondere bekannt gegeben werden, an welches nächstgelegenes Gefällsamt, als Controllamt derselben angewiesen ist.

8. Ueber das aus der Mühle zu führende Erzeugniß erhält der Müller einen Mahlzettel mit Beziehung auf die beygebrachte Zahlungsbollete, welche nach erschöpfter Ausbringung des Erzeugnisses abgestreift wird.

9. Der Mahlzettel hat von der zur Ausbringung angemeldeten Stunde, nur noch für den Tag der Ausstellung Gültigkeit, und muß das Erzeugniß im Zuge aus der Mühle bis an seinen Bestimmungsort begleiten. Wird dasselbe ohne Mahlzettel betreten, oder übersteigt die betretene Menge die im Mahlzettel enthaltene Quantität: so tritt das Strafverfahren nach §. 39 Litt. b., und §. 40 Litt. a., des Verzehrungssteuergesetzes ein.

10. Das Erzeugniß darf, ohne besondere Bewilligung, nur in der Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends aus der Mühle an seinen Bestimmungsort geführt werden; widrigens dasselbe, wenn gleich mit dem Mahlzettel begleitet, als unbedeckt angesehen, und nach §. 40 Litt. b. des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes behandelt wird.

Nur in außerordentlichen Fällen wird vom Controllamte auf gehörige Anmeldung eine Ausnahme gestattet, und diese in dem Mahlzettel ausgedrückt werden.

11. Für die Beobachtung dieser Vorschriften hat der Müller mit Vertretung der Handlungen seiner Dienstleute oder Bestellten, welche nach Umständen zu Folge des §. 44 des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes als Mitschuldige oder Theilnehmer an der Uebertretung bestraft werden, zu haften.

12. Der Müller ist verpflichtet, den aufgestellten Gefällsbeamten und Gefällsdienern den Zutritt in die Gewerbslocalitäten zur Vornahme der Nachschau und Untersuchung jederzeit zu gestatten, dieselben in ihren Amtshandlungen dem Erfordernisse gemäß zu unterstützen, die verlangten Auskünfte zu ertheilen, und insbesondere die Zahlungsbolleten vorzuzeigen, dann auf Verlangen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen; widrigens gegen ihn die im §. 34 Litt. f. des Verzehrungssteuergesetzes festgesetzte Strafe verhängt wird.

13. Jeder Müller hat nach §. 16, des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes ein ordnungsmäßiges Empfang- und Ausgabe-Register nach dem beyliegenden Muster zu führen, solches monathlich abzuschliessen, und nach geschehener Uebertragung für den darauf folgenden Monath binnen drey Tagen nach Ablauf des Monaths dem Controllamte zu übergeben.

Der Empfang des Getreides ist längstens binnen sechs Stunden nach der in der Zahlungsbollete ausgedrückten Zeit der Einfuhr in die Mühle einzutragen. Die Abgabe und Ausfuhr aus der Mühle muß in dem Ausgaberegister sogleich nach gelöstem Mahlzettel eingetragen werden.

Die Unterlassung dieser Vorschrift zieht die in dem §. 34 Litt. e., und §. 37 des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes ausgesprochene Strafe nach sich.

Die hierzu erforderlichen Druckſorten werden dem Müller in gehefteten, mit dem ämtlichen Siegel versehenen Bögen gegen Vergütung der Kosten auf Verlangen verabfolgt werden. Auf gleichem Wege kann derselbe in dem Besitz gedruckter Anmeldungen zur Lösung von Getreidezahlungsbolleten und von Mahlzetteln gelangen.

14. Sobald gegen einen Müller eine Uebertretung der in den gegenwärtigen Bestimmungen, oder in dem allgemeinen

Verzehrungssteuergesetze enthaltenen Vorschriften, so fern dasselbe auf sein Mühlgewerbe Anwendung findet, erhoben wird, oder starke Verdachtsgründe in dieser Beziehung obwalten: so wird nebst Verhängung der festgesetzten Strafe, auf Kosten des Müllers zur Ausführung der engeren Controllmaßregel durch Sperrung aller Zugänge bey den Mühlen bis auf Einen, geschritten werden.

15. Längstens bis zum 27. July 1832 haben die städtischen Müller, welche versteuertes Getreide zur Vermahlung oder Zubereitung vorräthig besitzen, schriftliche Fassionen unter ihrer Fertigung zu verfassen, darin die Getreidegattungen und ihre Menge, dem Maße und Gewicht nach, mit Angabe des Mahlgastes, dem sie gehören, und mit Beylegung der Einfuhrzahlungsbolleten ordnungsmäßig und getreu zu verzeichnen, und diese Verzeichnisse dem k. k. Grätzer Hauptzoll- und Verzehrungssteueroberamte zu übergeben. Hierüber werden, bevor die steuerfreye Einfuhr des Getreides bey den Linien, und die Abnahme von dem in die Mühlen gelangenden Getreide beginnt, die ämtlichen Erhebungen gepflogen, und nach dem Befunde von dem Verzehrungssteuer-Oberamte Freybolleten ausgefertigt werden, welche die Stelle der neuen Getreidezahlungsbolleten vertreten, und vom ersten August l. J. angefangen bey Einholung und Ausfertigung der Mahlzettel bis zu einem gewissen Zeitpuncte als gültig betrachtet werden, welcher dem Müller nach Maßgabe des erhobenen Vorrathes und seiner gewöhnlichen Mahlkräfte, durch die Bezeichnung in der Freybollete bekannt gegeben wird.

16. Nach den vorausgegangenen Bestimmungen unterliegen zwar Kartoffeln und Hülsenfrüchte bey der Einfuhr in die Mühlen keiner Besteuerung. Zur Erzielung der nöthigen Controlle wird jedoch angeordnet, daß über das aus Kartoffel und Hülsenfrüchten bereitete Mehl, vor Ausbringung aus der Mühle, der Mahlzettel gegen Beybringung der linienämtlichen Zahlungsbollete vom Controllamte auf die nähmliche Weise gelöset werde, wie für die Erzeugnisse aus den obigen Getreidegattungen; widrigens die Strafen wegen Außerachtlassung der bey Lösung der Mahlzetteln vorgeschriebenen Bestimmungen nach dem Maßstabe des 30. Tarifssatzes in Anwendung kommen.

17. Alles Mehl, welches über die Linien der Stadt Grätz gebracht wird, und bey den Linienämtern zu versteuern ist, muß auf dem Zuge bis auf seinen Bestimmungsort

und seine Ablagerung mit der Verzehrungssteuer-Zahlungsbollete, welche in dieser Beziehung nur für den Tag der Ausstellung gültig angesehen wird, bedeckt seyn. Das ohne, oder mit einer veralteten Bollete betretene Mehl wird als unversteuert angesehen, und der Strafbehandlung nach § 39 Litt. b. des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes unterzogen.

18. Die Getreidegattungen, welche in die Stadt Grätz zur Vermahlung gegen Zurückfuhr eingebracht werden, sind bey dem Linienamte gehörig anzumelden, und wird hierüber nach geschehener Untersuchung eine Einfuhr-Freybollete ausgefertiget.

Unbekannte oder unsichere Parteyen, welche keine annehmbare Bürgschaft zu leisten vermögen, haben die entfallenden Gebühren gegen Rückempfang bey der Zurückfuhr des Mahlerzeugnisses durch baren Erlag sicher zu stellen.

Im Uebrigen hat das nähmliche Verfahren Platz zu greifen, welches für die steuerbaren, zur Vermahlung gelangenden Getreidegattungen vorgeschrieben worden ist.

19. Das allgemeine Verzehrungssteuergesetz mit den nachgefolgten Erläuterungen bleibt, so fern es durch die gegenwärtigen Bestimmungen keine Abänderung erlitten hat, in allen übrigen hier nicht berührten Fällen für diesen Gefällszweig fortan in Wirksamkeit.

Formular 1.

Anmeldung
zur Lösung einer Getreide-Zahlungsbollete.

zu führt um Uhr Tag in die Mühle des Metzen oder Pfund zur Vermahlung, und wird das Mehl nebst Zugehör am Abtheilungen aus der Mühle beziehen. Grätz, am 183	Georg N., Schwarzbäcker zu Grätz, führt heute um 11 Uhr Vormittag in die N. Mühle des Joseph N. 30 Metzen Roggen, oder 2220 Pfund, zur Vermahlung, und wird solche in drey Abtheilungen, am 8., 13. und 18. Juny d. J. aus der Mühle beziehen. Grätz, am 2. Juny 1832. N.N.

Formular 2.

Anmeldung zur Lösung eines Mahlzettels.

Mit Beziehung auf die zu , gelöste Getreide-Zahlungsbollete des Amtes , ddo. 183 , Zahl , wird aus der Mühle des am um Tag auf Wägen das vermahlene Getreide von Metzen

und zwar ohne Abtheilung in folgender Art ausgeführt:

Getreideart	Anzahl der Stücke.	Vermahlen: Mehl (Pfund)	Vermahlen: Schwarz Mehl (Pfund)	Vermahlen: Kleye (Pfund)	Vermahlen: Zusammen (Pfund)
Weitzen . . .					
Roggen . . .					
Türkischer Weitzen . .					
Heidekorn . .					

Anmerkung.

Grätz, am 183

Mit Beziehung auf die vom Joseph N., Mehlbler zu Grätz, gelöste Getreide-Zahlungsbolleten des Linienamtes N., ddo. 2. Juny 1832, Zahl , wird aus der N. Mühle des Joseph N. heut um neun Uhr Vormittag auf 1 Wagen das vermahlene Getreide von 10 Metzen Weitzen, oder 850 Pfund; von 10 Metzen Roggen, oder 740 Pf. 15 = türk. Weitzen, = 1200 = 10 = Heidekorn, = 700 = in folgender Art ausgeführt:

Getreideart.	Anzahl d. Stücke	Vermahlen: Mehl (Pfund)	Vermahlen: Schwarz Mehl (Pfund)	Vermahlen: Kleye (Pfund)	Vermahlen: Zusammen (Pfund)
Türkischer Weitzen	8	1125	—	—	1200
	1	—	—	75	
Heidekorn	3	350	—	—	700
	3	—	—	350	
Zusammen	15				

Anmerkung. Der Weitzen und Roggen ist noch in der Mühle zurückgeblieben.

Grätz am 7. Juny 1832.

N. N., Müller.

Formular 3.

Empfangs- und Ausgabs-Register

für die

in der . . . . Gasse, Haus-Nr. . . zu Grätz befindliche, von N. N. ausgeübte sogenannte . . . . . Mühle.

Für den Monath Juny 1832.

Empfang.

Post-Nr.	Jahr, Monath u. Tag des Empfanges in der Mühle.	Gemäß Zahlungbollete. Des Amtes.	De Dato.	Zahl	Nahme des Mahlgastes.	Weitzen und Spelzkörner M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Türkisch Weitzen M.	Pf.	Heidekorn M.	Pf.
1	Vordem 1. Juny 1832.	Vorraths-Freybollete des V. St. Oberamtes Grätz.	31. März 1832.	1	Peter N., Bäcker in Grätz.	90	7650	100	7400	—	—	—	
2	2. Juny 1832.	V. St. Oberamt.	2. Juny.	15	Joseph N., Schwarzbäcker in Grätz.	—	—	30	2220	—	—	—	
						—	—	—	—	—	—	—	
						10	600	—	—				
3	20. detto.	Linienamt Harmsdorf.	12. Juny.	19	Joseph N., Mehlbler in Grätz.	60	5100	—	—	—	—	—	
						—	—	—	—	—	—	—	
						—	—	30	2385				
4	25. detto.	Linienamt Waltendorf	20. Juny.	16	Proviantbäckerey.	—	—	180	13320	—	—	—	
5													
6													
7													
8		Schluß des Monaths Juny 1832				150	12750	310	22940				
							22940						
							600						
							2385						
		Zusammen .				—	38675						
		Fürtrag für den Monath July											

Ausgabe.

Post-Nr.	Halbfrucht M.	Pf.	Gersten M.	Pf.	Abgabe aus der Mühle gemäß Mahlzettels des Controll Amtes.	De Dato.	Zahl.	Nahme des Mahlgastes.	Abgegebenes Erzeugniß. Mehlart.	Ungenußbares Schwarz-Mehl	und Kleyen	Gesammt-Gewicht.	Anmerkung.
									Pfund.				
1	—	—	—	—	Linienamt Papiermühle.	1. Juny 1832.	1	Peter N. Bäcker in Grätz.	5400	900	1350	7650	
									5500	—	1900	7400	
2	—	—	—	—	—	15. detto.	6	Joseph N. Schwarzbäcker in Grätz.	550	—	50	600	Ist noch nicht a. d. Mühle folglich zu übertrag.
	10	600	—	—									
3	—	—	—	—	—	29. detto.	10	Joseph N. Mehlbler in Grätz.	3600	360	1140	5100	Die Hälfte i. z. gleich Theil mit Weitzenu. Rog. gem. Ist das übrige Gew. pr 5920 Pf. noch nicht a. d. Mühl folglich zu übertrag.
	—	—	30	2385		30. do.	11		1725	—	660	2385	
4	—	—	—	—	—	28. do.	9	Proviantbäckerey.	6800	—	600	7400	
5													
6													
7													
8	10	600	30	2385					23675	1260	5700	30535	
												8140	
												38675	

Die zur Uebertrag. geeign. Post Nr. 2. i. Mth. m. 2220 Pf. u. P. Nr. 4 mit 5920 Pf. Jul. 8150 Pf. dett d. Empfg.

26.

Zollbegünstigung bey der Einfuhr der Weine von jenen Weingärten, welche den an der Gränze gegen Ungarn ansäßigen österreichischen Unterthanen gehören, und über der Gränze in Ungarn liegen.

Se. k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag über das Gesuch mehrerer hierländiger Güterbesitzer um Aufrechthaltung der Begünstigung, welche sie bey der Einfuhr der in ihren ungarischen Weingärten gewonnenen Weine bis zum Eintritte der allgemeinen Verzehrungssteuer genossen haben, mit allerhöchster Entschliessung vom 15. Jänner d. J. zu befehlen geruht, daß von den auf ungarischen, zu steyermärkischen Gutskörpern gehörigen Grundstücken gewonnenen Weinen der ständische Entschädigungsaufschlag im vollen Betrage fortan einzuheben, dagegen aber bey diesen Weinen in Beziehung auf den Dreyßigstzoll und Eingangszoll sich nach der Hofkammerverordnung vom 25. September 1823, Zahl 38393, so lange dieselbe aufrecht erhalten wird, zu benehmen sey.

Mit einer andern allerhöchsten Entschliessung von eben diesem Tage geruhten Allerhöchstdieselben über einen allerunterthänigsten Vortrag der hohen allgemeinen Hofkammer in Betreff der Bitte einer Stadtgemeinde — um Wiedereinräumung der ihr bey der Einfuhr von Ungarweinen bis zu dem Eintritte der allgemeinen Verzehrungssteuer zu Statten gekommenen Zollbegünstigungen — allergnädigst zu verordnen, daß die Bewohner gedachter Stadt nach Maßgabe der allerhöchsten Entschliessung über den früher erwähnten allerunterthänigsten Vortrag behandelt werden sollen.

Da nun die hohe Hofkammerverordnung vom 25. September 1823, in Beziehung auf solche österreichische, an der Gränze gegen Ungarn ansäßige Unterthanen, welche über der Gränze in Ungarn Weingärten eigenthümlich besitzen, nur gestattet, den auf derley Besitzungen gewonnenen Wein, jedoch nur, wenn er als Maisch eingeführt wird, zollfrey beziehen

zu können: so haben alle andern, wie immer gearteten Begünstigungen, welche Güterbesitzer, Gemeinden, und einzelne Individuen in der steyrisch-ungarischen Gränze, bey der Einfuhr von Ungarweinen seit dem Erscheinen der allgemeinen Verzehrungssteuer genossen, von dem Tage, als die Zollämter, welche es betrifft, von dieser Verordnung ämtliche Kenntniß erhalten haben werden, aufzuhören, und hat an deren Stelle die allgemeine zollämtliche Behandlung einzutreten.

Die k. k. Kreisämter haben in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 5. Februar d. J., Zahl 4074, hierüber alle hierbey interessirten Parteyen mit dem Beysatze zu verständigen, daß diejenigen aus ihnen, welche die auf ihren ungarischen Weingütern gefechsneten Weine nach dem Zugeständnisse des Hofdecrets vom 5. Juny 1831, Zahl 17431, bloß gegen Vormerkung des ständischen Entschädigungs-Aufschlages von 1 fl. 24 kr. pr. Eimer nach Steyermark bezogen haben, diese Gebühr nun wirklich zu entrichten haben werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Inhalt der erwähnten allerhöchsten Entschliessungen sich nicht weiter, als auf jene in Ungarn gelegenen Weingründe steyermärkischer Besitzer erstreckt, welche vor dem Eintritte der allgemeinen Verzehrungssteuer die dazumahl bestandenen Zollbegünstigungen genossen haben, (worüber sowohl bey dem ständischen Körper, als bey den Zollämtern genaue Vormerkungen bestehen, die auch ferner sorgfältig fortzuführen sind) und auf welche sich die Begünstigung der hohen Hofkammerverordnung vom 25. September 1823 bezieht.

Hiernach kommt, in so ferne nicht bereits früher andere Gründe in diese Behandlung eingeschlossen wurden, ungarischen Weingärten und Grundstücken steyermärkischer oder anderer österreichischer Besitzer die Zollerleichterung der erstgenannten hohen Hofkammerverordnung nur dann zu Statten, wenn diese Grundstücke entweder durch den Gränzzug durchschnitten sind, oder noch als ungetrennte Theile von Bauerngütern, oder herrschaftlichen Besitzungen, die durch die Gränze geschieden wurden, angesehen wurden, keineswegs aber auch, wenn sie aus sogenann-

ten Ueberländgründen, oder aus ursprünglich ungarischen Gütern bestehen, die von österreichischen Unterthanen erworben wurden.

Der eigenthümliche Besitz allein begründet noch keinen Anspruch auf die Zollbegünstigung der hohen Hofkammerverordnung vom 25. September 1823.

Gubernialverordnung vom 20. Februar 1833, Zahl 2522/St.; an die Kreisämter Grätz, Marburg, Cilli, und an die Stände.

27.

Einstellung der Vorlage der Depositen-Ausweise von Seite der landesfürstlichen Gerichte an das Appellationsgericht.

Nachfolgende Circular-Verordnung des k. k. innerösterreichisch-küstenländischen Appellations- und Criminal-Obergerichtes, womit den sämmtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden bekannt gemacht wird, daß die Ueberreichung der Depositenausweise von nun an zu unterbleiben habe, erhalten die k. k. Kreisämter zur dießfälligen weitern Kundmachung.

Gubernialverordnung vom 22. Februar 1833, Zahl 2375; an die Kreisämter.

Circular-Verordnung.

Mit hohem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 21. December 1832, Präs. 24. Jänner 1833, Hofzahl 7357/828, wurde diesem k. k. Appellationsgerichte bedeutet, die Ueberreichung der seit dem Jahre 1830 von dem Appellationsgerichte dem obersten Gerichtshofe vorgelegten eigenen Hauptübersicht der Depositen der landesfürstlichen Gerichte und der Magistrate kann von nun an unterbleiben.

Welches den sämmtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden zur Wissenschaft mit dem erinnert wird, daß die Ueberreichung der Depositen-Ausweise von nun an zu unterbleiben habe.

Klagenfurt den 30. Jänner 1833.

28.

Bestimmung der Zeit, von welcher angefangen die coursmäßige Berechnung der Erbsteuer von Staatspapieren und Bankactien einzutreten hat.

Die hohe Hofkanzley hat mit Decret vom 29. v. M., Zahl 3754, Folgendes eröffnet:

»In der mit Hofkanzleyverordnung vom 4. März 1828, »Zahl 745,*) bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung »vom 15. December 1827, ist der Tag der Zahlungsverbindlich»keit als derjenige ausgedrückt, von welchem der Courswerth »der Staatspapiere oder Bankactien in Conventions-Münze in »Anschlag zu bringen ist, wenn die von Papieren jener Gattung »zu entrichtenden Percentualgebühren aus Verlassenschaften den »Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung be»richtiget werden kann, oder wenn Parteyen nach der ihnen »freygestellten Wahl es vorziehen, die vorgeschriebene Gebühr, »statt in Papieren der entsprechenden Gattung, nach dem auf »oberwähnte Art berechneten Course im baren Gelde zu entrich»ten. Da sich über die Anwendung jener Verordnung in Erb»steuerfällen neuerlich Zweifel erhoben haben, so wird hiermit »erklärt, daß bey der Erbsteuer-Entrichtung nicht der Todestag »des Erblassers, sondern der Tag der Zahlungsverbindlichkeit, »d. h. derjenige Tag zur Ausmittlung des Courswerthes in den »bezeichneten Fällen anzunehmen sey, an welchem die Vorschrei»bung der Steuergebühr und die Ausfertigung des Zahlungs»Auftrages Statt fand.«

Diese Erläuterung wird mit dem Beysatze kund gemacht, daß durch die Verordnung vom 4. März 1828 die über diesen Gegenstand früher bestandenen Vorschriften außer Wirksamkeit getreten sind.

Gubernialcurrende vom 25. Februar 1833, Zahl 761/St.

*) Siehe P. G. S. Band 10, Seite 57, Zahl 34.

29.

Wiederholter Verboth der Mittheilung der Baukosten-Ueberschläge bey Versteigerung der Bauobjecte an die Bauunternehmer.

Es ist zur Kenntniß des Guberniums gekommen, daß bey den Versteigerungen der Bauobjecte die Kostenüberschläge den Bauunternehmern zur Einsicht mitgetheilt, und diese Mittheilungen bey den Lizitationsausschreibungen in öffentlichen Blättern den Parteyen sogar förmlich zugesichert werden.

Da ein solcher Fürgang der unterm 17. Jänner 1829, Zahl 815, *) intimirten hohen Hofkanzleyverordnung vom 8. Jänner 1829, Zahl 390, ganz entgegen ist, nach welcher den Parteyen und Lizitanten nur die Einsicht der Pläne, Vorausmaße und Baudevisen zustehet: so haben die k. k. Kreisämter, denen übrigens auch die Verordnung vom 2. October 1831, Zahl 16480, **) in die Erinnerung gebracht wird, nicht nur diesen Mißbrauch bey den unterstehenden Bezirks- und Vogteyobrigkeiten, wo er allenfalls noch besteht, sogleich abzustellen, sondern auch bey ihren eigenen Versteigerungen das erwähnte hohe Hofkanzley-Decret stets aufrecht zu erhalten.

Gubernialverordnung vom 25. Februar 1833, Zahl 2714; an die Kreisämter, Stände und Provinzial-Baudirection.

30.

Stämpelbefreyung der bloß zum Behufe der Bewilligung von Steuernachsichten erforderlichen Grundbuchsextracte.

Die k. k. vereinte Cameralgefällen-Verwaltung hat mit Note vom 15. Februar d. J., Zahl 1575, über eine dahin ge-

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 11, Nr. 9.

**) Siehe P. G. S. Band 13, Seite 233, Zahl 165.

leitete Anfrage eines Dominiums, ob die Grundbuchs-Extracte bey Steuernachsichten stämpelfrey auszufertigen seyen, anher erwiedert, daß jene Grundbuchs-Extracte, welche die Grundbuchsämter den Dominien zur Belegung der Steuernachsichtsgesuche ihrer Unterthanen ertheilen, nach dem Stämpelpatente vom 5. October 1802, §. 9 litt. b., und §. 12 litt. f., dann nach dem Geiste des hohen Hofkammer-Decretes vom 10. October 1831, Zahl 37331, unter der hierin enthaltenen Bedingung, daß diese Extracte zu keinem andern Zwecke verwendet, daher den Parteyen weder im Original noch in Abschrift hinausgegeben, sondern nach gemachtem Gebrauche jederzeit ämtlich aufbewahrt werden, stämpelfrey seyen.

Die k. k. Kreisämter werden hiervon zur Benehmungs-Wissenschaft und Belehrung der Dominien in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 26. Februar 1833, Zahl 2708; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

31.

Modalitäten bey Ablegung der Eide von helvetischen Confessions-Verwandten in Absicht auf die Aufstellung des Cruzifixes mit brennenden Kerzen.

Nachfolgende mit Note des k. k. Appellationsgerichtes zu Klagenfurt vom 8. Jänner 1833, Zahl 243, hierher gelangte Circularverordnung: daß die Vorschrift des Justizhofdecretes vom 17. November 1826, Zahl 7297,*) über die Feyerlichkeit bey Ablegung eines Eides, in so ferne sie die Aufstellung eines Cruzifixes und zwey brennender Wachskerzen betrifft, auf Eide, welche von helvetischen Confessionsverwandten abgelegt werden, keine Anwendung finde, wird den k. k. Kreisämtern mit dem Auftrage zugefertiget, die Circulirung dieser Verordnung an sämmtliche Civil- und Criminaljustizbehörden auf dem gewöhnlichen Wege zu veranlassen.

Gubernialverordnung vom 28. Februar 1833, Zahl 1923; an die Kreisämter.

*) Siehe die Justizgesetzsammlung Nr. 2231.

Circularverordnung des k. k. inneröst. küstenl. Appellationsgerichtes.

Mit höchstem Hofdecrete der k. k. obersten Justizstelle vom 21. December 1832, Präs. 5. Jänner 1833, Hofzahl 7670/530, wurde diesem k. k. Appellationsgerichte sowohl zur eigenen Darnachachtung, als auch zur gleichmäßigen Verständigung der untergeordneten Civil- und Criminaljustizbehörden bedeutet:

Se. k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen mit allerhöchster Entschliessung vom 20. October 1832 anzuordnen befunden, daß die Vorschrift des Justiz-Hofdecretes vom 17. November 1826, Zahl 7297, über die Feyerlichkeit bey Ablegung des Eides, in so ferne sie die Aufstellung eines Crucifixes und zwey brennender Wachskerzen betrifft, auf Eide, welche von helvetischen Confessions-Verwandten abgelegt werden, keine Anwendung finde.

Welches den sämmtlich untergeordneten Civil- und Criminal-Justizbehörden zur Benehmungswissenschaft bekannt gemacht wird.

Klagenfurt am 8. Jänner 1833.

32.

Bestimmungen über den Gebrauch des Stämpels bey Verträgen über Gütergemeinschaft und bey Güterverzeichnissen.

Die k. k. Kreisämter erhalten nachfolgenden, vom k. k. inneröster. küstenländischen Appellationsgerichte mit Note vom 6. Februar d. J., Zahl 2655, mitgetheilten Verordnungsaufsatz, über die von der k. k. allgemeinen Hofkammer ausgesprochenen Maßregeln, in Betreff des Gebrauchs der Stämpel bey den Gütergemeinschaftsverträgen und Güterverzeichnissen, zur Kundmachung an die Gerichtsbehörden.

Gubernialverordnung vom 1. März 1833, Zahl 3092;
an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

Verordnung des k. k. inneröster. küstenländischen Appellationsgerichtes.

Aus Anlaß, daß man die Güterverzeichnisse, welche zum Behufe einer Gütergemeinschaft aufgenommen werden, rücksichtlich des Stämpels sehr verschiedenartig behandelt, so daß sie einige Gerichtsbehörden dem 6 kr., andere dem 15 kr. Stämpel,

und einige, wenn darin der Schätzungswerth der Güter ausgedrückt ist, dem Werthsstämpel zuweisen, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, um eine Gleichförmigkeit der Behandlung in diesem Gegenstande festzusetzen, folgende Belehrungen an die Cameralgefällen-Verwaltungen im Wege der Tabak- und Stämpelgefällen-Direction erlassen. Ein Vertrag über eine Gemeinschaft der Güter ist nach dem §. 1178 des b. G. B. ungültig, wenn das von dem einen und dem andern Theile eingebrachte Gut nicht ordentlich beschrieben und verzeichnet worden ist. Die Verzeichnisse der Frage sind also wesentliche Bestandtheile solcher Verträge, und können von diesen nicht getrennt werden. Besteht der Vertrag nebst dem Güterverzeichnisse aus einem Bogen, so unterliegt derselbe nur ein Mahl dem classenmäßigen Stämpel; besteht aber der Vertrag nebst dem Güterverzeichnisse aus mehreren Bögen, so findet für diese (mit Ausschliessung des ersten) nach den §§ 7 und 15 des höchsten Stämpelpatents ein Stämpel der mindern Classe in den angedeuteten Abstufungen Statt. Wenn aber dem Güterverzeichnisse selbst durch die Beyrückung einer Verbindlichkeits-Erklärung die Eigenschaft eines Vertrags gegeben würde, so müßte dasselbe, wie es sich von selbst versteht, in Beziehung auf die Stämpelpflichtigkeit auch als Vertrag behandelt werden.

Diese Verordnung wird auf Einschreiten der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24. December 1832 in Gemäßheit des höchsten Hofdecrets der k. k. obersten Justizstelle vom 12. Jänner 1833, Hofzahl 48, sämmtlichen unterstehenden Gerichtsbehörden zur Wissenschaft bekannt gemacht.

Klagenfurt am 6. Februar 1833.

33.

Verfügungen zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit Colonialwaaren, und Aufhebung der Nebengebühren bey den dießfälligen zollämtlichen Behandlungen.

Zu Folge hohen Hofkammerdecretes vom 5. Februar 1833, Zahl 5339, haben Se. Majestät zur Erleichterung des Handelsverkehrs allergnädigst zu gestatten geruht, daß die mit den §. §. 49 bis 60 der Zollordnung festgesetzten Bestimmungen für die Zukunft nicht mehr auf Cacao, Futter und Rauchwerk, Gewürznelken, Ingber, Muscatblüthe, Muscatnüsse, Pfeffer und semen amomi, Thee, Vaniglie und Zimmet, sondern bloß auf

Kaffeh, Zucker, Zuckermehl und Zuckersyrupp in Anwendung zu kommen haben, dann, daß bey der Uebertragung dieser künftig noch vom freyen Verkehre ausgenommen bleibenden Waaren an einen anderen Besitzer, oder bey deren Versendung an einen anderen Ort von den hierbey zu vollziehenden zollämtlichen Amtshandlungen, d. i. bey der Ausfertigung der rothen Freybolleten, keine Nebengebühren, als: Siegeltaxe, Zettelgeld oder Weggebühr einzuheben seyen.

In Ansehung des Hausierhandels mit den im §. 49 Z. O. genannten Gegenständen hat es bey den bestehenden Vorschriften zu verbleiben. Auch werden die übrigen nicht ausdrücklich berufenen Bestimmungen der Zollordnung insbesondere die in den §. §. 81 und 82 Z. O., dann in dem Hofkammerdecrete vom 26. Juny v. J., Zahl 19290, (kundgemacht mit Gubernialcurrende vom 9. July 1832, Zahl 11072 *) enthaltenen Anordnungen für sämmtliche im §. 49 Z. O. genannte Waarengattungen wie bisher in Wirksamkeit erhalten.

Gubernialcurrende vom 2. März 1833, Zahl 3334; an die Kreisämter, und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

34.

Bestimmung wegen Entrichtung der Postportogebühren bey der Amtscorrespondenz zwischen portopflichtigen und portofreyen Behörden.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 20. Februar 1833, Zahl 6844, über mehrere dahin zur Entscheidung gelangte Beschwerden der portopflichtigen Behörden, wegen Postportoentrichtung in Militär- und Armenversorgungsangelegenheiten, hieher erinnert, daß nach genauer Erwägung aller obwaltenden Umstände die Anträge mehrerer Länderstellen, wegen Befreyung der portopflichtigen Behörden von der Entrichtung des in Militär- und Armenversorgungsanstalten erwachsenden Postportos mit Decrete vom 27. October 1829, Zahl 41429, zurück-

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 296 Nr. 109.

gewiesen worden seyen, und daß, da sich mittlerweile die Verhältnisse nicht geändert hätten, eine weitere Ausdehnung der bestehenden Portofreyheiten um so weniger Platz greifen könne, als gerade gegenwärtig die Verhandlung wegen deren Regulirung im Zuge sey.

Die k. k. Kreisämter werden hiervon zur eigenen Wissenschaft und in vorkommenden Fällen zur Belehrung der Dominien mit dem Beyfügen in die Kenntniß gesetzt, daß nach der ausdrücklichen Weisung der hohen Hofkammer — im Falle wegen Berichtigung der Portogebühren bey der Amtscorrespondenz zwischen portopflichtigen und portofreyen Behörden Anstände erhoben werden sollen — sich nach den mit hoher Hofkammer-Verordnung vom 24. Februar 1821, Zahl 4963, *) und hohem Hofkanzleydecrete vom 1. October 1829, Zahl 22962, **) bekannt gemachten Bestimmungen, wegen Wechsel der Briefschaften zwischen portopflichtigen und portofreyen Behörden und Parteyen, zu benehmen sey.

Gubernialverordnung vom 5. März 1833, Zahl 3147;
an die Kreisämter und Oberpostverwaltung.

Gubernialverordnung vom 27. October 1829, Zahl 19045;
an die Kreisämter.

Da hervorgekommen ist, daß die Dominien und Obrigkeiten häufig die Annahme von unfrankirt an sie mit der Post einlangenden Schreiben anderer portopflichtigen Behörden verweigern, so werden die k. k. Kreisämter in Folge eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 1. October d. J., Zahl 22962, angewiesen, den Dominien und Obrigkeiten unaufgehalten zu bedeuten, daß sie für jeden aus einer verweigerten Annahme entstehenden Schaden und Nachtheil verantwortlich bleiben.

---

*) Siehe P. G. S. Band 3, Seite 112, Nr. 43.

**) Siehe die nachfolgende Verordnung.

35.

Berichtigung der Arzneykosten für mittellose, in Gemeinde-Choleraspitälern untergebrachte Unterthanen nach den für Epidemien bestehenden Vorschriften.

Ueber einen Zweifel, wegen Berichtigung der Arzeneykosten für jene armen oder mittellosen Unterthanen, die in Gemeinde-Choleraspitälern untergebracht werden, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 7. Februar 1833 zu bestimmen geruht, daß dießfalls nach den Vorschriften vorgegangen werde, die für Epidemiefälle, wegen der Zahlung der Arzeneykosten für solche Kranke in den Provinzen bestehen.

In jenen Provinzen, wo die Dominien hierzu zu concurriren haben, gestatten jedoch Se. k. k. Majestät ausnahmsweise, daß rücksichtlich der Arzeneyen für arme Cholerakranke, wenn bey einer großen Ausdehnung der Krankheit die Berichtigung der die Dominien treffenden Tangente einem oder dem andern Dominium erwiesenermaßen zu drückend fiele, auch diese Tangente vom Staatsschatze bestritten werden dürfe.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 18. Februar 1833, Zahl 9123 Ch., nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 22. November 1831, Zahl 1791, *) zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 8. März 1833, Zahl 2871 Ch.; an die Kreisämter und P. St. Buchhaltung.

36.

Ausländerinnen erlangen die Staatsbürgerschaft durch ihre Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger.

Se. k. k. Majestät haben nachträglich zu den in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche festgesetzten Arten, die öster-

*) Siehe P. G. S. Band 13, Seite 316, Nr. 188.

reichische Staatsbürgerschaft zu erwerben, und in Uebereinstimmung mit dem §. 32 desselben, und mit dem §. 19 des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832,*) durch allerhöchste Entschliessung vom 26. Jänner l. J. zu bestimmen geruht, daß die österreichische Staatsbürgerschaft von einer Ausländerinn durch ihre Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger erworben werde.

Diese gesetzliche Bestimmung wird zu Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 23. Februar 1833, Zahl 3980, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 8. März 1833, Zahl 3748; an die Kreisämter.

37.

Postportobefreyung der Magistrate und Landgerichte bey Ein- und Rücksendung der Pupillar- und Justiztabellen so wie bey deren Correspondenz in Criminal-Angelegenheiten und schweren Polizeyübertretungen.

Die hohe Hofkammer hat über eine zur Entscheidung dahin vorgelegte Vorstellung — wegen von den k. k. Postämtern geforderten Postportos bey Rücksendung der Pupillar-Tabellen an die Dominien — mit Verordnung vom 24. Februar 1833, Zahl 9289, anher erinnert, daß nach den Bestimmungen über die Befreyungen von den Briefpostgebühren diese Befreyung den Magistraten und Landgerichten in der Correspondenz in Criminal-Angelegenheiten und schweren Polizeyübertretungen, dann bey Einsendung der Justiz- und Pupillar-Tabellen an die Appellationsgerichte zukomme, und es keinen Unterschied mache, ob die Zusendung der Pupillartabellen unmittelbar an das Appellationsgericht oder mittelbar durch das Kreisamt bewirkt werde, daß endlich auch jene Correspondenz, welche von dieser Behörde in eben derselben An-

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 217, Nr. 65.

gelegenheit erfolgt, oder die Zurücksendung der Tabellen, als eine gleiche Amtsangelegenheit behandelt werden müsse.

Welches den k. k. Kreisämtern sowohl zur eigenen Wissenschaft, als auch zur Belehrung der Dominien mit dem Beyfügen erinnert wird, daß die k. k. oberste Hofpostverwaltung angewiesen wurde, die k. k. Grätzer Oberpostverwaltung hiernach zu verständigen.

Gubernialverordnung vom 9. März 1833, Zahl 3483; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

38.

Behandlung der am 1 März 1833 in der Serie Nr. 40 verloosten Banco-Obligationen.

Zu Folge hohen Hofkammer Präsidial-Erlasses vom 3. März 1833, Zahl 1144/p., wird mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 8. November 1829, Zahl 3088, *) bekannt gemacht, daß die am 1. März 1833 in der Serie 40 verloosten Banco-Obligationen zu 5 Percent von Nummer 29024 bis 29720 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 5 Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gubernialcurrende vom 9. März 1833, Zahl 3714; an die Kreisämter.

39.

Verpflichtung der Grund- so wie der Bezirksobrigkeiten zur gemeinschaftlichen Berücksichtigung und Anzeige der die Militärbefreyung begründenden Verhältnisse ihrer Unterthanen vor ihrer Assentirung.

Ueber den von einer hierländigen Bezirksobrigkeit ergriffenen Hofrecurs gegen die in der Gubernialverordnung vom 11.

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 543, Zahl 178.

July 1832, Zahl 10944, *) enthaltene Verfügung, daß es den Bezirksobrigkeiten obliege, sich von denjenigen im Gesetze nicht vorgesehenen Umständen ihrer Bezirksinsaßen, welche nach dem Schluße des §. 13, Abschnitt VI der neuen Rekrutirungsvorschriften eine zeitliche Loszählung von der Militärwidmung begründen, in Kenntniß zu erhalten, und bey Vermeidung des Kostenersatzes für ihre Loszählung rechtzeitig einzuschreiten, hat die hohe k. k. Hofkanzley mit Verordnung vom 28. Februar 1833, Zahl 4228, Folgendes erwiedert:

Die Bezirksobrigkeiten sind allerdings gesetzlich verpflichtet, gemeinschaftlich mit den Grundobrigkeiten die auf die Militär-Dienstpflicht ihrer Insaßen Bezug nehmenden Verhältnisse im Auge zu haben, und auf die daraus entspringenden Ansprüche auf die Befreyung vom Militärdienste die gehörige Rücksicht zu nehmen. Allein, auch den Grundobrigkeiten, die nicht zugleich Bezirksobrigkeiten sind, liegt es ob, Jene ihrer Grundunterthanen, die gesetzlichen Anspruch auf Befreyung von der Militärdienstpflicht haben, in gehöriger Zeit der betreffenden Bezirksobrigkeit unter Darstellung der Befreyungsgründe nahmhaft zu machen, und überhaupt die Bezirksobrigkeiten von allen darauf einwirkenden Verhältnissen in die Kenntniß zu setzen.

Die k. k. Kreisämter werden daher im Nachhange zur oben erwähnten Gubernialverordnung vom 11. July 1832, angewiesen, die Unterbehörden nach dieser Erläuterung zu belehren.

Gubernialverordnung vom 10. März 1833, Zahl 3855; an die Kreisämter.

40.

Mittheilung der Sterbfallsausweise von Seite der Pfarrsvorsteher an die Bezirksobrigkeiten und von diesen an die Districtsphysiker zum Behufe der von Letztern zu verfassenden Sanitätsrapporte.

Damit die Districtsphysiker jene Behelfe, die sie zur vollständigen Verfassung ihrer Quartalsberichte bedürfen, ohne An-

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 299, Nr. 111.

stand zeitgemäß erhalten, wird den k. k. Kreisämtern, mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 6. October 1832, Zahl 11616,*) erinnert, daß unter einem an die Ordinariate das Erforderliche erlassen wird, damit sämmtlichen Pfarrsvorstehern die Weisung ertheilt werde, daß sie nach Auslauf eines jeden Solarquartals den Bezirksobrigkeiten die Ausweise über die Sterbfälle nach der in vorgedachter Verordnung vom 6. October 1832 enthaltenen Abtheilung unverweilt mittheilen, damit dieselben mit ihren Ausweisen über den Populationsstand auch die über die Sterbfälle den betreffenden Physikaten zumitteln können, und diese Letztern die quartaligen Sanitätsberichte zweckmäßig und zeitgemäß zu erstatten vermögen.

Gubernialverordnung vom 12. März 1833, Zahl 2217; an die Kreisämter und Ordinariate.

41.

Bestimmung der Complexe von untrennbaren Catastral-Gründen, deren Besitz eine Militär-Entlassung begründet.

Aus Anlaß eines sich ergebenen speciellen Falles ist die k. k. vereinigte Hofkanzley mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse übereingekommen, daß in jenen Fällen — wo der Besitz einer Bauernwirthschaft, welche der Militärentlassung zum Motive dient, aus einem solchen Complexe von untrennbaren Catastralgründen besteht, daß dieselbe einem Viertellehne der Umgegend gleichkömmt, wenn sie auch nicht unter dieser Benennung im Cataster erscheint — die Entlassung vom Militär im Concertationswege zu erfolgen habe.

Nach welcher mit hoher Hofkanzley-Verordnung vom 28. Februar 1833, Zahl 3988, anher bekannt gemachten Norm sich in künftig vorkommenden Fällen zu benehmen ist.

Gubernialverordnung vom 12. März 1833, Zah 3907; an die Kreisämter.

*) Sieh P. G. S. Band 14, Seite 402, Zahl 178.

42.

Bedingungen, unter welchen Fremde durch einen zehnjährigen Aufenthalt die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen.

Laut hoher Hofkanzley-Verordnung vom 1. März 1833, Zahl 3141, haben Se. Majestät mittels herabgelangter allerhöchster Entschliessung vom 5. Februar 1833 allergnädigst zu befehlen geruht, daß von nun an durch einen in den Ländern, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verbindlich ist, vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die österreichische Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben seyn soll, wenn er sich hierüber bey der Landesstelle seines letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bey ihr selbst, oder bey dem zuständigen Kreisamte den Unterthanseid geleistet, und darüber eine Beglaubigungs-Urkunde erhalten hat. Zu dieser Eidesablegung soll jedoch der Fremde nicht eher zugelassen werden, als nachdem die gedachte Landesstelle sich die volle Ueberzeugung verschafft hat, daß er die erwähnte Zeit hindurch sich nicht nur wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, sondern auch fortwährend ruhig den Gesetzen und den Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam, und gut gesinnt betragen, und durch seine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemahls zu einem gegründeten Verdachte oder Beschwerde Anlaß gegeben habe.

Denjenigen Fremden hingegen, welche am Tage der Kundmachung dieser allerhöchsten Entschliessung in den gedachten Ländern den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt bereits vollendet haben, ist zu gestatten, sich der dadurch erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Führung des Beweises zu entledigen, daß sie die Absicht nicht hatten, österreichische Staatsbürger zu werden. Diese Beweisführung muß aber längstens binnen 6 Monathen vom Tage der Bekanntmachung dieser allerhöchsten Entschliessung so gewiß angetreten werden, als dieselbe sonst nicht mehr gestattet werden würde.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

Gubernialcurrende vom 13. März 1833, Zahl 3908; an die Kreisämter.

43.

Maßregeln zum Behufe der sorgfältigeren Ausbildung der Lehramts-Candidaten für Trivial- und Hauptschulen.

Zu Folge allerhöchster Entschliessung vom 7., und herabgelangter hohen Studienhofcommissions-Verordnung vom 13. Februar 1833, Zahl 980, hat zwar die Verhandlung wegen Vorbereitung der Lehramts-Candidaten in den Diöcesan-Seminarien oder in wohldisciplinirten Klöstern, und überhaupt wegen Errichtung von Lehrer-Seminarien auf sich zu beruhen, zugleich aber haben Se. k. k. Majestät zum Behufe der sorgfältigeren Ausbildung der Lehramts-Candidaten für Trivial- und Hauptschulen folgende Maßregeln zu verordnen geruht:

1. daß die Schulcandidaten zur Aufnahme in den Präparandencurs nebst dem Sittlichkeitszeugnisse sich auch über ihre Beschäftigung seit dem Austritte aus den Schulen auszuweisen haben;
2. daß die Schulpräparanden zu dem gemeinschaftlichen Gottesdienste und zu den Religions-Uebungen mit den Schülern zu verhalten sind;
3. daß in den Zeugnissen über den gemachten Präparanden-Curs auch ihre Classification und Sittennote anzuführen sey;
4. daß die Landesstellen, bevor sie den von den Schuldistrictsaufsehern vorgeschlagenen Trivialschullehrern das Bestätigungs-Decret ertheilen, noch das vorläufige Einvernehmen mit den Consistorien pflegen, und überhaupt keinem Lehrer das Bestätigungs-Decret bewilligen sollen, der nicht wenigstens drey Jahre in allen Beziehungen zu voller Zufriedenheit gedient hat.

Gubernialverordnung vom 14. März 1833, Zahl 4034; an die Ordinariate.

44.

Behandlung der ausländischen, schon in das Eigenthum eines österreichischen Unterthans übergegangenen Lotterie-Loose.

Nach Inhalt der hohen Hofkammer-Verordnung vom 25. Februar 1833, Zahl 9032, wurde den k. k. Cameralgefällen-Verwaltungen die Belehrung ertheilt, daß die mit Decret vom 7. Juny 1826, Zahl 21656,*) angeordnete Vertilgung ausländischer Lotterie-Loose nur auf jene Loose zu beziehen sey, welche aus dem Auslande zum Absatze eingesendet wurden, und bevor sie in das Eigenthum eines österreichischen Unterthans übergegangen sind, betreten werden, daß aber nach dem einstimmigen Beschlusse der allgemeinen Hofkammer, und der Hofcommission in Justizgesetzsachen die bereits als Eigenthum eines österreichischen Unterthans in Strafanspruch genommenen auswärtigen Lotterie-Loose nicht zu vertilgen seyen, da in dem allerhöchsten Lottopatente, außer der für den eingegangenen Spielvertrag mit ausländischen Lotterien festgesetzten Geldstrafe, nicht auch die Confiscation der Loose angeordnet ist.

Den k. k. Gefällen-Verwaltungen wurde hinsichtlich der letztern Loose aufgetragen, dieselben, sobald die Gefällsstrafe berichtiget ist, dem Spieler auszufolgen, oder zur Sicherstellung der allenfalls nicht berichtigten Strafe zurück zu behalten, die etwa darauf gefallenen Gewinnste ämtlich einzuheben, und erst dann, in so weit sie den Strafbetrag und die Einhebungskosten übersteigen, dem Eigenthümer zurück zu stellen.

Gubernialerledigung vom 15. März 1833, Zahl 4171.

45.

Vorschrift über die Bestreitung der Fuhrkosten für die bey der Cholera verwendeten Aerzte und Wundärzte.

Die nachstehende, aus dem Erlasse an die Gubernien der Provinzen Mähren und Schlesien, dann Böhmen, wo die Fuhr-

*) Siehe P. G. S. Band 8, Seite 124, Nr. 84.

kosten für die Sanitäts-Individuen bey Epidemien, theils von den Dominien, theils von den Unterthanen bestritten werden, ersichtliche allerhöchste Entschliessung vom 7. Februar l. J. wird den k. k. Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzleybescheides vom 18. Februar d. J., Zahl 9131, zur Wissenschaft und Richtschnur in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 16. März 1833, Zahl 2879/Ch.; an die Kreisämter.

Decret

der k. k. vereinigten Hofkanzley an die k. k. Gubernien in Böhmen und Mähren vom 18. Februar 1833.

Se. k. k. Majestät haben über die Frage, wer die Fuhrkosten für die bey der Cholera verwendeten Aerzte und Wundärzte zu bestreiten habe, mit allerhöchster Entschliessung vom 7. l. M. zu bestimmen geruht, daß diese Kosten nach den hinsichtlich der gewöhnlichen Epidemien in der Provinz bestehenden Gesetzen zu berichtigen seyen.

Jedoch gestatten Se. k. k. Majestät, daß, wenn eine oder die andere dürftige Gemeinde sich in einer besonders rücksichtswürdigen Lage befinden sollte, und um Enthebung von der Bezahlung solcher Kosten bittet, der auf sie entfallende Kostenantheil nach genauer Erhebung aller Umstände, welche zu Gunsten einer derley Gemeinde geltend gemacht werden, und Würdigung aller Verhältnisse ausnahmsweise auf den Staatsschatz überwiesen werden dürfe.

46.

Verwendung der auf ungebührlich abgenommene Grundbuchstaxen festgesetzten vierfachen Strafgelder.

Laut hoher Hofkanzley-Verordnung vom 2. März 1833, Zahl 3714, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 11. Februar d. J. zu befehlen geruht, die in Ansehung ungebührender Abnahme von Grundbuchstaxen für Steyermark erflossene Verordnung vom 26. August 1797 — welche in der politischen Gesetz-Sammlung 11. Band Seite 67 vorkömmt, und welche sich auf die allgemeine Vorschrift vom 8. July 1788 bezieht, die in dem Handbuche der Josephinischen

Gesetze XV. und XVI. Band Seite 16 und 902 enthalten ist — dahin zu modificiren, daß es zwar bey der vierfachen Strafe zu verbleiben, davon aber dem Beschädigten nur der Ersatz dessen, was von ihm zu viel gefordert wurde, zuzugehen habe, und der Rest gleich andern Strafgeldern zu verwenden sey.

Zugleich haben Se. Majestät allergnädigst befohlen, daß diese allerhöchste Entschliessung auf die gewöhnliche Art allgemein kund gemacht, und in Ansehung der vor Kundmachung dieser allerhöchsten Entschliessung sich ereigneten Fälle, nach den damahls bestandenen Gesetzen und Anordnungen sich benommen werden solle.

Wovon die k. k. Kreisämter zur Benehmungswissenschaft und der allgemeinen Kundmachung wegen in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 19. März 1833, Zahl 4031; an die Kreisämter.

47.

Beyziehung der betreffenden Dechante zu Sperren und Inventuren bey geistlichen Verlässen.

Die k. k. Kreisämter werden angewiesen, die Handhabung der Gubernialverordnung vom 26. März 1808, Zahl 6773,*) und Gubernialcurrende vom 21. Jänner 1809, Zahl 1277,**) hinsichtlich der Beyziehung des betreffenden Dechants zur Sperr- und Inventursvornahme nach verstorbenen Geistlichen, strenge zu überwachen, und in dieser Beziehung die erforderliche Ermahnung an die Dominien, welche von dem k. k. Landrechte zur Vornahme der Sperre und Inventur delegirt werden, ergehen zu lassen.

Gubernialverordnung vom 19. März 1833, Zahl 4151; an die Kreisämter, das Seggauer Ordinariat, und Intimat an das Landrecht.

*) Siehe die folgende Verordnung.
**) Siehe die folgende Currende.

Gubernialverordnung vom 26. März 1808, Nr. 6773;
an die Kreisämter, die Ordinariate und Note an das Landrecht.

Zur Vermeidung aller Irrungen in Rücksicht der bey geistlichen Verlassenschaften vorkommenden geistlichen Schriften, wird einverständlich mit dem steyermärkischen Landrechte hiermit festgesetzet, daß bey Todfällen eines Priesters der Dechant, in dessen Bezirk der Verstorbene gehörte, durch den Sperrcommissär so viel möglich von der Stunde, an welcher die gleich nach dem Tode vorzunehmende Sperre geschehen soll, unterrichtet werde, damit er sich, jedoch ohne Aufrechnung einiger Unkosten für die Verlassenschaft, bey der Sperre einfinde, und gemeinschaftlich mit dem Commissär die Absonderung der geistlichen Schriften vornehme, daß ferner in jenen Fällen, wo die Anlegung der Sperre wegen Dringlichkeit nicht bis zur Ankunft des Dechantes verschoben werden könnte, die Sperre mit Zuziehung zweyer Hausgenossen, und darunter des ältesten Caplanes oder eines sonstigen nahen Geistlichen vorgenommen, insbesondere auf alle Schriften mit dem oben erwähnten Caplane das Siegel gemeinschaftlich aufgedrückt, die Absonderung der geistlichen Schriften aber bis zur Inventur oder sonst gelegene, dem Dechante unfehlbar anzuzeigende Zeit hinausgeschoben werde.

Von dieser Anordnung werden die Kreisämter wegen Anweisung der Bezirksobrigkeiten zur genauen Darnachachtung, die Ordinariate zur nöthigen Wissenschaft und weiteren Verfügung an die Dechante in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialcurrende vom 21. Jänner 1809, Nr. 1277;
an die Kreisämter, Ordinariate und Intimat an das Landrecht.

Mit Hofverordnung vom 16. März 1797 ist angeordnet worden, daß bey Vornahme der Sperre und Inventur nicht bloß der mit einem Beneficio curato versehenen Geistlichen, sondern auch der Capläne, und der der Seelsorge obliegenden Hülfspriester jedesmahl ein bischöflicher Commissär zur Uebernahme der zurückgelassenen, in der Hofverordnung vom 10. März 1785 nahmhaft gemachten Schriften beygezogen werden soll; weil aber auch jene Priester, welche auf keiner Seelsorge stehen, doch Schriften, die auf Messenstipendien oder Gewissenssachen Bezug haben, besitzen können: so sind bey jeder Sperre und Inventur nach einem jeden Weltpriester ohne Unterschied bischöfliche Commissäre beyzuziehen.

Welches jenen Dominien, welche von dem k. k. Landrechte zur Vornahme der Sperre und Inventur delegirt werden, hiermit zur Benehmung bekannt gemacht wird.

48.

Behandlung jener Brücken-Herstellungen im Wege der Versteigerung, bey welchen die Bezirks-Concurrenz einzutreten hat.

Die hohe Hofkanzley hat aus Anlaß eines sprcielen Falles mit Verordnung vom 16. Februar 1833, Zahl 3134, die Weisung ertheilt, es sey darüber zu wachen, daß Brückenherstellungen, bey welchen die Bezirksconcurrenz einzutreten hat, so viel als immer thunlich ist, im öffentlichen Versteigerungsweg Statt finden.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 19. März 1833, Zahl 4177;
an die Kreisämter.

49.

Inventars-Aufnahme bey jedem Wechsel der Kloster-Obern über die Prätiosen und Kirchenschätze unter vogteylicher Intervenirung.

Nachdem die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung aus mehrfältigen, bey der Prüfung der Ausweise über die Kloster- und Kirchenschätze bemerkten Unordnungen zur Ueberzeugung gelangt ist, daß die Kirchenschätze und Prätiosen bey dem besonders in Mendicanten-Klöstern häufigeren Wechsel der Kloster-Obern nicht immer gehörig übergeben, und in Aufsicht genommen werden, daher einer offenbaren Gefahr von Verschleppung und Veruntreuung ausgesetzet sind: so haben die k. k. Kreisämter die Verfügung zu treffen, daß bey jedem künftigen Wechsel der Kloster-Obern gleich bey ihrem Austritte nebst den übrigen Temporalien auch die Prätiosen und Kirchenschätze unter vogteylicher Intervenirung förmlich aufgenommen, mit dem letzten Inventar verglichen, die allfälligen Differenzen eruirt, der Abgang, so ferne

er nicht gerechtfertiget werden kann, hereingebracht, und der neuen Vorstehung Alles materiel übergeben werde.

Gubernialverordnung vom 21. März 1833, Zahl 4013; an die Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

50.

Verfahren bey gerichtlichen Aufkündigungen vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Gebäude.

Se. Majestät haben laut hoher Hofkanzley-Verordnung vom 27. Februar 1833, Zahl 4347, aus Anlaß vorgekommener Zweifel, ob die gerichtliche Aufkündigung vermietheter Wohnungen und anderer Bestandtheile der Gebäude binnen der bestimmten Frist zugestellt werden müsse, oder ob es hinreiche, dieselbe binnen dieser Frist bey Gericht zu überreichen oder zu Protokoll zu geben, dann, ob diese Aufkündigung Demjenigen, gegen welchen sie gerichtet ist, in seine eigenen Hände zugestellt werden müsse? über einen von der k. k. obersten Justizstelle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschliessung vom 26. Jänner l. J. nachfolgende Bestimmungen zu erlassen geruht:

1. Die Aufkündigung ist nicht von dem Tage, an dem sie bey Gericht überreicht, oder zu Protokoll gegeben wird, sondern nur von dem Tage der wirklich erfolgten Zustellung an die Parteyen wirksam; die Zustellung muß daher vor Verlauf der in den Ausziehpatenten, in dem bürgerlichen Gesetzbuche oder in dem Miethvertrage zur Aufkündigung festgesetzten Frist geschehen.

   Es ist die Sorge der Partey, welche gerichtlich aufkündiget, sich zu einer Zeit an das Gericht zu wenden, wo die Zustellung der Aufkündigung noch vor Verlauf der Frist füglich erfolgen kann.

   Die Gerichte haben diese Zustellung so viel möglich zu beschleunigen.

2. Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethsmanne aufgekündiget wird, ihm selbst zugestellt, und in seine Hände übergeben werden.

Ist er abwesend, oder nicht anzutreffen, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdiener die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen und zweyer Zeugen in dem Innern der Wohnung, oder, wenn sie verschlossen wäre, von Außen bey dem Eingange anzuschlagen.

Wird dem Eigenthümer des Hauses aufgekündiget, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst, oder wenn er nicht anwesend, oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, Demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führt, zuzustellen.

Findet sich Niemand, dem die gegen den Hauseigenthümer gerichtete Aufkündigung zugestellt werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweyer Zeugen anzuschlagen.

Das Anschlagen der Aufkündigung gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung.

Nach Umständen kann auch für abwesende Personen, denen aufgekündiget wird, von dem Gerichte ein Curator bestellet, und diesem die Aufkündigung übergeben werden.

Diese gesetzliche Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 22. März 1833, Zahl 3963;

an die Kreisämter.

51.

Concurrenzpflichtigkeit der dem deutschen Orden incorporirten Pfarren bey Pfarrsbaulichkeiten.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 23. Februar d. J. zu bestimmen geruht, daß bey den deutschen Ordenspfarren die Incorporation mit dem

Orden an und für sich keine Ausnahme von der Concurrenz bey Pfarrbaulichkeiten begründe, welche sonst bey den Patronats-Pfarren der nähmlichen Provinz einzutreten hat.

Dabey haben an jenen Orten, wo Particular-Conventionen oder andere auf privatrechtlichen Titel gegründete Verpflichtungen in Absicht auf die Bestreitung solcher Baulichkeiten bestehen, solche fortan in Kraft zu bleiben.

Diese allerhöchste Bestimmung wird den k. k. Kreisämtern in Gemäßheit der hohen Hofkanzley-Verordnung vom 5. d M., Zahl 4830, zur Benehmung eröffnet.

Gubernial-Verordnung vom 22. März 1833, Zahl 4449; an die Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

52.

Abgeänderte Zollbestimmung hinsichtlich der Baumwollgarne, des Baumwollzwirnes, der rohen und geschlazenen Baumwolle, und der Baumwoll-Abfälle.

Vermög hoher Hofkammerverordnung vom 9. März 1833, Zahl 11457, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 5. März d. J.

1. die Aufhebung des Einfuhrverbothes, welches in Ansehung der Baumwollgarne, und zwar für das weiße mule Garn bis zur Nr. 30, und für das weiße Wassergarn (water twist) bis zur Nr. 12 mit Einschluß der türkischen weißen Garne dermahl bestehet,
2. die Herabsetzung des Eingangszolles für alle Gattungen der weißen Baumwollgarne von 30 fl. auf 20 fl. für den Wiener Centner netto;
3. die Beybehaltung des Eingangszolles von 30 fl. für den Wiener Centner netto von allen gefärbten Baumwollgarnen mit Einschluß des rothen türkischen Garnes;
4. die Erhöhung des dermahligen Eingangszolles für den ungefärbten Baumwollzwirn auf 30 fl. für den Wiener Centner netto und

5. die Herabsetzung des Eingangszolles für die rohe und geschlagene Baumwolle, und für alle Baumwollabfälle von 3 fl. 30 kr. auf 2 fl. 30 kr. für den Wiener Centner sporco allergnädigst zu genehmigen geruhet.

6. Mit dieser allerhöchsten Entschliessung haben Se. Majestät anzuordnen geruht, daß vom 1. März 1834 angefangen der Eingangszoll für die weißen Baumwollgarne in 15 fl., und für die rohe und geschlagene Baumwolle und derley Abfälle in 1 fl. 40 kr. vom Wiener Centner bestehen soll.

Die Wirksamkeit der unter 1 bis einschliessig 5 enthaltenen allerhöchsten Bestimmungen hat mit dem Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen.

Mit eben diesem Tage hört auch die bisherige Beschränkung auf, nach welcher die einzuführen erlaubten Baumwollgarne nur bey einigen Haupt- und gemeinen Legstätten zum Consummo verzollt werden durften, und es ist in der Folge die Verzollung aller Baumwollgarne, so wie des Baumwollzwirnes bey allen Haupt- und gemeinen Legstätten gestattet. Ueberdieß werden die mit der Verwaltung des Zollgefälls beauftragten Gefällenbehörden ermächtiget, nach Beschaffenheit der Umstände ausnahmsweise auch Commerzialzollämter zu berechtigen, die Baumwollgarne, in so ferne die einzuführende Quantität das Gewicht eines Wiener Centners nicht übersteigt, in die Consumo-Verzollung zu nehmen.

Gubernial-Currende vom 25. März 1833, Zahl 4693; an die Kreisämter und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

53.

Anwendung der über die Gradual-Vorrückung bestehenden Vorschriften auch auf die verschiedenen Gehaltsclassen der Fiscaladjuncten.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 6. März 1833, Zahl 9823, Folgendes anher eröffnet:

»Da für die Fiscaladjunctenstellen sowohl bey den »Provinzial-Fiscalämtern als auch bey der Hofkammer-Procu»ratur mehrere Gehaltsclassen bestehen, so findet man im Ein»vernehmen mit der vereinten Hofkanzley, und der obersten Ju»stizstelle, um allfälligen Anständen vorzubeugen, als Einsur »vorzuzeichnen, daß in Bezug auf die Gradual-Vorrückung die »dießfalls im Allgemeinen für solche Aemter, bey denen verschie»dene Gehaltsclassen systemisirt sind, bestehenden Vorschriften »auch für die Fiscalämter und die Hofkammer-Procuratur zu »gelten haben, daß jedoch die wirkliche Vorrückung bey Fiscal»adjunctenstellen in jedem einzelnen Falle nur nach vorläufig »darüber einzuholender Genehmigung der allgemeinen Hofkammer »zur Ausübung gelangen kann.

»Um übrigens künftighin bey Concursausschreibungen für »erledigte Fiscaladjunctenstellen bey der Hofkammer-Procuratur »und in den Provinzen auf eine allgemein gleichmäßige Weise »vorzugehen, werden derley Concurse in Fällen, wo nicht die »letzte Stelle, sondern eine Stelle höherer Classe erledigt ist, »mit dem Beysatze auszuschreiben seyn, daß die Ausschreibung »sowohl für die erledigte höhere Stelle, als auch für die durch »Vorrückung allenfalls in Erledigung kommenden minderen Ad»junctenstellen bey demselben Amte zu gelten habe.

Wovon das k. k. Fiscalamt zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt wird.

Gubernial-Verordnung vom 26. März 1833, Zahl 4232; an das Fiscalamt.

54.

Festsetzung des Ranges der wieder angestellten Quiescenten auf solchen Dienstposten, wo derselbe durch bestimmte Normen nicht entschieden ist.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 7. März 1833, Zahl 2564, wurde der Landesstelle mit Bezug auf das Decret vom

23. May 1832, Zahl 10061,*) nachstehende Abschrift der von der k. k. allgemeinen Hofkammer, nach den übereinstimmenden Ansichten der Hofstellen an die Cameral- und montanistischen Behörden erlassenen Verordnung — über das Verfahren bey Feststellung des Ranges der wieder angestellten Quiescenten auf solchen Dienstposten in einer mit ihrer letzten activen Anstellung nicht gleichartigen Cathegorie, wo der Rang durch bestimmte Normen nicht entschieden ist — zur Benehmung mitgetheilt.

Gubernial-Erledigung vom 26. März 1833, Zahl 4372.

Abschrift

der Hofkammerverordnung an die Cameral- und montanistischen Behörden vom 27. Jänner 1833.

Im Nachhange zu dem, wegen Bestimmung des Rangverhältnisses der in gleicher Diensteathegorie zur Wiederanstellung gelangenden Quiescenten erflossenen hierortigen Decrete vom 26. April 1832, Zahl 12595, wird (dem, derselben) bedeutet, daß bey der Wiederanstellung von Quiescenten auf Dienstplätzen von einer mit ihrer letzten activen Anstellung nicht gleichartigen Cathegorie bey bestimmten Rangsverhältnissen die Beybehaltung des bereits erworbenen Charakters, und somit der erste Platz in einer neuen mindern Chathegorie ohnehin als Norm anzunehmen sey, daß jedoch, wenn etwa in einzelnen Fällen über die Einreihung eines wiederangestellten Quiescenten wegen des nicht durch bestimmte Normen entschiedenen Ranges ein Zweifel sich darbiethen sollte, (das, dieselbe) die Entscheidung der Hofstelle einzuholen habe.

55.

Stämpelbefreyung der Gesuche um Vormerkung der Taxen, Postporto und Stämpelgebühren, nicht aber auch jener, um Aufstellung ämtlicher Vertreter in Streitsachen.

Die k. k. vereinte Cameralgefällen-Verwaltung hat wahrgenommen, daß die Parteyen und Gerichtsbehörden in der Provinz Steyermark rücksichtlich der Stämpelpflichtigkeit der Gesuche

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 263, Nr. 86.

um Aufstellung eines ämtlichen Vertreters, dann um Vormerkung der Gerichtsgebühren sich verschiedenartig benehmen, und diese Gesuche größtentheils für stämpelfrey halten, obgleich das Stämpelpatent diese Einschreiten nicht ausdrücklich als stämpelfrey erklärt.

Da nun laut Eröffnung der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung vom 15. d. M., Zahl 2296, die k. k. allgemeine Hofkammer in Folge dießfalls gestellter Anfrage mit Verordnung vom 11. Februar d. J., Zahl 6797, entschieden hat, daß die Gesuche um Aufstellung eines ämtlichen Vertreters dem gesetzlichen Stämpel unterliegen, dagegen die Gesuche dieser Vertreter um die Bewilligung zur Vormerkung der Taxen-, Postporto- und Stämpelgebühren stämpelfrey seyen, so werden die k. k. Kreisämter angewiesen, diese Entscheidung den Dominien, Gerichtsbehörden und Jurisdicenten des Kreises auf die gewöhnliche Art kund zu machen.

Gubernialverordnung vom 26. März 1833, Zahl 4748; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

56.

Vorschreibung der von montanistischen Industrial-Unternehmungen zu entrichtenden Erwerbsteuer.

Die hohe allgemeine Hofkammer hat laut Eröffnung vom 13. December 1832 — nachdem die Wirkung der Erwerbsteuerbemessung nicht bloß auf ein Jahr beschränkt ist, und es durch die allerhöchste Entschliessung vom 4. Februar 1832,*) von der Trienalerneuerung der Erwerbsteuerbemessungen einstweilen das Abkommen erhalten hat — die jährlichen Ausweise, welche die montanistischen Industrial-Anstalten über die bemessene Erwerbsteuer zum Behufe der Casseausgleichung zu überreichen hätten, über einen Antrag der hohen k. k. vereinigten Hofkanzley abgestellt, und die Einleitung getroffen, daß längstens bis zum Ausgange des zweyten Quartals eines jeden Verwaltungsjahres nur

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 85, Zahl 30.

jene Fälle angezeigt werden, wo in der Folge durch eine allgemeine Maßregel, oder speciele Verfügungen eine Aenderung in der Erwerbsteuer-Vorschreibung eintreten sollte.

Welches in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 27. Februar 1833, Zahl 644, mit Beziehung auf die Gubernial-Verordnung vom 3. Juny 1832, Zahl 2294, *) zur weiteren Verfügung mit dem Bedeuten zur Kenntniß gebracht wird, daß die gedachten Industrial-Anstalten schon in den ersten Monathen eines Verwaltungsjahres von den allfälligen Veränderungen in der Erwerbsteuer-Vorschreibung in die Kenntniß gesetzet werden, damit sie im Stande sind, dieselben vor der in Zukunft nach Ablauf des zweyten Quartales einzuleitenden Cassedurchführung anzeigen zu können.

Gubernialverordnung vom 30. März 1833, Zahl 1111/St. an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, an das Provinzial-Zahlamt, und st. st. Obereinnehmeramt.

57.

Bestimmung der Verjährungszeit für die Untersuchung und Bestrafung der einfachen polizeylichen und politischen Vergehen.

Ueber den Antrag, zur Verjährung der Strafe bey einfachen Polizeyvergehen die Zeit von drey Monathen zu bestimmen, haben Seine k. k. Majestät folgende allerhöchste Entschliessung vom 16. März 1833 herabgelangen zu lassen geruhet:

»Da es in der Natur der Sache liegt, daß für politische und polizeyliche Vergehen keine längere Verjährungszeit, jedoch nur in Ansehung der Untersuchung und der Strafe in Anwendung komme, als die kürzeste, welche für schwere Polizeyübertretungen gesetzlich bestimmt und auf drey Monathe festgesetzt ist, so ist diese festzusetzen und allgemein kund zu machen.«

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 255, Nr. 82.

Diese allerhöchste Bestimmung wird zu Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 19. März 1833, Zahl 6474, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 30. März 1833, Zahl 4879; an die Kreisämter.

58.

Wirksamkeit der auf die Pensionen der Beamtens-Witwen und Waisen gelegten Verbothe, auch auf die ihnen im Falle ihrer Verehelichung gebührenden Abfertigungen.

Laut hoher Hofkammer-Verordnung vom 15. März 1833, Zahl 11844, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 26. Jänner 1833, über die Frage — in wie ferne die von Gläubigern durch Verboth, Vormerkung oder Execution auf Pensionen der Beamtens-Witwen und Waisen erlangten Rechte auch auf die denselben für den Fall der Wiederverehelichung und rücksichtlich der Verehelichung zu bewilligenden Abfertigung von Wirksamkeit seyen — allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die auf die Pensionshälfte oder einen andern Theil der Pension der Witwen und Waisen erwirkten Verbothe, Vormerkungen und Executions-Verordnungen auch auf die Hälfte der Abfertigung oder denjenigen Theil derselben, welcher dem Theile der Pension entspricht, auf den die Verbothe, Vormerkungen oder Executions-Verordnungen haften, ohne Weiteres auf gerichtliches Einschreiten, so weit die Forderung reicht, überzugehen haben.

Gubernial-Verordnung vom 30. März 1833; Zahl 4933; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Stände und an das Fiscalamt.

59.

Wegen eines mangelhaft ausgefertigten Wanderbuches dürfen die damit betretenen Individuen nicht als paßlos behandelt und ex offo zum Militär gestellt werden.

Aus Anlaß eines specielen Falles, wo ein mit einem Wanderbuche, welches weder die Dauer der Wanderzeit, noch die Bezeichnung des Landes oder Ortes wohin? enthielt, versehenes Individuum von der betretenden Bezirksobrigkeit als paßlos behandelt, und auf ihre Rechnung ex officio zum Militär abgestellt worden ist, hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzley mit Decret vom 14. März 1833, Zahl 5716, eröffnet, daß die Unterlassung solcher Erfordernisse, welche ein Wanderbuch eigentlich zu einem legalen Passe stämpeln, wie es aus der Natur der Sache hervorgeht, unmöglich dem Wandernden zur Last gelegt werden könne, sondern stets diejenige Obrigkeit, welche ein solches Wanderbuch auszustellen hatte, dafür verantwortlich bleibe, und daß somit die gedachte Bezirksobrigkeit sehr unrecht daran war, ein solches Individuum als paßlos zu erklären, und auf ihre Rechnung ex officio zum Militär abzustellen, während dasselbe der Bevölkerung einer andern Bezirksobrigkeit, wo sich seine Aeltern befinden, angehört.

Die k. k. Kreisämter haben hiernach die Bezirksobrigkeiten zur Benehmung in vorkommenden Fällen zu verständigen.

Gubernial-Verordnung vom 30. März 1833, Zahl 4935; an die Kreisämter.

60.

Verpflichtung zur Bezahlung der Standrechtskosten von Seite jener Inquisiten, die dem ordentlichen Gerichte übergeben, und von diesem des Verbrechens, welches das Standrecht veranlaßte, schuldig erkannt werden.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 3. März d. J. über die Frage — wer die Kosten des einge-

leiteten Standrechts in dem Falle zu tragen hat, wo das versammelte Standrecht kein Urtheil fällt, sondern die Untersuchung dem ordentlichen Criminalgerichte zuweiset — allerhöchst zu entscheiden geruht:

»Jene Inquisiten, welche das Standrecht dem ordentlichen »Criminalgerichte übergibt, haben nur dann, wenn sie von die»sem des Verbrechens, das die Zusammenberufung des Stand»rechts veranlaßte, schuldig erkannt werden, den Ersatz der »durch das Standrecht veranlaßten außerordentlichen Kosten, »nicht aber, wenn sie ab instantia losgesprochen werden, zu »tragen.«

Von dieser allerhöchsten Entschliessung wurde die Landesstelle mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 11. März 1833, Zahl 5471, mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß an die betreffenden k. k. Appellations- und Criminalgerichte die gleichmäßige Bekanntmachung und die geeignete Weisung ergehen werde.

Die k. k. Kreisämter werden hiervon in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 2. April 1833, Zahl 4450; an die Kreisämter.

61.

Bestimmung der Fälle, in welchen die Staatscassen bey Versendung der Geldrimessen mittelst des Brancard- oder Postwagens die Auslagen für Militär-Escorten zu bestreiten haben.

Die hohe Hofkammer hat mit Verordnung vom 21. März 1833, Zahl 11151, Folgendes hieher erinnert:

Mit den Hofkammerdecreten vom 13. December 1820, Zahl 45790, und vom 6. Juny 1821, Zahl 21146, (Gubernial-Intimat vom 25. Jänner 1820, und 28. Juny 1821, Zahlen 1799 und 13875) sind Zahlungen, welche der Bedeckungsmannschaft bey Begleitung der durch den Postwagen versendeten Aerarial Geld-Rimessen sowohl auf der Reise selbst, als auch

während der allfälligen Warttage vergütet werden sollen, festgesetzt worden. Zugleich wurde in Ansehung der mittelst des Postwagens zur Verführung gelangenden Aerarial-Geld-Rimessen bestimmt, daß die betreffenden Aerarialcassen, von welchen derley Rimessen aufgegeben werden, nicht allein die erwähnten Militär-Bedeckungs-Zulagen, sondern auch den für die Militär-Escorte bis zum Abgabsorte der Geldrimesse entfallenden Postwagens-Passagiersporto dem Postgefälle unter den näher bestimmten Modalitäten von Quartal zu Quartal zu ersetzen hätten.

Mit Rücksicht auf die durch die Einführung der Eil- Brancard- und Packwägen bey dem Fahrpostwesen der österreichischen Monarchie eingetretenen Veränderung, dann auf den Umstand, daß da, wo Brancard- und Packwägen coursiren, die Versendung der Aerarial Geld-Rimessen durch dieselben erfolgt, diese Wägen aber, ohne alle Rücksicht, ob sich eine Aerarial-Geld-Rimesse auf derselben befinde oder nicht, stets von einem Militär-Individuum begleitet würden, findet es nun die Hofkammer von den Bestimmungen der obigen Decrete vom 13. December 1820 und 6. Juny 1821, in so ferne abkommen zu lassen, daß künftighin die Staatscassen, wenn sie Geld-Rimessen mittels des Brancard- oder Packwagens versenden, zur Vergütung der Militär-Bedeckungs-Auslagen nur in jenen Fällen verpflichtet seyn sollen, wo wegen notorischer Unsicherheit der Straße, oder wegen besonderer Wichtigkeit der Sendung, die regelmäßig den Wagen begleitende Escorte aus diesem Grunde verstärkt werden muß, oder wenn die Staatscassen eine solche verstärkte Militär-Bedeckung ausdrücklich verlangen, und wenn der Geld-Rimesse wegen mehrere Wägen abgesendet, mithin auch die Militär-Bedeckung nach der vermehrten Zahl der Wägen verstärkt werden muß. Es haben aber auch in den so eben bezeichneten Fällen die Staatscassen die Militär-Escorte-Auslagen dem Post-Aerar nur in dem Maße zu vergüten, als die von dem letzteren bey jeder Fahrt ohnehin zu bestreitende Escorte-Auslage durch die Aerarial-Geld-Rimesse vermehrt worden ist.

Dagegen können die Staatscassen auf den wenigen Routen, wo noch Postwägen coursiren, und die Versendung der Aerarial- und Geld-Rimessen mittels derselben geschieht, von der Vergütung der Militär-Escorte-Auslagen nicht losgezählt werden, weil den Postwägen nur in jenen Fällen, wo Aerarialgelder durch dieselben versendet wurden, eine Militär-Escorte erhielten, folglich die dießfällige Auslage ausschliessend eine Folge der durch eine Staatscasse veranlaßten Geld-Rimesse ist, und daher dem Postgefälle nicht zur Last fallen kann.

Bey Versendung von Aerarial-Geld-Rimessen durch den Postwagen, und in den oben näher erörterten Fällen, in welchen auch bey der Geldversendung durch die Brancard- und Packwägen die Verpflichtung zum Ersatze der Escorte-Auslagen an das Postgefäll obwalter, haben die Staatscassen sich bezüglich der Vergütungs-Modalitäten mit dem Postgefälle auch künftig nach Maßgabe der Hofdecrete vom 13. December 1820, Zahl 45790,*) und vom 6. Juny 1821, Zahl 21146,**) zu benehmen.

Damit jedoch durch gegenwärtige Bestimmungen, in so weit hierdurch die Staatscassen von der Bestreitung der Escorte-Auslagen losgezählt werden, die Ausgleichung der bisher vorgemerkten Ersatzposten nicht beirrt werde: so hat diese Maßregel erst mit dem dritten Militärquartal 1833 in das Leben zu treten, und es sind alle von den Aerarialcassen bis zu diesem Zeitpuncte zum Theile bereits eingeforderten, und zum Theile noch in Vormerkung stehenden dießfälligen Vergütungsbeträge unbeanständet an die Postcassen abzuführen.

Gubernialverordnung vom 2. April 1833, Zahl 5007; an das Provinzial Cameral-Zahlamt, und Intimat an das k. k. innerösterreichische Generalcommando.

Gubernialverordnung vom 25. Jänner 1821, Nr. 1799; an das Cameral-Zahlamt zu Grätz.

Mit hoher Hofkammerverordnung vom 13. December 1820, Zahl 45790, wurde folgende Vorschrift zur Richtschnur für

*) **) Siehe nachfolgende Verordnungen.

Aerarialcassen bey Gelder-Uebertragungen oder Verführungen mitgetheilt:

Da es die neuesten finanzielen Bestimmungen erheischen, alle bis nun zu noch entweder ganz oder zum Theile in Papiergeld systemisirten Staatsauslagen für die Zukunft nach einem billigen Maßstabe auf Conventions-Münze zurückzuführen, zu dieser Gattung einer Reduction bedürfenden Auslagen aber die dermahligen bey den Cassen für das Auf- und Abladen der Geldfäßer bestehenden Gebühren nebst dem Geldtragerlohn, ferners die den Transportscommissären bey Begleitung schwerer Geldtransporte mittels des Postwagens bewilligten Pauschalbeträge; endlich die der Militärmannschaft bey Escortirung schwerer Geld-Transporte mittels gedungener Fuhren, und bey Geldversendungen auf dem Postwagen bemessenen Zulagen gehören; so hat man beschlossen, alle diese Gebühren vom 1. Februar 1821 angefangen, auf nachstehende Art zu bewilligen:

1. Für jede auf die Post zu tragende, oder von dort abzuholende Kiste oder voluminöses Packet oder Geldfaßel, welches der Cassediener zu tragen nicht im Stande ist, zehn Kreuzer in Conventions-Münze; der Cassediener hat jedoch das Fortbringen aller minder beschwerten Packete, wozu derselbe einer fremden Hülfe nicht bedarf, so wie bisher, auch in Hinkunft jedes Mahl unentgeltlich zu besorgen. Sollte wegen zu weiter Entfernung, oder Beschwerlichkeit des Weges der Fall eintreten, daß gedungene Fuhren aufgenommen werden müssen, so darf die Bestimmung der Preise, welche lediglich von der mehrmahligen Veränderung des Locals und der Zeitumstände abhängen, keineswegs der Willkühr der Cassediener überlassen werden, sondern die Casse-Oberbeamten selbst haben dieses zu besorgen, und es ist ihnen hierbey unter eigener Verantwortung die genaueste Wirthschaft mit dem Beysatze einzuprägen, daß sie über die für derley Fuhren geleisteten Zahlungen jedesmahl ordentliche Quittungen abzuverlangen, und solche ihren Amtsauslagen-Rechnungen beyzulegen haben.
2. Für das Aufladen der Geldfäßer sammt Herauswälzen derselben aus der Reserve vom Faß drey Kreuzer Conventions-Münze.
3. Für das Abladen der Geldfäßer sammt Hineinwälzen derselben in eine zur ebenen Erde befindliche Casse oder Reserve, vom Faß drey Kreuzer Conv. Münze.
4. Für die Ueberbringung dergleichen Fässer in eine zur ebenen Erde befindliche Casse aus einer von der Casse weit entfernten Reserve, vom Faß vier Kreuzer Conv. Münze.

Aus einer an die Casse angränzenden Reserve ist hingegen für die Ueberbringung der daraus nöthigen Gelder keine Aufrechnung passirt.

5. Für das Hinablassen oder für das Hinaufziehen der Fässer aus oder in eine stocktiefe Reserve vom Faß sechs Kreuzer Conv. Münze.

6. Für das Hinaufziehen der Fässer in eine im ersten Stocke befindliche Reserve, vom Faß gleichfalls sechs Kreuzer Conv. Münze.

7. Sollte es jedoch die von dem Casse-Oberbeamten bestätigte Nothwendigkeit erheischen, daß die Fäßer ausgepackt und säckweise in die Reserve der Casse getragen werden müssen: so wird an Tragerlohn

a) von 1000 fl. in Gold zwey Kreuzer Conv. Münze;

b) von 1000 fl. in Silber- oder Kupfermünzen fünf Kreuzer Conv. Münze; endlich

8. für das Ausschlagen der Schilde zum Sigilliren von 100 Stück zehn Kreuzer Conv. Münze bewilliget.

Den Transportscommissären, welche zur Begleitung einer Aerarial-Geldrimesse auf den Postwagen verwendet werden, wird obwohl für die altösterreichischen, als auch für die neu acquirirten Provinzen mit Anfang Februar 1821 nebst dem bestimmten Postillons-Trinkgelde noch für jede Meile ein Pauschalbetrag von neun Kreuzer Conv. Münze bewilliget, womit alle vorfallenden kleinen Zahlungen, unter welche nähmlich die Zehrungsbeyträge oder Trinkgelder für die Conducteurs, dann die Trinkgelder für das Wagenschmieren bey den Postämtern, und für die Packer, wo auf- und abgeladen wird; ferners in Siebenbürgen auch die Trinkgelder für die Vorspann, für das Uebersetzen der Flüße, und alle andern ähnlichen Auslagen gehören, bestritten werden müssen. Dagegen bleibt den Transportscommissären jede weitere willkührliche Aufrechnung von Trinkgeldern an die Conducteure oder Postillione, so wie bis nun zu, gänzlich untersagt, und bloß gestattet, nebst dem systemisirten Postillions-Trinkgelde und vorberührtem Pauschalbetrage allenfalls noch die Auslagen für das Abwägen der Fässer und Kisten, dann die auf der Straße etwa vorgefallenen nöthigen Reparaturen der Geldfässer oder Verschläge, endlich den Tragerlohn bey Uebergabe der Geldrimesse, worüber jedoch jedesmahl in Betreff jeder einzelnen Post die gehörigen Conten und Quittungen beygebracht werden müssen, in Aufrechnung zu bringen.

Was die Zulagen für die bey Geldtransporten verwendeten Militär-Escorten betrifft: so hat vom oftbesagten Zeitpuncte anzufangen:

a) bey schweren Geldtransporten mittels gedungener Fuhren in den altösterreichischen Provinzen der Corporal vier und zwanzig Kreuzer Conv. Münze, der Gefreyte zwanzig Kreuzer C. M., und der gemeine Mann sechzehn Kreuzer C. M. täglich, hingegen in den neu acquirirten Provinzen und im Auslande, wegen der daselbst herrschenden größeren Theuerung: der Corporal vier und vierzig Kreuzer C. M., der Gefreyte sechs und dreyßig Kreuzer C. M., und der gemeine Mann zwey und dreyßig Kreuzer C. M. täglich zu erhalten. Diese Zulagen dürfen jedoch bloß für die Zeit der wirklichen Transportsbegleitung, nicht aber auch für diejenige verabreicht werden, wo die Escorte-Mannschaft ohne eine weitere Transportsbegleitung lediglich in ihren Standort zurückkehrt, indem dieselbe bey einem solchen Rückmarsche ohnehin nach dem bestehenden Reglement behandelt wird.

Da übrigens durch diese Zulagen für die ordentliche Subsistenz der bey schweren Geldversendungen commandirten Militär-Escorten hinlänglich gesorgt ist: so darf eine Aufschreibung für Erfrischungen, Abkochen oder sonstige Auslagen zu Gunsten der Mannschaft nicht Statt finden, und nur bey ganz besonderen Ereignissen, die aber von den Begleitungscommissären in ihren Reiseparticularen jedesmahl umständlich angezeigt werden müssen, kann derselben ein Geschenk oder eine besondere Belohnung gegen abgesonderte, dem Reiseparticulare beyzulegende Quittung erfolgt werden.

b) Wird die Militär-Escorte zur Begleitung eines Geldtransportes auf dem Postwagen verwendet, so ist sowohl in den altösterreichischen als auch in den neu acquirirten Provinzen, für diejenige Mannschaft, welche unabgelöst von einer Hauptstadt zur andern fährt, pr. Kopf für Tag und Nacht ein Betrag von täglichen dreyßig Kreuzern C. M., für diejenige Mannschaft hingegen, die nur auf 1, 2, 3 oder 4 Stationen commandirt, und dann abgelöst wird, für jede Station pr. Kopf ein Betrag von fünfzehn Kreuzer C. M. als Zulage festgesetzet, welche Zulage auch bey der Zurückfahrt derjenigen Mannschaft, welche unabgelöst von einer Hauptstadt zur andern fährt, zu verabreichen ist, je-

doch nicht von den Transportscommissären, sondern jedesmahl, wie bisher, von Seite der Postwagensdirection für Rechnung der betreffenden Aerarialcassen bestritten werden muß.

Hiervon sind die unterstehenden Cassen mit dem Bedeuten zu verständigen, daß, nachdem alle diese Gebühren erst mit 1. Februar 1821 in Wirksamkeit zu treten anfangen, eine Anwendung derselben für einen früheren Zeitpunct, nähmlich bis zum letzten Jänner 1821 keineswegs Statt finden dürfe, und daß übrigens die wegen Aufbewahrung und weiteren Verwendung der mit Geld-Rimessen einlangenden Geldfäßer unterm 7. October 1807, Zahl 8815, dann wegen Einbringung der Rechnungen von den zu Geldtransporten verwendeten Cassebeamten unterm 8. Februar 1808, Zahl 1406, endlich in Betreff der bey Geldtransporten erlaubten Aufrechnungen, und der Vorsichten bey Anschaffung der Amtsrequisiten für landesfürstliche Cassen unterm 20. Februar 1808, Zahl 1617, erflossenen Circularverordnung, so wie bisher, auch für die Zukunft genau beobachtet werden müssen.

Das Zahlamt hat sich also in dieser Gemäßheit genau zu benehmen.

Gubernialverordnung vom 30. Juny 1821, Zahl 15895; an das Zahlamt und Intimat an das General-Commando.

Die hohe Hofkammer hat mit Decrete vom 6. Juny 1821, Zahl 21146, diesem Gubernium folgende Vorschrift zur Anweisung der unterstehenden Cassen mitgetheilt:

Da die Militärmannschaft, welche bey Versendung eines Aerarialgeldtransportes mittels des Postwagens von einer Hauptstadt zur andern als Escorte beygegeben wird, an dem Abgabsorte der Geld-Rimesse öfters einige Tage zuwarten muß, um mit dem nächst abgehenden Postwagen an ihren Abgangsort zurückgeführt zu werden: so hat man beschlossen, der Militäresscorte für jeden Tag, welchen sie an dem Abgabsorte der Geld-Rimesse bis zur Zurückfahrt zuzuwarten hat, vom 1. July 1821 angefangen eine Zulage von fünfzehn Kreuzer in Conventions-Münze pr. Kopf zu bewilligen.

Diese Zulage ist jedes Mahl von Seite der Postwagensbehörde für Rechnung der betreffenden Aerarialcasse, welche die Rimesse aufgegeben hat, der Mannschaft zu verabfolgen.

Um hinsichtlich der Verrechnung der Auslagen für die Militäresscorte eine Gleichförmigkeit zu erzielen, werden sämmtliche

Postwagensbehörden gleichzeitig durch die Postwagensdirection angewiesen, sämmtliche Auslagen für die Escorte auf Rechnung der ausgebenden Casse interimaliter zu bestreiten, und nach Verlauf eines jeden Militärquartals den Ausweis über die entfallende Forderung nach dem mitfolgenden Formulare der Aerarialcasse zu übergeben, welche sodann den Gesammtbetrag der Postwagensbehörde aus der zweyten Abtheilung gegen Quittung zu vergüten, und unter Zulegung des Ausweises und der Quittung als eine Ausgabe für die Militärbedeckung gehörig zu verrechnen haben wird.

In welcher Gemäßheit sich dießfalls vom 1. July d. J. an zu benehmen ist.

For-

Formular. **Journal**

über die von der k. k. Casse im Quartale 18 aufgegebenen Sendungen, dann wegen Beygebung einer Bedeckungsmannschaft zu entrichten kommenden Verpflegskosten und Passagiers-Porto.

Tag der Aufgabe	An wen?	Wohin?	Inhalt	Werth fl.	Werth kr.	Gewicht Pf.	Gewicht Lth	Porto fl.	Porto kr.	Die Zahl der Bedeckungsmannschaft bestand in Köpfen	Für die dem Postwagen beyzugebende Militär-Bedeckung ist zu entrichten: für die Tage auf der Reise à 30 kr. Tour	für die Tage auf der Reise à 15 kr. Retour	Wartage in — — à 15 kr. für den Tag	Zusammen für Tage	Passagier Porto fl.	Passagier Porto kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.	Anmerkung.

Vom 2. April. 92

62.

Ausschliessung der Juden, welche den Vorlesungen über das Kirchenrecht beywohnen, von den dießfälligen öffentlichen und Privatprüfungen.

Ueber den Besuch der Vorlesungen des canonischen Rechtes von Seite jüdischer Glaubensgenossen ist durch die hohe Studienhofcommissionsverordnung vom 28. Februar 1833, Zahl 1286, folgende allerhöchste Entschliessung vom 24. Februar d. J. anher eröffnet worden:

»Juden, welche in Gemäßheit Meiner Entschliessung vom »21. August 1820 sich der Erlaubniß, den Vorlesungen über »das Kirchenrecht beyzuwohnen, bedienen, sind weder in Colle»gien zu prüfen, noch zu den öffentlichen, oder Privat-Seme»stralprüfungen zuzulassen.«

»Auch hat der Verboth hinsichtlich der Ausstellung der Fre»quentationszeugnisse für derley Hörer der Vorlesungen zu gelten.«

Wovon das Studiendirectorat im Nachhange zur Gubernialverordnung vom 11. May 1829, Zahl 8257, *) zur Benehmung in Kenntniß gesetzt wird.

Gubernialverordnung vom 3. April 1833, Zahl 5196;
an das Directorat der juridisch politischen Studien.

63.

Maßregeln gegen die Verunreinigung des für Militär-Magazine bestimmten Mehles bey der Vermahlung des Getreides.

Nach einer vom k.k. Hofkriegsrathe der k. k. vereinigten Hofkanzley gemachten Eröffnung hat sich der Fall ergeben, daß eine Menge Sand in dem Mehle des Militär-Magazins vorgefunden worden ist, welches daher kommen soll, daß die Vermahlung über-

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 202, Nr. 66.

eilt, insbesonders aber bey dem ersten Gange oder Ablauf die Steine hohler gespannt werden.

Da nun durch die Mühlgesetze die Verstaubung von 3 % passirt ist, so kömmt es wesentlich darauf an, daß die Reinigungsvorschrift strenge gehandhabt, und verhüthet werde, daß nicht durch zu enge Spannung der Steine bey dem ersten Ablaufe die Frucht schon theilweise zu Mehl verrieben werde, und so das zur Verstaubung passirte doch unter das Mehl gebracht werde.

Um diesen Gebrechen zu begegnen, hat der k. k. Hofkriegsrath den sämmtlichen Generalcommanden die Weisung ertheilt, in allen Stationen, wo die Vermahlung für das Militärbrot betrieben wird, von dem abgeführten Mehle durch die Chefärzte Proben nehmen zu lassen, diese in Beziehung auf vorbemerktes Gebrechen chemisch zu untersuchen, und wenn diese Unreinigkeit vorgefunden würde, unverzüglich an das betreffende Kreisamt wegen gemeinschaftlich unparteyischer Erhebung der Schuld, des Schuldtragenden und des Schadens sich zu verwenden, damit dann der ganze, von den betreffenden Müllern gesetzwidrig verunreinigte Mehlvorrath auf Kosten des Schuldtragenden zum Viehfutter veräußert, derselbe zum Ersatz verhalten, und von Seite der politischen Behörde gegen ihn die gesetzliche Strafe verhängt werde.

Die k. k. Kreisämter werden zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 14. März d. J., Zahl 6133 angewiesen, das Entsprechende zur eingreifenden Warnung der Müllerzünfte zu erlassen, und im Falle eines Einschreitens der Militärbehörden nach den Gesetzen vorzugehen.

Gubernialverordnung vom 5. April 1833, Zahl 5192; an die Kreisämter.

64.

Aufrechthaltung der Sittenreinheit in Academien, Convicten und andern öffentlichen und Privatlehranstalten.

Nach dem Inhalte der hohen Studienhofcommissionsverordnung vom 27. Februar 1833, Zahl 1287, haben Se. k. k. Ma-

jestät mit allerhöchster Entschliessung vom 23. d. M. allen betreffenden Behörden zur strengsten Pflicht zu machen geruht, darauf zu sehen, daß auf die Erhaltung der Sittenreinheit in allen Convicten, Academien und andern öffentlichen und Privatlehranstalten, das sorgfältigste Augenmerk gerichtet werde.

Gubernialverordnung vom 7. April 1833, Zahl 5394; an die Ordinariate, Gymnasial- und Convictsdirectionen, dann an die Studiendirectorate.

65.

Bestimmung der Aemter, deren Beamte zur Erlernung der dem juridisch-politischen Studiendirectorate unterstehenden Comptabilitäts-Wissenschaft verpflichtet sind.

Ueber den Unterricht in der Staatsrechnungs-Wissenschaft, für welche bereits an mehreren höheren Lehranstalten der Monarchie eigene Lehrkanzeln gegründet sind, haben Seine Majestät unterm 22. Februar 1833 folgende allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruhet:

1) Die Lehrämter der Comptabilitäts-Wissenschaft zu Prag und Lemberg sind der juridischen Facultät zuzutheilen.

2) Dieses Studium ist als Erforderniß zur Erlangung einer Anstellung im Buchhaltungsdienste, ferner im Cassendienste bey den Staatshauptcassen, und in den Provinzen bey den Provinzial-Zahlämtern, Kreiscassen und vereinten Gefälls-Verwaltungscassen vorzuschreiben.

Diese Vorschrift hat in den Provinzen insofern und nach Maß in Wirksamkeit zu treten, als in denselben eine Lehrkanzel der Comptabilitäts-Wissenschaft besteht oder errichtet wird; aber auch in denjenigen Provinzen, wo keine besteht, ist jenen Individuen in der Zulassung zur Praxis und bey sonst gleichen Ansprüchen auch in der wirklichen Anstellung bey den genannten Aemtern der Vorzug zu geben, welche sich mit Zeugnissen über die gründliche Erlernung der Comptabilitäts-Wissenschaft ausweisen; so wie dieses Studium Je-

nen zu empfehlen ist, welche sich zu einer Anstellung für den Rathstisch bey den politischen oder Cameral-Behörden geeignet machen wollen.

3) Zu den dießfälligen Collegien sind als ordentliche Besucher zuzulassen:

a. Welche das Studium der Philosophie oder wenigstens der Humanioren zurückgelegt haben, und über 18 Jahre alt sind.

b. Welche sich mit Zeugnissen über das Studium des commerzielen Lehrcurses an dem polytechnischen Institute oder der Realschule ausweisen.

c. Welche im Buchhaltungs- oder Cassefache bereits angestellt sind, und die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten beybringen.

4) Die Leitung und Oberaufsicht dieses Studiums ist dem juridisch-politischen Directorate übertragen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird gemäß herabgelangter hoher Studienhofcommissions-Weisung vom 8. März 1833, Zahl 1277, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 12. April 1833, Zahl 5547; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, an die Direction des juridisch-politischen Studiums und an das Zahlamt.

66.

Verboth der Annahme der ausländischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Reichsthaler bey den Cassen.

Das hohe Hofkammer-Präsidium hat aus Anlaß eines vorgekommenen Falles mit Verordnung vom 2. April d. J., Zahl 1791, erinnert, daß bey dem Umstande, wo die $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Reichsthalerstücke, welche auch schon bey den Staatscassen in einigen Provinzen vorgekommen seyen, zu Zahlungen nicht wieder verwendet werden könnten, sowohl das k. k. Prov. Cameral-Zahlamt als auch sämmtliche übrige, dem Gubernium untersthenden Cassen anzuweisen seyen, die von fremden Regierungen ausgeprägten $\frac{1}{3}$ Reichsthaler oder 30 kr. Stücke, so wie die

1/6 Reichsthaler oder 15 kr. Stücke für die Zukunft nicht mehr anzunehmen, und sich bey der Annahme von Gold- und Silbermünzen genau an den, von Seiner Majestät allerhöchst genehmigten Münztariff zu halten, welcher laut hohen Hofkammerdecretes vom 27. July 1816, Zahl 30093, mit Gubernialverordnung vom 10. August 1816, Zahl 18561, zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben wurde.

In diesem Münztariffe erscheinen weder die 1/3 noch die 1/6 Reichsthaler zu 30 und 15 kr. aufgeführt. Nach diesem Tariffe dürfen nur die österreichischen, und die andern nach dem Conventionsfuße ausgeprägten Einviertel-Speciesthaler oder halbe Guldenstücke zu 30 kr., die österreichischen für Galizien nach dem Conventionsfuße ausgeprägten 30 kr. und 15 kr. Stücke, dann die alten Siebenzehner nach ihrem auf 15 kr. herabgesetzten Werthe von den Staatscassen angenommen werden.

Diejenigen 1/3 und 1/6 Thalerstücke, welche bey den Steuerämtern und den übrigen Staatscassen schon etwa eingeflossen seyn dürften, bevor ihnen die gegenwärtige Weisung zukömmt, sind an die Einnahmscasse abzuführen.

Welches zur genauen Darnachachtung und sogleichen Verständigung der unterstehenden Bezirksobrigkeiten hinsichtlich der von ihnen verwalteten Bezirkscassen, bekannt gegeben wird.

Gubernialverordnung vom 14. April 1833, Zahl 5571; an die Kreisämter, Stände, Baudirection, Versorgungsanstalt, Strafhausverwaltung, an das Versatzamt, Landmünzprobier und Messingverschleißamt, Verwesamt in Frauenthal, Intimat an das Generalcommando und Landrecht.

67.

Aufrechthaltung der bestehenden Cimentirungsvorschriften auch in Bezug auf die wegen der Verzehrungssteuer erforderlichen Aufbewahrungsgefässe der Gewerbsleute.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Frage, ob die bestehenden Cimentirungsvorschriften auch auf die Stämplung oder Cimen-

tirung solcher Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefässe, welcher sich die Parteyen zur Ausübung der Gewerbe bedienen, anzuwenden seyen, fand die hohe Hofkanzley mit Verordnung vom 28. Februar 1833, Zahl 4449, zu bemerken, daß durch die Einführung der Verzehrungssteuer in den bestehenden Cimentirungsvorschriften keine Aenderung eingetreten sey; denn die Verzehrungssteuervorschriften bestimmen oder setzen vielmehr voraus, daß die Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefässe vorschriftmäßig cimentirt seyn müssen.

Der Gebrauch cimentirter Gefässe ist daher für den Gewerbsmann die gesetzliche Bedingung zur Ausübung seines Gewerbes; es liegt ihm demnach auch ob, sich mit solchen Gefässen zu versehen. Die Cimentirung und Stämplung, so wie die Aufsicht über Maß und Gewicht liegt aber den politischen Ortsobrigkeiten im Allgemeinen gesetzlich und unentgeltlich ob. Es ist daher auch kein Grund vorhanden, diese Obrigkeiten von der Cimentirung derjenigen Werksvorrichtungen, welche nach den Verzehrungssteuervorschriften dieser Stämplung unterliegen, auszuschliessen oder zu entheben, im Gegentheil habe in allen diesen Fällen die allgemeine Cimentirungsvorschrift, und nach derselben die Amtshandlung der politischen Ortsbehörden hier einzutreten.

Gubernialerledigung vom 15. April 1833, Zahl 4175.

68.

Beschränkung der von den Bezirksobrigkeiten in Verzehrungssteuerangelegenheiten zu leistenden Assistenz auf die wirklichen Pächter dieses Gefälls.

Gelegenheitlich der zwischen einem Hauptpächter der Bierverzehrungssteuer und seinem Unterpächter, wegen angesuchter politischen Assistenz zur Beschreibung der in der Unterpachtung begriffenen Braugewerbe, entstandenen Streitigkeit hat die k. k. Hofkammer mit Erlasse vom 19. März 1833, Zahl 10892, folgende Andeutungen zur Richtschnur und Darnachachtung gegeben:

Mit Rücksicht auf die Anordnungen des Verzehrungssteuergesetzes vom Jahre 1829, *) welche nur Steuergefällspächter, aber keine Subpächter zum Gegenstande haben, und mit Hinsicht auf die in den Steuerpachtverträgen directivmäßig enthaltene Bestimmung, daß Unterpächter jederzeit vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen werden, kann eine Steuerbezirks- oder politische Obrigkeit, in soferne dieselbe in den vom Gesetze bezeichneten Fällen um die Leistung der Assistenz angegangen wird, nicht gehalten seyn, sich in eine nähere Beurtheilung der zwischen einem Steuergefällspächter und seinen Agenten und Unterpächtern bestehenden Verhältnisse einzulassen, sondern dieselbe ist verpflichtet, nur dem mit dem Gefälle unmittelbar im Vertragsverhältnisse stehenden, und ihr als solchen bekannten Steuerpächter in so lange den obrigkeitlichen Beystand ohne Weiteres zu ertheilen, als der Steuerpächter in dieser Eigenschaft vom Gefälle erkannt ist.

Durch die voranstehende Andeutung in Betreff der Entscheidung der Frage, wem im Falle einer Verzehrungssteuerpachtung die obrigkeitliche Assistenz zu leisten sey, wird übrigens dem Rechte der Steuerpflichtigen, dann, wenn sie sich durch einzelne Acte der Gefällspächter gekränkt finden, die ordnungsmäßige Abhülfe im Wege der Gefällsbehörden zu suchen durchaus nichts benommen.

Die k. k. Kreisämter werden hiervon zur eigenen Wissenschaft und Verständigung der Steuerbezirksobrigkeiten wegen Benehmung in dergleichen Fällen in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 15. April 1833, Zahl 5072;
an die Kreisämter, an das Fiscalamt und Intimat an die k. k. Cameralgefällenverwaltung.

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 336, Zahl 115.

69.

Bedingte Gestattung der Verwendung des Hafer- statt des Gerstenstrohes zur Fütterung der Militärpferde.

Der zur Kenntniß des k. k. Hofkriegsrathes gelangte Umstand, daß in einer Subarrendirungsstation die angeordnete Abgabe der halben Heuportion deßhalb in Futterstroh nicht abgegeben werden konnte, weil in der dortigen Gegend keine Gerste gebaut wird, veranlaßte denselben zu gestatten, zur Fütterung der Pferde auch Haferstroh zu verwenden.

Die k. k. Kreisämter werden in Folge Generalcommando-Note vom 3. April 1833, S. 909, hiervon mit Bezug auf das Gubernialdecret vom 27. Jänner d. J., Zahl 1434, *) zur Darnachachtung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die Einleitung zu treffen, daß in jenen Orten, wo das Haferstroh zum Verkauf gebracht wird, der Preis desselben eben so wie jener des Gerstenstrohes in den Preiscertificaten angegeben werde.

Gubernialverordnung vom 15. April 1833, Zahl 5668; an die Kreisämter.

Gubernialverordnung vom 27. Jänner 1833, Zahl 1434; an die Kreisämter.

Der k. k. Hofkriegsrath hat gelegenheitlich des hohen Heupreises bey einer Subarrendirungsbehandlung bemerkt, daß die schon in mehreren Quartiersorten wahrgenommene Preissteigerung die Besorgniß erwecke, daß diese Preise späterhin immer mehr ausarten werden, jemehr sich die Vorräthe von der letzten Heuernte vermindern, und deßhalb zur möglichsten Beseitigung eines solchen Nachtheiles anzuordnen befunden: Die Fütterung einer halben Portion Gerstenstroh statt der halben Heuportion aller Orten, wo das Surrogat billiger als das Heu zu stehen kömmt, eintreten zu lassen.

Da die Local-Subarrendirungsbehörden zur Anwendung dieser Fütterungsart schon im Voraus zu bemessen haben, wie sich die Preise des Gerstenstrohes zu den Heupreisen verhalten,

*) Siehe die nachfolgende Verordnung.

und es der Fall seyn dürfte, daß sie aus Unzulänglichkeit oder Mangel des Surrogates nur in wenigen Stationen ausführbar wird, so wird das Kreisamt über Ersuchen des k. k. illyrischen inneröesterreichischen General-Commandos vom 19., Erh. 25. d. M., Zahl 112, aufgefordert, auch die Bezirksobrigkeiten in jenen Orten, in welchen Wochenmärkte Statt finden, anzuweisen, von nun an in ihren Marktpreiszetteln auch die Preise des Gerstenstrohes anzusetzen, und in dessen Ermanglung ausdrücklich zu bemerken, daß Gerstenstroh nicht verkauft oder zu Markte gebracht werde.

70.

Rang und Gehaltsbemessung für wirkliche, von der Lehrkanzel einer Facultät in das Lehramt einer andern übertretende Facultäts-Professoren.

Vermög hohen Studien-Hofcommissionsdecretes vom 29. März 1833, Zahl 1243, haben Se. k. k. Majestät unterm 22. Februar d. J. folgende allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruhet:

»Der Rang und die Gehaltsbemessungen sind den wirklichen Facultätsprofessoren in jedem Falle, mithin auch, wenn sie von der Lehrkanzel einer Facultät in das Lehramt einer andern übertreten, nach den Dienstjahren zu bestimmen, welche sie als wirkliche ordentliche Facultätsprofessoren zählen, wornach sich bey vorkommenden Fällen zu benehmen ist.

Gubernialverordnung vom 16. April 1833, Zahl 5753, an die Studiendirectorate.

71.

Ueber den Geschäfts-Wirkungskreis des Buchhaltungs-Filial-Baudepartements.

Nach Inhalt der hohen Hofkanzleyverordnung vom 29. März 1833, Zahl 6050, haben Se. k. k. Majestät aus Anlaß einer Verhandlung über die den Filial-Baudepartements der Provinzial-Staatsbuchhaltungen zustehende Geschäftswirksamkeit zu befehlen geruhet:

»Es hat vor der Hand bey dem, den Filial-Baudepartements der Staatsbuchhaltungen zugewiesenen Geschäftskreise in Bauangelegenheiten zu bewenden, und ist nur, sowohl von Seite der politischen Behörden, als auch des General-Rechnungs-Directoriums, welchem meine gegenwärtige Entschliessung mitzutheilen ist, darüber zu wachen, daß sich die Bauwesens-Buchhaltungen in ihren Gutachten nach dem klaren Sinne Meiner Entschliessung vom 4. Juny 1820, *) auf solche Anträge beschränken, durch welche ohne Aenderung des Bauplanes eine reele Verminderung der Baukosten erzielt werden kann, und daß sie zu keiner Verzögerung in der Erledigung der Bauanträge Anlaß geben.

Gubernial-Erledigung vom 16. April 1833, Zahl 5828.

Gubernialverordnung vom 26. July 1820, Zahl 15008; an die Kreisämter und Baudirection.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 4. Juny 1820, über einen Vortrag des k. k. General-Rechnungs-Directoriums, aus Anlaß eines Zweifels über den Wirkungskreis der Baudepartements bey den Provinzial-Staatsbuchhaltungen in dem lombardisch-venetianischen Königreiche, im Allgemeinen anzuordnen geruhet, daß die Bauwesens-Departements der Provinzial-Staatsbuchhaltungen nicht bloß die Baurechnungen nach schon vollendetem Baue zu prüfen, sondern auch die Pläne, Vorausmaße und Ueberschläge, vor der Führung des Baues einzusehen, und in Absicht auf die Frage zu beurtheilen haben, ob bey dem projectirten Baue nicht mit weniger Materiale ausgelangt, oder eine sonstige Ersparung ohne Nachtheil, ja sogar vielleicht mit mehr Vortheil gemacht werden könne.

Zugleich haben Se. k. k. Majestät Höchstihren Willen dahin erklärt, daß bey Bauführungen die Baudirectionen und Ingenieurs sich nur auf das Nothwendige, Nützliche und Zweckmäßige mit Hinweglassung alles nicht nothwendigen Prunkes zu beschränken, und sich bey Bauführungen der möglichsten Oeconomie, so weit dieses jenen drey Eigenschaften unbeschadet möglich ist, zur strengsten Pflicht zu machen haben.

Welches den Kreisämtern zur Wissenschaft mit dem erinnert wird, daß auch unter Einem die Baudirection hiervon in Kenntniß gesetzt, und angewiesen wird, die Kreisingenieurs von dieser allerhöchsten Entschliessung zu verständigen.

*) Siehe die nachfolgende Verordnung.

72.

Bestrafung falscher Angaben an die öffentlichen Behörden über Nahmen, Stand, Geburtsort oder sonstige persönliche Verhältnisse eines Individuums.

Das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen hat im II. Theile §. 78 litt. o falsche Angaben in den Meldzetteln für eine schwere Polizeyübertretung erklärt, und bestimmten Strafen unterworfen. Da sich aber in der Erfahrung schon mehrere Fälle ergeben haben, welche, wenn sie gleich unter dem Wortlaute dieses Gesetzes nicht begriffen sind, doch nach dem Geiste desselben nicht minder strafwürdig erscheinen, so haben Se. k. k. Majestät unterm 16. März 1833 Allerhöchst zu entschliessen geruht, daß, wer überhaupt die Polizey oder sonst eine öffentliche Behörde mit falschen Angaben über seinen Nahmen, seinen Geburtsort, seinen Stand, oder sonst über seine Verhältnisse auf eine Weise hintergeht, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann, (er mag dadurch Unrichtigkeiten in den von den Behörden ihm ausgestellten Pässen oder andern Urkunden veranlassen, oder sich fremder Päße und Urkunden bedienen, und bey den Behörden fälschlich den Nahmen der Person, auf welche diese lauten, annehmen, oder endlich, auch abgesehen von beygebrachten Pässen und Urkunden, der öffentlichen Behörde auf Befragen über seine Person, falsche Angaben machen) ebenfalls eine schwere Polizeyübertretung begeht, und nach den im obgedachten §. 78 litt. o enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen ist.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch immerhin die Fälle von falschen Angaben, wegen deren Behandlung durch die bestehenden Gesetze bereits hinreichende Vorsehungen getroffen sind, nähmlich:

a) wenn der Befragte, der einer falschen Angabe beschuldigt wird, sich in einer Untersuchung wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizeyübertretung befindet;

b) wenn derselbe in einer Untersuchung anderer Art, die eine Strafe, oder sonst einen Verlust an Vermögen nach sich ziehen kann, z. B. wegen Gefällsübertretungen, wegen des Tragens verbothener Waffen und so weiter, verwickelt ist;

c) wenn wider ihn zwar noch keine Untersuchung der erwähnten Gattungen anhängig ist, aber im Verfolge der mit ihm vorgenommenen Amtshandlungen und Vernehmungen, bey welchen die falsche Angabe erfolgt ist, eine solche Untersuchung eingeleitet wird.

Diese allerhöchste Schlußfassung wird in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 26. März 1833, Zahl 6428, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 17. April 1833, Zahl 5517;
an die Kreisämter.

73.

Einführung des Gebrauchs eigener gedruckter oder lithographirter Recepissen bey portofreyen Behörden und Aemtern, und deren Enthebung von Bezahlung der Avisogebühren bey portofreyen Postwagens-Sendungen.

Zu Folge hoher Hofkammerverordnung vom 30. März 1833, Zahl 12607, wird mit Beziehung auf jene vom 18. May und 11. July 1827, Zahl 19601, *) und 27943, **) hiermit bekannt gegeben:

Es kann gegen den Gebrauch eigener gedruckter oder lithographirter Recepissen von Seite der portofreyen Behörden und Aemter bey der Aufgabe und Uebernahme sowohl portofreyer ämtlicher Correspondenz, als auch ämtlicher und portofreyer Postwagens-Sendungen um so weniger ein Anstand obwalten,

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 244, Nr. 116.

**) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 300, Nr. 152.

als durch die dadurch erzielte Enthebung der Behörden von Bezahlung der Recepiſſegebühren unnütze Gebühren-Verrechnungen vermieden, und Geſchäftsvereinfachung herbeygeführt wird. Die portofreyen Behörden und Aemter werden daher aufgefordert, ſich in Zukunft ſolcher eigener gedruckter oder lithographirter Recepiſſen jederzeit zu bedienen.

Zugleich hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer zu beſtimmen befunden, daß ſämmtliche portofreye Behörden und Aemter bey dem Bezuge ämtlicher und portofreyer Poſtwagens-Sendungen, mit Ausnahme der ex officio zahlbaren Sendungen, auch von der Bezahlung der Aviſogebühren von zwey Kreuzern für die Zukunft, und zwar vom 1. May d. J. enthoben werden. Seitdem kann vom 1. May d. J. eine Aufrechnung von Recepiſſe- und Aviſogebühren in Anſehung der portofreyen Correſpondenz und Sendungen in den Kanzleyauslagen-Rechnungen der Behörden nicht mehr Statt finden.

Gubernialverordnung vom 18. April 1833, Zahl 5751; an die Kreisämter und ſämmtlichen übrigen öffentlichen Behörden und Aemter.

74.

Ueber die Beförderung ämtlicher Schriften der Obrigkeiten und Gemeinden an die Kreisämter durch Bothen.

Die hohe Hofkanzley hat über gepflogene Rückſprache mit der k. k. allgemeinen Hofkammer über eine Vorſtellung des Kreisamtes Marburg, welche gegen folgende Anſprüche der oberſten Hofpoſtverwaltung gerichtet iſt:

1. daß dem Pettauer Amtsbothen, welcher Dienſtbriefe an das Kreisamt überbringt, die Dienſtſchreiben des Kreisamtes nicht übergeben, ſondern mittels der Poſt befördert werden ſollen;
2. daß den Dominien die gemeinſchaftliche Haltung eines Bothens nicht zu geſtatten ſey;

mit Verordnung vom 29. März 1833, Zahl 4795, erinnert:

Zu 1. daß, so wie die Uebung im Allgemeinen und insbesondere mit Bothen, welche Obrigkeiten und Gemeinden zu Sendungen an die Kreisämter halten, darin besteht, daß diese auch die Antworten oder Schreiben an die Obrigkeiten oder Gemeinden, die sie absenden, entgegen nehmen, es hierbey noch ferners bewenden könne, und

Zu 2. daß rücksichtlich des Pettauer Bothens, welcher auf der Poststraße von Pettau bis Marburg verwendet wird, und dessen Bestimmung es ist, Amtsschriften an das Kreisamt zu tragen, und zurückzunehmen, es bey der bisherigen Uebung in der Beschränkung zu belassen sey, daß er bloß die ämtlichen Schriften der Obrigkeiten, welche ihn als Bothen gemeinschaftlich verwenden, keineswegs aber Privatbriefe der Beamten, oder Ortsinsaßen, welche nur zur Beförderung mittels der Post geeignet sind, übernehmen und bestellen darf.

Diese aus Gelegenheit einer einzelnen Verhandlung erfolgte hohe Entscheidung, wird zur Belehrung der Bezirksobrigkeiten in ähnlichen Fällen bekannt gegeben.

Gubernialverordnung vom 18. April 1833, Zahl 5825; an die Kreisämter.

75.

Einstellung des Bezuges der nur bis zur Vollendung der Studien bewilligten Gnadengaben.

Nachdem sich der Fall ergeben hat, daß einem Waisen die ihm bis zur Vollendung seiner Studien verliehene Gnadengabe auch nach vollendetem vorschriftmäßigen Lehrcurse, und zwar während der Zeit, als er sich zu den zur Erlangung der juridischen Doctorswürde nöthigen strengen Prüfungen (Rigorosen) vorbereitete, und solche ablegte, verabfolgt worden, und dadurch

ein Uebergenuß entstanden ist: so wurde mit hoher Hofkammerverordnung vom 21. Februar l. J., Zahl 7585, im Nachhange zur hohen Hofkammerverordnung vom 22. Jänner 1831, Zahl 1425, Gubernialintimat vom 8. März 1831, Zahl 4315, *) erinnert, daß jenen Waisen, welchen Gnadengaben bis zur Vollendung der Studien verliehen worden sind, dieselben nur bis zu dem Zeitpuncte, wo sie den vorgeschriebenen Lehrcurs vollendet haben, daher nicht auch während der Zeit zu verabfolgen seyen, wo sie sich für die zur Erlangung der Doctorswürde abzulegenden strengen Prüfungen (Rigorosen) vorbereiten; wornach auch solchen Waisen ihre Perzipienten-Quittungen in Zukunft nach vollendeten Studien und während der Vorbereitungszeit zu den Rigorosen von den betreffenden Studiendirectoraten und Vicedirectoraten nicht mehr zu vidiren seyen.

Welches den k. k. Kreisämtern mit dem Beysatze zur Wissenschaft und weitern Verständigung erinnert wird, daß gleichzeitig auch das hiesige juridisch-politische und mediciniſche Studiendirectorat, dann das k. k. Provinzial-Cameralzahlamt hiervon in die Kenntniß gesetzt werde.

Gubernialverordnung vom 19. April 1833, Zahl 6053; an die Kreisämter, an das juridisch-politische und mediciniſche Studiendirectorat und an das Cameralzahlamt.

76.

Hindanhaltung muthwilliger Revisionsgesuche gegen zwey gleichlautende Civilurtheile.

Da ungeachtet der bestimmten Vorschrift der Gerichtsordnung und des Hofdecretes vom 3. July 1795, daß gegen ein von dem Appellationsgerichte bestätigtes Urtheil der ersten Instanz keine Revision Statt finde, die Revisionsanmeldung gegen dergleichen Urtheile immer mehr zur Gewohnheit wird: so haben Se. k. k. Majestät laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 29. März d. J., Zahl 6792, durch allerhöchste Entschliessung

*) Siehe P. G. S. Band 13, Seite 57, Nr. 49.

vom 9. Februar 1833 dem obersten Gerichtshofe die nachdrückliche Ahndung muthwilliger Revisionen an den Parteyen, oder ihren Vertretern neuerlich zur Pflicht zu machen, und zugleich anzubefehlen geruhet, daß von denjenigen, welche wegen Richtigkeit, oder offenbarer Ungerechtigkeit der Erkenntnisse auf das außerordentliche Rechtsmittel einer Revision gegen gleichlautende Urtheile Anspruch zu haben vermeynen, die Revision jederzeit binnen der in der Gerichtsordnung zur ordentlichen Revisionsanmeldung festgesetzten Frist bey dem Gerichte erster Instanz angemeldet, und in so ferne dieses nicht wäre, auf unmittelbar an Seine Majestät oder an den obersten Gerichtshof, oder sonst wo immer überreichte Revisionsanmeldungen oder Gesuche um Zulassung zur Revision, durchaus keine Rücksicht genommen, für keinen Fall aber durch eine, obgleich am gehörigen Orte angemeldete Revision, die Execution des bestätigten Erkenntnisses des Appellationsgerichtes aufgehalten werden soll.

Diese allerhöchste Entschliessung wird hiermit der genauen Befolgung wegen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 21. April 1833, Zahl 5930;
an die Kreisämter.

77.

Mittheilung der an die Gerichtsbehörden erflossenen Appellationsverordnung, daß die Verbothe auf Pensionen der Beamtenswitwen und Waisen auch auf deren Abfertigungen sich erstrecken.

Den k. k. Kreisämtern wird die nachfolgende mit Note des k. k. inneröster. küstenländischen Appellationsgerichtes vom 10. April d. J., Zahl 6088, hierher gelangte Abschrift des hohen Justiz-Hofdecretes vom 29. März l. J., Zahl 1892, womit die über die Frage, in wie ferne die von Gläubigern durch Verboth Vormerkung oder Execution auf Pensionen der Beamtenwitwen und Waisen erlangten Rechte auch auf die denselben für den Fall der Wiederverehlichung, und rücksichtlich Verehlichung zu

bewilligende Abfertigung von Wirksamkeit seyen, am 26. Jänner l. J. erflossene allerhöchste Entschliessung intimirt wird, zur Bekanntmachung an die unterstehenden Ortsgerichte zugefertiget.

Gubernialverordnung vom 21. April 1833, Zahl 6018; an die Kreisämter.

Justiz-Hofdecret vom 29. März l. J., Zahl 1892.

Dem k. k. Appellationsgerichte wird zur Darnachachtung und Mittheilung an die Gerichtsbehörden seines Jurisdictionsbezirkes bekannt gemacht, daß Se. Majestät mittels einer, von der k. k. allgemeinen Hofkammer dem obersten Gerichtshofe eröffneten allerhöchsten Entschliessung vom 26. Jänner 1833, über die Frage: in wie fern die von Gläubigern durch Verboth, Vormerkung oder Execution auf Pensionen der Beamtenswitwen und Waisen erlangten Rechte auch auf die denselben für den Fall der Wiederverehlichung, und rücksichtlich Verehlichung zu bewilligende Abfertigung von Wirksamkeit seyn? allergnädigst zu bestimmen geruhet haben, daß die auf die Pensionshälfte oder einen andern der Pension der Witwen und Waisen erwirkten Verbothe, Vormerkungen und Executionsverordnungen auch auf die Hälfte der Abfertigung oder denjenigen Theil derselben, welcher dem Theile der Pension entspricht, auf dem die Verbothe, Vormerkungen, oder Executionsverordnungen haften, ohne weiteres gerichtliches Einschreiten, soweit die Forderung reicht, überzugehen haben.

Wien am 29. März 1833.

78.

Lohnkutscherordnung für die Provinzial-Hauptstadt Grätz.

I. Abschnitt.

Von der Berechtigung zu diesem Gewerbe.

§. 1.

Die Ausübung des Lohnkutschergewerbes ist nur den Besitzern von Personalbefugnissen und ihren Witwen, dann Jenen gestattet, die zum selbstständigen Betriebe einer verkäuflichen Gerechtsame die obrigkeitliche Bewilligung erhalten haben.

§. 2.

Diese Bewilligung ertheilt über Einvernehmen der k. k. Polizeydirection der Magistrat, dem auch die Gewerbsverleihung in erster Instanz zusteht.

§. 3.

Es ist den zu diesem Gewerbe Berechtigten freygestellt, so viele Knechte, Wägen und Pferde zu halten, als sie zu ihrem Betriebe vortheilhaft finden; auch können sie ihr Fuhrwerk sowohl in der Stadt, als unter genauer Beobachtung der polizeylichen Paßvorschriften, über Land ausüben; doch dürfen sie die Gränzen ihres Befugnisses, je nachdem dasselbe zum Einspännig- oder Zweyspännig-Fahren berechtiget, nicht überschreiten.

§. 4.

Fremden Lohnkutschern, die hier verweilen, und nicht etwa die hierher geführten Parteyen vertragsmäßig auch hier auf bestimmte Zeit zu bedienen haben, bleibt das Fuhrwerken in der Stadt und deren Umgebung untersagt, dagegen ist es ihnen unbenommen, sich für die Rückfahrt oder für entferntere Reisen um Parteyen zu bewerben.

§. 5.

Jede unbefugte Ausübung des Lohnkutschergewerbes, so wie die Ueberschreitung der in den Paragraphen 3 und 4 angedeuteten Gränzen ist als eine Gewerbsstörung von dem Magistrate, und zwar das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden WW., oder Arrest von drey bis vierzehn Tagen zu ahnden. Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt, und bey noch weiterer Betretung auf Verlust von Wagen und Pferden zu erkennen seyn.

II. Abschnitt.

Von den Verpflichtungen der Lohnkutscher.

a) Nummerirung der Wägen und Standörter derselben.

§. 6.

Bey den Fahrten innerhalb der Linien und in den Umgebungen von Grätz haben sich die Lohnkutscher gehörig nummerirter Wägen zu bedienen.

§. 7.

Die Bezeichnung hat in der Art zu geschehen, daß die Nummer, welche die k. k. Polizeydirection dem Lohnkutscher bestimmt, und die für alle Wägen desselben zu gelten hat, beym ersten Anblick auch für einen entfernter Stehenden lesbar sey.

Zu diesem Ende ist die Nummer rechts und links, dann an der Rückseite des Wagens anzubringen.

§. 8.

Damit aber solche Wägen zu weiteren Fahrten auch ohne Nummer verwendet werden können, wird die Nummerirung mittels blecherner an den Wägen festzuheftender Täfelchen gestattet. Dieselben sind nach dem bey der k. k. Polizeydirection befindlichen Muster einzurichten.

§. 9.

Die k. k. Polizeydirection wird einzelnen verläßlichen Lohnkutschern die Bewilligung ertheilen, Honoratioren für den Stadtgebrauch auf Verlangen auch Wägen ohne Nummern beyzustellen. Bey wahrgenommenem Mißbrauche werden sie dieser Begünstigung wieder verlustig.

§. 10.

Die vorgehenden Bestimmungen gelten auch von Schlitten, welche nebstbey mit Schellenkränzen versehen seyn müssen.

§. 11.

Die Bequemlichkeit des Publikums, so wie der eigene Vortheil der Lohnkutscher erheischen es, daß dieselben, wenn sie unbeschäftigt sind, sich mit ihren bespannten Wägen auf öffentlichen Plätzen aufstellen.

§. 12.

Diese Standplätze sind:

Für die zweyspännigen Wägen.

a) Der Hauptwachplatz;
b) = Jakominiplatz, und
c) = Murvorstadtplatz.

Für die einspännigen Wägen.

a) Der Karmeliterplatz;
b) = Lendplatz, und
c) = Grießplatz.

§. 13.

Die Art der Aufstellung, die Anzahl der Wägen und die in Ansehung der Plätze unter den Lohnkutschern zu beobachtende Abwechslung bestimmt die k. k. Polizeydirection. Ihr liegt es auch ob, zur Marktzeit, oder wenn es sonst die Nothwendigkeit oder bessere Bedienung des Publikums erfordert, für die Anweisung anderer Standörter Sorge zu tragen.

§. 14.

Jeder Lohnkutscher ist schuldig, auf dem ihm von Zeit zu Zeit angewiesenen Platze zu stehen, seine Pferde nicht zu verlassen, sich ruhig und anständig zu verhalten, und am Standorte die ihn treffende Reihe zu beobachten.

Eine Rangordnung, wodurch die Parteyen in der Wahl der am Platze wartenden Wägen beschränkt würden, findet nicht Statt.

§. 15.

Wegen übler Witterung sind die Lohnkutscher nicht befugt, ihre Standörter zu verlassen, nur bey heftigen Regengüssen wird es ihnen gestattet, nach Hause zu fahren, um daselbst die etwaigen Bestellungen zu erwarten. Auch zur Mittagszeit sollen auf jedem Standplatze wenigstens zwey Wägen aufgestellt seyn, worüber unter eigener Dafürhaftung der Innungsvorsteher die Lohnkutscher ein gegenseitiges Einverständniß zu pflegen haben.

§. 16.

Auf den Standplätzen darf die Fütterung der Pferde nur mittels der Futtersäcke und nicht in den Futtertruhen, oder mit Heu geschehen. Auch dürfen daselbst nur nummerirte Wägen erscheinen, und es hat die Polizeywache jeden unbezeichneten Wagen sogleich abzuschaffen.

b) Unklaghafte Bedienung des Publikums.

§. 17.

Mit dem Antritte des Gewerbes übernimmt der Lohnkutscher die Verpflichtung zur unklaghaften Bedienung des Publikums. Er kann zwar seinen Betrieb entweder für immer, oder nur zeit-

lich einstellen, in diesem Falle ist er jedoch verbunden, hiervon sogleich bey der k. k. Polizeydirection die Anzeige zu erstatten.

§. 18.

Jeder Lohnkutscher ist, ausgenommen bey erwiesener Unthunlichkeit, schuldig, zu allen Jahreszeiten bey Tag und Nacht, im guten, wie im schlimmen Wetter die von den Parteyen verlangten Fuhren zu leisten. Jede unstatthafte Weigerung oder Nichtzuhaltung bereits angenommener Bestellungen unterwirft ihn der im §. 35 festgesetzten Strafe.

§. 19.

Bey diesem Vergehen ist es als ein besonders erschwerender Umstand anzusehen, wenn es sich um die schleunige Herbeyholung einer ärztlichen oder sonstigen Hülfe handelte, und dem Lohnkutscher dieser Zweck bekannt gegeben wurde.

§. 20.

Die Lohnkutscher sollen sich übertriebene Forderungen nicht erlauben. Unfügen dieser Art hat die k. k. Polizeydirection zu steuern, auch wird sie berechtiget, wenn es die Umstände bey besonderen Anlässen erfordern sollten, für bestimmte Fahrten die Preise festzusetzen, und die dagegen Handelnden zur Strafe zu ziehen.

Unverhältnißmäßigen Preiserhöhungen wird übrigens, wenn die gelinderen Mittel fruchtlos bleiben, auch durch die Einschaffung neuer Personalbefugnisse entgegenzuwirken seyn.

§. 21.

Sämmtlichen Lohnkutschern und ihren Knechten wird ein anständiges und höfliches Betragen gegen die Parteyen zur Pflicht gemacht, es soll daher jedes rohe und ungestüme Benehmen, so wie jede wörtliche oder gar thätliche Beleidigung an den Schuldtragenden empfindlich geahndet werden.

§. 22.

Nach jedesmahligem Aussteigen einer Partey hat der Lohnkutscher oder Knecht den Wagen genau zu untersuchen, und die in demselben etwa vorgefundenen Gegenstände ungesäumt der k. k. Polizeydirection zu übergeben.

c) Verhüthung von Unglücksfällen und Beschädigungen.

§. 23.

Es ist die Pflicht jedes Lohnkutschers, Pferde, Wagen und Geschirr immer im guten sichern Stande zu erhalten. Im Unterlassungsfalle ist er strafbar und für den Schaden verantwortlich.

§. 24.

Bey der Aufnahme eines Knechtes ist jeder Lohnwagens-Inhaber nach Vorschrift des §. 181 St. G. B. II. Theiles verbunden, für selben bey der k. k. Polizeydirection sogleich die Dienstbollete zu lösen.

Diese Bollete ist nach dem Austritte des Knechtes sogleich dem Amte zurückzustellen. (Siehe Anhang.)

§. 25.

Der bisher oft vorgekommene Unfug, einzelne Fuhren aushülfsweise durch dienstlose Knechte (sogenannte Valoten), durch Buben, oder andere der Polizey nicht vorgestellte Individuen verrichten zu lassen, ist durchaus nicht zu dulden, sondern ebenfalls nach §. 181 St. G. B. II. Theiles zu bestrafen.

§. 26.

Uebrigens sind diese Dienstbolleten immer auf den Nahmen des neuen Dienstherrn zu lösen, und haben daher die Bolleten der Knechte aus früheren Diensten keine Gültigkeit.

§. 27.

Das Verboth des schnellen und unvorsichtigen Fahrens und des Stehenlassens der Wägen, so wie die auf diese schwere Polizeyübertretung festgesetzte Strafe ist in den Paragraphen 96, 97, 179, 180, 182 St. G. B. II. Theiles enthalten. (Siehe Anhang.)

§. 28.

Um in Ansehung des Schnellfahrens und des unbesonnenen Vorfahrens eine noch nähere Richtschnur zu bestimmen, wird angeordnet, daß bey der Ausfahrt aus den Häusern, bey der Einfahrt in selbe, so wie bey der Aus- und Einfahrt einer Gasse, dann unter einem größeren Andrange des Publikums nur im Schritte, sonst aber im mittelmäßigen Trab gefahren werden dürfe.

Ausweis

über, an den Gränzsteuern pro 18$\frac{20}{21}$ bis incl. 1827, für die Pfarrhäuser dieses Bezirkes vorgeschriebenen Rückständigkeiten, der hievon geleisteten und dafür zu vergütenden Einzahlungen, der noch abzuschreibenden Gränzsteuer-Rückstände, und der Vergütungs-Verrichtung durch Abrechnung an den Gränzsteuern der Pfarren, und durch bare Hinausbezahlung.

I.	II.	III.	IV.		V.	VI.								VII.		VIII.																IX.	
Post	Nahmen der Unterzeichneten in welcher sich das Pfarrhaus befindet	Conscriptions-Zahl des Pfarrhauses	Gränzsteuer Rückständigkeit für das Faßjahr		Auf die Rückständigkeit bis incl. 1827 einbezahlt, oder in Abrechnung gebracht, oder noch zu vergüten	Sind noch rückständig, und abzuschreiben an der Gränzsteuer								Gränzsteuer Rückstände und Einzahlungsrückständigkeit der Pfarre		Von der in der Rubrik V. anbezeichneten Gränzsteuer-Einzahlung, kommen dafür zu vergüten durch Abrechnung auf der Gränzsteuer																Rückständige Abrechnung verblieben, noch zu vergüten. Vergütungs-Einzahlung	Anmerkung
			jährlich	pro 1820 bis 1827 zusammen		pro 1821 und 1821	pro 1822	pro 1823	pro 1824	pro 1825	pro 1826	pro 1827	im Ganzen	bis incl. 1820	pro 1821 bis incl. 1833	bis incl. 1820	pro 1821	pro 1822	pro 1823	pro 1824	pro 1825	pro 1826	pro 1827	pro 1828	pro 1829	pro 1830	pro 1831	pro 1832	pro 1833	Zusammen		
			in Conventions-Münze											in W. W.	in Conv. Münze	Ein W. W. zu 250 % auf Conv. Münze reduciert	in Conventions-Münze																	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	

Total-Ausweis

der, an den Hausclassensteuern pro 18 20/21 bis incl. 827, für die Pfarrhäuser sämtlicher Bezirke dieses Kreises, vorgeschriebenen Schuldigkeiten, der hieran geleisteten und daher zu vergütenden Einzahlungen, der noch abzuschreibenden Hausclassensteuer-Rückstände, und der Vergütungs-Berichtigung durch Abrechnung an den Grundsteuern der Pfarren, und durch bare Hinauszahlung.

I. Posten Zahl	II. Nahme des Steuer-Bezirkes	III. Anzahl der im Bezirke befindlichen Pfarrhäuser	IV. Haussteuer-Schuldigkeit für dieselben: jährliche	IV. pro 820/821 bis incl. 827 zusammen	V. Auf die Schuldigkeit bis incl. 827 wurden im Ganzen bar eingezahlt, und waren also zu vergüten	VI. Sind noch rückständig, und abzuschreiben an der Hausclassensteuer: pro 820 und 1821	pro 1822	pro 1823	pro 1824	pro 1825	pro 1826	pro 1827	im Ganzen	VII. Grundsteuer-Rückstände und Currents-Schuldigkeit der Bezirks-Pfarren: bis incl. 1820	pro 821 bis incl. 833	VIII. Von der in der Rubrik V ausgewiesenen Haussteuer-Einzahlung kommen daher zu vergüten durch Abrechnung auf die Grundsteuer: bis incl. 1820	pro 1821	pro 1822	pro 1823	pro 1824	pro 1825	pro 1826	pro 1827	pro 1828	pro 1829	pro 1830	pro 1831	pro 1832	pro 1833	Zusammen	IX. Nach dieser Abrechnung verbleiben noch zur baren Vergütungs-Hinauszahlung	Anmerkung
			in Conventions-Münze											in W. W.	in Conv. Münze	die W. W. zu 250 % auf Conv. Mze reducirt	in Conventions-Münze															
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	

Die Zusammensetzung des hier vorgezeichneten Total-Ausweises, hat bloß nach den summarischen Ergebnissen der bezirksobrigkeitlichen Ausweise zu geschehen.

§. 29.

Den in der Fahrbahne befindlichen Personen hat der Kutscher laut zuzurufen. Sollte er hierdurch das Ausweichen nicht bewirken, so hat er seine Pferde sogleich einzuhalten, und im Schritte vorüberzufahren.

§. 30.

Kein Kutscher darf, um eine Partey ein- oder aussteigen zu lassen, in der Mitte der Gasse stille halten, sondern er hat sich in der Nähe des Hauses, doch so aufzustellen, daß auch die Fußgeher nicht gehindert werden.

Daß über die Trottoirs nicht gefahren werden dürfe, versteht sich von selbst.

§. 31.

Das Schnalzen, Jauchzen und sonstige Lärmen bleibt untersagt, auch ist das Tabakrauchen beym Fahren in den Gässen der Stadt und Vorstädte verbothen, und außerdem auf der Straße nur mit Genehmigung der Partey zulässig.

§. 32.

Die Trunkenheit ist auch dann, wenn kein Unglück daraus erfolgt ist, an dem Schuldtragenden zu bestrafen.

§. 33.

Rücksichtlich der Vorkehrungen zur Vermeidung der Feuersgefahr wird auf die §§. 197, 199, 201 und 202 des St. G. B. II. Theiles, so wie wegen der bey ausgebrochenem Brande zu leistenden Hülfe auf die bestehende Feuerlöschordnung vom 20. November 1822 hingewiesen. (Siehe Anhang.)

III. Abschnitt.

Von der Bestrafung der Uebertreter und dem Verfahren hierbey.

§. 34.

Die Uebertretungen der in dem vorstehenden Abschnitte enthaltenen Bestimmungen sind, in so ferne sie sich nicht zur Behandlung nach dem II. Theile des St. G. B. eignen, als einfache Polizeyvergehen zu bestrafen.

§. 35.

Als Strafe wird im Allgemeinen für die Gewerbsinhaber bey der ersten Uebertretung ein Pönfall von fünf bis fünf und zwanzig Gulden WW., oder Arrest von 24 Stunden bis zu 8 Tagen, für die Knechte eben so langer Arrest oder körperliche Züchtigung bis auf 10 Streiche festgesetzt.

Bey weiterer Wiederholung ist die Strafe angemessen zu erhöhen, doch darf das Doppelte des obigen Strafquantums nicht überschrittten werden.

§. 36.

Das Verfahren bey diesen Vergehen ist summarisch, und steht in erster Instanz der k. k. Polizeydirection ausschließlich zu.

§. 37.

Gegen das Erkenntniß derselben ist der Recurs und Gnadenweg an die Landesstelle offen; derselbe muß im Beschwerungsfalle von den Beschuldigten gleich bey der Kundmachung angetreten, und seine Gegenäußerung mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 38.

Gegen jene Straferkenntnisse, welche die Landesstelle bestätigt oder gemildert hat, findet kein Recurs mehr Platz.

§. 39.

Die Geldstrafen, welche übrigens den Stadtarmen zu Gute kommen, sind bey der k. k. Polizeydirection sogleich zu erlegen, und daselbst bis zur allenfälligen Entscheidung des Recurses in Verwahrung zu behalten.

Wenn auf körperliche Strafen erkannt wurde, so wird es die Pflicht der k. k. Polizeydirection seyn, solche Vorkehrungen zu treffen, damit der Uebertreter während der Recursverhandlung sich der ihn treffenden Bestrafung nicht entziehe.

IV. Abschnitt.

Von dem Verfahren bey Streitigkeiten.

§. 40.

Wenn von Parteyen oder Lohnkutschern bey der k. k. Polizeydirection Klagen angebracht werden, die nicht in einem in

dieser Lohnkutscher-Ordnung bezeichneten Vergehen ihren alleinigen Grund haben, und wo es sich um Auslegung von Verträgen, Beweis durch Urkunden, Bestimmung des Schadenersatzes u. s. w. handelt: so ist es vor Allem Pflicht dieser Behörde, die Zustandebringung eines Vergleiches zu versuchen.

§. 41.

Schlägt dieser Versuch fehl, so sind die Parteyen an den Civilrichter zu verweisen. Hierbey wird jedoch zu erwägen seyn, ob nicht, abgesehen von dem Rechtsstreite, etwa eine polizeyliche Bestrafung, z. B. nach §. 18, einzutreten habe.

§. 42.

Mit dieser Lohnkutscher-Ordnung, welche von der k. k. Polizeydirection unentgeltlich vertheilt wird, muß jeder Lohnwagen-Inhaber zu Hause bey Strafe von 5 fl. W. W. versehen seyn.

Gubernialcurrende vom 24. April 1833, Zahl 908;
an das Kreisamt Grätz und die Polizeydirection.

Anhang.

Auszug aus dem Strafgesetzbuche II. Theils.

§. 96.

Wer aus Unvorsichtigkeit Jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder tödtlich verwundet, ist nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen. Außerdem ist auch demselben nach Umständen das Reiten oder Fahren zu untersagen.

§. 97.

Zeigt sich bey der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beygetragen habe, so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bey Ausmessung der Strafe auch noch besonders auf dasjenige mit zurück zu sehen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten §. 179 verhängt ist.

§. 179.

Das schnelle unbehuthsame Fahren und Reiten in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden soll, wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersagt, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestrafet werden.

§. 180.

Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher dem ihm gemachten Verbothe zuwider, schnell fährt, ingleichen, wenn ein Reit- oder Pferdeknecht in stark besuchten Gegenden für sich schnell fährt oder reitet, soll der Kutscher oder Knecht mit vierzehntägigem Arreste bestrafet werden. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

§. 181.

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizey nicht vorgestellten, und von derselben tauglich befundenen Knecht fahren läßt, soll um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestraft werden, und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlaßt wird.

§. 182.

Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen oder Pferde ohne Bespannung im Freyen ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen oder sonst Schaden anrichten können, ist, wenn gleich kein Schaden geschehen, das erste Mahl mit zehn Stockstreichen, bey wiederholtem Falle aber, oder wenn wirklicher Schaden erfolget, mit einmonathlichem, durch Fasten und Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen.

§. 197.

Wo für die Vorräthe von Heu, Stroh und Brennholz eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse vorhanden sind, unterliegt Derjenige, der solche an anderen Orten niederlegt, der §. 196 gesetzten Strafe.

§. 199.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder sonst Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh oder Heu, betreten wird, soll mit einem wochenlangen, bey Wiederholung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärften Arreste bestrafet werden.

§. 201.

Kommt bey der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschafft haben, so sollen diese mit fünf bis fünfzig Gulden bestraft, und daferne der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst in dem Falle der §§. 199 und 200 betreten wird, soll selber zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilt werden.

§. 202.

Wer in einem Stalle, einem Heu- oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel), Tabak rauchet, ist auf der Stelle zu verhaften, und mit einwochentlichem, durch Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

Auszug

aus der Feuerlöschordnung für die Provinzial-Hauptstadt Grätz vom 20. November 1822.

§. 68.

Damit es an den erforderlichen Pferden und Fuhren nicht gebrechen könne, um die Lösch-Erfordernisse schleunig zum Orte des Brandes zu schaffen, sind vorzüglich die bürgerlichen Land- und Lehenkutscher verpflichtet, gleich beym ersten Feuerlärm mit ihren Pferden zu erscheinen.

§. 95.

Die bürgerlichen Lehenkutscher haben insbesondere die Pflicht auf sich, (denn es ist eine Bedingung ihrer Aufnahme) bey dem ersten Feuerlärm sich augenblicklich bey dem Landhause und bey der magistratlichen Zeughütte zur Abholung der Spritzen, Wasserwägen und Wassereimer einzufinden, und diese, so wie die auf den bestimmten Plätzen befindlichen Wassertonnen dem Brandorte zuzuführen.

§. 96.

Derjenige Lehenkutscher oder Private, welcher der erste eine große Spritze auf den Brandplatz bringt, erhält zur Belohnung in der Stadt 2 fl. CM., in der nahen Vorstadt 3 fl. CM., und in der entferntesten Vorstadt 5 fl. CM.

§. 97.

Derjenige, der zuerst mit dem gefüllten Wasserwagen auf dem Brandplatze eintrifft, erhält in der Stadt 2 fl. CM., in der nahen Vorstadt 3 fl. CM., und in der entferntesten Vorstadt 5 fl. CM.

§. 98.

Derjenige, der auf dem Brandplatze mit der zweyten großen Spritze, oder dem zweyten gefüllten Wasserwagen eintrifft, erhält in der Stadt 1 fl. 30 kr. CM., in der nahen Vorstadt 2 fl. CM., und in der entferntesten Vorstadt 4 fl. CM. Belohnung.

§. 99.

Der Ueberbringer des Wagens mit Feuereimern aus der städtischen Zeughütte erhält ohne Unterschied 3 fl. CM. Belohnung, wenn er sich damit schleunig genug einfindet.

§. 100.

Von allen diesen Belohnungen erhält der Eigenthümer der Pferde zwey Dritt-Theile, der Knecht aber ein Dritt-Theil.

§. 103.

Wenn der Brand in einer der Vorstädte, oder gar außer den Vorstädten entstanden ist, so haben die bürgerlichen Land- und Lehenkutscher bey Strafe auf das erste Lärmzeichen einen viersitzigen Wagen zu dem k. k. Kreisamte, einen zweyten zur k. k. Polizeydirection, und einen dritten zu dem Rathhause der Stadt zu stellen, um daselbst die sich auf diesen drey Orten zur Abfahrt versammelten obrigkeitlichen Beamten abzuholen, und auf den Brandort zu überführen.

79.

Behandlung des Curatclerus bey vorkommender Verletzung der Congrua durch die Steuerzahlung.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 29. März 1833, Zahl 534/Str., Nachstehendes hieher eröffnet:

Ueber einen allerunterthänigsten Vortrag, welchen die k. k. vereinigte Hofkanzley über mehrere Beschwerden von Pfarrern wegen Verletzung der Congrua durch die Steuerzahlung zu erstatten hatte, geruhten Se. Majestät unterm 11. Februar d. J. folgende allerhöchste Entschliessung herab gelangen zu lassen:

»Die Frage über die Steuerbehandlung des dem »Clerus gehörigen Grundbesitzthumes ist von jener »über den Congrua-Genuß des Curat-Clerus so »wesentlich verschieden, daß auch in dem practischen Verfahren »dieser Unterschied immer strenge in Evidenz gestellt werden muß, »um die Vorstellungen und Ansprüche, die aus der einen und »der anderen Beziehung resultiren, nicht zu verwechseln. Was »die Steuerbehandlung des dem Clerus gehöri»gen Grundbesitzthumes betrifft, so ist der allgemeine »Grundsatz festzuhalten, daß dabey die Person des Eigenthümers »oder Nutznießers in keine Betrachtung komme, daß aus Rück»sichten für die Person des Besitzers und seine individuelen Ver-

»hältniſſe weder eine vollſtändige noch theilweiſe Steuer-Immu-»nität Statt finden dürfe, daß demnach das geiſtliche Grund-»beſitzthum in jeder Provinz nach gleichen Grundſätzen, wie alles »übrige Grundeigenthum in die Beſteuerung zu ziehen ſey.

»In Beziehung auf den Congrua-Genuß treten »dagegen die in dieſer Hinſicht beſtehenden beſondern Geſetze in »Wirkſamkeit. Sobald ein Curat-Pfründner, der auf eine be-»ſtimmte Congrua Anſpruch hat, in Folge der Beſteuerung eines »Pfründen-Gutes an den vollſtändigen Genuſſe der Congrua »verkürzt iſt, und darüber den gehörigen Beweis herzuſtellen ver-»mag: ſo iſt in dem geſetzlichen Wege dafür zu ſorgen, daß »der Fond, oder wer ſonſt die Congrua ſicher zu »ſtellen hat, dieſe Verbindlichkeit, in ſo weit ſie beſteht, erfülle.

»Wenn übrigens die ſonſt als Beweiſe vorgeſchriebenen Be-»helfe Unrichtigkeiten enthalten, die der Pfründner nachzuweiſen »vermag: ſo muß auch darauf die gehörige Rückſicht genommen, »alſo überhaupt jeder vollſtändige Beweis über die Thatſache und »den Ziffer der Verkürzung zugelaſſen, und gehörig beachtet »werden«

»Hiernach iſt ſich alſo zu benehmen, und ſind in der An-»wendung ſolche Verfügungen zu treffen, welche ohne weſentliche »Störung des bisherigen Verfahrens der Steuerbehebung von »dem Grundbeſitzthume des Curat-Clerus doch eine ſtrengere »und anſchaulichere Durchführung der eben bezeichneten Grund-»ſätze zu bewirken geeignet ſind.«

In Anſehung der Steuerrückſtände des Curat-Clerus endlich finden ebenfalls die darüber im Allgemeinen beſtehenden Vorſchriften ihre Anwendung, jedoch geſtatten Se. Majeſtät, daß bey jenen Secular-Curat-Pfründen, wo die Rückſtände erweislich wegen der in Folge der Beſteuerung ein-getretenen Congrua-Verkürzung angewachſen ſind, dasjenige hiervon, was die Verkürzung an der Congrua beträgt, aus denen hierzu berufenen Fonds in ſo weit ſie es vermögen, be-richtiget, ſonſt aber über die aus der obgedachten Urſache an-gewachſenen Rückſtände, Abſchreibungen im Einverſtändniſſe mit der Hofkammer bewilliget werden dürfen.

In der Vollziehung dieser allerhöchsten Bestimmungen liegt es wesentlich daran, die Wirksamkeit der steuereinhebenden Behörde, welcher eigentlich unbedingt die Bewirkung der vorgeschriebenen Steuerzahlungen von dem Besitzthume des Curat-Clerus obliegt, von dem Ausspruche über die Zuwendung der gesetzlichen Congrua zu trennen, worüber die Verhandlung bey dem geistlichen Referate der Landesstelle gepflogen wird.

Es wäre aber dem ausgesprochenen allerhöchsten Willen entgegen, wenn im Zusammenhange mit den Verhandlungen, die unfehlbar aus den neuesten Bestimmungen resultiren werden, neuerdings, wie dieß nach Einführung des Grundsteuer-Provisoriums durch längere Zeit der Fall war, einer unbedingten Sistirung der Steuereinhebung rücksichtlich jener Pfarren, von denen weitere Beschwerden und neue Beweise einlangen werden, Statt gegeben würde, so wie es andererseits nicht angeht, die nothwendig mit Androhung und Verhängung des Zwangs-Verfahrens verbundene Steuereinbringung ohne alle Rücksicht verfolgen zu lassen, wenn der Curat-Pfründner mit den zugelassenen neuen Beweismitteln die Verletzung der Congrua behauptet, und dieserwegen um eine besondere Bedeckung der Steuer einschreitet.

Aus diesen Rücksichten findet die vereinigte Hofkanzley zur Richtschnur für die steuereinhebende Behörde und zur vollen Evidenz der eintretenden Abrechnungen Folgendes festzusetzen:

1. Bey jenen Pfarren, die schon vor Einführung des Provisoriums eine Realsteuer zu entrichten hatten, ist rücksichtlich des Betrages der damahls geleistet wurde, keine Sistirung der Steuereinhebung eintreten zu lassen.
2. Rücksichtlich jener Pfarren, die vor Einführung des Provisoriums keine Steuer zu zahlen hatten, oder die seither mit größeren Steuerbeträgen als früher in der Vorschreibung stehen, darf nach Verlauf von drey Monathen eine weitere Sistirung der Steuereinbringung nur dann Statt finden, wenn wirklich eine Beschwerde wegen Verletzung der Congrua durch die Steuer eingebracht, und diese in

Verhandlung genommen wird, wovon von Fall zu Fall die steuereinhebende Behörde sogleich in Kenntniß zu setzen seyn wird.

3. Wenn die Beurtheilung der eingelangten Beschwerde zu erkennen gibt, daß durch die Steuerzahlung die Congrua nicht verletzt sey: so hat die competente Behörde ihre Entscheidung sogleich der steuereinhebenden Behörde mitzutheilen, von welcher sodann nach Ablauf der Recursfrist, wenn kein Recurs eingebracht wird, die Steuer-Einbringung nach dem Gesetze zu verfolgen seyn wird.

4. Wird aber die eingebrachte Beschwerde von der competenten Behörde für grundhältig erkannt, so ist der Steuerbetrag, der in die Congrua eingreifen würde, von der steuereinhebenden Behörde über die erhaltene Verständigung in Vormerkung zu nehmen, und nach den erflossenen Vorschriften statt der Einbringung im Baren, durch Zahlungs-Anweisungen zu bedecken.

5. Es wird weiter der Landesbehörde obliegen, über die in dieser Art vorgemerkten, nicht im Baren einzubringenden Steuerbeträge der Pfarren, nach Ablauf eines Jahres den Zusammensatz der Hofkanzley nach dem Formulare vorzulegen, welches dafür bereits vorgeschrieben ist, dessen Einrichtung nur allein in der Aufschrift der Rubrik für das Pfarr-Erträgniß einer Aenderung bedarf, da statt der alten Fassionen das Resultat der anerkannten Beweisführung zu beziehen ist, und dessen einzelne Daten von Fall zu Fall bey Entscheidung der über die Congrua-Verletzung vorgekommenen Beschwerden in Vormerkung zu nehmen seyn werden.

6. Die bestehenden Steuerrückstände werden übrigens jener Behandlung folgen, welche für die Jahressteuer eintritt, oder es wird die Art ihrer Einbringung besonders zur Sprache zu bringen seyn, wenn in einzelnen Fällen, wo auf die Zahlungsverpflichtung an und für sich erkannt ist, die Einbringung der Gesammtrückstände ihres Betrages wegen, mit Rücksicht auf die Bedeckung, welche der

Congrua-Ueberschuß gewährt, gegründeten Anständen unterliegt.

7. Auch die auf obige Art wegen Congrua-Verletzung in Vormerkung kommenden Rückstände werden binnen Jahresfrist, so weit die Entscheidungen über die eingelangten Beschwerden gediehen sind, in einer besonderen Zusammenstellung zum Behufe der definitiven Abrechnung auszuweisen seyn.

Alle diese Ausweisungen, so wie die im Puncte 5 berührten Zusammensätze müssen übrigens mit den Vormerkungen der steuereinhebenden Behörde in genaue Uebereinstimmung gebracht werden.

8. Es versteht sich endlich, daß es rücksichtlich jener Pfarren, deren Verletzung durch die Steuer dermahl bereits anerkannt, und deren Steuerbetrag dem zu Folge bereits durch Zahlungsanweisungen oder durch Congrua-Ergänzungen bedeckt ist, keiner neuen Verhandlungen bedürfe. Diese Fälle werden daher unmittelbar in die betreffenden Zusammenstellungen, oder wenn nach der Erklärung der Landesstelle in einer bereits aus andern Anlässen zuerkannten Congrua-Ergänzung oder Aushülfe die zu bezahlende Steuer berücksichtiget und bedeckt wurde, nach den allgemeinen Vorschriften der Steuereinbringung zu behandeln seyn.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter zur eigenen Benehmungswissenschaft und Verständigung der Steuerbezirksobrigkeiten und Vogteyen in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 24. April 1833, Zahl 6127; an die Kreisämter.

80.

Ueber die Auszahlung der nachträglich liquidirten Interessen von solchen österreichischen Privatforderungen an Frankreich, welche von den ursprünglichen Gläubigern an andere Parteyen cedirt, und an diese ausgefolgt wurden.

Anschlüssig erhalten die Kreisämter die Abdrücke der von dem k. k. Landespräsidium zu Triest erlassenen Kundmachung: wie der Anspruch auf den Bezug der Interessen von cedirten Forderungen an Frankreich nachgewiesen werden müsse, zur gehörigen Verlautbarung.

Gubernialverordnung vom 25. April 1833, Zahl 6434;

an die Kreisämter.

K u n d m a c h u n g.

Da viele Parteyen ihre zur gehörigen Zeit angemeldeten, und liquidirten Forderungen an Frankreich noch vor deren Auszahlung an dritte Personen cedirten, so wurde, sowohl zur Sicherung des hohen Aerars, als auch der rechtlichen Ansprüche der Parteyen unter sich mit hohem Hofkammer-Präsidial-Erlasse vom 11. Februar 1833, Nr. 696/PP, bestimmt, daß die nunmehr auch liquidirten Interessen von obigen Forderungen den dießfälligen Impetranten nur dann zu erfolgen seyen, wenn sie ihren Interessen-Anspruch entweder mit einem gerichtlichen rechtskräftigen Urtheile, oder mit einem zwischen den Cedenten und Cessionär in dieser Hinsicht getroffenen Einverständnisse in rechtsbeständiger Form auszuweisen vermögen.

Diese hohe Bestimmung wird hiermit mit dem Beysatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im gegebenen Falle sich befindenden Parteyen ihre Interessen-Ansprüche auf vorbezeichnete Art bey der Kammerprokuratur in Triest nachzuweisen haben, welche sodann die bis jetzt rückbehaltenen Liquidationsscheine erfolgen, die betreffenden Zahlungsquittungen vidiren, und hierdurch die liquidirten Beträge bey der k. k. Provinzial-Cameral-Zahlamtscasse zu Triest flüssig machen wird.

81.

Belehrung über die Art der Vorschreibung, Verrechnung und Abfuhr der Gymnasial-Unterrichtsgelder.

Die hohe Studienhofcommission hat unterm 6. April 1833, Zahl 1462, anzuordnen befunden, daß das bisherige Verfahren in Beziehung auf Einhebung, Abführung und Verrechnung der Unterrichtsgelder ferner Statt zu finden hat, jedoch seyen künftig

1) die unter der Autorität der Lehranstalt gehörig angefertigten Schülerverzeichnisse, und die Verzeichnisse über den Zuwachs und Abgang der Schüler, und über die Unterrichtsgelderbefreyungen von den Präfecten, Schul- und Studiendirectoren gehörig controllirt, den Rechnungen über die Unterrichtsgelder im Original beyzuschliessen;
2) die Unterrichtsgelder monathlich zu verrechnen, und an die betreffende Casse abzuführen;
3) darf von den Unterrichtsgeldern keine, nicht höhern Orts genehmigte Auslage bestritten werden, endlich
4) seyen die Rechnungsleger und Mithafter, dann Jene, welchen die Localcontrolle obliegt, der Landesstelle nahmhaft zu machen, und von derselben, wenn gegen ihre Person kein Anstand obwaltet, zu bestätigen.

Wovon die betreffenden Kreisämter zur künftig genauen Befolgung, und Vorlage der Nachweisungen der mit der Rechnungslegung, Mithaftung und Localcontrolle beauftragten Individuen in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 26. April 1833, Zahl 6513;
an die Kreisämter Marburg, Cilli und Judenburg, dann an die Buchhaltung.

82.

Ausdehnung und Anwendung der im Jahre 1827 bekannt gegebenen Rekrutirungsvorschriften auch auf Juden.

Laut allerhöchster Entschliessung vom 1. April 1833 haben die im Jahre 1827 *) bekannt gegebenen Rekrutirungsvorschrif-

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 308, Nr. 158.

ten über die Befreyung vom Militär auch in Absicht auf die Juden allein zur Richtschnur zu dienen.

Da nun unter diesen Befreyungen die erstgebornen Judensöhne in einigen Provinzen eben so wenig, als die wirklichen Inhaber einer Judenfamilienstelle begriffen sind, so wird dieß den k. k. Kreisämtern in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 19. April 1833, Zahl 8062, zur Richtschnur erinnert.

Gubernialverordnung vom 29. April 1833, Zahl 6704;
an die Kreisämter.

83.

Gestattung der Herausgabe von Privatgesetzsammlungen unter Beobachtung der allgemeinen Censursvorschriften.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 15. April 1833, Zahl 7280, anher eröffnet, daß es laut allerhöchster Entschliessung vom 9. März d. J. von dem mit den hohen Hofkanzleydecreten vom 6. July 1797, Zahl 21572, und vom 26. October 1802, Zahl 3179, den Länderstellen bekannt gemachten Verbothe, welches in Hinsicht der Herausgabe von Privatgesetzsammlungen durch Private besteht, abzukommen habe.

Diese allerhöchste Willensmeynung wird den k. k. Kreisämtern zur Benehmungswissenschaft mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß solchen Privatgesetzsammlungen nicht die Authenticität einer gesetzlichen Kundmachung mit der daraus fliessenden rechtlichen Folge zugestanden werde.

Jedoch hat die Herausgabe solcher Gesetzsammlungen den allgemeinen Censursvorschriften zu unterliegen, und es dürfen darin keine Verordnungen aufgenommen werden, gegen deren Kundmachung ein Bedenken obwaltet.

Gubernialverordnung vom 30. April 1833, Zahl 6641;
an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

84.

Verfahren bey Entlassung beeideter Concepts- oder Manipulationspracticanten wegen Vergehen.

Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob über die Entlassung beeideter Practicanten überhaupt, und insbesondere der Kanzleypracticanten, von der Behörde, von welcher sie ernannt werden, aus eigener Macht zu entscheiden, oder ob dabey die über die Entlassung der Staatsbeamten überhaupt bestehende Vorschrift anzuwenden sey, hat die hohe Hofkanzley im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer mit Verordnung vom 7. April 1833, Zahl 7553, zu bestimmen befunden, daß in allen jenen Fällen, wo beeidete Concepts- oder Manipulationspracticanten l. f. Behörden wegen Vergehen zu entlassen sind, bey den dießfälligen Verhandlungen nach den, für die wirklichen Staatsbeamten bestehenden Normen vorzugehen, sohin denselben auch stets zwey Justizräthe beyzuziehen seyen; dagegen sind aber die Verhandlungen wegen Entlassung beeideter Practicanten im Disciplinarwege bey sich zeigender Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit, wie bisher nach den allgemeinen Vorschriften zu pflegen.

Gubernialverordnung vom 1. May 1833, Zahl 6342; an die Kreisämter, und an alle übrige l. f. Behörden und Aemter.

85.

Adjuncten- oder Assistentenstellen bey öffentlichen Lehranstalten dürfen nur an unverehlichte Individuen verliehen werden.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 7. Februar d. J. zu befehlen geruht, daß an öffentlichen Lehranstalten die Adjuncten- und Assistentenstellen nur an ledige Individuen zu verleihen sind, und daß von nun an ein Adjunct oder Assistent, welcher sich verehelicht, von seinem Posten entfernt werden müsse.

Diese Anordnung hat jedoch auf solche Adjuncten, welche etwa mit Decret und andauernd, nicht auf einige Jahre eine Anstellung erhalten sollten, und früher erhielten, keine Anwendung.

Diese allerhöchste Entschliessung wird gemäß herabgelangter hoher Studien-Hofcommissions-Weisung vom 12. April d. J., Zahl 984, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 1. May 1833, Zahl 6710;
an das medicinisch-chirurgische Studien-Directorat.

86.

Belehrung wie bey Eintreibung der Verzehrungssteuer-Rückstände, im Falle eintretender Gegenforderungen vorzugehen sey.

Von der k. k. allgemeinen Hofkammer wurde, laut Verordnung vom 2. April 1833, Zahl 13804, im Nachhange zu der unterm 27. December 1831 *) erlassenen Vorschrift, und im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley und k. k. obersten Justizstelle, Folgendes zur allgemeinen Nachachtung vorgeschrieben:

1. Wenn bey Eintreibung der auf die allgemeine Verzehrungssteuer sich beziehenden Abfindungs-Pauschalien und Pachtzins-Rückstände von Seite der zahlungspflichtigen Parteyen zwar die Richtigkeit des schuldigen Betrages anerkannt, jedoch irgend eine Gegenforderung gestellt, und wegen dieser die Zahlung des Ausstandes ganz oder theilweise verweigert wird: so ist die rückständige Abfindungsrate, sie mag nun dem Aerar, oder einem in dessen Rechte getretenen Pächter zu entrichten seyn, nach ihrer Eigenschaft als landesfürstliche Steuer in dem von dem Verzehrungssteuergesetze vom Jahre 1829 **) §. 28 und

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 8, Nr. 8.

**) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 336, Zahl 115.

29 vorgezeichneten Wege, ohne Rücksicht auf allfällige Gegenforderungen des Zahlungspflichtigen, einzubringen. Gegenforderungen, welche der Zahlungspflichtige an den Gefällspächter stellen zu können meynt, sind abgesondert im vorschriftmäßigen Wege geltend zu machen.

2. Rücksichtlich der Pachtzins-Rückstände, welche ein mit der Staatsverwaltung in einem Vertragsverhältnisse stehender Pächter der Verzehrungssteuer-Einhebung dem Aerar schuldig ist, soll zunächst nach der Vorschrift des §. 30 des Verzehrungssteuer-Gesetzes vom Jahre 1829 vorgegangen werden. In Ansehung jener Forderungen aber, welche die Staatsverwaltung an den Verzehrungssteuer-Pächter zu stellen hat, und durch den Cautionsbetrag nicht bedeckt findet, sind mit Rücksicht auf den in die Aerarial-Pachtverträge nach dem Hofkanzleydecrete vom 29. Juny 1820 *) aufgenommenen Vorbehalte alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, daher erforderlichen Falles der ausständige Pachtzins auch im politischen Wege eingetrieben werden soll.

3. Um bey Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen durch willkührliche Benennungen der Verträge nicht irre geführt zu werden, wird erklärt, daß jener Vertrag, in welchem der Pächter die Steuerverbindlichkeit anderer Personen pachtet, ohne Rücksicht auf seine Benennung nach §. 21 des Verzehrungssteuer-Gesetzes als ein Pachtvertrag, jenes Uebereinkommen aber, in welchem der Pächter lediglich seine eigene Steuer-Verbindlichkeit pachtet, und mit einem bestimmten Betrage reluirt, nach §. 18 desselben Gesetzes, als eine Abfindung anzusehen sey.

Gubernialcurrende vom 3. May 1833, Zahl 6707;
an die Kreisämter.

*) Siehe die nachträglich aufgenommenen Verordnungen vom Jahre 1819 und 1820.

Gubernialverordnung vom 27. October 1819, Zahl 24514, an die Kreisämter.

Vermög eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 7. October 1819, Zahl 31633, ist auf einen allerunterthänigst erstatteten Vortrag der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen über die Frage: ob in Verträgen zwischen Behörden und Privaten bey dem Verkaufe und bey der Pachtung von Gütern und Gefällen oder bey Lieferungen die Verzichtleistung auf dem Rechtswege gültig bedungen werden könne, »die allerhöchste Entschliessung unterm 27. August l. J. dahin erfloßen, daß die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg in allen Aerarial-Contracten über den Verkauf oder die Verpachtung von Gütern und Gefällen oder über Lieferungen nicht Statt zu finden habe.

Welche höchste Entschliessung den Kreisämtern zur Amtswissenschaft, hiermit erinnert wird.

Gubernialverordnung vom 21. July 1820, Z. 14317; an die Kreisämter und das Fiscalamt.

Mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 29. v. M., Zahl 16658, ist dem Gubernium erinnert worden:

Aus Anlaß der von einigen Länderstellen mit Beziehung auf das Hofkanzleydecret vom 7. October v. J., Zahl 31633, erregten Anstände gegen die Vollziehung der allerhöchsten Entschliessung, wodurch die Bedingung der Verzichtleistung auf dem Rechtswege in allen Aerarial-Contracten hinwegzulassen angeordnet wurde, ist man nach gepflogener Rücksprache mit den übrigen Hofstellen dahin übereingekommen, daß statt der bisher in den Aerarial-Contracten aufgenommenen Clausel der Verzichtleistung auf dem Rechtswege folgende gesetzet werden soll:

»Es stehet den politischen oder sonstigen mit der Erfüllung des Contractes beauftragten Behörden frey, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll.«

87.

Nachweiſung aller in dem Stande der Privatſtraßen ſich ergebenden Veränderungen, und aller neu angelegten in der allgemeinen Straßenkarte noch nicht enthaltenen Privatſtraßen.

Damit der k. k. General-Quartiermeiſterſtab in der beſtändigen detaillirten Kenntniß der geſammten in der Monarchie Statt habenden Straßenbauten erhalten, und dadurch in den Stand geſetzt werde, die neuen Kunſtſtraßen in die Straßen-Karten der Provinzen und in die allgemeine Straßenkarte der Monarchie einzuzeichnen, iſt es nothwendig, daß auch jene Chauſſeen und Landſtraßen zu ſeiner Kenntniß gelangen, welche nicht in der ärariſchen, ſondern in der Privat-Regie von Kreiſen, Bezirken und dergl. ſtehen, und in der Provinzial-Straßenkarte nicht ſchon enthalten ſind, oder doch in der Zwiſchenzeit hinſichtlich ihrer Richtung eine weſentliche Abänderung erlitten haben, oder etwa als Kunſtſtraßen ganz aufgelaſſen worden, und zu gewöhnlichen Landwegen herabgekommen ſind.

Die k. k. Kreisämter werden daher in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 25. April d. J., Zahl 4251, beauftragt, alle nicht in der Regie der Baudirection befindlichen Straßen, die kunſtmäßig erhalten werden, und in der Provinzial-Straßen-Karte nicht ſchon enthalten ſind, oder die bemerkten Veränderungen erlitten haben, über vorläufige Einvernehmung der Bezirksobrigkeiten nach dem beygedruckten Formulare, welches denſelben mitzutheilen iſt, verzeichnen zu laſſen.

Die Zuſammenſtellung dieſer, die Straßen betreffenden Notizen für den ganzen Kreis iſt längſtens bis Ende Juny d. J. anher vorzulegen.

Das mitgetheilte Formulare zu den erwähnten Verzeichniſſen iſt ſo einfach, daß die Verfaſſung der letzteren von den Kreisämtern, denen die vorzüglicheren Straßenzüge ihrer Kreiſe ohnehin bekannt ſeyn müſſen, ohne beſondere Mühe und ohne Vornahme eigener Erhebungen bewerkſtelliget werden kann.

Nachdem aber von vielen, und besonders von den in neuerer Zeit ausgeführten Kreis-, Bezirks- und dergl. Privatstraßen auch das genaue Längenmaß derselben aus den ämtlichen Verhandlungen bekannt ist, so ist in dieser Voraussetzung mit Vermeidung eigener Vermessungen auch die Straßenlänge in dem Verzeichnisse so viel möglich detaillirt ersichtlich zu machen; wo aber das Längenmaß der Straßen nicht bekannt ist, wird solches von dem k. k. General-Quartiermeister-Staabe aus andern Quellen nach Thunlichkeit ergänzt werden.

Ueber die Privatstraßen, die im laufenden Jahre und in Zukunft kunstmäßig hergestellt und erhalten werden (nähmlich mit Gräben versehen, und durch starke Beschotterung bey jeder Witterung gut fahrbar zugerichtet sind, wenn sie auch nicht immer einen eigentlichen Grundbau haben), sind jeden Jahres und zwar längstens bis Ende Februar die Verzeichnisse zur weiteren Mittheilung an die Militärbehörden hieher vorzulegen.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß jene, wenn gleich kunstmäßig angelegte und erhaltene — Privatstraßen nicht zur Aufnahme in die Straßenkarten, daher auch nicht in die fraglichen Verzeichnisse geeignet sind, welche bloß zur Bequemlichkeit einzelner Privaten oder weniger benachbarter Gemeinden dienen, und nicht als Commerzialstraßen von dem allgemeinen Verkehre benützt werden können.

Gubernialverordnung vom 4. May 1833, Zahl 6919; an die Kreisämter.

Land

Land Nr. Kreis oder Comitat Nr.

Verzeichniß

der im obigen Kreise (Comitate) während des verflossenen Militärjahres angelegten Chausseen und Landstraßen.

Zug der Straße.	Breite.	Anlage	Ortschaften, durch welche selbe führt.
Straße von Gutjahr bis Wieselburg.	9 Schuh	Bloß beschotterte Landstraße (oder hat einen festen Grundbau).	Selbe durchschneidet in der Richtung gegen Ulmersfeld die Forsthaide an der Ybbs, übersetzt diesen Fluß oberhalb Ulmersfeld mittels einer hölzernen Brücke, geht dann über Ulmersfeld, Diepersdorf, Ob- und Unter-Hebenbach, Schauberg, Säuftenegg (steinerne Brücke über den Ferschnitzbach) Straß, Pelberer, Steinakirchen, Zayrensdorf, Bruning, Marbach, Bodendorf nach Wieselburg, wo sie sich mit der von Purgstall kommenden Chaussee vereiniget.

88.

Postwagensportobefreyung der Catastral-Reclamations-Acten gleich der Amts-Correspondenz in Catastral-Angelegenheiten.

Laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 14. April 1833, Zahl 1245, ist aus Anlaß einer vorgekommenen Anzeige — daß die portofreye Annahme eines mit Reclamationsacten der Catastral-Aufnahme zu versendenden Amtspacketes bey der Postwagens-Direction verweigert wurde, und die dießfällige Verwendung der Provinzialbehörde an die oberste Hofpostverwaltung ohne Erfolg geblieben war — die gedachte k. k. Hofpostverwaltung mit hohem Hofkammerdecrete vom 2. April d. J., Zahl 13694, ermächtiget worden, die der Amtscorrespondenz in Catastral-Angelegenheiten mit Hofkammerdecret vom 31. August 1825, Zahl 34906, zugestandene Befreyung von der Entrichtung des Briefportos unter den in diesem Decrete angedeuteten Vorsichten auch auf jene die Catastralvermessungs-Angelegenheiten betreffende Amtspackete auszudehnen, welche wegen ihres zwey Pfund übersteigenden Gewichtes mittels der Fahrpost versendet werden müssen.

Wovon die k. k. Kreisämter mit Bezug auf die hierortige Verordnung vom 16. September 1825, Zahl 22690, *) zur eigenen Darnachachtung und zur Verständigung der betreffenden Catastral-Individuen, dann der Steuerbezirksobrigkeiten in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 6. May 1833, Zahl 6825; an die Kreisämter und Oberpostverwaltung.

89.

Belehnungsfähigkeit zu Erbämtern der befugter Weise im Auslande domicilirenden österreichischen Unterthanen.

Dem hohen Hofkanzleydecrete vom 27. April 1833, Zahl 9873, zu Folge haben Se. k. k. Majestät aus Anlaß der bey

*) Siehe P. G. S. Band 7, Seite 333, Nr. 147.

einem Gubernium zur Sprache gekommenen Frage — über die Belehnungsfähigkeit einer außerhalb der deutschen Erblande domicilirenden Familie mit einem Landes-Erbamte einer deutschen Provinz — unterm 20. April 1833 nachstehende allerhöchste Entschliessung herabgelangen zu lassen geruht:

»So lange der zu einem Erbamte in einer Provinz des »österreichischen Staates Berufene nicht aufgehört hat, ein öster»reichischer Unterthan zu seyn, bleibt er zur Erlangung des ihm »zugefallenen Erbamtes auch dann geeignet, wenn er wirklich, »jedoch befugter Weise, selbst im Auslande domicilirt, jedoch »haben diejenigen, welche sich im Besitze solcher Aemter befinden, »die vorschriftmäßige periodische Anzeige über den Ort ihres Do»micils zu erstatten.«

Welches zur Benehmungswissenschaft in vorkommenden Fällen erinnert wird.

Gubernialverordnung vom 7. May 1833;
an das Fiscalamt, und an die Stände.

90.

Erwählung der Kirchenpröpste von Seite der Vogtey-Obrigkeiten im Einverständnisse mit den Pfarrs-Vorstehern.

Das Gubernium hat aus mehreren vorgekommenen Fällen die Ueberzeugung geschöpfet, daß durch die unrichtige Anwendung der Gubernial-Currende vom 5. August 1784 die Vogteyobrigkeiten sich das Recht zur alleinigen Auswahl und Benennung der Kirchenpröpste mit Beseitigung jedes Einwirkens der Pfarrvorsteher und Pfarrsgemeinden beylegen.

Da die Kirchenpröpste die eigentlichen und unmittelbaren Verwalter des Kirchenvermögens sind, und unter der gemeinschaftlichen Aufsicht und Leitung des Pfarrers und der Vogtey zu handeln haben, überhaupt dem Pfarrer eine wesentliche Mithaftung und ein Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenvermögens zustehet, so muß ihm auch eine Stimme bey der Er-

nennung der Kirchenpröpste gebühren, und ihm bey allen die Kirchenverwaltung betreffenden Geschäften ein gleiches Recht mit der Vogtey eingeräumt bleiben.

Es ist daher eine Verpflichtung der Vogteyobrigkeiten, bey der Wahl und Ernennung der Kirchenpröpste in dem engsten Einverständnisse mit der Pfarrsvorstehung zu handeln, und wenn sie sich in der Wahl nicht vereinigen können, die Entscheidung bey dem k. k. Kreisamte einzuholen, welches mit dem fürstbischöflichen Ordinariate die dießfällige Rücksprache zu pflegen haben wird.

Da ferners zu Kirchenpröpsten nur ehrliche, rechtschaffene, nicht ganz mittellose, des Lesens und Schreibens kündige Männer, welche das Vertrauen der Gemeinde besitzen, ernannt werden sollen: so sind in Zukunft bey der Wahl der Kirchenpröpste von den Vogteyen die Pfarrsgemeinden mit ihrem Vorschlage zu vernehmen, wornach erst die gemeinschaftliche Ernennung der Kirchenpröpste von Seite der Pfarrer und Vogteyen zu erfolgen hat.

Wovon die k. k. Kreisämter zur eigenen Benehmung, und Verständigung der Vogteyen in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 8. May 1833, Zahl 6928;
an die Kreisämter und Ordinariate.

91.

Aufhebung des Institutes der Hofagenten und Einführung berechtigter öffentlicher Agenten und Geschäftsführer.

Laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 16. April d. J., Zahl 8782, haben Se. k. k. apostolische Majestät in Betreff des Institutes der Hofagenten auf der Grundlage der wesentlich geänderten Bedürfnisse und Verhältnisse der Staatsgesellschaft mit allerhöchster Entschliessung vom 9. d. M. folgende Bestimmungen festzusetzen geruht:

1. Bey der schon jetzt bestehenden Freyheit, sich in seinen Geschäften selbst zu vertreten, oder durch Andere nach eigener Wahl vertreten zu lassen, hat es auch ferner mit Ausnahme derjenigen Fälle zu verbleiben, in welchen die Gesetze die Vertretung durch dazu berechtigte Personen ausdrücklich fordern.

2. Das Institut der Hofagenten hat einzugehen. Es sind daher keine neuen Hofagentenstellen mehr zu verleihen, die bestehenden Hofagenten aber in dem Genusse ihrer erworbenen Rechte und Vorzüge gehörig zu schützen.

3. An die Stelle des Institutes der Hofagenten haben berechtigte öffentliche Agenten oder Geschäftsführer zu treten.

4. Um das Recht zur öffentlichen Agentie zu erlangen, muß der Bewerber

a) das Alter von 24 Jahren überschritten,

b) die vorgeschriebenen Rechtsstudien an einer inländischen Universität oder an einem inländischen Lyceum gut vollendet,

c) wenigstens durch drey Jahre entweder in einem öffentlichen Staats- oder Patrimonialamte, oder bey einem Advocaten oder einem berechtigten öffentlichen Agenten practicirt, und sich mit vortheilhaften Zeugnissen darüber ausgewiesen, und

d) in einer Prüfung, welche von einem Gubernial- und einem Appellationsrathe über die wichtigsten Gegenstände der einschlagenden Geschäfte mit dem Bewerber vorzunehmen ist, gut bestanden haben; er muß ferner

e) sich über seine Sittlichkeit und Rechtlichkeit gehörig ausweisen, und

f) eine Caution von 10,000 fl. Conventions-Münze in derselben Art einlegen, wie sie für die Staatsbeamten da, wo der Fall eintritt, vorgeschrieben ist.

5. Jede Landesstelle ist berechtigt, für die ihrer Leitung anvertraute Provinz Concessionen zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agentie, jedoch nur dann zu gewähren, wenn alle in dem vierten Puncte vorgeschriebenen Bedingnisse genau erfüllt sind. Gegen eine von der Landesstelle verweigerte Concession kann der Recurs an die vereinigte Hofkanzley ergriffen werden.

6. Die berechtigten öffentlichen Agenten oder Geschäftsführer haben das Befugniß, sich zu allen Geschäften anzubiethen, und sie zu führen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze ausdrücklich andern Personen vorbehalten sind; Geschäftskanzleyen und Auskunfts-Bureaux zu eröffnen, und dafür diejenigen Gebühren von den Parteyen abzunehmen, über welche sie mit diesen übereinkommen.

7. Die dermahlen bestehenden Hofagenten genießen außer den ihnen schon jetzt zustehenden Rechte auch alle Befugnisse der berechtigten öffentlichen Geschäftsführer ohne neue Bedingungen zu erfüllen.

8. Die dermahl bestehenden Privat-Geschäftskanzleyen sind genau zu überwachen, und bey der ersten Unregelmäßigkeit, die sie sich zu Schuld gehen lassen, aufzuheben.

Welche allerhöchste Entschliessung mit dem Beysatze hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß Diejenigen, welche die Concession zur öffentlichen Geschäftsführung oder Agentie in dieser Provinz zu erhalten wünschen, ihre gehörig instruirten Gesuche hierorts einzureichen haben.

Gubernialverordnung vom 10. May 1833, Zahl 7126; an die Kreisämter.

92.

Aufhebung des Verbothes vom Jahre 1808, Gewerbe und Handlungsgerechtsamen im In- und dem benachbarten Auslande zugleich zu besitzen.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 23. April 1833 allergnädigst anzuordnen geruht, daß es von der Hofverordnung vom 21. März 1808, wornach Niemanden gestattet werden darf, Gewerbe und Handlungsgerechtsame im In- und dem benachbarten Auslande zugleich zu besitzen, abzukommen habe, daß jedoch in den vorkommenden Fällen, von denen hier die Rede ist, die im Allgemeinen bestehenden bürgerlichen polizeylichen Gewerbs-Verleihungs-, dann Zoll- und Handelsgesetze genau zu beobachten und gehörig anzuwenden seyen.

Wovon die k. k. Kreisämter in Folge hoher Hofkammer-Verordnung vom 4. May d. J., Zahl 19323, zur Verständigung der betreffenden Behörden in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 14. May 1833, Zahl 7555; an die Kreisämter und Intimat an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

93.

Berücksichtigung der von den Vorspanns-Contrahenten angenommenen Bedingniß, die Fuhrlohnspreise im Verhältniß des sich mindernden Postritt-Geldes herabzusetzen.

Das Gubernium hat bey der Vorlage der Vorspanns-Verpachtungs-Verhandlungen wiederholt zu bemerken Gelegenheit gefunden, daß die Verordnung vom 4. October 1821, Zahl 21783, *) wegen Aufnahme der Bedingung in Betreff der Herabsetzung der Contractspreise im Verhältnisse des etwa sich mindernden Postrittgeldes in die Verpachtungsverhandlung öfters in dem ganz unrichtigen Sinne einer unerläßlichen und ausschliessenden Bedingniß aufgefaßt, und angewendet werde, da doch nur jenen Contrahenten, welche diese Bedingniß eingehen, bey gleichen Anbothen der Vorzug eingeräumt ist.

Da nun durch eine so unrichtige Anwendung leicht die Concurrenz zu den Vorspanns-Verpachtungen vermindert werden kann, so haben die Kreisämter dafür zu sorgen, daß künftig bey Vorspannsverpachtungen die erwähnte Bedingniß in der gehörigen Art aufgenommen werde.

Gubernialverordnung vom 15. May 1833, Zahl 7577; an die Kreisämter.

Gubernialverordnung vom 4. October 1821, Zahl 21783; an die Kreisämter.

Bey dem Umstande, daß die Futterpreise im Sinken sind, werden die Kreisämter angewiesen, in die Protokolle über die

*) Siehe nachfolgende Verordnung.

vorzunehmenden Vorspannsverpachtungen, so wie die Vorschrift ohnehin besteht, die Bedingung aufzunehmen, daß in dem Verhältnisse, als während der Dauer des Pachtcontractes das Postrittgeld herabgesetzt werden sollte, auch der Vorspanns-Contractspreis herabgesetzt werden würde.

Jenem Contrahenten, welcher diese Bedingung eingehet, wird bey übrigens gleichem Anbothe der Vorzug gegeben werden, so wie derselbe bey übrigens annehmbarem Anbothe überhaupt auf die Contractsratification für eine längere Dauer eher rechnen darf, als wenn er diese Bedingung nicht eingehet.

94.

Revision der Gebäude- und Hauszinssteuer mit Ausscheidung der die Area der Gebäude und Hofräume treffenden Grundsteuer.

Mit hohem Hofkanzleydecrete vom 26. März 1833, Zahl 741/St., wurde hieher erinnert:

In Beziehung auf die Besteuerung der Gebäude in dem einzuführenden allgemeinen Cataster haben Se. Majestät mit der allerhöchsten Entschliessung vom 26. Februar 1833 folgende Bestimmungen herabgelangen zu lassen geruht:

Die Gebäudesteuer hat nach den nähmlichen Grundsätzen bey Einführung des allgemeinen Catasters fortzubestehen, nach welcher sie schon dermahl nach den bey der Einführung des Grundsteuerprovisoriums erflossenen Bestimmungen in Wirksamkeit ist, und es sind in derselben bey Einführung des Catasters nur nachstehende weiteren Einrichtungen zu treffen.

1. Die Area der Gebäude und des Hofraumes ist nach dem Resultate der im Wege der Parification vorgenommenen Schätzung der eigentlichen Grundsteuer in der Art einzubeziehen, daß die hiernach entfallende Grundsteuer ohne der besondern Benennung einer Gebäudearealsteuer für die Parzelle, für welche sie entfällt, in dem individuellen Bogen der Grundbesitzer in Vorschreibung gebracht, und sohin als integrirender Theil der eigentlichen Grundsteuer behandelt wird.

2. In Orten, in welchen die Gebäude nach den Zinsungen, die sie einbringen, oder einbringen können, der Versteuerung einbezogen werden, ist die Area derselben, und des Hofraumes bey der Besteuerung nicht in Anschlag zu bringen.
3. Der Hauszinssteuer sind auch bey der Einführung des allgemeinen Catasters in einer Provinz nur jene Orte einzubeziehen, welche ihr schon dermahl zugewiesen wurden. Sollte außer diesen Orten einer oder der andere aufgefunden werden, in welchem die Verhältnisse erwiesenermaßen von der Art sind, daß sie die Ueberzeugung begründen, daß die Gebäude in denselben größtentheils wirklich vermiethet werden, oder vermiethet werden können, oder sollte sich dieses Verhältniß im Verlaufe der Zeit erst gestalten: so sind derley Orte an der Stelle der in solchen angewandten Gebäudeclassensteuer der Hauszinssteuer zuzuweisen. Zu einer solchen Aenderung ist aber der begründete Antrag von Fall zu Fall zur Einholung der allerhöchsten Schlußfassung hieher vorzulegen.

   Der Antrag dieser Aenderung ist jedoch nicht bloß auf das Verhältniß der Zahl der Gebäude und Wohnparteyen, sondern auf die Darstellung aller Umstände, welche zur Ueberzeugung führen, daß die Gebäude des gegebenen Ortes größtentheils und bleibend vermiethbar sind, zu stützen.
4. Auch in solchen Orten, in welchen die Gebäude nach dem Zinsertrage besteuert werden, ist auf diejenigen, welche ihrer Lage und Beschaffenheit nach sich als bloße Unterkunft ihres ausschliessend im landwirthschaftlichen Betriebe stehenden Eigenthümers darstellen, die gehörige Rücksicht dahin zu nehmen, daß derley Gebäude bey dem parificirten Zinsanschlage in keine höhere Steuer kommen, als sie zu entrichten haben würden, wenn sie nach der Gebäudeclassensteuer zu behandeln wären.
5. Von der Gebäudesteuer sind mit der Einführung des allgemeinen Catasters nicht nur diejenigen Gebäude loszuzählen, welche in dem allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 zur Exemtion bezeichnet sind, sondern auch jene, welche seit Einführung der Gebäudesteuer durch eigene, von Fall zu

Fall bekannt gemachte allerhöchste Entschliessungen davon ganz oder in der darin bezeichneten Art losgezählt wurden.

6. Bey der Gebäudeclassensteuer hat in dem dermahligen Tariffe keine Aenderung einzutreten, nur ist mit der Einführung des allgemeinen Catasters der dermahlige doppelte Satz des ursprünglichen Tariffs, als der eigentliche und gesetzliche zu statuiren.

7. Die dermahligen Einlagen in der Gebäudeclassensteuer sind, bevor sie für das allgemeine Cataster aufgenommen werden, einer genauen Revision mit Intervenirung der Schätzungscommissäre zu unterziehen, nach den bestehenden Normen zu berichtigen, die berichtigten Eingaben den Interessenten zur Vorbringung ihrer etwaigen Einsprüche vorläufig bekannt zu geben, über die einkommenden Reclamationen die Entscheidung nach vorläufiger Untersuchung nach der strengsten Gerechtigkeit zu fällen, und sonach die stabile Einlage festzusetzen.

Nach diesen Anordnungen ist sich bey den im Zuge begriffenen Verhandlungen des allgemeinen Catasters zu benehmen.

Zu diesem Ende ist in Befolgung der oben zu 2. enthaltenen Bestimmung

a) der reine Ertrag der Bauarea und Hofraume in den gegenwärtig der Hauszinssteuer unterliegenden Orten aus den Schätzungsanschlägen auszuscheiden, und in den Bezirks- Kreis- und Landes-Summarien von dem ausgemittelten steuerbaren Reinertrage in Abschlag zu bringen.

b) Die Bezirksobrigkeiten sind von diesen Anordnungen mit dem Bedeuten in Kenntniß zu setzen, die Häuserverzeichnisse, welche der Erhebung der Hausclassensteuer gegenwärtig zum Grunde liegen, sammt den dazu gehörigen Summarien des Bezirkes für die nächsteintretende Revision in Bereitschaft zu halten.

c) Diese Revision ist bezirksweise von Gemeinde zu Gemeinde von den Schätzungscommissären in dem Zwischenraume, bis zur Untersuchung der gemeindeweisen Reclamationen geschritten werden kann, und während der Einsendung derselben an das k. k. Gubernium, in jedem Falle aber nach der Er-

öffnung der individuellen Reclamationen vorzunehmen, und die gegenwärtige Classification nach den Bestimmungen der dießfälligen Instruction vom 1. März 1820*) einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, die nach denselben nothwendig erscheinenden Aenderungen vorzunehmen, und allfällig vorkommende Bedenken der Entscheidung des k. k. Guberniums zu unterziehen.

d) Das Resultat dieser Revision ist in den individuellen Grundertragsbogen noch vor ihrer Hinausgabe einzutragen, und den Grundbesitzern bey dieser letztern bedeuten zu lassen, daß sie ihre begründeten Einsprüche gleichzeitig mit jenem gegen den Catastralanschlag der Grundparzellen anzumelden haben.

e) Bey dieser Revision sind die in den Händen der Steuerbezirksobrigkeiten befindlichen Bauparzellenprotokolle zu benützen, und bey jedem Wohngebäude die Classe, in welche es nach dem Revisionsbefunde gereiht wurde, in der zu keinem weiteren Gebrauche dienenden Rubrique »Parification« diese Area u. s. w. mit Buchstaben anzusetzen, am Schlusse aber von dem Schätzungscommissäre und dem eintretenden steuerbezirksobrigkeitlichen Beamten zu unterfertigen, und an das Inspectorat einzusenden, welches nach Uebertragung der Classenansätze in die bey dem Schätzungselaborate erliegenden Parien der Bauparzellenprotokolle dieselben ungesäumt der Bezirksobrigkeit zurückzuschliessen hat.

f) Die Inspectoren haben bey den Revisionsarbeiten die Amtshandlungen der Schätzungscommissäre fortgesetzt zu überwachen, und zugleich sich zu überzeugen, ob den oben zu 5. erwähnten Befreyungen von der Gebäudesteuer keine der dießfälligen Bestimmungen überschreitende Ausdehnung gegeben wurde.

g) Die nach dieser Revision berichtigten Gemeinde- und Bezirkssummarien der Gebäudeclassensteuer sind von den Bezirksobrigkeiten an die k. k. Kreisämter einzusenden, und von denselben durch das Catastral-Schätzungspersonale in

*) Siehe P. G. S. Band 2, Seite 254, Nr. 62.

das nach der oben berührten Instruction angeordnete Summarium zu bringen, welches dem k. k. Gubernium vorzulegen ist.«

Die k. k. Kreisämter werden demnach angewiesen:

a) Das Reclamations-Schätzungspersonale durch die Inspectoren hiervon sogleich verständigen, dasselbe auch mit allen seit der Einführung der Gebäudesteuer dießfalls erflossenen Vorschriften zur genauen Nachachtung betheilen zu lassen, und übrigens dafür zu sorgen, daß von den Reclamationscommissären unter gehöriger Aufsicht des Inspectors die ihnen zugewiesene Revision der Gebäudesteueroperate gleichzeitig der Untersuchung der bezirks- und gemeindeweisen Einsprüche ordnungsmäßig vorgenommen und zeitgemäß behandelt werde,

b) Die Steuerbezirksobrigkeiten von den erwähnten allerhöchsten Anordnungen mit dem Auftrage sogleich in die Kenntniß zu setzen, die Häuserverzeichnisse sammt den dazu gehörigen Bezirkssummarien für die nächst eintretende Revision in Bereitschaft zu halten.

Gubernialverordnung vom 16. May 1833, Nr. 1622/St.; an die Kreisämter, Stände und das Gubernial-Rechnungsdepartement.

95.

Ueberwachung der Bedrückungen bey Abnahme der Gebühren für Verfassung der Privaturkunden von Seite der obrigkeitlichen Wirthschaftsämter.

Laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 30. April 1833, Zahl 9064, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 13. April d. J. auszusprechen geruht, daß Allerhöchstdieselben ein neues Gesetz über die Aufnahme von Privaturkunden bey den Obrigkeiten, und über die dafür zu beziehenden Gebühren derzeit nicht zu erlassen finden, jedoch sey den Kreisämtern zur Pflicht zu machen, darauf bedacht zu seyn, ein-

zelnen wahrgenommenen Bedrückungen und gegründeten Beschwerden von Fall zu Fall abzuhelfen.

Welches den k. k. Kreisämtern mit der Weisung eröffnet wird, sowohl auf die dießfälligen Bedrückungen der Unterthanen, als auch auf die fortwährende Handhabung des hohen Hofdecretes vom 2. März 1793, wegen unentgeltlicher Schlichtung der wirthschaftsämtlichen Vergleiche, mit möglichster Aufmerksamkeit gehörig zu invigiliren.

Gubernialverordnung vom 16. May 1833;
an die Kreisämter.

96.

Behandlung der aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche kommenden, mit Pässen, jedoch mit keinem Wanderbuche versehenen Handwerksgesellen und Arbeiter.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkanzleyverordnung vom 1. May 1833, Zahl 10329, ist sich, so lange die Einführung der Wanderbücher im lombardisch-venetianischen Königreiche noch nicht Statt findet, hinsichtlich der aus dem benannten Königreiche kommenden, mit Pässen versehenen Handwerksgesellen und Arbeiter bey ihrem Eintritte in die übrigen Provinzen eben so zu benehmen, wie es hinsichtlich der aus dem Auslande kommenden, mit keinen Wanderbüchern, sondern mit Pässen versehenen Handwerksgesellen und Arbeiter in der hohen Hofkanzleyverordnung vom 15. December v. J., Zahl 27390, Gubernialintimat vom 2. Jänner d. J., Zahl 21150, *) vorgeschrieben worden ist.

Hiervon werden die k. k. Kreisämter zur Belehrung der Bezirksobrigkeiten verständiget.

Gubernialverordnung vom 17. May 1833, Zahl 7365;
an die Kreisämter.

*) Siehe in diesem Bande Seite 1, Nr. 1.

97.

Neue Organisirung des medicinisch-chirurgischen Studiums an der Universität zu Grätz.

Vermög hoher Studienhofcommissionsverordnung vom 20. April 1833, Zahl 2062, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 31. März l. J. einen neuen Organisirungsplan des medicinisch-chirurgischen Studiums allergnädigst zu genehmigen geruht, wovon nachfolgend ein Exemplar zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

Gubernialverordnung vom 17. May 1833, Zahl 7466; an das Directorat der medicinisch-chirurgischen Studien, das Rectorat der Carl Franzens Universität, an die Kreisämter und Stände.

Neuer Organisirungsplan des medicinisch-chirurgischen Studiums.

Dieser zerfällt in zehn Abtheilungen, wovon die erste das höhere medicinisch-chirurgische Studium, die zweyte das Magisterium, die dritte das Patronat, die vierte die Geburtshülfe, die fünfte die Augenheilkunde, die sechste die Zahnheilkunde, die siebente das Studium der Pharmacie, die achte den Doctorgrad der Chemie, die neunte die Vorlesungen über die Rettung der Scheintodten, die zehnte die strengen Prüfungen in sich begreift.

Zur Vollendung des ersten werden V Jahrgänge anberaumt.

I. Jahrgang.

a) Einleitung in das medicinisch-chirurgische Studium und in die speciele Naturgeschichte, täglich 1 Stunde.

b) Anatomie in beyden Semestern, täglich 1 Stunde.

c) Botanik im zweyten Semester, täglich 1 Stunde.

II. Jahrgang.

a) Höhere Anatomie und Physiologie, täglich 1 Stunde.

b) Allgemeine und pharmaceutische Chemie, täglich 2 Stunden.

III. Jahrgang.

a) Allgemeine Pathologie und Therapie, täglich 2 Stunden im ersten Semester.

b) Pharmacologie und pharmaceutische Waarenkunde, Receptirkunst und Diätetik, täglich 2 Stunden im zweyten Semester.

c) Theoretische Geburtshülfe im Sommer-Semester täglich 1 Stunde.

d) Die Lehre der Krankheiten und Seuchen der Haussäugethiere, im Sommer-Semester dreymahl die Woche, jederzeit mit 1 Stunde.

IV. Jahrgang.

a) Medicinisch-practischer Unterricht und Uebungen am Krankenbette, täglich 1 Stunde.

b) Vorlesungen über speciele Pathologie und Therapie der innerlichen Krankheiten, täglich 1 Stunde.

c) Chirurgisch-practischer Unterricht und Uebungen am Krankenbette, täglich 1 Stunde.

d) Vorlesungen über chirurgische Operationslehre mit der Darstellung derselben am Leichname, im Winter-Semester täglich 1 Stunde.

e) Vorlesungen über speciele chirurgische Pathologie und Therapie, im Sommer-Semester täglich 1 Stunde.

V. Jahrgang.

a) Fortsetzung des vorigen Jahrganges a b c d e.

b) Vorlesungen über die Augenkrankheiten, täglich 1 Stunde, so, daß in jedem Semester ein vollständiger Curs über die Lehre der Augenkrankheiten gegeben wird.

c) Clinischer Unterricht über die Augenkrankheiten am Krankenbette, täglich 1 Stunde.

d) Vorlesungen über gerichtliche Arzeneykunde im Winter-Semester täglich 1 Stunde.

e) Vorlesungen über die medicinische Polizey, im Sommer-Semester täglich 1 Stunde.

f) Gerichtliche Leichensectionen mit Beyziehung einiger Schüler, so oft dergleichen vorgenommen werden, wobey die Professoren genau an die Decrete der Studienhofcommission vom 4. October 1808, Zahl 724, und vom 31. August 1811, Zahl 1468, sich zu halten haben.

g) Vorübungen zu den gerichtlichen Leichensectionen an Leichnamen. Diese Vorübungen hat der Assistent des Professors der Staatsarzeneykunde unentgeltlich nach Anleitung des Stu-

diendirectors (zu Wien des Vicedirectors) mit den Zöglingen vorzunehmen.

Schüler, welche nur Doctoren der Medicin werden wollen, haben im IV. Jahrgange auch den Vorlesungen und dem Unterrichte sub c d e beyzuwohnen, wozu sie aber im V. Jahrgange nicht verpflichtet sind. Schüler, welche Doctoren der Medicin und Chirurgie werden wollen, haben dieß gleich zu Anfang des IV. Jahrganges dem Vicedirector und dem Professor der chirurgischen Clinik zu melden, und haben den Vorlesungen, Uebungen und dem Unterrichte sub c d e im IV. und V. Jahrgange ununterbrochen beyzuwohnen, indem auch ein Jeder im Operiren die erforderliche Fertigkeit sich beylegen muß. Da es diesen Individuen hiernach nicht möglich ist, im V. Jahrgange auch dem Unterrichte über die Augenkrankheiten beyzuwohnen, so haben sie dazu einen Semester des VI. Jahrganges zu verwenden.

Magisterium der Chirurgie.

Das Magisterium der Chirurgie kann nur an Universitäten ertheilet werden, an welchen ein höheres, d. i. ein vollständiges medicinisch-chirurgisches Studium besteht.

Um Magister der Chirurgie zu werden, muß der Schüler sich ausweisen, daß er als ordentlicher öffentlicher Schüler die 6 Gymnasialclassen an einer innländischen Lehranstalt vorschriftmäßig sich eigen gemacht, und in allen Semestralprüfungen die erste Fortgangsclasse erhalten habe. Dann muß er den III. Jahrgang des kleineren medicinisch-chirurgischen Studiums an einer Universität, an welcher auch das höhere, mithin ein vollständiges medicinisch-chirurgisches Studium sich befindet, durch zwey Jahre als ordentlicher Schüler besuchen, stets mit dem Fortgange der ersten Classe. Endlich hat er nach vollendetem Studium öffentlich einer Prüfung aus der Instrumenten- und Bandagenlehre sich zu unterziehen, und von dem Professor der chirurgischen Clinik ein Zeugniß zu erhalten, daß er auch in dieser Prüfung Genüge geleistet habe.

Medicinisch-chirurgisches Studium zur Bildung von Civil- und Landwundärzten.

Um zu diesem Studium zugelassen zu werden, muß ein Individuum sich ausweisen, daß es die 4 Grammaticalschulen mit dem Fortgange der ersten Classe an einer öffentlichen Lehranstalt vollendet habe, oder daß es an einer Hauptschule die 3 Normalclassen mit der ersten Fortgangsclasse zurückgelegt, dann bey einem bürgerlichen Wundarzte durch 3 Jahre in der Lehre gestanden, und einen ordentlichen Lehrbrief erhalten habe.

I. Jahrgang.

a) Einleitung in das Studium der Chirurgie.

b) Phyſik im Winter-Semeſter täglich 1 Stunde.

c) Allgemeine und pharmaceutiſche Chemie, im Sommer-Semeſter täglich 1 Stunde.

d) Botanik, im Sommer-Semeſter täglich 1 Stunde.

e) Anatomie, im ganzen Jahre täglich eine Stunde.

f) Seccir-Uebungen im ganzen Jahre.

Phyſik, Chemie und Botanik werden von einem Profeſſor vorgetragen.

II. Jahrgang.

1. Semeſter.

a) Phyſiologie, von dem Beginne des Schuljahres anzufangen, täglich 2 Stunden, nach der Vollendung des phyſiologiſchen Unterrichtes.

b) Allgemeine mediciniſch-chirurgiſche Pathologie und Therapie täglich 2 Stunden bis zur Beendigung des Semeſters.

2. Semeſter.

a) Arzeneymittellehre, pharmaceutiſche Waarenkunde, Receptirkunſt und Diätetik täglich 2 Stunden.

b) Theoretiſche Geburtshülfe nur für Mediciner und Chirurgen täglich 1 Stunde.

c) Veterinärkunde, wöchentlich dreymahl, jederzeit 1 Stunde.

III. Jahrgang.

1. Semeſter.

a) Mediciniſch-practiſcher Unterricht am Krankenbette, täglich 1 Stunde.

b) Vorleſungen über ſpeciele mediciniſche Pathologie und Therapie täglich 1 Stunde.

c) Chirurgiſch-practiſcher Unterricht, täglich 1 Stunde.

d) Vorleſungen über ſpeciele chirurgiſche Pathologie, Therapie und Operationslehre nebſt Inſtrumenten- und Bandagenlehre, täglich 1 Stunde.

e) Operations-Uebungen an Leichnamen in Gegenwart des Profeſſors, und im Verhinderungsfalle oder Abweſenheit desſelben im Beyſeyn des Aſſiſtenten.

f) Gerichtliche Arzeneykunde, täglich 1 Stunde.

2. Semeſter.

a) Fortſetzung a b c d e des 1. Semeſters.

b) Uebungen in den chirurgiſchen Operationen und der Anlegung der Bandagen am Cadaver.

c) Augenheilkunde, täglich 1 Stunde.

Nach der vorſchriftmäßigen Vollendung des III. Studienjahrganges iſt der Schüler verpflichtet, durch 1 Monath eine Abtheilung von innerlichen, und durch einen andern Monath eine Abtheilung von äußerlichen Krankheiten, in dem Spitale fleißig zu beſuchen, den Ordinationen des betreffenden Spitalsarztes oder Wundarztes beyzuwohnen, ſich zu den ihn zugeweſenen Verrichtungen verwenden zu laſſen, und ſich den Spitalsdienſt eigen zu machen.

Zöglinge, welche bey keinem bürgerlichen Wundarzte in der Lehre ſtanden, ſondern unmittelbar aus den Gymnaſialclaſſen in das chirurgiſche Studium eintreten, haben ſtatt des dreymonathlichen Spitalbeſuches in dieſem durch 3 Monathe unentgeltlich chirurgiſche Practicantendienſte zu leiſten; nach der vollendeten Dienſtzeit erhalten die Zöglinge beyder Claſſen von dem betreffenden Primararzte oder Wundarzte über ihren Fleiß, Verwendung und Geſchicklichkeit ein Zeugniß, ohne welches Zeugniß mit Ausſprechung eines genügenden Fleißes und einer lobenswerthen Verwendung Niemand zu den ſtrengen Prüfungen zugelaſſen werden darf.

Der Director (in Wien der Vicedirector) hat bey einer größeren Anzahl von Schülern zu beſtimmen, welche Schüler jedesmahl, und in welcher Ordnung ſie zu dieſem Spitalsbeſuche und Dienſte zuzulaſſen ſeyen. Mehr als 10 Schüler dürfen niemahls gleichzeitig in eine Krankenabtheilung zugelaſſen werden, zum Practicantendienſte aber gleichzeitig auf ein Zimmer nur zwey.

Geburtshülfe.

a) Theoretiſcher Unterricht aus der Geburtshülfe in 2 Semeſtern.

Die Weiber erhalten dieſen Unterricht, zu welchem keinem Manne der Zutritt zu geſtatten iſt, in dem Winter-Semeſter, die nähmlichen Zöglinge im Sommer-Semeſter der bezeichneten Studienjahre.

b) Practiſcher Unterricht und geburtshülfliche Uebungen im Gebärhauſe, nähmlich:

1. Vorleſungen täglich 1 Stunde.

2. Unterricht und Uebungen am Bette der Kreiſſenden und Kindbetterinnen.

Dieſer Unterricht dauert für jedes männliche und weibliche Individuum durch zwey Monathe; eine mäßige Anzahl von Schülern und Schülerinnen wird gleichzeitig nach der jedesmahligen Beſtimmung des Studiendirectors (in Wien des Vicedirectors) zu dieſem Unterrichte zugelaſſen, und zwar die Candidaten der Medicin und Chirurgie erſt dann, wenn ſie die ſtrengen Prüfungen aus der Medicin und Chirurgie entſprechend überſtanden haben.

Augenheilkunde.

Zu der ſtrengen Prüfung aus der Augenheilkunde können nur Doctoren der Medicin, Doctoren der Chirurgie und Magiſtri der Chirurgie zugelaſſen werden.

Zahnheilkunde.

Um zu der ſtrengen Prüfung aus dieſem Zweige zugelaſſen zu werden, muß ein Individuum wenigſtens Patron der Chirurgie ſeyn.

Studium der Pharmacie.

Um zu dieſem Studium zugelaſſen zu werden, muß ein Individuum ſich ausweiſen, daß es aus einer öffentlichen Lehranſtalt die vier Grammaticalclaſſen vorſchriftmäßig mit dem Fortgange der erſten Claſſe ſich eigen machte, daß es die Pharmacie nach der beſtehenden Gremialordnung erlernte, und daß daſſelbe nach erhaltenem Lehrbrief wenigſtens durch 4 Jahre in einer öffentlichen Apotheke des Inlandes als Gehülfe diente. Der Studiencurs für Pharmaceuten dauert zwey Jahre.

Im erſten Jahre
Mineralogie, Zoologie und Botanik.

Im zweyten Jahre
Chemie und Pharmacie.

Doctorgrad der Chemie.

Um den Doctorgrad der Chemie zu erlangen, muß ein Individuum vor der Aufnahme zu dem Studium ſich ausweiſen:

a) Ueber Alles, worüber Pharmaceuten ſich auszuweiſen haben.

b) Ueber die Eigenmachung der ſechs Gymnaſialclaſſen und der philoſophiſchen Studien als ordentlicher öffentlicher Schüler an einer öffentlichen Lehranſtalt nach den beſtehenden Vorſchriften mit der erſten Fortgangsclaſſe.

Der Studiencurs dauert drey Jahre.

Im erſten Jahre

Mineralogie, Zoologie und Botanik.

Im zweyten Jahre

Chemie und Pharmacie.

Vorleſungen über die Rettung der Scheintodten und in plötzliche Lebensgefahr gerathener Menſchen.

Dieſe Vorleſungen werden an allen Univerſitäten und Licäen jährlich während des Winterſtudiencurſes an Sonn- und Feyertagen von dem Profeſſor der gerichtlichen Heilkunde in einer Vormittagsſtunde für Jedermann abgehalten.

Strenge Prüfungen.

Hier bleibt Alles, wie es nun beſtehet, mit der Ausnahme:

1. daß zu den ſtrengen Prüfungen der Magiſter und Patrone der Chirurgie, ſtatt des Profeſſors der theoretiſchen Chirurgie, welcher eingeht, wechſelweiſe der Profeſſor der mediciniſchen Clinik und der allgemeinen mediciniſch-chirurgiſchen Pathologie beyzuziehen ſey, und
2. bey der zweyten ſtrengen Prüfung für das Doctorat der Chemie der Candidat jene zwey chemiſchen Prozeſſe, die in Gegenwart des Prüfungsperſonals begonnen wurden, in der Folge unter der Aufſicht des Profeſſors und Beywohnung jener Schüler, welche es wünſchen, zu vollenden habe.

Bey dem Lehrperſonale ergibt ſich nach dem neuen Plane nur folgende Veränderung:

1. daß der Profeſſor der theoretiſchen Chirurgie mit ſeinen Aſſiſtenten wegfällt, und daß ſtatt deſſen ein Profeſſor der Phiſik, Chemie und Botanik eintritt, und für den Profeſſor der Staatsarzneykunde an jenen Univerſitäten, welche ein höheres mediciniſch-chirurgiſches Studium haben, ein Aſſiſtent zuwächst, welcher aber nie länger als zwey Jahre zu bleiben haben wird, weil dieſe Zeit zur vollkommenen Ausbildung genügt, und mehrere Individuen die Gelegenheit erhalten ſollen, dieſe vollkommene Ausbildung ſich anzueignen.

Schüler, welche auch nur aus einem Lehrzweige eines Jahrganges eine zweyte Fortgangsclaſſe erhalten, oder der Endeprüfung ſich nicht unterziehen, müſſen das ganze Studienjahr wiederholen.

Erhält ein ſolcher Schüler auch im Wiederholungsjahre eine zweyte Fortgangsclaſſe, oder unterzieht ſich der Endeprüfung nicht,

so wird er an allen k. k. Lehranstalten von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen.

Zur Reparirung einer erhaltenen zweyten Fortgangsclasse können nur solche Schüler zugelassen werden, welche sich ausweisen, daß sie durch höchst widrige Verhältnisse, z. B. durch eine länger andauernde Krankheit verhindert waren, den vorschriftmäßigen Fortgang in den Wissenschaften zu machen; bezüglich einer Erkrankung sind aber die Schüler verpflichtet, dieselbe gleich bey dem Beginnen derselben dem betreffenden Professor melden zu lassen. Unterblieb diese Meldung, so ist auf später beygebrachte Krankheitszeugnisse keine Rücksicht zu nehmen.

Es steht einem Schüler frey, ein Studienjahr zu wiederholen, und also auf ein Jahr zwey Jahre zu verwenden; aber er ist in einem solchen Falle verpflichtet, alle Lehrfächer des Jahres zu besuchen, und aus allen sich prüfen zu lassen.

Alle Anordnungen und Vorschriften, welche in dem neuen Studienplane nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert werden, haben in ihrer Wirksamkeit zu verbleiben.

98.

Berichtigung und Einsendung der Postrecepisse-Gebühren zugleich mit den Erwerbsteuer-Beträgen.

Es ist vorgekommen, daß Abhandlungsinstanzen den bemessenen Erbsteuerbetrag durch die k. k. Post an die Erbsteuer-Casse eingesendet haben, ohne die Recepissegebühr beyzulegen, welche von der Casse daher einstweilen von der Steuer bezahlt wurde, und dann als Rückstand wieder eingetrieben werden mußte.

Um derley unnöthige Schreibereyen künftig zu vermeiden, sind die Abhandlungs-Instanzen anzuweisen, in Fällen, wo sie sich zur Abfuhr der Erbsteuer der k. k. Post bedienen, nebst dem vollen Steuerbetrage immer auch die Recepissegebühr anzuschliessen, weil dem Erbsteuerfonde keine derley Kosten zu Gunsten der Partey zur Last fallen dürfen.

Gubernialverordnung vom 23. May 1833, Zahl 2013/St.; an die Kreisämter.

99.

Errichtung eines weiblichen Erziehungs-Institutes zu Verona unter dem Nahmen: „Sorelle della sacra famiglia" und deſſen Enthebung vom Amortiſations-Geſetze.

Seine k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 5. May 1833 die Errichtung eines religiöſen Inſtitutes unter dem Nahmen: „Sorelle della sacra famiglia" in Verona zur Erziehung und Unterweiſung der weiblichen Jugend zu genehmigen, und demſelben die Befugniß einzuräumen geruht, per actus inter vivos et mortis gegen die Verbindlichkeit der Anzeige an die Landesſtelle, erwerben zu dürfen; von welcher Befähigung aber die einzelnen Mitglieder dieſes Inſtitutes von dem Augenblicke ausgeſchloſſen werden, ſobald ſie die feyerlichen Kloſtergelübde abgelegt haben.

Dieſe allerhöchſte Entſchlieſſung wird in Folge hohen Hofkanzley-Decretes vom 11. May 1833, Zahl 11285, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 23. May 1833, Zahl 7957.

100.

Ausſchlieſſung der einer Verfälſchung oder abſichtlichen Pflichtübertretung in früheren Contracten beſchuldigten Subarrendatoren von ferneren Subarrendirungs-Verhandlungen.

Nachfolgende Abſchrift des hofkriegsräthlichen Reſcriptes vom 26. April d. J., Zahl 2103, welches an das hieſige k. k. General-Commando aus Anlaß der von einem General-Commando geſtellten Frage, ob mit einem Subarrendirungsverſteher, welcher der Ablöſung der Naturalien im Gelde beſchuldiget, und gegen den deßhalb der Proceß mittels der Kammerprocuratur eingeleitet worden iſt, dennoch ein Subarrendirungs-Con-

tract abgeschlossen werden könne? — erlassen wurde, wird den k. k. Kreisämtern zur Benehmung in ähnlichen Fällen mit dem Beyfügen mitgetheilt, daß in jenen Fällen, wo der Subarrendirungsunternehmer einer Verfälschung oder absichtlichen Pflichtübertretung bey seinen frühern Contracten beschuldiget, und darin ein zureichender Grund für die Ausschliessung von ferneren Subarrendirungs-Contracts-Unternehmungen gefunden wird, derselbe sogleich bey seinem Erscheinen von der öffentlichen Behandlungscommission auszuschliessen, und der Grund zu dessen Beseitigung im Protokolle anzugeben sey.

Gubernialverordnung vom 23. May 1833, Zahl 8059; an die Kreisämter.

Auszug aus der Verordnung des Hofkriegsraths an das General-Commando in Mähren vom 26. April 1833, Zahl 2103.

Dem Generalcommando ist schon vielfältig wiederholt zur unabweichlichen Maßnahme erinnert worden, daß Anträge, welche die Subarrendatoren betreffen, nicht einseitig beschlossen, sondern hierüber stets in den wochentlichen Berathungen mit dem Gubernium alle Verhältnisse erwogen, und dadurch der Beschluß für die Entscheidung, oder wenn diese den Hofstellen vorbehalten ist, für das Gutachten, welches zur Entscheidung der Hofstellen vorzulegen ist, geschöpft werden soll.

Zu dieser Berathung war auch die mit dem Berichte vom 16. d. M., S. 984, gestellte Anfrage zu bringen, ob mit dem Subarrendirungsersteher N.N. (welchem in Compagnie mit N.N. über seinen nachträglichen Preisesnachlaß durch das Rescript vom 7. März d. J., A. 1304, die Subarrendirung der Fourage- und Stroherforderniß vom 1. April bis Ende July zuerkannt worden ist), der Contract abgeschlossen werden kann, nachdem derselbe wegen des im Jahre 1824 verübten Ankaufs von drey falschen Fassungsquittungen beschuldigt in den Proceß des Subarrendators N.N. verflochten ist.

Wenn wegen dieser Imputation ein zureichender Grund für die Ausschliessung des Bürgers N.N. von Subarrendirungs-Contractsunternehmungen gefunden werden konnte, so hätte dieß gleich bey seinem Erscheinen vor der öffentlichen Behandlungs-Commission, oder wenigstens bey der Berathung über den dießfälligen Behandlungsact, in welchem derselbe als Ersteher erschienen ist, erwogen und entschieden werden sollen.

Dieſe Berathung und Erwägung muß daher noch nachträglich, und zwar im vorliegenden Falle mit Beyziehung des Kammerprokurators in der nächſtwochentlichen Sitzung mit dem Gubernium gepflogen werden.

101.

Art der Stämpelgebühren-Vergütung an die Taz- und Umgelds Berechtigten.

Laut Eröffnung der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung vom 10. May d. J., Zahl 4506, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer in Verfolg des hohen Erlaſſes vom 22. May v. J., Zahl 19876, mit Decret vom 12. März d. J., Zahl 11336, bewilliget, daß die Vergütung der Stämpelgebühren an die Taz- und Umgeldsberechtigten, ohne die Einlage von Parien an der Stelle der Original-Quittungen zu verlangen, auf der Grundlage von Verzeichniſſen der Cameral-Hauptbuchhaltung, welche die Zeit und den Ort der Ausfertigung der Quittungen, den Nahmen der Ausſteller, und den Betrag des verwendeten Stämpels enthalten müſſen, geleiſtet werden dürfe.

Die vereinte k. k. Cameralgefällen-Verwaltung wurde dieſer hohen Bewilligung zu Folge bereits angewieſen, beym Vorkommen ſolcher Geſuche, dieſe von Fall zu Fall der k. k. Tabak- und Stämpelgefällen-Direction vorzulegen, worüber dieſe ſodann die Verfügung treffen wird, daß die Originalquittungen von der Cameral-Hauptbuchhaltung unter Anſchluß des oberwähnten Verzeichniſſes ihr mitgetheilt, die Stämpelzeichen durchgeſchlagen, und die Stämpelgebühren bey der betreffenden Provinzial-Stämpelcaſſe für die Partey angewieſen werden, worüber die Zahlung gegen ungeſtämpelte Empfangsbeſtätigung erfolgen wird.

Welches den k. k. Kreisämtern im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 18. Juny v. J., Zahl 9866, *) zur Wiſſenſchaft, und Kundmachung an die betreffenden Intereſſenten erinnert wird.

Gubernialverordnung vom 24. May 1833, Zahl 7942; an die Kreisämter und Stände.

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 270, Nr. 94.

102.

Grundſätze, wornach die Beſchwerden des Curatclerus über die, durch die Steuerentrichtung verkürzte Congrua zu beurtheilen und zu behandeln ſind.

Im Nachhange zu dem über die Behandlung jener Seelſorger, welche durch die Steuerentrichtung an der Congrua verletzt werden, mit Verordnung vom 24. April d. J., Zahl 6127,*) bekannt gegebenen hohen Hofdecrete vom 29. März d. J., Zahl 534, werden der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, um allfälligen Anſtänden und Zweifeln, wie ſich zu benehmen iſt, wenn der Curatpfründner den Beweis, daß er an der Congrua verkürzt iſt, im Vorſtellungswege beybringet, zuvorzukommen, in Gemäßheit der hohen Hofkanzleyverordnung vom 10. May 1833, Zahl 9090, folgende Grundſätze zur Benehmung eröffnet:

Bey jenen Verhandlungen, welche über Beſchwerden der Curatpfründner eintreten, wenn ſich einer an der Congrua durch die Steuerentrichtung verkürzt findet, wofür er den Beweis herzuſtellen verpflichtet iſt, muß ſich an die beſtehenden Normen für die Verfaſſung der Einkünften-Ausweiſe der Secularpfründen und deren Prüfung genau gehalten werden.

Da der Grundſatz ausgeſprochen iſt, daß zum Behufe ſolcher Verhandlungen die Congrua mit 300 fl. CM. angenommen werde, ſo folgt von ſelbſt, daß alle Bezüge, welche nur in der Valuta der W. W. einflieſſen, auf CM. nach dem Curſe von 250 fl. zu reduciren ſind.

Die Ausweiſe der Empfänge aus den Grunderträgniſſen müſſen auf den Grundertragsbögen beruhen, und in jenen Provinzen, wo der reine Ertrag der Grundſtücke durch die beendigten Cataſtral-Operationen ausgemittelt iſt, oder wird, kann dieſer Reinertrag zur Grundlage der Beurtheilung der Congrua-Verletzung angenommen werden.

In Hinſicht der Culturs-Auslagen werden in jenen Provinzen, wo als Culturauslagen beſtimmte Percente zum Behufe

*) Siehe in dieſem Bande, Seite 120, Nr. 79.

der Grundſteuerentrichtung ſeit dem Eintritte des Grundſteuer-Proviſoriums angenommen worden ſind, dieſe bey Rectificirung ſolcher Culturs-Auslagen Statt zu finden haben. Dort aber, wo weder der eine, noch der andere Maßſtab bisher in Anwendung gekommen iſt, und wo keine Norm, welche Wirthſchafts-auslagen angerechnet werden dürfen, bisher beſteht, iſt dieſe von der Buchhaltung zu entwerfen, und bey der Landesſtelle in Verhandlung zu nehmen, damit Beſchwerdegeſuche, welche eingebracht werden, um ſo früher erlediget werden können, worüber überhaupt Sorge zu tragen iſt.

Gubernialverordnung vom 24. May 1833, Zahl 8046; an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

103.

Zollämtliche Behandlung der Waaren, welche von einem Gränzzoll- oder Dreyßigſtamte an ein Hauptzollamt oder an eine Legſtätte zur Conſumoverzollung angewieſen werden.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 23. April 1833, Zahl 15089, Nachſtehendes anher erinnert:

Da die Behandlung der Waaren — welche von einem Gränzzoll- oder Dreyßigſtamte an ein Hauptzoll- oder Dreyßigſtamt, oder an eine Legſtätte zur Einhebung des Eingangszolles, das iſt zur Conſumo-Verzollung angewieſen werden — ſich auf dem Zuge von der Gränze bis zu dem Amte, an welches dieſelben angewieſen werden, im Allgemeinen nach den für die Waarendurchfuhr vorgezeichneten Grundſätzen richtet, ſo wird erklärt:

1. In den Conſumo-Anweisbolleten ſind ſtets die Straßen, welche die Waare einzuhalten hat, die Aemter, bey denen dieſelbe auf dem Zuge zur Beſichtigung geſtellt werden muß, und der Zeitraum, binnen welchem die Sendung bey dem Amte, an das ſolche angewieſen wird, einzutreffen hat, auszudrücken.

2. Die Bestimmungen der Vorschrift über die Waarendurchfuhr vom 8. April 1829, *) §§. 25, 27, 28, 29, 30 und 31, **) in Absicht auf die Bezeichnung der Zwischenämter, bey denen die Waarensendung zu stellen ist, die Amtshandlung dieser Aemter, die Pflichten der Parteyen während des Zuges an den Ort der Bestimmung, das Verfahren bey der erfolgten Beschädigung der Verschnürung oder der Siegel, das Verboth der Abladung außer den ämtlichen Niederlagen, und in Absicht auf die bey zufälligen Ereignissen zu beobachtenden Vorsichten, finden auf die Consumo-Anweisgüter in derselben Art, in der solche für die Durchzugswaaren vorgeschrieben sind, Anwendung.

3. Von der Stellung zu Zwischenämtern sind bey der Consumo-Anweisung ausgenommen:

a) Die Päcke, welche durch die Postanstalt versendet werden, wenn solche mit dem ämtlichen Siegel der letztern versehen, und in der Postwagenskarte aufgeführt sind;

b) das Vieh;

c) die Gegenstände, welche gewöhnlich nicht in eigenen Behältnissen verpackt, sondern offen verführt zu werden pflegen;

d) Curiere und Reisende, die keine bedeutenden Waarensendungen mit sich führen.

Gubernialcurrende vom 28. May 1833, Zahl 8355; an die Kreisämter und Mittheilung an die Cameralgefällen-Verwaltung.

104.

Befreyung des Alpenviehes von der Mauthentrichtung bey dem Auf- und Abtreiben desselben.

Laut hoher Hofkammer-Verordnung vom 19. May 1833, Zahl 22478, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 14. May d. J. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß jenes Vieh, welches zur Weide auf die Alpen getrieben wird, bey allen Mauthstationen, die dasselbe auf dem

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 217, Nr. 76.

Hin- und Rückwege betritt, gegen obrigkeitliche Bestätigung, von der Weg- und Brückenmauth befreyt seyn soll.

Welche allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 30. May 1833, Zahl 8445; an die Kreisämter und Mittheilung an die Cameralgefällen-Verwaltung.

105.

Pensionsausmaß für Hofkammerprocuratur-Adjuncten-Witwen.

Der hohen Hofkammerverordnung vom 2. May 1833, Zahl 19407, zu Folge, geruhten Se. Majestät mit der allerhöchsten Entschliessung vom 23. April d. J. für die Witwen der Hofkammer-Procuratursadjuncten charaktermäßige Pensionen, und zwar für jene der ältern, welchen der statusmäßige Gehalt von 2000 fl. und der k. k. Rathstitel zukommt, mit jährlichen vierhundert Gulden, für die übrigen mit jährlichen dreyhundert fünfzig Gulden zu bewilligen.

Gubernialverordnung vom 31. May 1833; Zahl 8562; an die Kreisämter, an das Provinzial-Cameral-Zahlamt, und Fiscalamt.

106.

Bestimmung des Normalgewichtes eines Frachtwagens sammt Ladung für schwere Fuhrwerke mit schmalen Radfelgen, und der auf dessen Ueberschreitung festgesetzten Strafe.

Die hohe Hofkammer hat, laut Verordnung vom 17. April 1833, Zahl 17152, im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzley zur Hindanhaltung der Beschädigung der Straßen durch schwere Fuhrwerke mit schmalen Radfelgen, und zur Be-

förderung des Gebrauches breiter Radfelgen, die Aufstellung großer Brückenwagen zur Abwägung beladener Wägen angeordnet.

Das Normalgewicht eines Wagens mit schmalen Radfelgen ist sammt Ladung auf sieben und neunzig Centner in der Art festgesetzt worden, daß bey jeder Ueberschreitung dieses Gewichtes die Ueberladungsstrafe mit 10 fl. C. M. einzutreten hat.

Die Entschuldigung des Mehrgewichtes durch die Einwirkung der Witterung wird nicht beachtet werden, weil hierauf schon bey der Bestimmung des Normalgewichtes Rücksicht genommen worden ist.

Eine solche Brückenwage ist bereits bey dem Linienamte Wienerberg bey Wien aufgestellt, und es werden dergleichen Brückenwagen ehestens auch bey anderen Linienämtern zu Wien, dann in den Provinzen in den belebtesten Straßenzügen aufgestellt werden.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 31. May 1833, Zahl 8564; an die Kreisämter, und an die Cameralgefällen-Verwaltung.

107.

Vereinfachung des Verfahrens bey Behandlung der auf den Postämtern liegen gebliebenen, dann der Retourbriefe.

Nachfolgendes, wegen Vereinfachung des Verfahrens bey Behandlung der liegen gebliebenen, dann der Retourbriefe an die oberste Hofpostverwaltung erlassene, und mit hoher Hofkammerverordnung vom 20. May 1833, Zahl 19069, hieher mitgetheilte Decret, wird zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Gubernial-Erledigung vom 1. Juny 1833, Zahl 8563.

Abschrift zur Nr. 19069/846, eines an die oberste Hofpostverwaltung ddo. 20. May 1833 erlassenen Hofkammerdecrets.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bey Behandlung der wegen Unterlassung der Frankirung liegen gebliebenen, dann der

unbestellbaren (Retour) Briefe, findet man bey den Bestimmungen des in dieser Beziehung erflossenen hierortigen Decretes vom 18. Februar 1830, Zahl 1489/66, folgende Modificationen eintreten zu lassen:

A. Hinsichtlich der wegen Mangels der Frankatur im Aufgabsorte gebliebenen Briefe hat die Einschaltung der von den einzelnen Postämtern hierüber zu verfassenden Verzeichnisse in die Zeitungen zu unterbleiben, und es sind diese Verzeichnisse anstatt von 14 zu 14 Tagen, künftig nur von Monath zu Monath an die betreffenden Oberpostverwaltungen zur weitern Veranlassung einzusenden.

B. Rücksichtlich der Behandlung der Retour-Briefe.

1. Die Kundmachung solcher Briefe, durch die Zeitungen in allen Provinzen wird aufgehoben, und es sind sonach auch
2. die Oberpostverwaltungen von der Verfassung des alphabetischen Total-Verzeichnisses der eigenen, und von den Bezirksämtern eingesendeten Retourbriefe zu entheben.
3. Haben die Postämter diese Briefe nebst den Verzeichnissen hierüber anstatt von 14 zu 14 Tagen, künftig nur von Monath zu Monath an die vorgesetzte Oberpostverwaltung einzusenden.
4. Die Oberpostverwaltungen haben die, bey den untergeordneten Bezirksstationen in Abzug zu bringenden Portobeträge auszumitteln, darüber jeder einzelnen Station eine Bollete auszufertigen und zuzusenden, wornach sodann die Station den entfallenden Betrag von der Briefporto-Summe der nächsten Stationsrechnung, unter Beyschliessung dieser Bollete, in Abzug zu bringen hat. Auch können die Stationen im Allgemeinen von der Führung der Manualien für die Retourbriefe enthoben werden.
5. Haben alle Postämter, welchen Briefe zukartirt werden, die sie nicht bestellen können, und deßhalb an den Aufgabsort zurücksenden müssen, denselben vor ihrer Retoursendung auf der Siegelseite den Ortsstämpel aufzudrücken. Die Oberpostverwaltungen aber haben bey Revision der ihnen monathlich zukommenden Retourbriefe genau darauf zu sehen, ob ihnen der betreffende Ortsstämpel aufgedrückt sey, und es sind jene Beträge, welche für die nicht gestämpelten Briefe aufgerechnet wurden, von der Vergütung auszuschliessen.

Vorstehende Bestimmungen haben mit 1. August laufenden Jahres in Wirksamkeit zu treten. Die übrigen Anordnungen des eingangserwähnten hierortigen Decretes vom 18. Februar 1830, in so weit dieselben nicht durch gegenwärtige Verordnung behoben worden sind, haben noch fortan in Kraft zu bleiben.

108.

Einhebung der Niederlagsgebühren von den in zollämtlichen Niederlagen aufbewahrten Gütern.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 16. April 1833, Zahl 13890, Nachstehendes anher erinnert:

Zur Erleichterung des Handelsverkehres werden für die Einhebung der Niederlagsgebühren von den in zollämtlichen Niederlagen aufbewahrten Gütern folgende Grundsätze festgesetzt:

1. Die zollämtlichen Niederlagen sind in der Regel bloß zur Aufnahme der Waaren, welche einer zollämtlichen Amtshandlung unterliegen, bestimmt. An den Orten jedoch, wo bisher inländische, einer zollämtlichen Amtshandlung nicht unterworfene Güter zur Einlagerung in die zollämtlichen Niederlagen zugelassen werden, hat es auch künftig bey diesem Verfahren in der Ausdehnung und in der Art, wie solches bisher besteht, zu verbleiben.
2. Für die ersten drey Tage, den Tag, an dem die Einlagerung geschieht, miteingerechnet, ist kein Lagerzins zu entrichten. Für Durchfuhrgüter, d. i. für die Waaren, welche mit einer Durchzugsbollete einlangen, und mit derselben oder einer neuen Durchzugsbollete weiter gesendet, daher nicht in ein Einfuhr- (Consumo-) Gut umgestaltet werden, findet die Entrichtung des Lagerzinses während der ersten zehn Tage mit Einschluß des Tages der Ankunft nicht Statt. Wird eine ursprünglich zur Durchfuhr erklärte Waare, nachdem sie bey einem Amte eingelagert war, als Transito-Gut weiter geführt, und bey einem andern Amte abgelegt, sodann aber mit Beobachtung der für die Waaren-Durchfuhr bestehenden Vorschriften vom 8. April 1829 §. 34 zur Einfuhrverzollung erklärt: so hat eine nachträgliche Einhebung des Lagerzinses für die bey der früheren Einlagerung nach der Eigenschaft eines Durchzugs-Gutes genossene Zinsbefreyung nicht Platz zu greifen.
3. Die Niederlagsgebühr (der Lagerzins) wird mit fünf Kreuzer Conventions-Münze monathlich von jedem Wiener Centner

des vollen Sporco-Gewichtes festgesetzt. Die Einhebung hat nach Monathen zu geschehen. Ist ein Monath nicht vollständig abgelaufen, so soll die Gebühr für jeden Tag mit einem Sechstheile (1/6 kr.) in der Art eingehoben werden, daß Bruchtheile, die unter einem Viertelkreuzer stehen, für einen Pfennig anzunehmen sind.

4. Beträgt das Gewicht eines Packes nicht einen vollen Wiener Centner, so ist der Lagerzins von jeder Gewichtsmenge die 10 Pfund nicht überschreitet, mit einem Zehntheile der für einen ganzen Centner entfallenden Gebühr zu entrichten, und hierbey jeder Bruchtheil unter einem Viertelkreuzer mit einem Pfennig anzunehmen, dergestalt, daß von einem Packe bis einschliessig zehn Pfund 5/10 kr., bis zwanzig Pfund 1 kr., bis dreyßig Pfund 1 5/10 kr., bis vierzig Pfund 2 kr. u. s. f. monathlich zu leisten ist.

5. Diese Bestimmungen treten vom 1. July d. J. in Wirksamkeit. Die Durchfuhrgüter, welche am 28. Juny d. J. oder später eingelagert werden, haben an der zehntägigen Gebührenbefreyung Theil zu nehmen.

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben wird.

Gubernialcurrende vom 5. Juny 1833, Zahl 8394;
an die Kreisämter und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

109.

Ansprüche der Wahl- oder Adoptivkinder auf den Pflicht-Theil.

Um dem erhobenen Zweifel zu begegnen, ob nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Adoptivkindern der Pflichttheil vom Nachlasse derjenigen Personen gebühre, von denen sie adoptirt wurden, wird hiermit in Folge der mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 19. May 1833, Zahl 11801, eröffneten allerhöchsten Entschliessung vom 4. May 1833 erklärt, daß Wahlkinder allerdings auch unter die Kinder gehören, wel-

chen nach §. 763 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Pflichttheil gebühret.

Gubernialcurrende vom 8. Juny 1833, Zahl 8924; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

110.

Befreyung der den Gemeinden eigenthümlichen und nicht zu andern Zwecken vermietheten Pastorswohnungen, dann der akatholischen Beth- und Schulhäuser von der Gebäudesteuer.

Nach Inhalt einer hohen Hofkanzleyverordnung vom 21. May 1833, Zahl 1584, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 4. v. M. den Pastorswohnungen, dann den Beth- und Schulhäusern im Allgemeinen die Befreyung von der Entrichtung der Gebäudesteuer in der Art allergnädigst zu gestatten geruhet, daß diese Befreyung nur bey solchen Pastorswohnungen eintrete, welche sich im Eigenthume der betreffenden Genossenschaft befinden, und nur in so ferne, als die Wohnbestandtheile ausschliessend nur für die Unterkunft des Pastors, der Schule und des Bethhauses verwendet werden, wogegen aber da, wo solche Gebäude gemiethet sind, oder, wo Theile der eigenthümlichen Gebäude vermiethet, oder für andere Zwecke benützt werden, in Ansehung derselben die gänzliche oder theilweise Verpflichtung zur Gebäudesteuer fortan aufrecht zu bleiben hat.

Die k. k. Kreisämter werden von dieser allerhöchsten Bestimmung zur Wissenschaft und weitern Verfügung mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die Anwendung derselben vom laufenden Jahre angefangen, einzutreten hat, und daß übrigens auch bey den Operationen für das stabile Cataster darnach vorzugehen, und das Verzeichniß der Gebäude, welchen eine bleibende Steuerbefreyung zusteht, zu berichtigen seyn wird.

Gubernialverordnung vom 10. Juny 1833, Zahl 2367/St.; an die Kreisämter und Stände.

111.

Behandlung der am 1. Juny 1833 in der Serie Nr. 454 verloosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen.

In Folge hohen Hofkammer Präsidial-Erlasses vom 4. Juny 1833, Zahl 3161, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 8. November 1829, Zahl 3088, *) bekannt gemacht, daß die am 1. Juny d. J. in der Serie 454 verloosten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, nähmlich: Nummer 164,856 zu vier Percent mit einem zweyunddreyßigsten Theil der Capitalssumme, dann die Obligationen Nr. 1703 bis einschliessig Nr. 2193 zu fünf Percent mit den vollen Capitals-Beträgen nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier und fünf Percent in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gubernialcurrende vom 10. Juny 1833, Zahl 9029;
an die Kreisämter.

112.

Maßregeln zur Verhinderung von Adelsanmaßungen.

Wiederholte Wahrnehmungen, daß Adelsanmaßungen besonders dann ihren Stützpunct finden, daß in Fällen, wo einzelne Staatsbürger ihren Adel geltend machen, auf die Beybringung ihrer, den Adel beweisenden Urkunden nicht sorgfältig genug gesehen wird; veranlaßten das hohe Hofkanzley-Präsidium im Nachhange zu der unterm 2. November 1827, Nr. 27344, über Hindanhaltung der Adelsanmaßungen erflossenen, mit der Gubernialcurrende vom 15. November 1827, Zahl 25200,**) bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung mit Er-

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 543, Nr. 178.
**) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 369, Zahl 194.

laß vom 21. May 1833, Zahl 878, Folgendes zur genauen Nachachtung zu bestimmen, nähmlich:

1. daß den Seelsorgern in Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbmatrikeln, die thunlichste Genauigkeit zur Pflicht gemacht werde, und bey allen Personen, deren Adel oder Adelsstand nicht im Lande notorisch ist, nähere Nachweisungen bey ämtlichen Verhandlungen vorgelegt werden;

2. daß die Prüfung der Ansprüche auf den Adel bey Gesuchen

a) um Aufnahme in eine Erziehungsanstalt, wozu der Besitz des Adels erforderlich ist,

b) um ähnliche Stiftungen,

c) um Aufnahme in einen öffentlichen Dienst, und

d) um die Aufnahme in die ständische Matrikel, jedenfalls unerläßig sey.

Mehrere Verhandlungen haben gezeigt, daß Ansprüche auf den Adel dadurch provocirt worden sind, weil bey Amtshandlungen dieser Art nicht strenge Dasjenige geprüft wird, wofür sich ein oder das andere Individuum ausgibt; es ist daher

3. eine ganz besondere Aufmerksamkeit auf die Würdigung der Adelsansprüche bey der jährlichen Militär-Conscription und der Militär-Rekrutirung in jenen Provinzen, wo der Besitz des Adels von der Militärpflicht befreyt, zu richten.

In so ferne dießfalls laut Hofkanzleydecrets vom 18. Juny 1829, Zahl 13762, *) auch dem ausländischen Adel die nähmlichen Prärogative wie dem österreichischen eingeräumt sind, so muß den betreffenden Autoritäten besonders eingeschärft werden, daß sich ein österreichischer Staatsbürger eines auswärtigen Adels nur mit allerhöchster Bewilligung Sr. Majestät prävaliren darf, welche daher jedes Mahl beygebracht werden muß.

Gubernialverordnung vom 11. Juny 1833, Zahl 8685; an die Kreisämter, Stände und an das Fiscalamt.

---

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 383, Nr. 116.

113.

Rückvergütung der von Pfarrsgebäuden bezahlten Gebäudesteuer mittelst Abrechnung derselben an ihren allfälligen Steuerrückständen.

Laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 29. May 1833, Zahl 1797, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 20. May d. J. zu bestimmen geruht, daß die mit allerhöchster Entschliessung vom 30. August 1827 *) allergnädigst ausgesprochene Befreyung der Pfarrsgebäude von der Gebäudeclassen- und Gebäudezinssteuer von dem Zeitpuncte an zu beginnen habe, von welchem die Gebäudesteuer nach den dermahligen Normen in Wirksamkeit trat, daß jedoch bey jenen Pfarren, welche hiernach eine Rückvergütung an bereits bezahlter Gebäudesteuer erhalten sollten, diese durch Abrechnung von ihren etwaigen Rückständen an der Grundsteuer, oder an der currenten Steuerschuldigkeit derselben zu leisten sey.

Zur Ausführung dieser allerhöchsten Entschliessung, welche die k. k. Kreisämter durch Circularverordnung allgemein bekannt zu machen haben, ist es vor Allem nothwendig, von jeder Bezirksobrigkeit die genauen Nachweisungen einzuholen, welche Steuerzahlungen von jedem Pfarrsgebäude, seit Einführung der Gebäudesteuer an der Hauszins- oder an der Hausclassensteuer bis zum Verwaltungsjahre 1828 directivmäßig jährlich zu leisten waren, welche Beträge hieran wirklich geleistet wurden, und welche Summe daher noch zur Abschreibung, oder zur Vergütung geeignet erscheint, dann welche Grundsteuer-Rückstände von jeder einzelnen Pfarre bis inclusive 1833 bestehen, und welche Gebäudesteuerbeträge sonach durch Abrechnung an diesen Grundsteuerrückständen, oder an der currenten Schuldigkeit, und welche durch bare Hinauszahlung zu berichtigen seyn werden.

Von diesen bezirksobrigkeitlichen Einlagen werden die k. k. Kreisämter sodann einen Totalausweis verfassen, und zur weite-

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 350, Nr. 179.

ren Veranlaſſung der buchhalteriſchen Adjuſtirung anher vorzulegen haben.

Gubernialverordnung vom 12. Juny 1833, Zahl 2438; an die Kreisämter, Stände und das Fiscalamt.

114.

Erbſteuerbefreyung der Looſe und Partial-Obligationen des Rothſchild'ſchen Anlehens vom Jahre 1820 und 1821.

Se. k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 14. May 1833 anzuordnen geruhet, daß ſich rückſichtlich der Looſe und Partialobligationen der beyden Rothſchild'ſchen Anlehen aus den Jahren 1820 und 1821, wo ſie in einem erbſteuerpflichtigen Vermögen vorkommen, nach dem §. 23 des Erbſteuer-Patentes zu benehmen, und auch die bisher von dieſen Looſen und Partialobligationen bezogene Erbſteuer den Parteyen, die es betrifft, wieder zurückzuſtellen ſey.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß es hierdurch von den in dieſer Beziehung beſtandenen Vorſchriften das Abkommen erhält.

Welches in Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 21. May 1833, Z. 1681, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 14. Juny 1833, Zahl 2437/St.; an die Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung, an das Fiscalamt, und Intimat an das Landrecht und Judicium del. mil mixtum.

115.

Bewilligungen der Reiſen einzelner Perſonen mit der Briefpoſt gegen Zuſpannung eines zweyten Pferdes ertheilen in Wien die oberſte Hofpoſtverwaltung, und in den Provinzen die Oberpoſtverwaltungen.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkammerverordnung vom 6. Juny 1833, Zahl 24332, haben Se. Majeſtät mit allerhöch-

ſter Entſchlieſſung vom 25. d. J. anzuordnen geruht, daß die Bewilligung für einzelne Perſonen, mit der Briefpoſt gegen Zuſpannung eines zweyten Pferdes zu reiſen, künftig in Wien von der oberſten Hofpoſtverwaltung, in den Provinzial-Hauptſtädten aber von den betreffenden Oberpoſtverwaltungen ertheilt werde.

Gubernialverordnung vom 14. Juny 1833, Zahl 9221; an die Kreisämter.

116.

Militärſupplenten haben ſich über ihr Alter mit legaliſirten Taufſcheinen auszuweiſen.

Um den zum Nachtheile des Militärdienſtes reſultirenden Irrungen vorzubeugen, welche in Abſicht auf die Conſtatirung des zur Annahme von Supplenten feſtgeſetzten Alters häufig vorkommen, iſt die hohe Hofkanzley zu Folge Verordnung vom 23. May 1833, Zahl 11703, mit dem k. k. Hofkriegsrathe in Feſtſetzung nachſtehender Beſtimmungen übereingekommen:

a) Jeder, ohne Unterſchied, ob er ein ausgedienter Capitulant oder ein Civilindividuum iſt, der als Supplent für einen Militärpflichtigen oder Entlaßwerber im Offertwege einzutreten geſonnen iſt, muß außer den Beweiſen über die ſonſtigen, für einen Supplenten vorgeſchriebenen Erforderniſſe, auch noch den Taufſchein über ſein Alter beybringen.

b) Dieſer Taufſchein, der bey der oft ſehr entfernten Dislocation der Truppen hinſichtlich ſeiner Echtheit ſchwer zu controliren iſt, muß für den vorliegenden Gebrauch um ſo gewiſſer von der betreffenden Behörde legaliſirt ſeyn, als ſonſt auf einen nicht legaliſirt beygebrachten Taufſchein keine Rückſicht genommen werden dürfte.

c) Da die Supplirung aus dem Privatintereſſe der Individuen entſpringt, ſo iſt ihnen die Sorge wegen Erlangung eines legaliſirten Taufſcheines zu überlaſſen.

Dieſe Anordnungen, zu deren genauen Beobachtung die Kreisämter das weiters Entſprechende zu verfügen haben, treten

nach Beendigung der gegenwärtigen Rekrutenstellung in Wirksamkeit.

Gubernialverordnung vom 14. Juny 1833, Zahl 9537; an die Kreisämter.

117.

Hindanhaltung der Beschädigungen durch Raupen an Obstbäumen und Gartenfrüchten ohne Anwendung von Zwangs- und Strafmaßregeln.

Laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 24. May 1833, Zahl 11885, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 13. May d. J. über einen allerunterthänigsten Vortrag, rücksichtlich der Mittel zur Hindanhaltung der Beschädigungen an den Obstbäumen und Gartenfrüchten durch die Raupen, Folgendes zu verordnen geruht:

Positive mit bestimmten Strafsanctionen verbundene Anordnungen, wodurch das Abraupen zur Verminderung der Beschädigungen an Obstbäumen und Gartenfrüchten zur allgemeinen Verbindlichkeit gemacht wird, seyen nicht zu erlassen.

Es seyen jedoch die Landwirthschafts-Gesellschaften in den betreffenden Provinzen aufzufordern, mit den ihnen zu Gebothe stehenden Mitteln darauf einzuwirken, daß sich die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Schutzmaßregel verbreite, angemessene Belehrungen, über die zweckmäßigste Art, sie regelmäßig durchzuführen, den Landwirthen zukommen, und dieselben angeeifert werden, nach solchen vorzugehen.

Auch seyen die Kreisämter anzuweisen, die dießfälligen Bemühungen der Landwirthschafts-Gesellschaften, jedoch ohne Einschreiten mit Zwangsverfügungen, zu unterstützen, und insbesondere den Obrigkeiten zu empfehlen, mit gutem Beyspiele voranzugehen.

Gubernialverordnung vom 15. Juny 1833, Zahl 8922; an die Kreisämter, und die steyermärkische Landwirthschafts-Gesellschaft.

118.

Vorſchrift über die Zuſtellung von gerichtlichen Klagen an außer Landes wohnende Perſonen.

Die in der Gerichtsordnung ertheilte Vorſchrift über die Zuſtellung der Klagen an außer Landes wohnende Perſonen, deren Aufenthaltsort bekannt iſt, wurde zu Folge allerhöchſter Entſchlieſſung vom 16. Februar d. J. dahin abgeändert:

»Der Richter ſoll die Zuſtellung an den Beklagten, der ſich »an einem bekannten Orte im Auslande befindet, entweder durch »ein an das Gericht des Wohnortes des Beklagten unmittelbar »erlaſſenes Erſuchſchreiben, oder durch Vermittlung höherer Be»hörden zu bewirken ſuchen, zugleich aber einen Curator für den »Beklagten beſtellen, welcher ihn ſo lange zu vertreten hat, als »er nicht ſelbſt einen Sachwalter wählt, und dem Gerichte »nahmhaft macht.«

»Nur wenn der Richter von der um die Zuſtellung angegan»genen Behörde im Auslande in einer angemeſſenen Zeit die »Beſtätigung über die geſchehene Zuſtellung nicht erhält, hat er »auf weiteres Anſuchen des Klägers den Beklagten nach der für »Perſonen, deren Aufenthaltsort unbekannt iſt, in der Gerichts»ordnung ertheilten Vorſchrift durch Edict vorzuladen.«

»Hierüber iſt jedoch, falls ſich die erſte Inſtanz der Zuſtel»lung wegen an höhere Behörden verwendet hätte, bey dieſer »letztern vorläufig anzufragen.«

»Fremden Gerichten, welche um die Zuſtellung angegangen »werden, iſt zugleich zu eröffnen, daß die Geſetze dem Kläger, »falls binnen einer angemeſſenen Zeit die Beſtätigung der Zu»ſtellung nicht eingeht, auf eine Edictalvorladung anzutragen »geſtatten.«

Hiervon werden die k. k. Kreisämter, in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 26. May d. J., Z. 12676, in die Kenntniß geſetzt.

Gubernialcurrende vom 16. Juny 1833, Zahl 9335;
an die Kreisämter, an das Fiscalamt und Intimat an das Landrecht.

119.

Abänderung der §§. 5 und 6 der Vorschrift vom 31. März 1827, über die Taglien für aus der Lebensgefahr gerettete Personen.

Zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 11. Juny 1833, Zahl 13635, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 31. May d. J. in Beziehung auf die durch hohes Hofkanzleydecret vom 9. März 1827, Zahl 5295, wegen der Lebensrettungstaglie erlassene, und mit Gubernialverordnung vom 31. März 1827, Zahl 6317, *) bekannt gegebene Vorschrift allergnädigst zu verordnen geruhet, daß es von den in den §§. 5 und 6 dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen wegen des Rückersatzes dieser Taglien an das Aerar abzukommen, und daß hinsichtlich der im §. 6 bezeichneten Fälle wegen Unterlassung der schuldigen Aufsicht auf Kinder und Pflegebefohlene lediglich das allgemeine gesetzliche Verfahren einzutreten habe.

Welches hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 17. Juny 1833, Zahl 9521;
an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung und an das Cameral-Zahlamt.

120.

Hindanhaltung des Einwanderns ganz erwerbs- und mittelloser ausländischer Handwerksgesellen.

Se. k. k. Majestät haben laut hoher Hofkanzley-Verordnung vom 22. May 1833, Zahl 12322, in der Absicht, um das Einwandern ganz erwerbs- und mittelloser ausländischer Handwerksbursche hindanzuhalten, mit allerhöchster Entschliessung vom 14. May d. J. zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft jenen ausländischen Handwerksburschen der Eintritt in die österreichischen Kaiserstaaten zu versagen sey, welche

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 149, Nr. 64.

a) sich mit einem ordentlichen Wanderbuche oder Reisepasse entweder nicht auszuweisen vermögen, oder in sittlicher oder polizeylicher Hinsicht bedenklich sind,

b) mehr als zwey Monathe von dem Zeitpuncte ihres Erscheinens an der Gränze gar nicht in Arbeit gestanden sind, oder sich nicht legal auszuweisen vermögen, daß der Grund davon bloß in ihrer Erkrankung lag,

c) sich bey dem Uebertritte der Gränze nicht in dem Besitze von wenigstens acht Gulden M. M. befinden.

Diese gesetzliche Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 18. Juny 1833, Zahl 8925;
an die Kreisämter und Polizeydirection.

121.

Streustrohbeyschaffung durch die Concurrenz mehrerer Bezirke bey größern und wiederholten Militär-Durchmärschen.

Mit hohem Hofkanzleydecrete vom 30. May 1833, Zahl 12009, wurde gestattet, auch bey größern und wiederholten Militärdurchmärschen das benöthigte Streustroh durch Concurrenz mehrerer Bezirke herbeyzuschaffen.

Wovon die k. k. Kreisämter zur Benehmung und weitern Verfügung verständiget werden.

Gubernialverordnung vom 19. Juny 1833, Zahl 9523;
an die Kreisämter und Intimat an das Generalcommando.

122.

Quittirung der bezahlten Schlafkreuzerbeträge auf der Rückseite der Einquartierungsbollete von Seite der Quartiersträger.

Nach der Bemerkung der Provinzial-Staatsbuchhaltung werden den Schlafkreuzer-Rechnungen nicht immer die einzelnen

Percipientenquittungen theils wegen Entfernung der Insaßen, theils wegen Unkenntniß des Leſens und Schreibens der meiſten Landleute, ſondern bloß die Quittungen der Gemeinderichter beygelegt.

Da jedoch laut der Einquartierungs-Inſtruction vom 6. Jänner 1819, Gub. Zahl 30803, *) ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, daß auf der Rückſeite der Einquartierungsbolleten von den Quartierträgern die Bezahlung eigenhändig oder durch ein Kreuzzeichen zu beſtätigen ſey, dieſe Bolleten von den Bezirksobrigkeiten eingezogen, und mit ſelben nebſt den Gegenſcheinen die Rechnungen documentirt werden ſollen: ſo haben die k. k. Kreisämter ſämmtliche Marſchcommiſſariate zur genauen Befolgung dieſer Anordnung zu verhalten, und hierauf wachſam zu ſeyn.

Gubernialverordnung vom 19. Juny 1833, Zahl 9583; an die Kreisämter.

Gubernialverordnung vom 6. Jänner 1819, Zahl 30803; an die Kreisämter, Buchhaltung und an die Stände.

Da nach erfloſſener höchſter Beſtimmung das Militär den Schlafkreuzer nun wieder ſogleich zu bezahlen hat, ſo wird, um ſich zu überzeugen, daß der Quartiersträger ſeine Gebühr richtig erhält, die Bolletenverrechnung dergeſtalt eingeführt, daß die Kreisämter die Einquartierungsbolleten in Druck legen laſſen, jedes einzelne Stück mit einem rothen Stämpel verſehen, und ſolche den Einquartierungsſtationen gegen Beſcheinigung, daß ſo und ſo viel Stück richtig empfangen wurden, hinausgeben. Es verſteht ſich, daß die alten Einquartierungsbolleten, die ſich noch bey den Stationen befinden, als ungültig erklärt, von den Kreisämtern eingezogen und vernichtet werden müſſen; die Einquartierungsſtationen haben ſodann alle Quartal die Summen der im verfloſſenen Quartale einquartiert geweſenen Köpfe, den Nahmen des Regiments oder Corps, und den dafür erhaltenen Schlafkreuzerbetrag, ſo wie die Summe der vom Kreisamte erhaltenen Einquartierungsbolleten in einem Protokolle aufzuzeichnen, und ſolches, belegt mit den von den Quartiersträgern eingelösten Einquartierungsbolleten, und der von den transportführenden Individuen zu verlangenden Gegenſcheine, daß nicht mehr und nicht weniger an Schlafkreuzer bezahlt wurde, dann mit den unbrauchbaren ruinirten Bolleten, welche zu dieſem Ende wohl aufzubewahren ſind, an das vorgeſetzte Kreis-

*) Siehe die nachfolgende Verordnung.

amt abzugeben, welches diese Protokolle und Bolleten selbst, (indem es größtentheils in der Kenntniß der einquartierten Mannschaft stehet) mit Vidit und seinen allfälligen Bemerkungen zur Revision an die Provinzial-Staatsbuchhaltung abzugeben hat.

Da übrigens die Einquartierungsämter vom k. k. Militär die Bezahlung der Schlafkreuzer sogleich erhalten, so ist in den Einquartierungsbolleten einzuschalten, daß der Schlafkreuzerbetrag pr. 1 kr, und der 150procentige Zuschuß pr. 1½ kr., zusammen 2½ kr. pr. Mann und Nacht, gleich nach Ausquartierung der Mannschaft bezahlt werde, damit die Quartiersträger von den Einquartierungsämtern nicht mit leeren Ausflüchten zurückgewiesen werden, sondern ihre Bezahlung sogleich erhalten.

Die Quartiersträger haben somit nur gegen Vorweisung der von den Quartiersämtern, mit genauer Specification der erforderlichen Daten auszufertigenden Einquartierungsbolleten, das Quartier zu erfolgen, diese Bolleten aber wohl zu verwahren, weil sie nur in ihren Händen den Beweis der nicht geleisteten, in den Händen der Quartiersämter aber den Beweis der geleisteten Zahlung zu liefern haben.

Die Quartiersämter haben von den Truppen und Transportscommandanten, so wie von den einzelnen Militärparteyen die Schlafkreuzergebühr zu übernehmen, und selbe bey strenger Verantwortung den Quartiersträgern unaufgehalten gegen Einziehung der Bollete, auf deren Rückseite vom Quartiersträger der Tag der Bezahlung eigenhändig oder durch Kreuzzeichen zu bestätigen ist, von Fall zu Fall für jede Einquartierung zu erfolgen, darüber auf vorbesagte Art ein Protokoll zu führen, und solches belegt mit den Einquartierungsbolleten, den Gegenscheinen und den unbrauchbar gewordenen Bolleten, vierteljährig, und zwar 8 Tage nach Verlauf des Militärquartals, dem Kreisamte, bey sonst vom letztern zu veranlassender strenger Betreibung, vorzulegen; das Kreisamt hat dann diese Protokolle unaufgehalten mit Vidit, und Beyfügung der allenfalls befundenen Anstände an die Provinzial-Staatsbuchhaltung einzusenden, welche vierteljährig das Resultat ihrer Liquidation an das Gubernium auszuweisen haben wird.

Die Einquartierungsbolleten sind nach folgendem Formular in Druck legen zu lassen, und es ist auf ihre gehörige genaue Ausfüllung zu dringen.

Die Gegenscheine sind nach dem der Einquartierungs-Instruction vom 26. October 1814 sub Lit. C beygefügten Formular in Druck zu legen, mit dem Unterschiede, daß statt des Wortes »quittiret« jenes »bezahlet« zu setzen ist.

Uebrigens haben die Kreisämter die den Quartiersträgern rückſichtlich der Einquartierungsbollete betreffenden Puncte alſogleich auf das Allgemeinſte in allen Gemeinden zu verlautbaren, und dieſe Verlautbarung jährlich zu erneuern, damit ſich Jeder darnach richten, und nöthigen Falls ſich beſchweren könne.

Formular.

(rother Stämpel)

Einquartierungs-Bollete.

Bequartierungsort. Haus-Nr.

Der mit Mann und Pferden repartirten Mannſchaft des Regiments iſt durch Nächte das vorſchriftmäßige Unterkommen zu verſchaffen, wofür der Schlafkreuzerbetrag pr. 1 kr. und der 150percentige Zuſchuß pr. 1½ kr., zuſammen 2½ kr. WW. pr. Mann und Nacht gleich nach Ausquartierung der Mannſchaft von dem dieſe Gebühr übernehmenden Quartieramte gegen Abgabe dieſer Bollete bezahlt werden wird.

Datum.

N. N. Quartiermeiſter,
oder:
N. N. Gemeinde-Richter.

Daß die nach Obigem mit entfallende Gebühr dem gefertigten Quartierträger heute von dem Einquartierungsamte bezahlt wurde, wird durch deſſen eigenhändige Unterſchrift oder Kreuzzeichen und erſuchten Nahmensfertiger hiermit beſtätiget.

Datum.

123.

Einſtellung der Unterrichtsgelder-Stipendien, und Widmung dieſer Gelder für die Dotation des Studienfondes.

Nach Inhalt der hohen Studien-Hofcommiſſionsverordnung vom 12. Juny 1833, Zahl 3290, haben Se. k. k. Majeſtät

mittelst allerhöchster Entschliessung vom 4. d. M. zu bestimmen geruht, daß mit Ausnahme der schon mit Unterrichtsgelder-Stipendien Betheilten, die in ihren Genüssen, in so ferne sie nach den dermahl bestehenden Vorschriften darauf Ansprüche behalten, zu belassen sind, für die Zukunft die Vertheilung der Unterrichtsgelder-Stipendien ganz einzustellen, und die Erträgnisse sowohl der capitalisirten, als der currenten Unterrichtsgelder für die Bedürfnisse der betreffenden Studienfonde gehörig zu verwenden sind.

Gubernialverordnung vom 22. Juny 1833, Zahl 9811; an das Cameral-Zahlamt, an die Provinzial-Staatsbuchhaltung, an die Studiendirectorate, Landesgymnasial-Direction, und an die Gymnasialdirectionen.

124.

Bestimmung der Vorkenntnisse, worüber Kanzleypracticanten sich vor ihrer Zulassung zur Praxis bey den Länderstellen und Kreisämtern auszuweisen haben.

Nach Inhalt der hohen Hofkanzleyverordnung vom 18. May 1833, Zahl 11848, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 6. d. n. M. in Beziehung auf die Aufnahme der Kanzley-Practicanten bey den Länderstellen und Kreisämtern folgende Bestimmungen als Richtschnur vorzuzeichnen geruht:

Für die Zukunft sind bey den Kreisämtern, Delegationen und bey den Länderstellen keine Individuen als Kanzley-Practicanten aufzunehmen, welche sich nebst den übrigen Erfordernissen nicht ausweisen, auch die vier Grammaticalclassen zurückgelegt, oder in einer Realschule, in der technischen Abtheilung des polytechnischen Instituts, in der Ingenieur-Academie, oder in der Neustädter Militär-Academie, Unterricht mit gutem Erfolge erhalten zu haben.

Außerdem ſind:

1. Bey den eben genannten Behörden keine Individuen, welche nicht ſchon dermahl als beeidete Kanzley-Practicanten beſtehen, in eine wirkliche Anſtellung bey den Manipulationsfächern zu bringen, wenn ſie ſich nebſt den übrigen Erforderniſſen nicht auch über die Eingangs bemerkte Studien-Vorbereitung ausweiſen, es ſey denn, daß es ſich um ſolche Individuen handelt, wegen deren Unterbringung in derley Bedinſtungen beſondere Vorſchriften beſtehen, die fortan in Wirkſamkeit erhalten werden.
2. Nebſt dieſen Beſtimmungen bleiben auch die ſchon dermahl beſtehenden beſondern in Abſicht auf die Regiſtratursbeamten in Anwendung.

Gubernialverordnung vom 25. Juny 1833, Zahl 9519; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

125.

Einvernehmung der Ordinariate bey Todeserklärungen abweſender Ehegatten.

Zu Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 15. Juny 1833, Zahl 6550, haben Se. k. k. Majeſtät mit einer unterm 26. Jänner d. J. an den k. k. lombardiſch-venetianiſchen Senat der oberſten Juſtizſtelle herabgelangten allerhöchſten Entſchlieſſung, wegen Auslegung der allerhöchſten Entſchlieſſungen vom 11. May 1821, und 9. März 1830, zu verfügen geruht:

1. Wenn die Todeserklärung des abweſenden Ehegatten von dem zurückgelaſſenen vor einer Gerichtsinſtanz zur Verhandlung gebracht wird, die in der geiſtlichen Gerichtsbarkeit eines andern Ordinariats als dem, in deſſen Sprengel die Ehe geſchloſſen worden iſt, ſich befindet: ſo iſt nicht das Ordinariat, wo die Ehe geſchloſſen worden iſt, ſondern dasjenige einzuvernehmen, in deſſen Sprengel der anſuchende Ehegatte ſeinen Wohnſitz hat, und wo folglich die Verhandlung über die Todeserklärung zum Behufe einer einzugehenden neuen Ehe betrieben wird.

2. Die oberſte Juſtizſtelle hat das Gutachten des Ordinariates nur dann abzufordern, wenn es ſich um die Entſcheidung des Weſentlichen (meritum) der Verhandlung handelt, nicht aber ſo oft ſie nothwendig findet, weitläufigere und erſchöpfendere Erhebungen zu verfügen.

Gubernialverordnung vom 1. July 1833, Zahl 10327; an die Ordinariate.

126.

Errichtung eines weiblichen Erziehungs-Inſtitutes zu Verona unter dem Nahmen: Sorelle della sacra famiglia.

Anliegend erhalten die k. k. Kreisämter die Verordnung des k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellationsgerichtes vom 26. Juny 1833, Zahl 8830, in Betreff der allerhöchſten Orts bewilligten Errichtung eines für die Erziehung der weiblichen Jugend beſtimmten Kloſters in Verona, unter den Nahmen: Sorelle della sacra famiglia, zur weitern Kundmachungs-Veranlaſſung.

Gubernialverordnung vom 8. July 1833, Zahl 10582; an die Kreisämter.

Verordnung des k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellationsgerichtes.

Se. k. k. Majeſtät haben durch die über einen Vortrag der k. k. vereinten Hofkanzley herabgelangte allerhöchſte Entſchlieſſung vom 5. May 1833 die Errichtung eines Kloſters für die Erziehung der weiblichen Jugend in Verona, unter dem Nahmen: „Sorelle della sacra famiglia" gegen dem zu genehmigen geruhet, daß dieſes Kloſter niemahls einen Anſpruch auf eine Unterſtützung aus dem Aerarium, oder ſonſt einem öffentlichen Fonde zu machen berechtiget ſeyn ſolle; daß es ſich bey der Beſorgung des Unterrichtes und der Erziehung nach den von der Studienhofcommiſſion angedeuteten Normen zu benehmen habe; daß deſſen Mitglieder vor dem vollendeten 24. Lebensjahre keine perpetuirlichen Kloſtergelübde ablegen dürfen, und daß zwar das

Inſtitut ſelbſt berechtiget ſeyn ſoll, per actus inter vivos et mortis causa zu erwerben, mit der Verbindlichkeit, einen derley Zuwachs ſeines Vermögens zur Kenntniß des Guberniums zu bringen; daß jedoch deſſen Mitglieder von dem Augenblicke an, da ſie feyerliche Kloſtergelübde abgelegt haben, nicht ferner fähig ſeyn ſollen, Vermögen zu erwerben.

Dieſe allerhöchſte Entſchlieſſung wird ſämmtlichen dieſem k. k. Appellationsgerichte unterſtehenden Gerichtsbehörden in Folge des höchſten Hofdecrets der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 7. Juny 1833, Hofzahl 3263, zur Wiſſenſchaft eröffnet.

Klagenfurt den 26. Juny 1833.

127.

Aufnahme und Prüfung der Landgerichtsdiener von Seite der Landgerichts-Herrſchaften.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat laut Verordnung vom 27. Juny 1833, Zahl 15257, in Uebereinſtimmung mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle unter Aufhebung des Hofkanzleydecretes vom 10. Februar 1815, Zahl 2273, künftighin die Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener den Landgerichtsherrſchaften in Steyermark unter ihrer ſtrengſten Verantwortlichkeit für alle Folgen eines ordnungswidrigen Benehmens in dieſem Gegenſtande, und gegen dem, daß die Landgerichte die Prüfung und Beeidigung der Landgerichtsdiener dem betreffenden Kreisamte von Fall zu Fall anzuzeigen haben, zu überlaſſen befunden.

Wovon die k. k. Kreisämter zur weiteren Kundmachung und ſorgfältigen Ueberwachung der Befolgung dieſer hohen Anordnung in die Kenntniß geſetzt werden.

Gubernialverordnung vom 10. July 1833, Zahl 10738; an die Kreisämter und Intimat an das k. k. Appellationsgericht.

128.

Verhandlungen, welche bey Abfindungen und Verpachtungen der allgemeinen Verzehrungsſteuer für das Jahr 1834 einzutreten haben.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 18. Juny d. J., Zahl 23912, angeordnet, daß zu

den Verhandlungen über die Abfindungen und Verpachtungen der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1834 geschritten werde, in so weit hierfür nicht schon durch die im Vorjahre auf längere Zeit abgeschlossenen Abfindungen und Pachtungen vorgesehen worden ist.

Außerdem daß die, wegen Einführung der Verzehrungssteuer zu dem Gubernial-Circulare vom 1. July 1829, Zahl 11353, *) nachträglich erlassenen, und mit dem Circulare vom 7. August 1830, Zahl 14472, **) bekannt gemachten Bestimmungen, so ferne sie durch das nachgefolgte Circulare vom 2. October 1830, Zahl 18388, ***) nicht abgeändert worden sind, auch für das kommende Verwaltungsjahr 1834, und so lange keine Aenderung erfolgt, noch ferner Gültigkeit haben, wird noch insbesondere in Folge des oberwähnten hohen Hofkammer-Decretes festgesetzt:

1. daß der Abschluß einer gemeinschaftlichen Abfindung, wenn sonst derselbe in der Gesammtheit betrachtet als annehmbar erscheint, dadurch nicht beirrt werde, daß ein oder der andere der vorgeladenen steuerpflichtigen Gewerbsgenossen bey der Verhandlung sich nicht einfindet, eben so wenig wie dann, wenn ein einziger Steuerpflichtiger durch sein alleiniges Widerstreben das Zustandekommen der Solidar-Abfindung zu vereiteln sucht, obgleich sich für Letztere, die der Zahl und dem Umfange der Gewerbe nach, offenbar überwiegende Mehrheit der Gewerbsgenossen vereiniget und erklärt haben.
2. Nicht bloß die, in einem unter Solidar-Abfindung begriffenen Bezirke, befindlichen Gewerbsunternehmungen, welche zum Abfindungs-Vereine nicht gehören, sind nach §. 10 des Gubernial-Circulares vom 1. July 1829, Zahl 11353, verpflichtet, sich mit dem gefällsämtlichen Erlaubnißscheine auszuweisen, sondern auch Diejenigen, welche sich der Solidar-Abfindung angeschlossen haben, müssen mit der ge-

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 336, Nr. 115.
**) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 291, Nr. 152.
***) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 377, Nr. 191.

fällsämtlichen Erlaubniß zum Betriebe ihres Gewerbes verſehen ſeyn.

3. Zum Behufe der Verpachtung eines Verzehrungsſteuer-Objectes wird der Weg der öffentlichen Concurrenz entweder durch Einleitung einer öffentlichen mündlichen Verſteigerung oder durch Einſammlung verſchloſſener ſchriftlicher Offerte von Seite der Pacht-Unternehmer gewählt, je nachdem die eine oder andere Modalität für das Gefäll einen günſtigeren Erfolg verſpricht.

Welches mit dem Beyſatze zur Kenntniß der betreffenden Parteyen gebracht wird, daß die Abſchlieſſung von Abfindungs- und Pachtverträgen über die Verzehrungsſteuerentrichtung, ſo ferne die Anbothe annehmbar gefunden werden, nach Umſtänden auch für zwey Jahre geſtattet ſey, daher die Steuerpflichtigen ihre, zum Behufe der Erlangung der nach §. 10 des Circulars vom 1. July 1829 erforderlichen gefällsämtlichen Erlaubniß-ſcheine nöthigen Erläuterungen, welche längſtens bis fünfzehnten Auguſt l. J. bey ihren Steuerbezirksobrigkeiten zu überreichen ſind, hiernach zu verfaſſen haben.

Gubernialcurrende vom 12. July 1833, Zahl 10868;
an die Kreisämter und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

129.

Reciprocität, welche bey den von ruſſiſchen Behörden gegen öſterreichiſche Unterthanen erlaſſenen Executions-Urtheilen zu beobachten iſt.

Die k. k. Kreisämter erhalten nachfolgende Abſchrift der von dem k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellationsgerichte unterm 26. Juny 1833, Zahl 6898, erlaſſenen Verordnung in Betreff der mit Hofdecrete der k. k. oberſten Juſtizſtelle vom 24. May 1833, Zahl 2440, angeordneten Beobachtung der ſtrengſten Reciprocität in Executionsfällen der kaiſerlich ruſſiſchen Behörden gegen Unterthanen des k. k. öſterreichi-

ſchen Staates, zur ferneren Kundmachung an ſämmtliche Gerichtsbehörden.

Gubernialverordnung vom 13. July 1833, Zahl 10581; an die Kreisämter.

Verordnung des k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellationsgerichtes.

Da zu Folge einer von der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzley an die k. k. oberſte Juſtizſtelle mitgetheilten, wegen Befreyung ungariſcher Gläubiger aus der von Tſchernowich'ſchen Verlaſſenſchaft im miniſterielen Wege dahin gelangten Note des kaiſerl. ruſſiſchen Vicekanzlers Grafen von Neßelrode, vom 20. Februar 1833, von den kaiſerl. ruſſiſchen Behörden in Gemäßheit einer im Jahre 1827 ergangenen ruſſiſch-kaiſerlichen Verordnung auf auswärtige Urtheile ohne vorläufige Prüfung keine Execution ertheilt werden darf: ſo hat die k. k. oberſte Juſtizſtelle mittelſt Hofdecretes vom 24. May 1833, Hofzahl 2440, dieſes k. k. Appellationsgericht hiervon zu dem Ende zur weitern Verſtändigung ſeiner Unterbehörden in die Kenntniß geſetzt, damit bis auf weitere Verordnung die ſtrengſte Reciprocität beobachtet werde.

Dieſe höchſte Verordnung wird ſämmtlichen dieſen k. k. Appellationsgerichten untergeordneten Gerichtsbehörden zur Wiſſenſchaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet.

Klagenfurt am 26. Juny 1833.

130.

Sicherſtellung der Forderungen des Civilärars gegen Militärſupplenten mittelſt ihrer bey dem Staatsſchulden-Tilgungsfonde anliegenden Cautionen.

Vermög hoher Hofkammerverordnung vom 4. July 1833, Zahl 28543, hat nach einem zwiſchen der Finanzverwaltung und dem k. k. Hofkriegsrathe gepflogenen Uebereinkommen, letzterer die Einleitung getroffen, daß in dem Falle, wo dem Civilärar gegen einen Supplenten (Erſatzmann) ein Anſpruch erwächſt, der aus ſeiner, bey dem allgemeinen Staatsſchulden-Tilgungs-

fonde erliegenden Caution bedeckt werden ſoll, dieſer Anſpruch bey dem Truppenkörper, welchem der Supplent angehört, und von welchem die Rückzahlung des Cautions-Depoſitums an den Supplenten zu geſchehen hat, mit Vorbehalt der Priorität für allfällige Anſprüche des Militärärars, vorgemerkt, und ſeiner Zeit eingebracht wird.

Welches den k. k. Kreisämtern zur Benehmung in vorkommenden Fällen, und Verſtändigung der unterſtehenden Behörden erinnert wird.

Gubernialverordnung vom 18. July 1833, Zahl 11326; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, an das Cameral-Zahlamt und Fiscalamt.

131.

Verboth der vom Magiſter Richter in Zwickau unter dem Titel: „Die Biene“ redigirten Zeitſchrift in den deutſchen Bundesſtaaten.

Die hohe Hofkanzley hat unterm 12. July 1833, Zahl 16952, hieher erinnert: Die deutſche Bundesverſammlung habe laut §. 90, und 260 der Bundestags-Protokolle vom 14. März und 20. Juny l. J., ſich dahin vereinigt, daß dem Herausgeber der von Seite der königlich ſächſiſchen Regierung unterdrückten Zeitſchrift: »Die Biene« Magiſter Richter in Zwickau die Fortſetzung dieſes Blattes, unter demſelben, oder einem andern Titel, im geſammten Bundesgebiethe nicht zu geſtatten ſey.

Gubernialverordnung vom 20. July 1833, Zahl 11394; an die Kreisämter und Polizeydirection.

132.

Proviſionirung der bey den politiſchen Anſtalten über 40 Jahre dienenden mindern Diener mit ihrer vollen Löhnung.

Vermög hohen Hofkanzleydecretes vom 23. Juny 1833, Zahl 15181, hat ein ſpecieller Fall den Anlaß zu der allerunter-

thänigſten Anfrage gegeben, ob die allerhöchſte Entſchlieſſung vom 16. Jänner 1789, wegen Behandlung jener Individuen, welche zwar nur proviſionsfähig ſind, jedoch über 40 Dienſtjahre zurückgelegt haben, in Hinſicht des Bezuges ihres vollen Gehaltes als Ruhegenuß, auch auf ſolche mindere Diener anzuwenden ſey, welche aus den politiſchen Fonden Gehalte oder Löhnungen beziehen?

Hierüber iſt nunmehr die allerhöchſte Entſchlieſſung vom 18. Juny 1833 folgenden Inhalts erfloſſen:

»Meine Entſchlieſſung vom 16. Jänner 1789, über den Vor»trag der Hofkanzley vom 9. Jänner des nähmlichen Jahres, »hat auf alle, aus den politiſchen Fonden Gehalte und Löhnun»gen beziehende, und nur zu Proviſionen geeignete Individuen ihre Anwendung zu finden.«

Welche allerhöchſte Entſchlieſſung den k. k. Kreisämtern zur Nachachtung und Verſtändigung der unterſtehenden Behörden erinnert wird.

Gubernialverordnung vom 21. July 1833, Zahl 11516; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Verſorgungs-Anſtalten-Verwaltung, Stände, an das Verſatzamt, und Cameral-Zahlamt.

133.

Warnung gegen den Eintritt in die unter dem Nahmen: „Giovine Italia" (das junge Italien) gebildete geheime Geſellſchaft.

Als vor zwölf Jahren die Secte der Carbonari die bürgerliche Ordnung in den Staaten Italiens mit einem gänzlichen Umſturze bedrohte, haben Se. k. k. Majeſtät, um Allerhöchſt Ihre Unterthanen vor den gemeinſchädlichen Lehren und der Verführung dieſer Secte zu warnen, die eben ſo verbrecheriſchen als ſtaatsgefährlichen Zwecke derſelben durch die Verordnung vom 17. November 1821, Zahl 1791, zu Jedermanns Wiſſenſchaft allgemein bekannt machen laſſen, damit unerfahrne und leichtſinnige

Menſchen, denen die Obern dieſe Zwecke ſorgfältig verhehlten, hierüber belehrt, von der Theilnahme an der Verbindung der Carbonari abgehalten würden.

Die gleiche väterliche Sorgfalt des Landesfürſten beſtimmte Allerhöchſtdenſelben, nunmehr die nähmliche Maßregel in Beziehung auf die im Laufe der neuen Zeitereigniſſe gebildete, nicht minder gefährliche, vielmehr einen geſteigerten Grad der Carbonarie darſtellende Verbindung unter der Benennung der Giovine Italia (des jungen Italiens) anzuordnen.

Die Tendenz dieſer Vereinigung iſt der Umſturz der beſtehenden Regierungen und der geſammten bürgerlichen Ordnung; die Mittel, deren ſie ſich bedient, ſind die Verführung, und ſelbſt der durch geheime Obere in Form von Vehmgerichten ausgeſprochene Mord.

So wie es ſich nun von ſelbſt verſteht, daß Jeder, welcher dieſe hochverrätheriſchen Zwecke kannte, und demungeachtet in die Geſellſchaft der Giovine Italia trat, nach dem §. 52 des Strafgeſetzbuches über Verbrechen, des Hochverrathes ſchuldig iſt; oder wenn er nach dem §. 54 und 55 desſelben Strafgeſetzbuches, da ihm der Zweck ſchon bekannt war, die Fortſchritte dieſer Verbindung nicht hinderte, oder die Mitglieder derſelben anzuzeigen unterließ, ſich dieſes Verbrechens mitſchuldig gemacht hat, und die von dem Geſetze darüber verhängte Strafe verwirkte: eben ſo wird ſich vom Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung Niemand mehr mit der Unwiſſenheit des Zweckes der Geſellſchaft Giovine Italia entſchuldigen können.

Wer daher immer von dieſem Zeitpuncte an in die gedachte Verbindung tritt, oder die Fortſchritte derſelben zu hindern, oder ihre Mitglieder anzuzeigen ferner unterläßt, wird nach den Beſtimmungen der §§. 52, 53, 54 und 55 des Strafgeſetzbuches über Verbrechen, welche unten ihrem vollen Inhalte nach angeführt ſind, abgeurtheilt werden. Eben ſo findet der §. 56 des gedachten Strafgeſetzbuches in Anſehung jener Fälle, in welchen den Entdeckern gänzliche Strafloſigkeit und Geheimhaltung zugeſichert iſt, auch auf die Geſellſchaft Giovine Italia

ſeine Anwendung, daher er hier ebenfalls zu Jedermanns Kenntniß ſeinem vollen Inhalte nach angeführt wird.

Gubernialcurrende vom 22. July 1833, Zahl 1341/Pr.

§. 52.

Das Verbrechen des Hochverrathes begehet:

a) Der die perſönliche Sicherheit des Oberhauptes des Staates verletzt.

b) Der etwas unternimmt, was auf eine gewaltſame Veränderung der Staatsverfaſſung, auf Zuziehung oder Vergrößerung einer Gefahr von Außen gegen den Staat angelegt wäre, es geſchehe öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Perſonen oder in Verbindungen, durch Anſpinnung, Rath, oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte, zu ſolchem Zwecke leitende Geheimniſſe oder Anſchläge, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausſpähung, Unterſtützung, oder durch was ſonſt immer für eine dahin abzielende Handlung.

§. 53.

Auf dieſes Verbrechen, wäre es auch ohne allen Erfolg nur bey dem Verſuche geblieben, wird die Todesſtrafe verhängt.

§. 54.

Wer eine in den Hochverrath einſchlagende Unternehmung, die er leicht und ohne eigene Gefahr in ihrer weiteren Fortſchreitung verhindern konnte, zu hindern vorſätzlich unterläßt, macht ſich des Verbrechens mitſchuldig, und ſoll lebenslang mit ſchwerſtem Kerker beſtraft werden.

§. 55.

Auch Derjenige macht ſich mitſchuldig, der einen ihm bekannten, des Hochverrathes ſchuldigen Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen bedächtlich unterläßt, wofern nicht aus den Umſtänden erhellet, daß der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine ſchädliche Folge nicht mehr zu beſorgen iſt. Ein ſolcher Mitſchuldiger ſoll lebenslang mit ſchwerem Kerker beſtraft werden.

§. 56.

Wer ſich in die in dem zweyten Puncte des §. 52 angedeuteten, auf Hochverrath abzielenden Verbindungen eingelaſſen, in der Folge aber durch Reue bewogen, die Mitglieder derſelben, ihre Satzungen, Abſichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da ſie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Strafloſigkeit und Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugeſichert.

134.

Verfügung des Verluſtes der Stiftungsplätze, Stipendien und der Schulgeldbefreyung durch Unſittlichkeit, dritte Claſſe und bey in zwey nacheinander folgenden Semeſtern erlangter zweyter Fortgangs-Claſſe.

Vermög hoher Studien-Hofcommiſſionsverordnung vom 1. July 1833, Zahl 2710, geruhten Se. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 5. May d. J. zu befehlen, daß nur eine dritte Claſſe oder Unſittlichkeit den unmittelbaren Verluſt eines Stiftplatzes, eines Stipendiums und der Schulgeldbefreyung verwirke, außerdem aber ein Stiftling, Stipendiſt oder Schulgeldbefreyter, vorausgeſetzt, daß ſeine Sitten und Verwendung gut ſind, nur dann die Stiftung, das Stipendium oder die Schulgeldbefreyung verliere, wenn er in zwey unmittelbar auf einander folgenden Semeſtern zweyte Fortgangsclaſſen erhält, und zwar abgeſehen, ob er die im erſten Semeſter erhaltene zweyte Claſſe verbeſſerte oder nicht, indem ſelbſt eine verbeſſerte zweyte Claſſe den Fortgenuß der Stiftung, des Stipendiums, oder der Schulgeldbefreyung nicht bewirket, wenn er in dem darauf folgenden Semeſter nicht aus allen vorgeſchriebenen Gegenſtänden die erſte Claſſe erhält, ſondern neuerlich in eine zweyte Claſſe verfällt.

Gubernialverordnung vom 27. July 1833, Zahl 11764; an die Studien-Directorate, Gymnaſial-Directionen, dann Convicts- und Hauptſchuldirection.

135.

Bestimmung der gesetzlichen Termine des Ein- und Austrittes bey der Landwehr.

Der 11. Paragraph der Landwehrinstruction vom Jahre 1813 setzt jene Individuen, welche das 45ste Lebensalter vollstreckt haben, in die Cathegorie der **nicht mehr** zur Landwehr Geeigneten; da aber die im Jahre 1827 erlassenen neuen Rekrutirungsvorschriften auf die Errichtung der Landwehr keinen abändernden Einfluß zu nehmen haben, so entstand die Frage, bis zu welchem Lebensjahre ein Individuum **landwehrpflichtig** bleibe.

Diese in Zweifel gezogene Frage entstand aus der Vermengung der Bestimmungen über die Pflicht **des Eintrittes** in die Landwehr, und über die gesetzliche Epoche **des Austrittes** aus derselben.

Um hierüber genaue Anhaltspuncte zu geben, wurde mit dem hohen Hofkanzleydecrete vom 21. July d. J., Zahl 17393, Nachstehendes erinnert:

1. Die Pflicht **zum Eintritte** in die Landwehr beginnt in der Regel nach dem 11. Paragraph der oberwähnten Landwehrinstruction und nach dem dritten Puncte der neuen Rekrutirungsgrundsätze, so wie des unterm 25. September 1828, Zahl 22457 (Gubernialintimat vom 13. October 1828, Zahl 18531*) bekannt gegebenen hofkriegsräthlichen Reskriptes nach in der Linie ausgedienter Capitulation.

   Die Fälle, wo **der frühere** Eintritt in selbe ausnahmsweise Statt zu finden hat, sind durch besondere Vorschriften bezeichnet.

2. Die Verpflichtung zum Eintritte in die Landwehr erlischt mit dem vollstreckten 38sten Lebensjahre, wie dieses aus den Hofkanzleydecreten vom 12. März 1829, Zahl 5198, 19. März 1829, Zahl 5953, und 17. August 1832, Zahl 19014, (intimirt mit den Gubernialverordnungen vom 9. April 1829,

*) Siehe P. G. S. Band 10, Seite 375, Nr. 150.

Zahl 5921; *) 23. April 1829, Zahl 7106; **) und 22. August 1832, Zahl 13746) erlaſſenen Weiſungen, wovon die erſtere auf einen vom k. k. Hofkriegsrathe erſtatteten allerunterthänigſten Vortrage und der hierüber erfolgten allerhöchſten Sanctionirung Sr. Majeſtät beruht, erſichtlich iſt.

3. Der geſetzliche Termin des Austrittes aus der Landwehr tritt nach der (mit dem Gubernialdecrete vom 29. April d. J., Zahl 6689 eröffneten) allerhöchſten Weiſung bey jenen Landwehrmännern, die nach erfüllter Capitulation in die Landwehr eingereiht werden, nach zurückgelegtem 40ſten Lebensjahre, bey allen Denjenigen hingegen, welche unmittelbar vom Civile zur Landwehr geſtellt werden, nach zurückgelegtem 45ſten Lebensjahre in der Art ein, daß ſie bey der Erreichung dieſes Lebensalters zu entlaſſen ſind.

Die k. k. Kreisämter werden von dieſen Beſtimmungen zur eigenen Nachachtung und zur Verſtändigung der unterſtehenden Bezirksobrigkeiten in die Kenntniß geſetzt.

Gubernialverordnung vom 27. July 1833, Zahl 11823; an die Kreisämter und Intimat an das k. k. Generalcommando.

136.

Gränzwach-Individuen unterliegen in Fällen ſchwerer Polizeyübertretungen nicht der Strafe der körperlichen Züchtigung mit Stockſtreichen.

In Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 4. July l. J., Zahl 15043, wird bekannt gemacht, daß die Angeſtellten der Gränzwache nicht unter jene Individuen zu zählen ſeyen, bey welchen nach dem Wortlaute des §. 15 des St. G. B. II. Theils, die Strafe der körperlichen Züchtigung mit Stockſtreichen einzutreten hat.

Gubernialcurrende vom 28. July 1833, Zahl 11892; an die Kreisämter.

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 121, Nr. 44.
**) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 189, Nr. 53.

137.

Bedingniß der zurückgelegten philosophischen Studien für die Aufnahme der Gubernial- und kreisämtlichen Registraturs-Practicanten.

Im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 25. Juny d. J., Zahl 9549, *) wird den k. k. Kreisämtern in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 4. July d. J., Zahl 15765, zur Wissenschaft und Darnachachtung bey Vorschlägen erinnert, daß nach Maßgabe einer allerhöchsten Entschliessung vom 25. August 1824, in Zukunft weder bey den Kreisämtern, noch bey den Länderstellen andere Individuen zur Praxis in der Registratur zuzulassen sind, als solche, welche die philosophischen Studien zurückgelegt haben.

Gubernialverordnung vom 31. July 1833, Zahl 11517; an die Kreisämter.

138.

Ausnahme der Handlungsdiener von der Betheilung mit Wanderbüchern.

Bey dem wesentlichen Unterschiede, welcher in den Verhältnissen der zum Handelsstande gehörigen Gewerbsgehülfen im Vergleiche mit jenen der handwerksmäßigen Gewerbe und Manufacturen besteht, und da es eben darum bey Erlassung des Patentalgesetzes — wegen Einführung der Wanderbücher — nicht in der Absicht lag, diese Maßregel auch auf andere Individuen als auf Handwerksgesellen, dann auf Arbeiter und Gehülfen von Manufacturunternehmungen auszudehnen, findet dieselbe bey der Classe der Handlungsdiener nach den von der hohen Hofkanzley erlassenen Weisung vom 12. July l. J., Zahl 16912, keine Anwendung.

*) Siehe in diesem Bande Seite 179, Nr. 124.

Hiernach haben die Kreisämter die weitere Verständigung der Unterbehörden zu veranlassen.

Gubernialverordnung vom 3. August 1833, Zahl 11894; an die Kreisämter und Polizeydirection.

139.

Bewilligung und Bemessung der Vergütung für Offiziersquartiere während der dermahligen Truppenvermehrung in den Provinzen über den gewöhnlichen Stand der Friedens-Dislocation.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 19. July d. J. in Absicht auf die Vergütung der Offiziers-Quartiere rücksichtlich der dermahligen ausserordentlichen Truppenvermehrung, Folgendes allergnädigst zu bestimmen befunden:

»Ich gestatte, daß von nun an für die Dauer der dermahligen Truppenvermehrung in den Provinzen, wo noch das Reglement vom Jahre 1748 in Ausübung ist, in so weit diese Vermehrung den Stand der Friedens-Dislocation überschreitet, die Offiziersquartiere mit täglich 6 kr. vom Hauptmann abwärts, mit täglich 12 kr. für einen Staabsoffizier, und mit täglich 24 kr. für einen Generalen vergütet werden.«

»Bey Ausmittlung dieser Quartiere ist jedoch nicht die volle Competenz zu fordern, sondern nach Möglichkeit die Quartierlast auf eine anständige Unterkunft zu beschränken.«

Von dieser allerhöchsten Entschliessung, deren Wirksamkeit mit 19. July gegenwärtigen Jahres eintritt, werden die k. k. Kreisämter in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 23. July d. J., Zahl 17909, zur Verständigung der unterstehenden Bezirksobrigkeiten in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 3. August 1833, Zahl 12078; an die Kreisämter und Stände.

140.

Beybehaltung der im dermahligen Conscriptions-System vorgeschriebenen Form zur Bezeichnung der Ortschafts-Tafeln.

Zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 25. July 1833, Zahl 18142, haben Se. k. k. Majestät in Ansehung des zu verkürzenden Inhaltes auf den Ortschaftstafeln allerhöchst zu entschliessen geruht, daß während des Bestandes des dermahligen Conscriptions-Systems es auch bey der in demselben vorgeschriebenen Bezeichnung der Ortschaftstafeln zu verbleiben habe.

Hiervon werden die Kreisämter in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 5. August 1833, Zahl 12260; an die Kreisämter.

141.

Behandlung der am 1. August 1833 verloosten Hofkammer-Obligationen.

In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 2. August 1833, Zahl 4290, wird mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 8. November 1829, Zahl 3088, *) bekannt gemacht, daß die am 1. August d. J. in der Serie 237 verloosten fünfpercentigen Hofkammer-Obligationen, nähmlich Nummer 80018 mit der Hälfte, und 80220 mit dem zehnten Theile der Capitalssumme, dann die Obligationen Nummer 80226 bis 80779, mit den vollen Capitalsbeträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit Fünf vom Hundert in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Gubernialcurrende vom 6. August 1833, Zahl 12467; an die Kreisämter.

*) Sieh P. G. S. Band 11, Seite 543, Zahl 178.

142.

Ausrottung und Heilung des unter dem Landvolke häufig vorkommenden Krätzenübels nach den wegen Heilung armer kranker Bezirksinsaßen bestehenden Vorschriften.

Das k. k. illyrisch-inneröſterreichische Generalcommando hat mit Note vom 6. July d. J., Zahl 1964, dem Gubernium eröffnet, daß unter die wesentlichen Ursachen, welche den Fortgang und die Beendigung der Rekrutenstellung hemmen, wie dasselbe aus den eingehenden Rapporten, und aus den Ausweisen über die in den Militärspitälern abgegebenen unassentirten Rekruten entnimmt, besonders auch das Uebel der Krätze gehöre, indem die meisten der brauchbarsten Bursche mit diesem ekelhaften Krankheitsübel behaftet sind. Diese unter dem Landvolke in Steyermark so allgemein herrschende Krankheit, welche größtentheils in der Unreinlichkeit ihren Grund hat, ist ihrer Contagiosität wegen, besonders in Rücksicht der üblen Folgen, welche dieselben für das bey dem Landmanne zeitweis bequartierte Militär hat, indem die Mannschaft undienstbar wird, und die weitere Verbreitung dieses Uebels in andere Orte und Provinzen bey Transporten nicht so leicht zu vermeiden ist, einer mehreren Aufmerksamkeit von Seite der Bezirksobrigkeiten zu unterziehen, welche insbesondere bey den Rekrutirungen in die Kenntniß der Individuen, welche mit der Krätze behaftet sind, kommen.

Da die bisherigen Anordnungen, welche wegen Verhüthung der Krätze erlassen worden sind, insbesondere die mit hierortiger Verordnung vom 2. May 1829, Zahl 7377, in Folge hohen Hofkanzleydecretes vom 16. April 1829, Zahl 4271, *) aufgetragene genaue Vollziehung der wegen ansteckender Krankheiten bestehenden polizeylichen Vorschriften den gehofften Erfolg nicht hatten, so sieht man sich veranlaßt, die k. k. Kreisämter anzuweisen, die mit dieser ansteckenden Krankheit Behafteten nach

*) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 197, Nr. 57.

den zur Heilung der kranken Bezirksinsaßen bestehenden Directiven behandeln zu lassen, nach welchen für die Armen die Heilungskosten aus der Bezirks-Casse bestritten werden, die vermöglichen Insaßen aber ihre Heilungskosten selbst zu bezahlen haben.

Damit diese Heilung den erwünschten allgemeinen Erfolg der so viel möglichen Ausrottung dieser Krankheit habe, ist auch von Seite der Ortsgeistlichkeit durch zweckmäßige Belehrung mitzuwirken, wozu dieselbe von den Bezirksobrigkeiten aufzufordern ist.

Den Aerzten und Chirurgen ist die größtmöglichste Umsicht und ein bescheidenes Benehmen bey der Behandlung der Kranken insbesondere anzuempfehlen, und sie sind von der Anwendung kostspieliger Arzneyen zu warnen, und dießfalls von den k. k. Kreis- und Districtsphysikern sorgsamst zu überwachen.

Gubernialverordnung vom 7. August 1833, Zahl 11159; an die Kreisämter.

143.

Bey öffentlichen Lizitationen sollen von Seite der Geschäftsleiter den Lizitanten keine speculativen Aussichten vorgehalten werden, deren Realisirung ungewiß ist.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo dem Pachter eines im Wege der öffentlichen Versteigerung hindangegebenen Aerarialobjectes, von Seite der Lizitationsleiter das Eintreffen mehrerer dem Pachtvertrage besonders günstiger Umstände bey der Versteigerung mündlich zugesichert wurde, welche Umstände aber während der Zeit seines Pachtes nicht eintraten, haben Se. Majestät in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 26. July 1833, Zahl 32089, mit allerhöchster Entschliessung vom 13. July d. J. zu befehlen geruht, dafür zu sorgen, daß bey dergleichen öffentlichen Versteigerungen den Lizitan-

ten außer dem conſtatirten Sachverhalte keine ſpeculativen Ausſichten vorgehalten werden, deren Realiſirung ungewiß iſt.

Gubernialverordnung vom 8. Auguſt 1833, Zahl 12439; an die Kreisämter, Stände, Baudirection, Provinzial-Staatsbuchhaltung, Verſorgungsanſtalten-Verwaltung, Verſatzamtsdirection, Strafhausverwaltung und an das Fiscalamt.

144.

Unterricht über die Erkenntniß und Vorbauung der ſeuchartigen Krankheiten des Borſtenviehes.

Zu dem mit Gubernialverordnung vom 22. Auguſt 1810, Zahl 15579, *) mitgetheilten Unterrichte für die Dominien, und das Sanitätsperſonale zur Verhüthung und Tilgung der Viehſeuche folgen die erforderlichen Exemplare des von dem k. k. Landesthierarzte entworfenen Unterrichts über die Erkenntniß, Heilung und Vorbauung der ſeuchartig herrſchenden Krankheiten des Borſtenviehes, mit der Weiſung, dieſelben zur Belehrung und Benützung an die Dominien und das Kreis-Sanitätsperſonale zu vertheilen, und die Bekanntmachung durch die Bezirksobrigkeiten zu veranlaſſen.

Gubernialverordnung vom 14. Auguſt 1833, Zahl 12541; an die Kreisämter.

Nachtrag

zu dem mit Gubernialverordnung vom 22. Auguſt 1810, Zahl 15579, bekannt gemachten Unterrichte für Dominien und Unterthanen rückſichtlich des Benehmens zur Verhüthung und Tilgung der Viehſeuche.

Unterricht

über die Erkenntniſſe, Heilung und Vorbauung der ſeuchenartig herrſchenden Krankheiten des Borſtenviehes.

A. Von dem Rothlauf.

Eine dem Milzbrande des Hornviehes nahe verwandte Krankheit iſt der Rothlauf (fliegendes oder laufendes Feuer, Milz-

*) Siehe den Abdruck in der P. G. S. Band 14, Nr. 57, S. 122/148.

und Leberentzündung, Milzbrand) des Borstenviehes, welcher nicht selten hie und da ein Stück ergreift, gewöhnlich aber seuchenartig in den wärmeren Monathen, und sehr tödtlich erscheint.

Die von dieser Krankheit befallenen Schweine sind matt und traurig, die Borsten an ihrem Körper mehr aufgesträubt, als im gesunden Zustande, der Schweif ist wenig oder gar nicht geringelt, der Körper abwechselnd bald kälter, bald wieder wärmer, besonders an den Füßen und Ohren, der Rüssel trocken, die Augen geröthet, die Schleimhaut des Maules ins Gelbe spielend, die Zunge mit gelbschmutzigem Schleim überzogen, der Harn, wenn einiger abgeht, ist oft wasserhell oder gelb, durchsichtig und stark riechend, der Mist wird in kleinen Portionen, oder in einzelnen Ballen mit Schleim überzogen abgesetzt. Die Schweine verabscheuen allmählig, oder auch plötzlich alles Futter, und zeigen höchstens eine Neigung zum Getränk, sie sind sehr träge, schwanken im Gehen, und liegen meistens auf der linken Seite mit ausgestreckten Schenkeln, und will man sie zum Aufstehen zwingen, so weigern sie sich, und schreyen mit schwächerer Stimme gleichsam ächzend, und beym Berühren der Milz- und Lebergegend geberden sie sich, als fühlten sie innerlich Schmerzen; es überfällt sie ein heftiger Fiberschauer, sie athmen geschwind, ängstlich, und in kurzen Zügen, wobey man eine stärkere Anstrengung der Bauchmuskeln, ohne verhältnißmäßiges Mitwirken der Flankenbewegung beobachtet; der Körper ist brennend heiß, der Puls beschleunigt, der Zeit und Stärke nach ungleich, und die Zahl der Schläge entspricht den geschwinden Athemzügen nicht.

Diese Erscheinungen nehmen nach und nach zu, und dauern gegen 24 bis 36 Stunden lang, worauf dann auf der Haut an der unteren Brust- und Bauchgegend ein rothlaufartiger Ausschlag hervorkommt; oft aber bemerkt man auf der Haut kleine, flache, dunkelrothe Beulen. Ehe noch diese Flecken oder Beulen zum Vorschein kommen, brechen nicht selten die Kranken die Nahrungsstoffe, und eine gelblichgrüne, zähe Materie aus. Nun verschlimmert sich die Krankheit mit dem Erscheinen des Ausschlages, welcher blauroth wird, worauf die Thiere keuchend und höchst beängstigt athmen, ihre Pulse verschwinden, und unter Zuckungen meistens am zweyten oder dritten Tage der Krankheit enden.

Nicht selten stellt sich nach dem Erscheinen des Ausschlages, oder der Flecken oder Beulen, eine scheinbare Erleichterung ein, worauf dann plötzlich die heftigsten Zuckungen und der Tod nachfolgt; manche Kranke fallen auch gerade zu derselben Zeit,

wenn der Ausſchlag hervortritt. Manchesmahl kommen auch eine oder mehrere bald größere, bald kleinere Brandbeulen am Körper, und beſonders kleine Brandblattern in der Maulhöhle zum Vorſchein.

Bey der Eröffnung der gefallenen Schweine findet man unter der Haut in den bleyfärbigen Flecken und Beulen ein gelbes, in das Zellengewebe ergoſſenes, ſulziges Waſſer, die Leber und das Milz mit ſchwarzem Blute angefüllt, hie und da brandig, in ihrem Innern weich und mürbe, die Gallenblaſe klein zuſammengeſchrumpft, und oft ganz entleert, den Magen mit Luft und ſtinkender Jauche angefüllt, die innere Haut mit Schleim überzogen, und ſtellenweiſe brandig, im Dünndarm ergoſſene Galle, denſelben auch mit rothen Flecken beſetzt, entzündet oder brandig, die Lunge entzündet mit Brandflecken verſehen, die Hirngefäße vom Blute ſtrotzend, und das Blut ſelbſt im ganzen Körper ſchwarz, dem Wagentheer ähnlich.

Die veranlaſſenden Urſachen dieſer Seuche ſind: Plötzliche Veränderung der Witterung, wenn bey ſchwülem und heißem Wetter die Luft ſich ſchnell abkühlt, und ein kalter Regen, Wind, oder gar Schloſſen die weidenden Schweine überfällt; dunſtige und unreine Ställe, Mangel an gutem Trinkwaſſer bey großer Hitze, oder das Saufen eines ſehr kalten Waſſers, während die Thiere erhitzt ſind, eines Schneewaſſers, oder faulen Pfützen- und Lackenwaſſers, zu frühes Austreiben auf die Weide im Frühjahre und Herbſte, bevor der Reif abgethaut iſt, Mangel an ſchattigen Weideplätzen und Unterſtänden während einer ſchwülen Hitze und dergl.

Zur Heilung der von dieſer Krankheit befallenen Schweine iſt es vor Allem nothwendig, daß man ihnen Blut entleert, und zu dieſem Behufe entweder ein Stückchen vom Schwanz abſchneidet, oder an den Ohren ein oder zwey Blutadern der Quere nach durchſchneidet, und auf dieſe Art nach der Größe des Schweines 8 bis 24 Loth Blut ausfließen läßt. Hierauf gibt man gleich ein Brechmittel von 3 bis 8 Gran Brechweinſtein in 3 bis 8 Loth Waſſer aufgelöst (oder in eben ſo viel Milch), die Hälfte auf ein Mahl, und wenn das Schwein auf dieſes nach einer halben Stunde nicht bricht, die andere Hälfte nach. Hat das Schwein gebrochen (wo man darauf zu ſehen hat, daß es das Weggebrochene nicht etwa frißt), ſo gibt man dann innerlich ſalzige, auflöſende Mittel, z. B. nach der Größe des Thieres Doppelſalz 1 bis 3 Loth, Salpeter ½ bis 1½ Quintel, entweder mit Mehl und Waſſer zur Lattwerge gemacht, oder in einem Seitel ſaurer Milch aufgelöst; auf drey Mahl im Tage einzugeben. In der Zwiſchenzeit gebe man den

Kranken die wohl verdünnte salzsaure Mischung, etwa auf 1 Maß Wasser, ½ bis 1 Loth Salzsäure zu saufen. Um den Mist schneller aus dem Dickdarm zu entleeren, sind aus 1 Seitel lauwarmen Kamillenthee (oder bloß Wasser) mit Kochsalz und Leinöhl zu geben, und so oft zu wiederholen, bis eine hinlängliche Mistentleerung erfolgt ist. Die am Körper vorhandenen Beulen sind mit glühendem Eisen stark auszubrennen; übrigens ist das kranke Schwein am ganzen Körper öfters des Tags mit kaltem Wasser zu begiessen, und mit weichem Stroh oder Heu trocken zu reiben. Außer dem macht man an der Brust, oder an den Schultern, oder am Kreuze, wo kein rothlaufartiger Ausschlag vorhanden ist, eine Einreibung aus 1 Quintel Kantharidenpulver, ½ Loth Lorberöhl, und 1 Loth Terpentinöhl zusammen gemischt.

Die Heilung oder der Tod erfolgt in der Regel in einigen Tagen, und wenn daher die Krankheit einen langsameren Verlauf nimmt, die Kranken öfters einen weichen Mist abgesetzt haben: so sind die salzigen Mittel zu mäßigen, und zu denselben gewürzhafte Mittel mit etwas Kampher beyzusetzen, z. B. Doppelsalz ½ bis 2 Loth, Baldrianpulver 1 bis 3 Quintel, Kampherpulver 2 bis 6 Gran mit Mehl und Wasser zur Lattwerge gemacht, oder als Einguß auf zwey Mahl einzugeben.

Wie sie zum Fressen anfangen, gibt man ihnen weiches gekochtes Futter von Knollen- oder Wurzelgewächsen, und gibt ihnen nach und nach etwas festeres Futter. Zum Getränk gibt man Mehl- oder Kleyengetränke. Ist bey der Haushaltung saure Milch oder Molken zu haben, so gebe man den Kranken dieselbe öfters des Tages.

Um den Ausbruch der Krankheit zu verhüthen, treibe man die Schweine bey einer warmen Witterung öfters zur Tränke, und findet sich eine Gelegenheit, so schwemme man sie, sonst aber sind sie öfters in der Woche am ganzen Körper zu begiessen; auf jedes fremde Futter sind sie nur nach und nach zu gewöhnen, und nie heiß zu füttern; im Sommer halte man sie in kühlen und luftigen, im Winter in warmen reinen Ställen. Zeigen sich aber schon Spuren dieser Krankheit in einer Gegend, so sind sie von den schädlichen Einflüssen, die auf sie einwirken, wie z. B. auf Weideplätzen, zu entfernen, ihnen mehr magere, dünnere, und weniger Nahrung zu geben, und an Blut von 8 bis 20 Loth zu entziehen. Außerdem tränke man die Schweine öfters des Tags mit Mehl- oder Kleyentrank, oder reinem Wasser, worin 2 Loth Kochsalz oder Glaubersalz, oder Doppelsalz aufgelöst ist, und wiederhole dieß im Falle der Noth einige Tage lang, dann aber

kann ſolches Getränk als Vorbeugungsmittel wöchentlich ein bis zwey Mahl gereicht werden. Auch feingeſtoſſenes Schießpulver zu 1 bis 2 Loth ſchwer mit ſaurer Milch kann man den Schweinen eingeben.

Die Vorſichtsmaßregel bey dieſer Krankheit beſteht darin, daß ſolche Perſonen, die ſich mit dem Blutlaſſen, Eingeben u. ſ. w. beſchäftigen, weder verwundete Hände haben, noch ſich ſehr mit dem Blute beſchmutzen. Dieſe, wenn ſie ſich beſchmutzen, müſſen ſie ſogleich rein abwaſchen. Die geſunden müſſen von den kranken Schweinen ſogleich getrennt, und in einem andern Stalle oder Orte gehalten werden, und man ſorge auch dafür, daß andere Thiere, beſonders Hunde, Katzen und Geflügel, mit den kranken Schweinen in keine Berührung kommen, und auch von ihren Abfällen nichts freſſen können. Das Fleiſch und Fett der gefallenen Thiere darf nicht genoſſen, oder in der Wirthſchaft verwendet werden, weil es der Geſundheit des Menſchen und der Thiere nicht nur nachtheilig iſt, ſondern der Genuß desſelben den Milzbrand verurſacht, und den Tod bringt, und deßhalb ſind die an dieſer Krankheit gefallenen Thiere mit Haut und Borſten tief zu vergraben. Dasſelbe hat auch mit ihren Abfällen und Miſt zu geſchehen, und der Stall, worin Kranke waren, iſt vorher gut zu reinigen und auszulüften, bevor Geſunde eingeſtellt werden.

B. Von der Bräune.

Die Bräune der Schweine (die auch Kropf, Kehſucht, Kriebelkrankheit, wildes Feuer, am paſſendſten aber brandige Halsgeſchwulſt genannt wird), iſt in dem mit Gubernialverordnung vom 22. Auguſt 1810, Zahl 15579, bekannt gemachten Unterricht für Dominien und Unterthanen über Viehſeuchen im §. 77 Seite 31 ausführlich beſchrieben, daher hier nur die Bemerkung beygefügt wird, daß die Vorbauungs- und Vorſichtsmaßregeln gegen die Bräune, die nähmlichen in Anwendung zu bringen ſind, wie ſie gegen den Rothlauf der Schweine beſchrieben wurden.

C. Von dem Rankkorn der Schweine.

Das Rankkorn der Schweine iſt eine mit dem Zungenkrebs des Rindviehes ſehr ähnliche und verwandte Krankheit, die bey heißer Jahreszeit, wenn es den Schweinen an hinlänglichem reinen Trinkwaſſer, vorzüglich bey einer trockenen Weide fehlt, oft als Seuche bald für ſich allein, bald in der Geſellſchaft des Rothlaufes oder der Bräune, und eben ſo gefährlich als oft zu herrſchen pflegt.

Außer den Krankheitserſcheinungen, die bey dem Rothlauf der Schweine beſchrieben wurden, ſieht man am gefurchten Gaumen zwiſchen der zweyten und dritten Erhöhung, oder an der

Zunge, oder an anderen Orten der Maulhöhle eine rundliche, erbsengroße weißliche Blase, die einen hochrothen Umkreis hat, und bald bläulich, bräunlich und schwärzlich wird, dann in Brand übergeht, der bald den Tod des Schweines herbeyführt. Mit dem Erscheinen der Blase, oder erst später bemerkt man an den Thieren heftige Fieberbewegungen, sie sind dabey sehr niedergeschlagen und matt, gehen mit gesenktem Kopfe, oder liegen beständig, können nicht fressen, knirschen mit den Zähnen, und geifern aus dem Maule. Der Verlauf dieser Krankheit ist eben so schnell, wie bey dem Rothlauf und der Bräune.

Die veranlassenden Ursachen dieser Krankheit sind ganz dieselben, wie die des Rothlaufes und der Bräune.

Die Behandlung der Kranken besteht darin, daß man hier vor Allem die Blase vor dem Eintritt des Brandes zu zerstören sucht. Man suche daher mittels eines quer durch das Maul geschobenen Stockes das Maul aufzumachen, und offen zu erhalten, um mit einem blechernen Löffel die Blase wegschaben, oder mit einem Messer ausschneiden zu können. Die hierdurch entstandene Wunde sucht man mit glühendem Eisen auszubrennen, und dann mit einer Mischung von Wasser, Salz und Essig die Wunde und das Maul zu reinigen. Bey der Zerstörung der Blase hat man darauf zu sehen, daß die in der Blase enthaltene giftartige Flüssigkeit vom Schweine nicht verschluckt werde.

Nach dieser Operation ist den Kranken ein Brechmittel zu geben, dann zugleich auch eine Blutentleerung zu machen, und alle die Mittel, die für rothlaufkranke Schweine vorgeschrieben sind, in Anwendung zu bringen.

Die wunde Stelle in der Maulhöhle sucht man mit folgendem Mittel zur Heilung zu bringen: Essig 2 Loth, Kochsalz ½ Loth, Honig 1 Loth, dieses gut zu mischen, und mit einem auf einen kurzen Stock befestigten Lappen täglich drey Mahl anzuwenden.

Die Vorbeugungsmittel sind hier die nähmlichen, wie bey dem Rothlauf.

Da das Rankkorn der Schweine auch zu den durch Impfung oder unmittelbare Berührung ansteckender Krankheiten gerechnet wird, so sind hier ganz dieselben Vorsichtsmaßregeln, die gegen den Rothlauf vorgeschrieben sind, zu befolgen.

D. Von der weißen Borste.

Die etwas seltener zum Vorschein kommende weiße Borste besser gesagt die Kropf-Brandbeule, ist ebenfalls eine sehr bösartige Krankheit der Schweine.

Diese Krankheit besteht darin, daß an einer Seite, oder auch an beyden Seiten des Halses, gerade über den Mandeln,

eine Röthe und Anſchwellung der Haut entſteht, an welcher Stelle die Borſten büſchelförmig ſich aufſträuben, ſteif und hart werden, etwas bläſſer als die übrigen am Körper ausſehen, und wenn man daran zieht, die Thiere einen Schmerz haben. An den Wurzeln dieſer Borſten fühlt man eine Beule, die, wie ſie ſich vergrößert, auf die Luftröhre aufdrückt, das Athmen ſo erſchwert, daß das Thier bey zunehmenden Schmerzen furchtbar ſtöhnt, und wenn nicht bald eine Hülfe geſchafft wird, entweder an Erſtickung, oder unter krampfhaften Zufällen am Brande zu Grunde geht. Nebſt dieſem örtlichen Leiden hat das kranke Thier ein heftiges Fieber, heißen und übelriechenden Athem, Zuckungen, es knirſcht mit den Zähnen, und die Krankheit wird in wenigen Tagen tödtlich.

Das Urſächliche dieſer Krankheit iſt daſſelbe wie bey dem Rothlauf.

Die Heilung der Kranken gelingt dann, wenn man das Uebel gleich im Entſtehen erkennt, und dem Kranken zuerſt ein Brechmittel, dann alle die Mittel, wie ſie gegen den Rothlauf vorgeſchrieben ſind, in Anwendung bringt. Die am Halſe entſtandene Beule ſucht man gleich in ihrem Entſtehen durch das glühende Eiſen zu zerſtören, oder mit dem Meſſer auszuſchneiden, und die Wunde dann mit Eſſig oder Salzwaſſer auszuwaſchen, hernach mit lauwarmen Heublumenabſud zur Heilung zu bringen.

Die Vorbauungsmittel und die Vorſichtsmaßregeln gegen dieſe Krankheit ſind die nähmlichen, die beym Rothlauf vorgeſchrieben ſind.

145.

Anordnung des Gebrauches gedruckter oder lithographirter Recepiſſe von Seite der portofreyen Behörden und Aemter.

Nach Inhalt des mit Gubernialcurrende vom 18. April 1833, Zahl 5751, *) bekannt gegebenen hohen Hofkammer-Decretes vom 30. März d. J., Zahl 12607, ſtehet es den portofreyen Behörden und Aemtern frey, bey der Aufgabe und Uebernahme ſowohl portofreyer ämtlicher Correſpondenz, in ſo weit darüber Recepiſſen ausgeſtellt werden müſſen, als auch ämtlicher und portofreyer Poſtwagensſendungen gedruckter oder lithographirter Recepiſſen ſich zu bedienen. Nach einer, in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 2. d. M., Zahl 33726, eingelang-

*) Siehe in dieſem Bande Seite 104, Nr. 73.

ten Anzeige halten sich jedoch mehrere portofreye Behörden und Aemter berechtiget, bey der Aufgabe und Uebernahme ämtlicher Correspondenzen statt der vorgeschriebenen gedruckten oder lithographirten Recepissen eigene geschriebene Recepissen zu verwenden.

Da es aber wegen Gleichförmigkeit der Recepissen, und zur Beschleunigung der Manipulation wünschenswerth ist, daß sich die portofreyen Behörden und Aemter nur gedruckter, oder lithographirter Recepissen bedienen, so sind in Zukunft vermög oberwähnten hohen Hofkammerdecretes vom 2. August l. J., nur die eben benannten Recepissen zu gebrauchen.

Gubernialcurrende vom 14. August 1833, Zahl 12665; an alle öffentlichen Behörden und Aemter.

146.

Aufforderung der Magistrate und Dominien zur Ausweisung der bey denselben befindlichen caduken Depositen.

Da es auffällt, daß ungeachtet der Gubernialcurrende vom 27. Juny 1825, Zahl 16096, *) — in Ansehung des Verfahrens bey Ausübung der Caducitätsrechte — bisher die meisten Dominien und Magistrate dießfalls nichts veranlaßt haben, und es höchst wahrscheinlich ist, daß bey den bedeutenderen Magistraten und Dominien sich mehrere alte Depositа vorfinden dürften, worüber die ordentliche Amtshandlung zu pflegen wäre: so erhalten die k. k. Kreisämter den Auftrag, sämmtliche unterstehende Magistrate und Dominien auf die oberwähnte Currende nachdrücklichst aufmerksam zu machen, bey Gelegenheit der Kreisbereisung den Depositenstand der Magistrate und Dominien genau zu untersuchen, und nach Befund das Fernere einzuleiten.

Gubernialverordnung vom 14. August 1833, Zahl 12765; an die Kreisämter.

*) Siehe P. G. S. Band 7, Seite 148, Nr 90.

147.

Beſtimmung des Aus- und Eingangszolles für ſalpeterſaures Natron.

Die hohe Hofkammer iſt in Kenntniß gekommen, daß ſeit einer Reihe von Jahren ein früher unbekanntes, aus dem Peruaniſchen Diſtricte Attacama herſtammendes Naturproduct unter dem Nahmen: ſalpeterſaures Natron, nach Europa und auch nach Oeſterreich eingeführt wird, welches ſich dadurch von dem gewöhnlichen Salpeter unterſcheidet, daß in jenem die Salpeterſäure mit Natron, in dieſem dagegen Kali verbunden iſt.

Nach den angeſtellten Verſuchen iſt dieſes ſalpeterſaure Natron für die Fabrikation chemiſcher Producte von vorzüglicher Brauchbarkeit, und kann, mit Ausnahme der Schießpulverfabrikation, überall verwendet werden, wo man Salpeter braucht, insbeſondere eignet ſich daſſelbe zur Erzeugung von Salpeterſäure zum Glasſchmelzen als Flußmittel zu Schmelzungen anderer Art, wie auch zur Hervorbringung der Schwefelſäure.

Die allgemeine hohe Hofkammer hat ſich im Einvernehmen mit der k. k. vereinten hohen Hofkanzley, zu Folge eingelangter Eröffnung vom 29. July 1833, Zahl 33029, beſtimmt gefunden, dieſes ſalpeterſaure Natron in der Zollbelegung von den übrigen Salzen und Säuren, unter denen es bisher begriffen war, zu trennen, und ausgeſchieden dem Eingangszolle von 3 fl. 20 kr., und dem Ausgangszolle von 5 kr. für den Centner Sporco von dem Tage der Kundmachung angefangen zu unterziehen, und zugleich anzuordnen, daß die Einfuhr des ſalpeterſauren Natrons nur über Zoll-Legſtätten Statt finden dürfe.

Welch neue Zollbeſtimmung hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 21. Auguſt 1833, Zahl 13505; an die Kreisämter und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

148.

Beſtimmung des Zeitraumes, binnen welchem für in Arreſt befindliche Schuldner von Seite der Gläubiger der Alimentationsbetrag zu erlegen iſt.

Um den Zweifeln und den Streitigkeiten zu begegnen, welche ſich über die Frage ergeben haben, bis wann bey einem wider

einen Schuldner von seinem Gläubiger erwirkten Personalarreste die ferneren, oder fortlaufenden Raten der durch richterliche Erledigung dem Arrestwerber aufgetragenen Alimentationsabreichung entrichtet, oder erlegt seyn müssen, haben Se. k. k. Majestät, laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 7. August 1833, Zahl 18781, mit allerhöchster Entschliessung vom 16. Februar d. J. zu verordnen befunden:

»Jede fernere Rate des vom Arrestwerber seinem Schuldner, »gegen welchen er den Arrest erwirkt hat, abzureichenden Ali»mentationsbetrages, muß bey dem Amte, welches für die Ver»pflegung des Letzteren im Arreste zu sorgen hat, jedesmahl spä»testens vor Verlauf der Amtsstunden des letzten Tages des »Zeitraums, für welchen der frühere Erlag geschehen ist, gelei»stet werden, widrigenfalls ist der Arretirte, wenn er nicht etwa »den verspätet erlegten Betrag bereits angenommen hat, berech»tiget, mit Vorlegung des Zeugnisses des angeführten Amtes, »daß der vorgeschriebene Erlag nicht gehörig innerhalb der er»wähnten Zeit erfolgt ist, seine Entlassung aus dem Arreste ge»gen diesen Gläubiger zu begehren, welche ihm sogleich ohne eine »weitere Vernehmung oder Verhandlung einzuleiten, zu bewil»ligen ist.«

Welche allerhöchste Entschliessung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 26. August 1833, Zahl 13649;
an die Kreisämter.

149.

Hindanhaltung und Behandlung der Wappen-Prävaricationen.

Zu Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 26. July 1833, Zahl 13735, wird im Nachhange die Abschrift einer an die k. k. niederöstreichische Regierung aus Anlaß einer Erörterung wegen der Wappenprävaricationen erlassenen Verordnung der k. k. vereinten Hofkanzley zur genauesten Darnachachtung, und zum Amtsgebrauche mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 27. August 1833, Zahl 13351;
an die Kreisämter, Stände, an das Fiscalamt, und Intimat an das Landrecht.

Verordnung der k. k. vereinigten Hofkanzley an die k. k. niederöſtreichiſche Regierung vom 26. July 1833, Zahl 13735/1795.

Es kann darüber kein Zweifel obwalten, daß nur derjenige ein adeliches Wappen (aus einem mit Helmen oder Kronen gezierten Schilde) führen darf, welcher hierzu durch ein Adelsdiplom, durch einen Wappenbrief, oder ſonſt durch eine legale Urkunde berechtiget iſt.

Darüber beſtehen in den altöſterreichiſchen Provinzen ſeit lange beſtimmte Vorſchriften.

Die niederöſtreichiſche Regierung wird hier nur auf das Patent des Kaiſers Ferdinand II. vom 1. März 1631, welches auch in dem codice austriaco im Auszuge erſcheint, und auf das Hofreſcript vom 19. Jänner 1765 zurückgeführt, welche Vorſchriften, um der mit Hofkanzleydecrete vom 2. November 1827, Zahl 27344, *) bekannt gemachten allerhöchſten Entſchlieſſung vom 28. November 1826 zu genügen, genau zu handhaben ſind.

Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß unter Wappen die Siegel oder einfachen Zeichen nicht zu verſtehen ſeyen, welche bloß zur Bezeichnung eines Beſitzers einer Kunſt, einer Beſchäftigung (z. B. bey den Kaufleuten der Anker, ein Waaren-Ballot u. ſ. w.) dienen, und welche weder mit einer Krone, noch einem Helme oder einem ſonſtigen Kennzeichen des Adels verſehen ſind.

Was übrigens den Verkehr mit Wappen, er beſtehe in der Verfertigung oder dem Verkaufe von gravirten, geſtochenen, gezeichneten, gemahlten, geſchnitzten, gehauenen, gegoſſenen oder wie immer verfertigten Wappen betrifft, ſo kann dieſer Verkehr keinem allgemeinen Verbothe unterzogen, und es kann den Wappen-Graveuren, Mahlern, oder wer ſich immer mit Arbeiten dieſer Art abgibt, nicht unterſagt werden, Wappen aller Gattungen unter Beobachtung der ſonſt in dieſer Beziehung beſtehenden Vorſchriften auf Beſtellung nach Angabe der Beſteller zu verfertigen, oder wenn der Beſteller die Beſtandtheile nicht angibt, ſondern die Erfindung oder Zuſammenſetzung dem Sachverſtändigen überläßt, den Beſteller nach Wunſch zu befriedigen; nur wird der Verfertiger einer ſolchen Arbeit bey wiſſentlicher und abſichtlicher Mitwirkung durch intellectuele oder materiele Beyhülfe zu Wappenanmaßungen auch ſtraffällig.

---

*) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 369, Nr. 194.

150.

Belehrung über die Behandlung der Steuernachsichts-Verrechnungen und Abschreibungen; und Formular zur Verfassung individueler Steuernachsichts-Abschreibungs-Ausweise.

Um in das Geschäft der Steuernachsichts-Verrechnungen und Abschreibungen die erforderliche Gleichförmigkeit und Schnelligkeit zu bringen, zugleich auch die genaue Befolgung der dießfälligen Vorschriften zu sichern, findet man sich zu folgenden Bestimmungen veranlaßt:

a) Die individuele Abschreibung einer Nachsicht, oder einer an den Steuern abzurechnenden Aerarialvergütung muß jedes Mahl der summarischen Abschreibungsverrechnung bey der Contributions-Kreiscasse vorausgehen, und hat mit Rücksicht auf die Bezirksausstände zu dieser Casse bey den Aerarialvergütungen vorzugsweise auf die von den Vergütungstheilnehmern ausständigen Grundsteuerschuldigkeiten, bey den Nachsichten wegen Zahlungsunfähigkeit ausschliessend nur auf die nachgesehenen Rückstände, bey den wegen Elementarbeschädigungen ertheilten Nachsichten aber zuerst an der aushaftenden Steuer des Beschädigungsjahres, dann bey Unzulänglichkeit derselben auf die Rückstände der betreffenden Steuern vom Jahre 1821 her, und wenn auch diese Rückstände nicht hinreichen, an der Steuer für das currente Jahr, oder nöthigen Falls noch für weitere Jahre zu geschehen.

Hierüber ist in Fällen abzuschreibender Aerarialvergütungen oder Steuernachsichten wegen Elementarschäden ein individueler Abschreibungsausweis nach dem folgenden Formulare zu verfassen, und nach demselben mit aller Beschleunigung in Gegenwart der Ortsgeistlichkeit und der Gemeindevorstände die Abschreibung, sowohl in den bezirksobrigkeitlichen Steuerregisterien als auch in den Steuerbücheln der Contribuenten, und zwar bis einschliessig des currenten

Jahres wirklich, für weitere Jahre aber vormerkungsweiſe individuel zu vollziehen, wozu die Contribuenten entweder ſelbſt mit ihren Bücheln zu erſcheinen, oder dieſelben gegen Zurückſtellung den Gemeinderichtern einzuhändigen haben.

b) Gleich nach Bewirkung desſelben iſt mit dem in jenen Fällen, die unter a) hier angedeutet ſind, vorzulegenden Abſchreibungsausweiſe, in welchen die Ortsgeiſtlichkeit und Gemeindevorſtände ausdrücklich durch ihre Unterſchriften den Vollzug der individuelen Abſchreibungen beſtätigen, und deren Beträge nach den Steuerjahren abgetheilt, erſichtlich ſeyn müſſen, um die gleichmäßige Abſchreibungsverrechnung bey der Contributions-Kreiscaſſe einzuſchreiten, was jedoch bey Nachſichten wegen Zahlungsunfähigkeit nur dann erfordert wird, wenn an den nachgeſehenen Rückſtänden vor ihrer individuelen Abſchreibung durch bare Einzahlung, oder ſonſtige Abſtattungen, Beträge ſchon in Berichtigung kamen, und deßhalb eine Verminderung der bewilligten Nachſichten einzutreten hat.

c) Der Termin zum Vollzuge der eintretenden Abſchreibungen wird auf ſechs Wochen vom Tage der Intimation feſtgeſetzt.

d) In jedem Falle, wo bey der ſteuercontrollsämtlichen Unterſuchung ſich ergiebt, daß aus Fahrläſſigkeit der Bezirksobrigkeit die individuele Abſchreibung einer Steuernachſicht, oder einer an den Steuern abzurechnenden Aerarialvergütung noch gar nicht, oder nur mangelhaft vollzogen wurde, ſoll von dem unterſuchenden Controllscommiſſär dieſe Abſchreibung in vollſtändige Berichtigung gebracht werden, und die Bezirksobrigkeit die auf ſeinen dadurch verlängerten Aufenthalt entfallenden ſteuercontrollsämtlichen Diäten zu erſetzen haben.

Hierdurch ſind einerſeits die Bezirksobrigkeiten, nach den ihnen allein bekannten Local- und ſonſtigen, die Vornahme der individuelen Steuerabſchreibungen hemmenden Verhältniſſen, dieſe Abſchreibungen auf die einfachſte und kürzeſte Weiſe auszuführen, nicht gehindert, und die Con-

tribuenten von der öfters mit Versäumnissen in ihren Wirthschaften verknüpften Nothwendigkeit entbunden, bey jeder solchen Abschreibung persönlich zu erscheinen, andererseits aber wird eben dadurch, daß dieselbe auch das persönliche Erscheinen so vieler, und oft in weiter Entfernung von dem Sitze der Bezirksobrigkeit wohnender Individuen bewirkt werden kann, die individuele Abschreibungsvollführung sehr beschleunigt, während zugleich ihre Richtigkeit mit den dießfälligen Bestätigungen der Ortsgeistlichen und Gemeindevorstände viel einfacher und sicherer, als durch Unterschriften, welche von den an der Abschreibung Theil habenden, und größtentheils des Schreibens unkundigen Contribuenten durch Nahmensfertiger willkührlich in den Abschreibungsausweis hineingesetzt seyn können, verbürgt ist; auf jeden Fall aber wird durch die Steuercontrollscommissäre die Ordnung in diesem Abschreibungsgeschäfte verläßlich hergestellt.

Uebrigens wird den k. k. Kreisämtern die Befugniß ertheilt, in rücksichtswürdigen Fällen über gehörig begründete Ansuchen der Bezirksobrigkeiten den zum Vollzug der Abschreibungen ad c) festgesetzten Termin von 6 Wochen bis auf das Duplum zu verlängern, jedoch sind von jeder zugestandenen Terminsverlängerung gleichzeitig auch die Herren Stände in Kenntniß zu setzen, damit sie bey allenfalls eintretenden steuercontrollsämtlichen Untersuchungen den betreffenden Steuercontrolls-Commissär davon verständigen können.

Rechtzeitig eingereichte Gesuche der Bezirksobrigkeiten um weitere, das Befugniß der k. k. Kreisämter überschreitende Termins-Verlägerungen sind stets gutächtlich der Landesstelle zur Entscheidung vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 28. August 1833, Zahl 3685/St.; an die Kreisämter und Stände.

Kreis:

Steuer-Bezirk:

Individueler Steuernachsichts- Abschreibungs-Ausweis

über die, laut hoher Gubernialverordnung vom . . . Nr. . . und k.k. kreisämtlicher Intimation vom . . . Nr. . . wegen im Jahre 1831 erlittener Ueberschwemmung für dieses Jahr bewilligte, wegen veränderter Steuer-Rückstände aber auf andere Jahrgänge überschriebene Grundsteuernachsicht pr. 1300 fl. 40 kr.

Post-Nr.	Steuerbuchs-Nr.	Nahmen der Steuergemeinde und der betheilten Steuerpflichtigen.	Bewilligter Nachsichtsbetrag laut Gubernialverordnung vom . . . Nr.			Die mit der Nachsicht betheilten Contribuenten sind noch rückständig an der Grundsteuer pro												Die individuele Abschreibung in den Steuer-Registerien und vorgebrachten Bücheln ist erfolgt pro																		Probsumme der bewilligten Nachsicht gleich.			Anmerkung.
						1828			1829			1830			1831			1832			1833			1829			1830			1831			1832			1833			1834						
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.			
		Gemeinde Teufenbach																																								
1	7	Joh. Erber vg. Simmerl	134	12	—	—	—	—	50	—	—	49	—	—	—	—	—	35	12	—	—	—	—	50	—	—	49	—	—	—	—	—	35	12	—	—	—	—	—	—	134	12	—	
2	15	Franz Zunger	241	20	—	—	—	—	28	30	—	47	18	—	7	—	—	12	—	—	9	30	—	28	30	—	47	18	—	7	—	—	12	—	—	9	30	—	137	2	—	241	20	—	
3	29	Ignaz Mosinz	220	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	11	54	—	30	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	11	54	—	133	6	—	220	—	—	
4	34	Joseph Semerl	243	26	—	—	—	—	—	—	—	53	20	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	53	20	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	176	6	243	26	—	
5	40	Michl Schirza	231	32	—	—	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	184	32	231	32	—	
6	54	Simon Zotter	230	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	230	10	230	10	—	
		Summe	1300	40	—	—	—	—	155	30	—	149	38	—	52	—	—	47	12	—	35	24	—	155	30	—	149	38	—	52	—	—	47	12	—	35	24	—	860	56	—	1300	40	—	

1300 fl. 40 kr.

Summarischer Ueberschreibungs-Antrag.

Vorstehende Nachsicht kömmt daher an der ständ. Kreiscasse abzuschreiben an der Grundsteuer

für 1829	155	30	—
detto 1830	149	38	—
detto 1831	52	—	—
detto 1832	47	12	—
detto 1833	35	24	—
detto 1834	860	56	—
Probsumme	1300	40	—

Daß vorstehend individuel aufgeführte Nachsichts-Abschreibung beym Steuerbezirke wirklich in solcher Art vollzogen wurde, wird durch die Unterschrift der Bezirksobrigkeit, der Ortsgeistlichkeit und Gemeindevorstände bestätiget.

Steuerbezirksobrigkeit N. N. am

N. N., Pfarrer zu St.

N. N., Bezirkscommissär.

N. N., Pfarrer zu St.

Unterschriften der Richter und Deputirten.

151.

Formular, wie die den Pfarrsgebäuden zukommenden Steuervergütungen auszuweiſen ſind.

Nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 12. Juny d. J., Zahl 2438, *) erhalten die k. k. Kreisämter die von der ſtändiſchen Buchhaltung verfaßten Formularien der Ausweiſe, welche für die, den Pfarrgebäuden zukommenden Steuervergütungen und Abſchreibungen zuſammenzuſetzen und vorzulegen ſind.

Das Formular A iſt für die bezirksobrigkeitlichen Darſtellungen, das Formular B für die von den k. k. Kreisämtern aus den bezirksobrigkeitlichen Eingaben zu verfaſſenden Totalien, und ſind dieſe Ausweiſe ſowohl von den Bezirksobrigkeiten als von den k. k. Kreisämtern in Dupplo zu verfaſſen und vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 28. Auguſt 1833, Zahl 3748/St.; an die Kreisämter.

152.

Evidenztabellen über abgelieferte Sträflinge müſſen künftig auch die Nachweiſung über die mit ihrem Gelde und ihren Effecten getroffene Verfügung enthalten.

Bey den gemeinſchaftlich mit dem k. k. Landrechte Statt habenden Unterſuchungen des Provinzial-Strafhauſes kommen häufige Beſchwerden vor, daß die Sträflinge über die ihnen bey der Arreſtation oder Ablieferung an die Criminalgerichte abgenommenen Geldbeträge oder Effecten keine Auskunft erhalten, daher nachträglich um die Eruirung bitten, was mit dieſen Sachen geſchehen ſey.

Zur Vermeidung der hierdurch veranlaßten Abforderung von Auskünften wird die Weiſung ertheilt, bey Ablieferung der

*) Siehe in dieſem Bande Seite 169, Nr. 113.

Sträflinge künftig in der Evidenztabelle jederzeit anzumerken, was von den Effecten oder dem Gelde derselben entweder zur Entschädigung der Parteyen, oder auf Abschlag der Aetzungskosten und Urtheilstaxen zurückbehalten, und welche Verfügung hinsichtlich des Restes der Habseligkeiten der Inquisiten getroffen worden sey.

Wovon sämmtliche Criminalbehörden zur genauen Darnachachtung ungesäumt zu verständigen sind.

Gubernialverordnung vom 28. August 1833, Zahl 13432; an die Kreisämter und das magistratliche Criminalgericht Grätz.

153.

Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in eigenen Rechtsangelegenheiten der Gutsherren, und bey Forderungen gemeinschaftlicher Waisencassen an ihre Unterthanen oder Gerichtsinsaßen.

Zur näheren Bestimmung der Vorschriften, welche den gutsherrlichen Gerichten in eigenen Angelegenheiten des Gutsherrn und der gemeinschaftlichen Waisencasse seiner Unterthanen die Ausübung der Gerichtsbarkeit untersagen, haben Se. Majestät, laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 13. August 1833, Zahl 19662, über einen von der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit allerhöchster Entschliessung vom 8. Juny d. J. Folgendes anzuordnen geruht:

1. In Rücksicht der Schuldforderungen der Gutsherren an ihre eigenen Unterthanen und Gerichtsinsaßen ist die gerichtliche Execution bey eben dem Gerichte anzusuchen und zu bewilligen, welchem nach den Gesetzen die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten über solche Forderungen zustehet. Jedoch kann die Vollziehung der bey dieser Behörde erfolgten Executionsbescheide dem Justiz- oder Wirthschaftsamte des Gutsherrn, welcher die Execution führt, überlassen, mithin von dem gedachten Justiz- oder Wirthschaftsamte insbesondere die Pfändung, Schätzung und Feilbiethung der Fahr-

niſſe und unbeweglichen Güter des Schuldners, den Anordnungen des unbefangenen Gerichtes gemäß, vorgenommen werden. Das Recht des Gutsherrn zur politiſchen Execution iſt nach den hierüber bereits ertheilten Vorſchriften zu beurtheilen.

2. Geſuche um Einverleibung oder Vormerkung der Forderungen des Gutsherrn auf die ſeiner Grundherrlichkeit unterworfenen unbeweglichen Güter, oder um Löſchung der auf ſolchen Gütern haftenden Schuldpoſten, ſind bey dem nächſten unbefangenen Gerichte anzubringen, und zu erledigen.

Die Vollziehung der von dieſem Gerichte ertheilten Beſcheide, und die Eintragung in die öffentlichen Bücher, iſt dem Grundbuchsamte des Gutsherrn, welchem die Forderung zuſtehet, zu geſtatten.

3. In Anſehung der Forderung einer gemeinſchaftlichen Waiſencaſſe an die Unterthanen oder Gerichtsinſaßen des vormundſchaftlichen Gerichtes wird dieſes Gericht ermächtigt, nicht nur die von der nächſten unbefangenen Gerichtsbehörde erlaſſenen Executionsbeſcheide in Vollzug zu bringen, ſondern auch die Einverleibung, Vormerkung und Löſchung im Grundbuche ſelbſt zu bewilligen und vorzunehmen.

Welche allerhöchſte Entſchlieſſung der genauen Befolgung wegen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernialcurrende vom 28. Auguſt 1833, Zahl 13718;
an die Kreisämter und Intimat an das Appellationsgericht, Landrecht und Jud. del. milit. mixt.

154.

Einrückung der mit außerordentlichen Adjuten betheilten Zöglinge des Thereſianums und des Wiener-Convictes in die für Concepts-Practicanten ſyſtemiſirten Adjuten nach ihrem Dienſtalter.

Zu Folge Eröffnung der k. k. vereinigten Hofkanzley vom 22. Auguſt 1833, Zahl 19680, haben Se. k. k. Majeſtät mit

allerhöchſter Entſchlieſſung vom 20. July 1833, anzuordnen geruht, daß die allgemeine allerhöchſte Vorſchrift, wornach die mit außerordentlichen Adjuten betheilten Conceptspracticanten bey Erledigungen ſyſtemiſirter Adjuten nach dem Dienſtalter in letztere einzurücken haben, auch auf die außerordentlichen Adjuten der geweſenen Zöglinge des Thereſianums und Wiener Convicts ihre Anwendung zu finden habe.

Gubernial-Erledigung vom 30. Auguſt 1833; Zahl 13915.

155.

Behandlung der in Verlaſſenſchaften vorkommenden Kupferſtiche, Landkarten und Steinabdrücke.

Se. k. k. Majeſtät haben mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 6. July d. J. zu befehlen geruht, daß die Vorſchriften wegen Behandlung der in Verlaſſenſchaften vorgefundenen Bücher, auch auf Kupferſtiche, Landkarten und Steinabdrücke auszudehnen ſeyen, dann daß die, in Verlaſſenſchaften vorfindigen anſtößigen oder unſittlichen Gemählde, Zeichnungen und andere Kunſtgegenſtände, oder mit dergleichen Mahlereyen oder Zeichnungen verzierte Sachen nie öffentlich verkauft, oder zum Verkaufe ausgebothen werden dürfen.

Dieſe allerhöchſte Entſchlieſſung wird in Folge eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 25. July, Erh. 29. Auguſt d. J., Zahl 17620, zur allgemeinen Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Gubernialcurrende vom 31. Auguſt 1833, Zahl 13991; an die Kreisämter, Polizeydirection und an das Bücher-Reviſionsamt.

156.

Verboth des ſogenannten Promeſſen-Geſchäftes mit den Looſen des Staats-Anlehens.

Laut hoher Hofkammerverordnung vom 19. Auguſt 1833, Zahl 37025, haben Se. k. k. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 14. Auguſt l. J. zu entſcheiden geruht, daß das ſogenannte Promeſſen-Geſchäft mit den Looſen der Staats-Anlehen als ein auf die Ziehungen der Staats-Lotterien unternommenes Ausſpielen von Geldgewinnſten im Sinne der §§. 27 und 28 des Lotto-Patentes vom 13. März 1813 verbothen, und darnach zu behandeln ſey.

Welche allerhöchſte Entſchlieſſung zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 1. September 1833, Zahl 14058; an die Kreisämter und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

157.

Vermeidung der Militärſtellung ſolcher Individuen, bey welchen die Nothwendigkeit ihrer baldigen Entlaſſung von den Bezirksobrigkeiten vorhergeſehen werden kann.

Aus Anlaß eines ſpecielen Falles, wo ein Mann im Jahre 1831 zum Militär geſtellt wurde, und damahls ſchon die Verhältniſſe beſtanden haben, auf welche das Einſchreiten um ſeine Entlaſſung in dieſem Jahre gegründet wurde, hat die hohe Hofkanzley mit Decret vom 18. Auguſt 1833, Zahl 20291, aufgetragen, die Unterbehörden dahin anzuweiſen, daß bey den Militärſtellungen ſtrenge nach den beſtehenden Vorſchriften vorgegangen, und hierdurch die beſonders für die Militärverwaltung läſtige Unzukömmlichkeit vermieden werde, daß Leute zum

Militär gestellt werden, welche in Kurzem wieder vom Militär zurückverlangt werden.

Die k. k. Kreisämter haben daher die Unterbehörden hiernach anzuweisen, und den Bezirksobrigkeiten und Grundherrschaften insbesonders die genaue Befolgung der in den Gubernialdecreten vom 11. July 1832, Zahl 10944, *) dann vom 10. März d. J., Zahl 3855, **) enthaltenen Bestimmungen wiederholt einzuschärfen.

Gubernialverordnung vom 3. September 1833, Zahl 13988; an die Kreisämter.

158.

Berichtigung eines in der Bezirkskosten-Instruction für den Klagenfurter Kreis vom Jahre 1819 und für Steyermark vom Jahre 1822 bey Bestimmung der Diäten für Impfärzte unterlaufenen Druckfehlers.

In der Gubernial-Bekanntmachung vom 23. Juny 1819, Zahl 13615, ***) die in Kärnten zu verrechnenden Bezirkskosten, und die darauf Bezug habenden Passierungen betreffend, welche unter der fortlaufenden Zahl LXXV, in die Provinzial-Gesetzsammlung für das Herzogthum Steyermark und den Klagenfurter Kreis vom Jahre 1819 aufgenommen wurde, sind im zweyten Absatze des §. 23, Pag. 171, nach den ersten Worten: »Die Vorspannsauslagen,« die Worte: »und Diäten der Impfärzte,« ausgelassen worden, welcher Omissionsfehler hiermit verbessert wird.

Eben dieser angeführte Mangel fand auch in der Gubernial-Instruction über die Bezirksauslagen und deren Verwendung in der Provinz Steyermark am 4. September 1822, Zahl 18564, ****) Statt, welche unter der fortlaufenden Zahl 121

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 299, Nr. 111.
**) Siehe in diesem Bande Seite 64, Nr. 39.
***) Siehe P. G. S. Band 1, Seite 152, Nr. 57.
****) Siehe P. G. S. Band 4, Seite 453, Nr. 121.

der Gubernialverordnungen in die Provinzial-Geſetzſammlung für das Herzogthum Steyermark und den Klagenfurter Kreis vom Jahre 1822 aufgenommen worden iſt; daher auch hier, und zwar im zweyten Abſatze des §. 20, Pag. 463, nach den Worten »die dießfälligen Vorſpannsauslagen,« die Worte: »und Diäten der Impfärzte,« einzuſchalten, und im erſten Abſatze dieſes Paragraphes nach dem Worte findet, anſtatt »eine Diätenaufrechnung,« die Worte: »dieſe Aufrechnung,« zu ſetzen ſind.

Gubernialcurrende vom 4. September 1833, Zahl 13513; an die Kreisämter.

159.

Ständiſche zur Beſtätigung vorgelegte Wahlacten müſſen zugleich den Beweis enthalten, daß der Gewählte die ihm zugedachte Stelle annehmen will.

Dem hohen Hofkanzleydecrete vom 24. Auguſt 1833, Zahl 20701, zu Folge haben Se. k. k. Majeſtät mit allerhöchſter Entſchlieſſung vom 17. Auguſt d. J. anzuordnen geruht, daß ſich in jenen Fällen — wo die Wahl zu Ausſchüſſen oder Verordneten der Stände auf ſolche Individuen fällt, welche ſich um die Stelle nicht beworben haben, wenn derley Wahlen der allerhöchſten Beſtätigung unterzogen werden — die Ueberzeugung zu verſchaffen ſey, ob das Individuum die auf ihn gefallene Wahl annimmt.

Dieſer allerhöchſten Anordnung zu Folge iſt demnach künftig in Fällen dieſer Art der Umſtand, ob der Gewählte die Wahl annimmt, bey der Vorlage der Wahlacten ausdrücklich zu bemerken.

Gubernialverordnung vom 4. September 1833, Zahl 14202; an die Herren Stände.

160.

Nichtausdehnung der Wirksamkeit des neuen Privilegiumspatentes auf das Königreich Ungarn und das Großfürstenthum Siebenbürgen, mit Bestimmung der Expeditionsgebühr für die Ausfertigung der Privilegiumsurkunden.

Nachdem das im Jahre 1832 erflossene allerhöchste Patent über die auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie zu verleihenden ausschließlichen Privilegien, vor der Hand für das Königreich Ungarn und das Großfürstenthum Siebenbürgen noch keine gesetzliche Kraft hat, mithin auch indessen für diese zwey Provinzen keine besonderen Privilegiumsurkunden ausgefertiget werden: so wird den k. k. Kreisämtern, in Folge hoher Hofkammerverordnung vom 13. August 1833, Zahl 35704, erinnert, daß vor der Hand und bis zur weiteren dießfälligen Weisung von den Privilegienwerbern nur die für eine sonach auszufertigen kommende Urkunde mit 3 fl. festgesetzte Expeditsgebühr abzunehmen sey.

Gubernialverordnung vom 5. September 1833, Zahl 14336; an die Kreisämter.

161.

Aufhebung des §. 412 des I. Theils des Strafgesetzbuches und Festsetzung der Norm für den Beweis durch Zusammentreffen der Umstände.

Nachfolgendes mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 1. August 1833, Zahl 18694, herabgelangtes allerhöchstes Patent über die Aufhebung des §. 412 des I. Theils des Strafgesetzbuches und Festsetzung der Norm für den Beweis durch Zusammentreffen der Umstände wird den k. k. Kreisämtern zur allgemeinen Kundmachung zugefertigt.

Gubernialverordnung vom 8. September 1833, Zahl 14395; an die Kreisämter.

Wir Franz der Erste ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bey Anwendung der in dem §. 412 des ersten Theils des Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände (Anzeigungen) haben sich Schwierigkeiten ergeben. Wir haben Uns daher bestimmt gefunden, in Beziehung auf die nach Kundmachung dieses Gesetzes einzuleitenden Criminaluntersuchungen diesen Paragraph aufzuheben, und an dessen Stelle Folgendes festzusetzen:

§. 1.

Ein die That läugnender Untersuchter kann nur dann durch das Zusammentreffen der Anzeigungen für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drey Bedingungen zugleich eintreten:

I. Es muß die That mit den Umständen, die sie zum Verbrechen eignen, vollständig bewiesen seyn.

II. Es müssen gegen den Beschuldigten die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Anzeigungen in der daselbst festgesetzten Zahl zusammentreffen.

III. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Anzeigungen, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Beschuldigten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht angenommen werden kann, es habe ein Anderer als der Beschuldigte die That begangen.

§. 2.

Allen oder doch mehreren Verbrechen gemeinschaftliche Anzeigungen sind:

1. wenn der Beschuldigte um die Zeit der Verübung der That eben dasselbe Werkzeug oder Mittel besessen hat, womit das Verbrechen begangen worden ist;

oder wenn er zur Ausführung des Verbrechens dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüssig und bey Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat.

oder wenn bey ihm oder in seiner Wohnung, oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden.

2. Wenn der Beschuldigte einen Andern zur Verübung des Verbrechens zu verleiten gesucht hat;

oder wenn er über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat.

3. Wenn er die Absicht, das Verbrechen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben hat.

4. Wenn der Beschuldigte in Gestalt, Waffen, Kleidung, oder nach andern besondern Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von Demjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden ist, oder von einem Zeugen beschrieben wird.

5. Wenn der Beschuldigte Versuche, die sich auf das Verbrechen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat.

6. Wenn der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens zu der Zeit, als es verübt wurde, gegenwärtig war;

oder wenn daselbst eine Sache angetroffen wird, welche derselbe um die Zeit der Verübung des Verbrechens besessen hat, ohne daß in diesen beyden Fällen eine andere Ursache davon mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht;

oder wenn er sich an dem Orte des Verbrechens oder in dessen Nähe kurz vor oder nach der That vermummt, lauernd oder versteckt befunden hat;

oder wenn er an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben oder die wirkliche Verübung des Verbrechens erklären lassen, begriffen war.

7. Wenn bey dem Beschuldigten oder in seiner Wohnung oder an einem andern von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens gefunden werden.

8. Wenn an der Person oder an den Kleidungsstücken des Beschuldigten, oder an andern ihm gehörigen oder bey ihm angetroffenen Sachen Merkmahle des Verbrechens oder der Verübung desselben, oder der dabey eingetretenen Gewalt entdeckt werden.

9. Wenn der Beschuldigte nach der Zeit des begangenen Verbrechens ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist, oder sich verborgen gehalten hat.

10. Wenn er Spuren des Verbrechens entfernt, unterdrückt oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist.

§. 3.

Besondere aus der eigentlichen Beschaffenheit einzelner Verbrechen entstehende Anzeigungen sind:

A. Bey dem Hochverrath, Aufſtand oder Aufruhr:

1. Briefwechſel verdächtigen Inhalts, oder verdächtige geheime Zuſammenkünfte mit einer Perſon, gegen welche ein ſolches Verbrechen erwieſen, oder welche desſelben rechtlich beinzichtiget iſt, oder welche zu einer von der öffentlichen Verwaltung für ſtaatsgefährlich erklärten Partey gehört;

oder Annahme geheimer aus anderer Abſicht füglich nicht erklärbarer Geſchenke von einer ſolchen Perſon.

2. Auf geheimen Wegen in größerer Menge angeſchaffte Waffen, oder zu deren Gebrauche dienliche Erforderniſſe.

B. Bey dem Verbrechen des Kindesmordes, der Weglegung eines Kindes, oder der Abtreibung der Leibesfrucht entſteht eine beſondere Anzeigung aus den nach dem Ausſpruche der Kunſtverſtändigen bey der Beſchuldigten entdeckten ſichern Merkmahlen, oder aus dem rechtlichen Beweiſe einer kurz vorhergegangenen Geburt oder Fehlgeburt, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

C. Bey Verbrechen, die aus Gewinnſucht entſtehen, ſind beſondere Anzeigungen:

1. Wenn der Beſchuldigte, nachdem das Verbrechen begangen worden iſt, einen ſein Vermögen offenbar überſteigenden Aufwand gemacht hat.

2. Wenn er Sachen, die den Gegenſtänden des Verbrechens gleichen, und deren Werth oder Beſchaffenheit ſeinen Verhältniſſen nicht angemeſſen iſt, heimlich oder auf verdächtige Weiſe oder weit unter dem wahren Werthe veräußert oder zu veräußern geſucht hat;

oder wenn die bey dem Beſchuldigten vorgefundenen oder von ihm ausgegebenen Geld- oder Münzſorten in der Menge und Beſchaffenheit mit denjenigen, welche der Gegenſtand des Verbrechens waren, ſo auffallend übereinſtimmen, daß ſie mit Wahrſcheinlichkeit für eben dieſelben gehalten werden können.

§. 4.

Als Anzeigungen ſind ferner anzuſehen:

1. Ein freywilliges mit den im §. 399 lit. b. c. d. e. des erſten Theils des Strafgeſetzbuches angegebenen Eigenſchaften verſehenes außergerichtliches mündliches oder ſchriftliches Geſtändniß.

2. Die mit allen Erforderniſſen des §. 403 des erſten Theils des Strafgeſetzbuches verſehene Ausſage Eines Zeugen, wenn ſie ſich unmittelbar auf die Verübung des Verbrechens durch den Beſchuldigten bezieht, und der Zeuge zur Zeit der That das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte.

3. Die eben so beschaffene unbeschworene Aussage zweyer Zeugen, welche zur Zeit der Verübung des Verbrechens auch nur das zehnte Jahr zurückgelegt hatten, wenn sie nur darum beeidiget worden sind, weil sie zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hatten, oder weil sie sich zu dieser Zeit wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder in der Strafe befunden haben.

4. Die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bey herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche den von ihm deutlich erkannten Beschuldigten als Thäter bestimmt bezeichnet.

5. Die mit den Erfordernissen des §. 410 des ersten Theils des Strafgesetzbuches versehene Aussage Eines Mitschuldigen.

6. Die eben so beschaffene Aussage mehrerer Mitschuldigen, bey denen die Bestätigung nach Ankündigung des Urtheiles nicht Statt finden konnte.

§. 5.

Zum rechtlichen Beweise aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen sind, in so fern auch die übrigen im §. 1 festgesetzten Bedingungen eintreten, drey der in den vorhergehenden §§. 2. 3. 4. bestimmten und in jedem Paragraphe durch eigene Zahlen abgesonderten Anzeigungen erforderlich.

Treffen mehrere unter derselben Zahl in einem Paragraphe vorkommende Anzeigungen ein, so sind sie nur für Eine zu rechnen.

Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur einmahl in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt mehrere Anzeigungen bilden.

§. 6.

Jedoch sind auch zwey der in den §§. 2. 3. 4. bezeichneten Anzeigungen unter den Bestimmungen des §. 5. zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn aus der Untersuchung, unabhängig von den erwähnten Anzeigungen, mit Rücksicht auf den Ruf, die Verhältnisse, den Lebenswandel oder die Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten, für ihn ein besonderer Beweggrund oder eine Geneigtheit desselben zur Verübung des ihm angeschuldeten oder eines auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens klar hervorgeht, als zum Beyspiele:

a) Wenn derselbe wegen eines früheren auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens oder einer solchen schweren Polizeyübertretung entweder schon früher von der Behörde in Untersuchung gezogen, und durch das darüber erfolgte Urtheil nicht für schuldlos erklärt worden ist, oder in der gegenwärtigen Untersuchung für schuldig erkannt wird.

b) Wenn er mit einer oder mehreren Personen, die ihm als Verbrecher bekannt sind, vertrauten und verdächtigen Umgang gehabt hat.

c) Bey Verbrechen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermag.

§. 7.

Zwey der in den §§. 2. 3. 4. bezeichneten Anzeigungen sind unter den Bestimmungen des §. 5 auch in dem Falle zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung der gegen ihn vorhandenen Anzeigungen angebracht hat, rechtlich bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist.

§. 8.

Die in den §§. 2. 3. 4. bezeichneten Anzeigungen, so wie die in dem §. 6 erwähnten Umstände müssen für sich rechtlich bewiesen seyn, und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten noch durch entgegenstehende Anzeigungen oder andere Verhältnisse, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen, und von dem Richter nach der Bestimmung des §. 414 des ersten Theils des Strafgesetzbuches sorgfältig zu würdigen sind, entkräftet werden, oder ihre Wichtigkeit verlieren.

§. 9.

Außer dem §. 412 wird durch gegenwärtiges Gesetz an den übrigen Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches nichts geändert.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am sechsten Monathstage July, im Jahre nach Christi Geburt Eintausend Achthundert drey und dreyßig, Unserer Reiche im zwey und vierzigsten.

162.

Ausnahme der Chirurgen- und Apotheker-Subjecte von Betheiluug mit Wanderbüchern.

Da sowohl nach dem Wortlaute, als nach der Absicht des allerhöchsten Patentes vom 24. Februar 1827, *) wegen Einführung der Wanderbücher nur die eigentlichen Handwerksgesellen

*) Siehe P. G. S. Band 10, Seite 423, Zahl 175.

und Arbeiter von Manufacturs-Unternehmungen mit solchen zu betheilen sind, unter diese Kathegorie von Arbeitern aber Chirurgen und Apotheker nach ihren Gewerbsverhältnissen, und dem von ihren gesetzlich geforderten Grade von Ausbildung offenbar nicht gehören: so hat auf selbe eben so wenig, als auf Handlungsindividuen obige Patents-Vorschrift eine Anwendung.

Wovon die k. k. Kreisämter in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 29. August 1833, Zahl 21021; im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 3. August d. J., Zahl 11894; *) zur Verständigung der Paßbehörden in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 11. September 1833, Zahl 14625; an die Kreisämter und Polizeydirection.

163.

Abänderung des bisherigen Verfahrens bey Berichtigung und Verrechnung älterer Militärforderungen mittelst Barzahlung oder Abrechnung an Steuerrückständen.

Nach der den Kreisämtern am 18. October 1825, Zahl 25455, bekannt gemachten Anordnung des hohen Finanzministeriums vom 30. September 1825, Zahl 5326, über die Berichtigungs- und Verrechnungsweise älterer Militärforderungen besteht bisher die Vorschrift, daß die aus den Provinzial-Einnahmscassen zur Berichtigung dieser Forderungen entweder mittelst Barzahlung, oder Abrechnung an Steuerrückständen angewiesenen Summen als Abfuhr an die Staatscentralcasse in Ausgabe gestellt werden.

Es hat sich aber in der Folge gezeigt, daß diese Verrechnungs-Modalität zu vielfältigen Durchführungen, und unnöthigem Quittungswechsel Anlaß gibt, und vorzüglich darum Anständen unterliegt, weil nicht immer die ganze liquidirte Forderung ins-

*) Siehe in diesem Bande Seite 193, Nr. 138.

beſonders in Fällen von Unerörterlichkeit der Theilnehmer zur Berichtigung gelangt, ſohin die übereinſtimmende Verrechnung bey der Centralcaſſe, welche erſt nach Einlangen der Kriegscaſſequittungen eingeleitet werden kann, oft durch Jahre aufgeſchoben bleiben muß.

Das hohe Hofkammer-Präſidium hat daher vermög Erlaßes vom 19. Auguſt 1833, Zahl 33060, im Einvernehmen mit dem k. k. General-Rechnungs-Directorium für die Zukunft folgende Modification des bisherigen Verfahrens vorzuzeichnen befunden, daß nähmlich:

a) Die Provinzial-Einnahmscaſſe jene Summen, welche zur Berichtigung älterer Militär-Forderungen bey ihr angewieſen werden, bey der Erfolgung derſelben an das Kreisamt oder an das Dominium nicht wie bisher geſchehen iſt, ſogleich als Abfuhr auf die Staatscentralcaſſe, ſondern vorläufig als Vorſchuß gegen Verrechnung auf die betreffenden Kreis- oder Bezirkscaſſen in Ausgabe zu ſtellen, und erſt dann als zurückverrechnet in Empfang, und auf die Staatscentralcaſſe in Ausgabe zu verrechnen haben ſoll, wenn das Berichtigungsgeſchäft beendet, und die Kriegscaſſequittung ausgefertiget worden iſt.

b) Daß in den Fällen, wo an den liquidirten, und aus der Einnahms aſſe angewieſenen Summen Erſparungen ſich ergeben, hiervon die Kreisämter unverzüglich dem Landespräſidium die Anzeige zu machen haben ſollen, welches dafür zu ſorgen hätte, daß die erſparten Summen ohne Rückſicht, ob die übrige Forderungsposten an die Parteyen erfolgt worden ſind, oder nicht, ſogleich an die Einnahms aſſe zurück abgeführt, und von ihr auf Abſchlag des verausgabten Vorſchuſſes in Empfang geſtellt, zugleich auch auf die bisher übliche Weiſe das hohe Hofkammerpräſidium hiervon in die Kenntniß geſetzt werde, um dieſe erſparten Summen mittelſt der Staatscentralcaſſe dem Tilgungsfonde zur fruchtbringenden Verwendung bar zuweiſen zu können.

Die k. k. Kreisämter werden hiervon zur Wiſſenſchaft und Benehmung in die Kenntniß geſetzt.

Gubernialverordnung von 21. September 1833, Zahl 15000; an die Kreisämter und Provinzial-Staats-Buchhaltung.

164.

Beſtimmung, welche Inſaßen nach dem Sinne des §. 20 des Tabakpatentes vom Jahre 1784 als Gränzbewohner zu behandeln ſind.

Ueber die vorgekommene Frage, wer nach dem §. 20 des Allerhöchſten Tabakpatentes vom Jahre 1784 als Gränzbewohner zu betrachten ſey, fand die hohe Hofkammer in Folge Decretes vom 10. September 1833, Zahl 38087, zur Erläuterung dieſes Paragraphes zu beſtimmen, daß jene Individuen, welche innerhalb des Bereiches einer Stunde oder einer halben Meile von der Gränze entfernt wohnen, als Gränzbewohner zu behandeln ſeyen.

Welches den k. k. Kreisämtern zur Benehmung in vorkommenden Fällen, und weiteren Verſtändigung der unterſtehenden Bezirks-Obrigkeiten hiermit bekannt gegeben wird.

Gubernialverordnung vom 21. September 1833, Zahl 15287; an die Kreisämter.

165.

Mit der Luſtſeuche behaftete Handwerksgeſellen haben auf Vergütung der Verpflegs- und Medicamentenkoſten aus dem Aerarium keinen Anſpruch.

Aus Anlaß des von einem k. k. Kreisamte geſchehenen Einſchreitens, um die Anweiſung des Aerarialbeytrages für einen an der Luſtſeuche behandelten armen Handwerksgeſellen findet man zu bemerken, daß bey Gelegenheit eines ſpecielen Falles mittels Hofkanzleydecrets vom 7. April 1825, Zahl 25392, entſchieden wurde, daß das Hofkanzleydecret vom 16. April 1807,

welches die Uebernahme von zwey Dritt-Theilen der Verpflegskoſten veneriſcher Kranken auf den Staatsſchatz beſtimmt, dieſe Maßregel ausdrücklich bloß für den Bauernſtand feſtgeſetzt habe, zu welchem arme Handwerksburſche nicht gerechnet werden können, und eine Verordnung, durch welche das Aerar belaſtet werden ſoll, in zweifelhaften Fällen ſtets im ſtrengſten Sinne ausgelegt werden müſſe.

Daß das hohe Hofkanzleydecret vom 4. May 1809, bloß von armen Unterthanen im Allgemeinen ſpricht, und daß die Hofkammerdecrete vom 17. März und 7. July 1808 die Entrichtung der Heil- und Verpflegskoſten von Seite des Cameral-Aerars für arme Manns- und Weibsperſonen, die mit dem Schube befördert werden ſollen, ohne Ausnahme beſtimmten, kann dem oben angeführten Grundſatze nicht im Wege ſtehen, da die erſte Verordnung unter dem Ausdrucke »Unterthanen,« keine andere Claſſe derſelben gemeynt haben wollte, als die in dem früheren Hofdecrete vom Jahre 1807 genannten, nähmlich vom Bauernſtande, und den in den beyden letzterwähnten Hofkammerdecreten erlaſſenen Anordnungen die Rückſicht für die öffentliche Sicherheit zum Grunde liegt.

Gubernialverordnung vom 25. September 1833, Zahl 15038; an die Kreisämter, Verſorgungs-Anſtalten-Verwaltung und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

166.

Fortbeſtand der bisherigen Entrichtung des Remanenz- oder Gerichtsgeldes von Seite der Städte und Märkte.

Da das in Steyermark und Kärnten beſtehende Remanenz- oder Gerichtsgeld nicht als eine Abgabe angeſehen werden kann, welche das Grundbeſitzthum neben der landesfürſtlichen Steuer belaſtet, und ſich nach den Beſtimmungen der allerhöchſten Entſchlieſſung vom 10. April 1821 zur Auflaſſung eignet: ſo haben Se. Majeſtät in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 17. September 1833, Zahl 3283, mit allerhöchſter Entſchlieſſung

vom 8. d. M. dem Antrage, wegen Aufhebung dieſer Abgabe dermahl keine Folge zu geben geruhet.

Gubernialverordnung vom 25. September 1833, Zahl 15448; an das Kreisamt Grätz.

167.

Beſtrafung des Diebſtahles an dem Laube der Maulbeerbäume gleich jenen an Baumfrüchten.

Nachdem ſich der Zweifel erhoben hat, ob nach dem Sinne des Geſetzes das Laub der Maulbeerbäume zu den Baumfrüchten gehöre, wovon der §. 155 des Geſetzbuches über Verbrechen handelt: ſo haben Se. k. k. Majeſtät über den allerunterthänigſten Vortrag des lombardiſch-venetianiſchen Senats der oberſten Juſtizſtelle durch allerhöchſte Entſchlieſſung vom 9. März 1833 zu beſtimmen geruhet, daß in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Induſtrie und der Landwirthſchaft bildet, unter dem im §. 155 Nr. II Litt. a des Geſetzbuches über Verbrechen vorkommenden Ausdrucke »Baumfrüchte« auch das Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient, zu verſtehen, und daß daher der Diebſtahl an dieſem Laube, wie der Diebſtahl an Baumfrüchten nach Vorſchrift des beſagten §. 155 Nr. II Litt. a zu behandeln und zu beſtrafen ſey.

Dieſe allerhöchſte Vorſchrift wird in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 13. September l. J., Zahl 22109, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernialcurrende vom 29. September 1833, Zahl 15105; an die Kreisämter.

168.

Beyziehung der Aerzte oder Phyſiker und nicht bloß der Chirurgen zu gerichtlichen Leichenbeſchauen.

Nachfolgende Currende des k. k. inneröſterreichiſch-küſtenländiſchen Appellationsgerichtes wegen Vornahme der gerichtli-

chen Leichenbeschau wird den k. k. Kreisämtern zur weitern Kundmachung mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 30. September 1833, Zahl 15658; an die Kreisämter.

Es haben sich in Steyermark mehrere Fälle ergeben, wo die in Criminalunterſuchungs-Angelegenheiten erforderlichen Obductions-Befunde ohne Beyziehung der Kreisärzte oder Stadtphyſiker lediglich von Chirurgen oder Wundärzten aufgenommen wurden. Da dieſes Benehmen offenbar der Vorſchrift des §. 2 der mit Hofkanzley-Verordnung vom 19. Jänner 1815, Zahl 1125 der Juſtiz-Geſetz-Sammlung, kund gemachten Leichenbeſchau-Inſtruction widerſpricht, welche die Beyziehung der Aerzte oder Phyſiker zu derley Obductions-Befunden zur Pflicht macht: ſo werden ſämmtliche dieſem k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichte unterſtehende Landgerichte und die Bezirksobrigkeiten, welchen die Erhebung des Thatbeſtandes in Criminalfällen obliegt, nachdrücklich zur Befolgung des eben angeführten §. 2 der Leichenbeſchau-Inſtruction angewieſen.

Klagenfurt am 18. September 1833.

169.

Poſtportobefreyung aller Correſpondenzen in Schubſachen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverſtändniſſe mit der k. k. vereinigten Hofkanzley beſchloſſen, alle Correſpondenzen in Schubſachen von Entrichtung der Poſtgebühren zu befreyen, wornach alſo dieſe Correſpondenz nicht bloß in Fällen, wo die Abſchiebung in Folge eines Verbrechens oder einer ſchweren Polizeyübertretung geſchieht, ſondern auch dann portofrey ſeyn wird, wenn dieſelbe aus Polizeyrückſichten Statt findet.

Welches gemäß hoher Hofkammerverordnung vom 20. September 1833, Zahl 41244, zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 1. October 1833, Zahl 15792; an die Kreisämter.

170.

Pensionsbemessung von jährlichen 500 Gulden für die Witwen der Kammer-Procuratoren.

Nach Inhalt der hohen Hofkammerverordnung vom 19. September 1833, Zahl 40929, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 6. August d. J. in Zukunft für die Witwen der Kammerprocuratoren, ohne Unterschied, ob mit dieser Stelle der Charakter oder bloß der Titel eines Gubernial- oder Regierungsrathes verbunden ist, eine charaktermäßige Pension von jährlichen fünfhundert Gulden zu bewilligen geruhet.

Gubernialverordnung vom 1. October 1833, Zahl 15836; an das Fiscalamt.

171.

Zusammenstellung und wiederholte Bekanntmachung aller die Vorlage, Revision, Adjustirung und Bezahlung der Arzneyconten und Particulare der Aerzte betreffenden Vorschriften.

Obschon das Gubernium über die Revision der Arzney-Conten und Particularien, in linea medica, mehrere Verordnungen erlassen hat: so werden diese theils aus Unkenntniß der jüngeren Wundärzte mit denselben, theils wegen zu oberflächlicher Amtshandlung der censurirenden Physiker nicht gehörig gehandhabt, und die Nachtheile, welche dem öffentlichen Fonde dadurch zugehen, so wenig berücksichtigt, daß die hohe Hofkanzley auf Bemerkungen der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde neuerlich wiederholt diese zu wenig strenge Censur zu rügen sich veranlaßt fand.

Da die auf die nöthigen Eigenschaften der Arzney-Conten Bezug habenden Vorschriften, je nachdem sie einen Gegenstand betrafen, zu verschiedenen Zeiten erschienen sind: so findet man sich veranlaßt, die die Arzney-Conten betreffenden Normalien

zuſammen zu ſtellen, um einerſeits die Chirurgen mit dem bekannt zu machen, was ſie zu leiſten, die Diſtrictsphyſiker aber mit dem, auf was ſie zu ſehen haben.

Die vom Gubernium mit Verordnung vom 1. October 1828, Zahl 17956, *) erlaſſenen Beſtimmungen zur möglichſt ſparſamen Behandlung der kranken Findelkinder, in Bezug auf die Reviſion der Arzney-Conten in linea medica, und ſchon die mit Gubernialverordnung vom 2. Jänner 1826, Zahl 32203,**) erlaſſene Vorſchrift zur Hintanhaltung ungebührlicher Aufrechnungen bey Behandlung der kranken Findelkinder — welche auch als Norm für die Behandlung der Epidemien und der Bezirksarmen erklärt, und in die Provinzial-Geſetzſammlung aufgenommen worden iſt — enthalten die vorzüglichſten Puncte, welche der behandelnde Arzt zu beobachten, und auf die der revidirende Phyſiker bey ſeiner Cenſur zu ſehen hat. Da jedoch in dieſen beyden Normal-Verordnungen gewiſſe einzelne Eigenſchaften, welche von ſolchen Conten und Particularien nach andern Vorſchriften gefordert werden müſſen, nicht aufgenommen ſind: ſo wird im Nachfolgenden alles Das zuſammengeſtellt, was in dieſer Hinſicht bey Rechnungslegungen geleiſtet werden muß.

Alle ärztlichen Deſerviten-Aufrechnungen, alle Arzney-Conten, und alle Particularien, welche aus einem öffentlichen Fonde, oder einem ſolchen bezahlt werden ſollen, der unter Aufſicht der Staatsverwaltung ſteht, unterliegen einer dreyfachen Cenſur: jener in linea medica, der dem Calcul nach, und endlich einer dritten, in Rückſicht der Beobachtung der Taxe.

Die Rechnungen, welche dieſer Reviſion unterzogen werden müſſen, ſind:

a) Die Arzney-Conten der Kranken- und Verſorgungshäuſer.
b) Solche Conten und Particularien von Fabriken und Etabliſſements, welche der Staatsverwaltung angehören.
c) Alle Particularien und Conten über behandelte Kranke, für welche der Staat oder die Bezirkscaſſe zahlt, Impfparticularien und dergl.

*) Siehe P. G. S. Band 10, Seite 358, Nr. 145.
**) Siehe P. G. S. Band 8, Seite 2, Zahl 2.

Die Bezirksarmen-Rechnungen, so wie die über zufällige Krankheiten, wenn die Arzneykosten nicht mehr als 25 fl. betragen, werden in linea medica und quoad taxam von den Physikern revidirt.

Alle Arzney-Conten bleibender Anstalten, z. B. der Kranken- und Versorgungshäuser, müssen ohne Unterschied des Betrages, so wie alle andere Arzneyrechnungen, sobald sie den Betrag von 25 fl. übersteigen (nur mit Ausnahme über behandelte Bezirksarme) zur Revision quoad taxam an die k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde abgegeben werden, nachdem sie vorher von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung dem Calcul nach, und von den Physikern in linea medica censurirt worden sind.

Die Censur in linea medica geht in der Regel, und wenn nicht der Kreisphysiker zugleich als Districtsphysiker zu handeln hat, durch drey Instanzen hindurch: Der Districtsphysiker macht die erste Censur, der Kreisphysiker übt die Superrevision, und endlich hat der Protomedicus seinem „Vidi" noch die ihm allenfalls nöthig scheinenden Bemerkungen beyzusetzen.

Diese Censur in linea medica ist mit Verantwortlichkeit, und in Fällen von Pflichtverletzung mit Ersatzpflichtigkeit verbunden.

Die eben angeführten verschiedenen Revisionen der Arzney-Conten in ihren ärztlichen und buchhalterischen Beziehungen sind von der hohen Hofkanzley mit Verordnung vom 19. July 1819, Zahl 21839, dann vom 16. July 1829, Zahl 13191, intimirt mit Gubernialverordnung vom 12. August 1829, Zahl 14185, aufgetragen, und in der mit Gubernialverordnung vom 3. October 1832, Zahl 15256, *) bekannt gemachten hohen Hofkanzley-Verordnung vom 28. August 1832, Zahl 19252, wiederholt worden.

Die Arzney-Conten und Particularien müssen aber, damit sie nur überhaupt zu den angegebenen Revisionen zugelassen werden können, nach einer bestimmt vorgeschriebenen Weise verfaßt, und binnen einer festgesetzten Zeitfrist eingereicht seyn.

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 399, Nr. 176.

In dieſer Hinſicht müſſen ſie folgenden Requiſiten entſprechen:

a) Die Arzney-Conten und Particularien ſind nach den vorgeſchriebenen ohnehin bekannten Formularien zu machen. (Siehe die Epidemie-Vorſchrift 1830, Zahl 2526.) *)

b) Die Conten der Aerzte und der Wundärzte über ihre ärztlichen Leiſtungen ſind mit den Arzneyrechnungen zugleich vorzulegen.

c) Die Aerzte müſſen ihre Conten binnen 14 Tagen nach Beendigung ihres Geſchäftes, alſo nach Beendigung einer Epidemie, eines Impfcurſes, einer Kur, oder nach Ablauf des Solarquartals (bey vierteljährig einzureichenden) vorlegen. Den Diſtrictsphyſikern ſind gleichfalls 14 Tage als maximum zur Reviſion geſtattet, und den Bezirksobrigkeiten iſt eine ihrer Amtshandlung bey ſelben entſprechende Zeit, nach der Epidemie-Vorſchrift von längſtens 6 Wochen, zugeſtanden, damit ſolche Conten nicht über die Gebühr, und zum Nachtheile der Ordnung und der Rechnungsabſchlüſſe verzögert werden.

Durch das mit Gubernialverordnung vom 16. Jänner 1827, Zahl 275, **) kund gemachte hohe Hofkanzleydecret vom 5. December 1826, Zahl 46737, und vom 4. Jänner 1827, Zahl 107, iſt der früher beſtimmt geweſene Ueberreichungstermin für Reiſeparticularien aufgehoben, und für Alle die Friſt von 14 Tagen beſtimmt worden.

Im Falle einer Terminsüberſchreitung, welche die Zurückweiſung der Adjuſtirung des Reiſeparticulars zur Folge hat, kömmt es den Schuldtragenden zu, ſelbe zu entſchuldigen und zu rechtfertigen. Es iſt dem Gubernium bey hinreichenden Gründen gänzliche oder theilweiſe Nachſicht zu gewähren geſtattet, ſomit ſelbe nach Erwägung der Gründe (und nach dem Sinne des in der Gubernialverordnung vom 16. Jänner 1827, Zahl 275, angeführten Hofkammerdecrets vom 5. December 1826, Zahl 46737,) zu bemeſſen. Wenn die Bezirksobrigkeiten die Schuld tragen, können ſie nach Umſtänden entweder zum Erſatze

*) Siehe P. G. S. Band 12, Seite 70, Nr. 41.

**) Siehe P. G. S. Band 9, Seite 28, Nr. 6.

verhalten, oder wenn mildernde Rückſichten eintreten, mit arbiträren Strafen belegt werden.

Den Phyſikern iſt bey ihrer Cenſur die größte Gewiſſenhaftigkeit in Befolgung der Vorſchriften zur Pflicht gemacht.

Sie haben dabey ſowohl auf den Inhalt der Conten, der ſich über die Verſchreibungen ſelbſt, und die ärztlichen Dienſtleiſtungen erſtreckt, als auch auf die formelen Eigenſchaften der Conten, welche vorgeſchrieben ſind, zu ſehen.

A. Inhalt der Conten in Bezug auf Verſchreibung.

1. Die Verſchreibungen müſſen nach der mit Gubernialverordnungen vom 14. November 1822, Zahl 26024, *) und vom 14. März 1823, Zahl 7023, **) hinausgegebenen, und ſammt dem Tariff für chirurgiſche Operationen in die Gubernialvorſchrift zur Behandlung von Epidemien vom 19. Februar 1830, Zahl 2526, aufgenommenen Ordinationsnorm geſchehen, und es iſt zu bemerken, daß Ausnahmen und Abweichungen nur in beſondern Fällen, und nach dem ausdrücklichen Sinne der die Norm begleitenden Zuſätze nur durch officinele Mittel (durch neuere und ungewöhnliche, aber nur auf Cliniken) geſtattet ſind.

Dieſer Fall tritt bey den Grätzer Krankenanſtalten ein, welche nach dem hohen Hofdecrete vom 16. July 1829, Zahl 13191, Gubernial-Intimate vom 12. Auguſt 1829, Zahl 14185, und hohen Hofkanzleyverordnung vom 10. Auguſt 1833, Zahl 18708, vom Kreisphyſicus zu revidiren ſind.

2. Das Zuſammenhäufen vieler Mittel zu eminenter Arzney, ſo wie das Verſchreiben von vielerly Arzneyen gleichzeitig in der nähmlichen Krankheit iſt verbothen. Ueberhaupt ſoll die Ordination einfach und möglichſt wohlfeil ſeyn. In den bey Weiten meiſten Fällen gelangt man damit leichter zum gewünſchten Ziele, als durch viele heftige oft ſich widerſprechende Mittel.

Chirurgiſche Operationen ſind nach dem niederöſtreichiſchen Tariffe für Findlinge, auch bey Bezirksarmen, und bey mittel-

*) Siehe P. G. S. Band 4, Seite 568, Nr. 163.

**) Siehe P. G. S. Band 6, Seite 57, Nr. 38.

losen Privaten nach der mit Gubernialverordnung vom 9. Juny 1824, Zahl 13966, *) bekannt gemachten hohen Hofkanzley-Verordnung vom 15. April 1824, Zahl 10396, anzurechnen, und das Meilengeld für Chirurgen ist mit 15 kr. CM. festgesetzt.

3. Der Gebrauch der Syrupe ist im Allgemeinen nicht erlaubt, wo er unvermeidlich scheint, z. B. bey Kindern, hat man sich zum Versüßen der Arzneyen auf den Syrup simplex, und unter den abführenden auf den Syrup cichor. zu beschränken.

4. Eben so kann der Zucker als Zusatz nur angewendet werden, um Pulvern zur gehörigen Mischung und Abtheilung Körper zu geben (als constituens).

5. Destillirte Wässer sind in der Regel nicht, sondern nur in solchen Fällen erlaubt, wenn durch die Aufgüsse (Infusa) welche die Stelle derselben zu vertreten haben, nachtheilige Zersetzungen von Metallsalzen veranlaßt würden; dieses ist aber nur bey Bley- und Silbersalzen zu besorgen, die ohnehin nicht in dieser Form innerlich angewendet werden.

6. Heroische Mittel, als z. B. die narkotischen, giftartigen, die Metallpräparate sind nur in kleinen Gaben, wenig auf ein Mahl, und in der Regel „Magistraliter" zu verschreiben.

7. Oehlzucker sind gänzlich zu vermeiden; Tincturen sind nur in kleinen Gaben, zu einem halben, höchstens zu einem Quentchen, und nur, wo sie unvermeidlich sind, zu ordiniren.

8. Bey Salben hat man sich auf die officinelen zu beschränken, sie nicht unnöthig, und in größeren Massen gebrauchen zu lassen, und sie sind mit aromatischen Oehlen, oder öhlichten theueren Zusätzen nicht kostspielig zu machen.

9. Es ist nicht gestattet, die Chinarinde pro uso externo zu verwenden.

10. Wenn der revidirende Physiker in den Verschreibungen unnöthige Repetitionen oder nicht gestattete oder theuere Mittel findet, wo mit wohlfeilern hätte ausgereicht werden können, hat er selbe zu streichen, und durch wohlfeile offi-

*) Siehe P. G. S. Band 6, Seite 202, Nr. 96.

einele zu erſetzen (nach deren Betrag auch immer die Vergütung geleiſtet werden muß).

Ungewöhnliche und koſtbare Arzneyen dürfen verſuchsweiſe nur in Schul- und Krankenanſtalten angeordnet werden, ſowohl um ihren gewöhnlichen Werth zu prüfen, als auch um angehende Aerzte zu unterrichten, und mit der Vornahme ſolcher Verſuche bekannt zu machen.

B. Inhalt der Conten, in Bezug auf ärztliche Dienſtleiſtung.

11. In dieſer Hinſicht muß die Nothwendigkeit der aufgerechneten Gänge, Zureiſen, und der gemachten Operationeu nach der Natur und dem gewöhnlichen Gang der angegebenen Krankheit beurtheilt, und das Ueberflüſſige, bloß auf einen höheren Ertrag Berechnete ausgeſchieden werden.

12. Eben ſo iſt, wenn eine ungebührliche Prolongation der Krankheit gegen den gewöhnlichen Verlauf derſelben, ein Hinausziehen der Kur wahrgenommen wird, Alles wegzuſtreichen, was dieſen Vorwurf verdient.

13. Kranke, welche ſelbſt noch gehen, und ſich zum Arzt begeben können, ſo wie Kinder und Findlinge, welche an chroniſchen nicht lebensgefährlichen, oder durch Witterungseinfluß ſich nicht verſchlimmernde Krankheiten, als an Krätze, Rahitis, an Scropheln und dergl. leiden, ſollen nicht unnöthiger Weiſe von Aerzten beſucht, ſondern zu dieſen gebracht werden.

14. Gewiſſe Mittel, welche die Hausmütter in der Regel ſelbſt zu bereiten verſtehen, als: Aufgüſſe, Abkochungen, Bähungen, Umſchläge, ſoll der Arzt weder auf Rechnung der Fonde bereiten, noch verſchreiben, ſondern allenfalls die Species dazu, wenn ſich im Hauſe nicht ein taugliches Surrogat befindet, hergeben, und die Leute zur Bereitung und Anwendung der Sache anweiſen. Eben ſo iſt es mit gewiſſen kleinen Operationen, Waſchungen, Klyſtiren und dergl. zu beobachten.

15. Der Phyſiker hat bey Findelkinder-Conten auf das Verhältniß der ausgewieſenen kranken Findlinge bey jenen Wundärzten, welche eine größere Menge derſelben anführen, in Ver-

gleichung mit andern, denen gleichfalls viele ſolcher Kinder anvertraut ſind, zu ſehen, und im Falle er an der Zahl einen Anſtand fände, es bey der Reviſion anzumerken. Den Phyſikern muß es bekannt ſeyn, ob in einer Gegend Krankheiten vorkommen, welche dem Kindesalter gefährlich werden, oder ob chroniſche Uebel durch ſchlechte Pflege herbeygeführt werden, oder ob der Chirurg leichte Uebel wichtig zu behandeln geneigt iſt.

Die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung iſt gleichfalls angewieſen, auf dergleichen auffallende Krankenverhältniſſe aufmerkſam zu ſeyn, und ſie dem Gubernium anzuzeigen, ſo wie der Oberwaiſenvater beauftragt iſt, bey ſeinen Muſterungen die Erkrankungsfälle des abgelaufenen halben Jahres in Vormerkung zu nehmen, und dadurch eine Art von Controlle herzuſtellen.

C. In formeler Hinſicht wird den revidirenden Phyſikern empfohlen, und zur Pflicht gemacht, darauf zu ſehen,

16. daß jede Repetition, jede Operation in einem eigenen Recepte verſchrieben ſey, daß alſo auf einem Recepte weder mehrere Ordinationen noch verſchiedene Individuen vorkommen;

17. daß jedes Recept ſeinen Datum, die Poſtenzahl, den Nahmen des Kranken, und wenn es ein Findling iſt, auch den Aufnahmsnummer habe;

18. daß die Originalrecepten den Conten beyliegen;

19. daß die richtige Abgabe der Arzneyen, die wirklich Statt gefundene chirurgiſche Verrichtung durch den Richter und den Ortspfarrer beſtätigt, und dieſe Beſtätigung durch die Bezirksobrigkeit verificirt ſey. Nur bey Repetitionen iſt laut hoher Hofkanzleyverordnung vom 22. März 1824, Zahl 8768,*) eine nachträgliche Beſtätigung erlaubt worden.

20. Recepte, in welchen die Körper und die Gewichte bloß durch Zeichen (Signaturen, chemiſche oder vielmehr alchymiſtiſche Zeichen) angegeben ſind, ſind auszuſtellen. Alles ſoll in einem Recepte nach Vorſchrift der mit Gubernialverordnung vom 28. October 1812, Zahl 24908, **) bekannt gegebenen aller-

*) Siehe P. G. S. Band 6, Seite 141, Nr. 59.
**) Siehe die nachfolgende Verordnung.

höchsten Entschlieſſung vom 15. September 1812, deutlich mit Schriftzeichen geschrieben, ausgedrückt seyn.

21. Daß die Verschreibung einzelner Pulver, wenn man mehrere gleichartige haben will, verbothen ist, wird schon in der Ordinationsnorme angegeben, die Verschreibung dentur tales darf also niemahl geduldet werden, sondern allzeit muß die ganze beabsichtigte Pulvermasse verschrieben, und die Theilung „divide in dosis" nach Vorschrift der mit Gubernialverordnung vom 3. July 1822, Zahl 14346, *) bekannt gemachten hohen Hofkanzleyverordnung vom 15. Juny 1822, Zahl 15007, angegeben werden.

Die Physiker haben den Conten ausdrücklich beyzusetzen, daß sie selbe in linea medica revidirt, und daß sie entweder nichts, oder was sie zu bemängeln gefunden haben, so wie auch die Kreisphysiker und der Protomedicus ihre gepflogenen Amtshandlungen in terminis beyfügen sollen.

Die k. k. Kreisämter haben von diesen in den angeführten Gubernial- und Hofverordnungen enthaltenen Bestimmungen die Kreis- und Districtsphysiker, dann die im Kreise befindlichen Aerzte, Armen- und Werksphysiker, Wundärzte und Apotheker, so wie die Bezirksobrigkeiten, und durch dieselben die Seelsorger und Gemeinde-Vorstände zur genauen Darnachachtung zu verständigen.

Gubernialverordnung vom 2. October 1833, Zahl 15781; an die Kreisämter.

Gubernialverordnung vom 28. October 1812, Zahl 24908; an die Kreisämter.

Se. k. k. Majestät haben mittelst höchster Entschlieſſung vom 15. September 1812, zu befehlen geruhet, daß das Verboth, Recepte mit Signaturen, d. i. mit chemischen Zeichen, zu schreiben, allgemein und gegen strenge Ahndung erneuert werden soll.

Welche höchste Entschlieſſung den Kreisämtern, in Folge eingelangter hoher Hofkanzleyverordnung vom 13. October 1812, Zahl 14440, zur Verständigung aller im Kreise befindlichen Aerzte, Wundärzte und Apotheker bekannt gemacht wird.

*) Siehe P. G. S. Band 4, Seite 320, Zahl 84.

172.

Ausschreibung der Erb- und Erwerbsteuer für das Jahr 1834.

Se k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 26. September d. J. anzuordnen geruht, daß die Erbsteuer, und Erwerbsteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1833 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1834 ausgeschrieben, und in derselben Art eingehoben werden sollen.

Welche allerhöchste Entschliessung in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 30. September 1833, Zahl 3489, hiermit allgemein kund gemacht wird.

Gubernial urrende vom 5. October 1833, Zahl 4339/St.; an die Kreisämter und Provinzial Staatsbuchhaltung.

173.

Errichtung der Gefälls Bezirksverwaltungen und Bestimmung des Anfanges ihrer Wirksamkeit.

I.

Se. Majestät haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß die nach den bisherigen Vorschriften bestandenen verschiedenen Gefälls-Inspectorate und Bezirksbehörden unter der Benennung »Cameral-Bezirksverwaltungen« errichtet werden, welchen in dem ihnen zugewiesenen Amtsbezirke die Verwaltung des Zollgefälls und der damit verbundenen Zweige, dann der Weg-, Brücken- und Wasser-Mäuthe, der allgemeinen Verzehrungssteuer, des Tabak- und Stämpelgefälls, der Cameral-, Fonds- und Stiftungsgüter, mit Einschluß des Forstwesens, in so fern es damit in Verbindung steht, die Leitung der Gränzwache, und innern Gefällsaufsicht, ferner die Aufsicht über die Vollziehung der auf das Lotto- und Salzgefäll Bezug nehmenden Vorschriften, so wie die Untersuchung der Vergehen gegen Gefällsvorschriften, und die Schöpfung des Erkenntnisses darüber,

in so weit ihnen solches eingeräumt ist, und der Gesammtbetrag der Strafgebühren mit Einschluß des Werthes der allenfalls in Verfall zu sprechenden Waare Einhundert fünfzig Gulden nicht übersteigt; endlich die Mitwirkung in Bezug auf das Taxwesen und auf die übrigen, der Cameralgefällen-Verwaltung der Provinz, als ihrer vorgesetzten Landesbehörde, zugewiesenen Geschäftszweige obliegt.

II.

Recurse gegen die Straferkenntnisse der Cameral-Bezirksverwaltungen sind innerhalb der vorschriftmäßigen Fristen, und zwar im Rechtswege durch Aufforderung der Kammerprocuratur bey dem Landrechte der Provinz, im Gnadenwege durch Ueberreichung des Recursgesuches bey der Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder bey der Cameral-Bezirksverwaltung, die es betrifft, anzubringen. In Absicht auf den weiteren Recurszug hat es bey den bisherigen Vorschriften zu verbleiben. Auf einen Antheil an den Gefällsstrafgeldern haben die Cameral-Bezirksverwaltungen unter keinem Titel Anspruch.

III.

Der den Obrigkeiten und Kreisämtern nach dem §. 24 des Lottopatentes vom 13. März 1813 eingeräumte Einfluß auf die Betretung und Untersuchung der Vergehen gegen die Lotto-Vorschriften, und auf die Sicherstellung der verwirkten Strafen, hat auf Cameral-Bezirksverwaltungen dergestalt überzugehen, daß bey Entdeckung der Uebertretung der Lottogesetze nur in jenen Orten, wo kein zur Untersuchung geeignetes Gefällsorgan vorhanden ist, die Untersuchung und Veranlassung der Sicherstellung der Strafe, wie bisher, von der politischen Obrigkeit zu besorgen, und sohin die Verhandlung an die Bezirksverwaltung zu leiten seyn werde, welche die Untersuchungsacten der Gefällenverwaltung zur Schöpfung des Erkenntnisses, ohne Unterschied des Betrages, vorzulegen hat.

IV.

Für die Provinz Steyermark werden drey Cameral-Bezirksverwaltungen folgendermaßen aufgestellt: Für den Grätzer Kreis,

mit Einſchluß der Provinzial-Hauptſtadt, zu Grätz; — für den Marburger und Cillier Kreis zu Marburg; — und für den Judenburger und Brucker Kreis zu Bruck an der Mur.

V.

Die Cameral-Bezirksverwaltungen werden mit 1. November dieſes Jahres ihre Wirkſamkeit antreten, mit welchem Tage die dermahl beſtehenden Gefällsinſpectorate und Bezirksbehörden erlöſchen.

Gubernialcurrende vom 6. October 1833, Zahl 16127; an die Kreisämter und Intimat an die Cameralgefällenverwaltung.

174.

Beſtimmung des Begriffes des ſyſtemiſirten Armee-Friedensſtandes in Bezug auf die bewilligte Vergütung der Offiziersquartiere für nur zeitlich ſtabil dislocirte Truppen.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzley hat nachträglich zu der Verordnung vom 23. July d. J., Zahl 17909, Gubernial-Intimat vom 3. Auguſt d. J., Zahl 12078,*) womit die allerhöchſte Entſchlieſſung wegen Vergütung der Offiziers-Quartiere der zeitlich ſtabilen Truppenkörper eröffnet worden iſt, mit hohem Decrete vom 29. Auguſt d. J., Zahl 21051, nachfolgende, einverſtändlich mit dem k. k. Hofkriegsrath feſtgeſetzten Beſtimmungen über den Begriff des ſyſtemiſirten Friedensſtandes in den einzelnen Provinzen zum Behufe der hieraus reſultirenden näheren Bezeichnung der als zur ſtabilen Dislocation gehörigen, oder als tranſene und beziehungsweiſe zeitlich ſtabil zu betrachtenden Truppenkörper bekannt gegeben:

a) Bey der Infanterie wird die Zahl der für jede betreffende Provinz ſyſtemiſirten Werbbezirks-Regimenter nach Bataillons, mit Ausſchluß der Landwehr-Bataillons (welche nähmlich als eine außerordentliche und neue Einrichtung zu betrachten ſind),

*) Siehe in dieſem Bande Seite 194, Nr. 139.

ſomit ein Regiment zu 3 Bataillons gerechnet — dann diejenigen Grenadier-Bataillons, welche im Frieden einen Theil der Garniſon in den Hauptſtädten bilden — endlich die Jäger Bataillons, welche ein oder der andern Provinz mit ihren Ergänzungen zugewieſen ſind, als zur ſtabilen Dislocation gehörige Truppen zu betrachten, und nach der früheren Beobachtung in der Bequartierung zu behandeln ſeyn; alle übrigen über dieſe Anzahl entfallenden Bataillons der bemerkten Truppengattungen werden ſonach als tranſene oder als zeitlich ſtabil dislocirte Truppen anzuſehen, und daher für die dabey befindlichen Stabs- und Oberoffiziers, von nun an, d. i. vom Tage der allerhöchſten Entſchlieſſung, die zu Folge des Eingangs erwähnten hohen Hofdecretes allergnädigſt bewilligten Quartiers-Vergütungen zu leiſten ſeyn.

b) In Anſehung der Cavallerie wird die letztgedachte Vergütungsart für die Quartiere der Offiziere jener Anzahl von Escadronen einzutreten haben, welche in ein oder der andern Provinz ſich mehr befinden, als nach den ſogenannten Cavallerie-Nummern für die betreffenden Provinzen im Friedensſtande als ſtabil beſtimmt ſind.

c) Bezüglich auf das Fuhrweſen und die Artillerie-Beſpannungen endlich, werden alle jene Abtheilungen in Abſicht auf die Vergütung der Offiziers-Quartiere als tranſene, oder als zeitlich ſtabil dislocirte anzuſehen ſeyn, welche im Frieden gewöhnlich nicht beſtehen, ſondern welche bloß der obwaltenden Verhältniſſe wegen neu aufgeſtellt werden, oder aus andern Provinzen zugewachſen ſind.

Ueber die Anwendung dieſer Beſtimmungen im Detail hat ſich das Gubernium mit dem hieſigen k. k. General-Commando in das Einvernehmen geſetzt, welches mit Note vom 24. September d. J., Zahl 5525/R., erwiederte, daß alle Truppenkörper und Abtheilungen, welche hierlandes ihren Werbbezirk haben, und zu dem feſtgeſetzten Friedensſtande gehören, ſohin als ſtabil betrachtet werden müſſen, ſo wie auch jene, welche als Erſatz für die ausmarſchirten ſtabilen Truppen in Folge der herabgelangten beſondern hofkriegsräthlichen Bewilligungen hinſichtlich ihrer Bequartierung als ſtabile behandelt werden dürfen, bereits mit voll-

kommen competenten Quartieren verſehen ſeyen, und für ſelbe der nach freyer Uebereinkunft mit dem Quartiergeber behandelte Miethzins bezahlt werde; es ſey daher ohnehin ſämmtlichen hierländigen Magiſtraten und Ortsbehörden bekannt, welche Truppenkörper und Abtheilungen als ſtabil betrachtet werden, und daß ſonach die Officiers aller übrigen Truppenkörper, für welche dermahlen kein Quartierszins bezahlt wird, zu den zeitlich ſtabilen gehören.

Zur Vollziehung der allerhöchſten Entſchlieſſung vom 19. July d. J., gemäß welcher für die als zeitlich ſtabil zu betrachtenden Truppen eine Quartiers-Vergütung zu zahlen kömmt, iſt daher keine weitere Verfügung erforderlich, als den Magiſtraten, Ortsbehörden und Gemeinden bekannt zu machen, daß für alle jene Officiers, für welche gegenwärtig kein Quartierszins ab aerario bezahlt wurde, die von Sr. Majeſtät feſtgeſetzte Quartiers-Vergütung vom 19. July d. J., als dem Tage der allerhöchſten Entſchlieſſung angefangen, in ſo lange gezahlt werden wird, als die gegenwärtigen Zeitverhältniſſe dauern; daß für dieſe Officiers zwar nicht die volle Competenz, jedoch nach Möglichkeit eine anſtändige Unterkunft verlangt werden könne, daß ferner dieſer Zins nur für die Zeit der Benützung der Quartiere, nähmlich nur auf ſo viele Tage bezahlt werden dürfe, als das Quartier von einem zu einer zeitlich ſtabilen Truppen-Abtheilung gehörigen Officiere bewohnt war, und die hier im Lande befindlichen zeitlich ſtabilen Truppen von Seite des k. k. General-Commando beauftragt worden ſeyen, die in der Rede ſtehende Quartiersvergütung für ihre beyhabenden Officiere alle Monathe an die Quartiersträger gegen claſſenmäßig geſtämpelte, von den betreffenden Officieren hinſichtlich der richtigen Angabe der Bequartiers-Benützungszeit beſtätigte, und von der Ortsobrigkeit gehörig legaliſirte Quittung zu bezahlen.

Die k. k. Kreisämter haben hiernach das Geeignete an die unterſtehenden Behörden zu erlaſſen.

Gubernialverordnung vom 7. October 1833, Zahl 16087;

175.

Herabsetzung der Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Maisch jener Gegenden, wo nur Weine von geringster Gattung erzeugt werden.

Se. k. k. Majestät haben laut hohen Hofdecretes vom 8. September 1833, Zahl 39367, anzuordnen geruht, daß für jene Kreise und Gegenden des offenen Landes des Herzogthums Steyermark, wo Wein von der geringsten Qualität erzeugt wird, der Tarifsatz der allgemeinen Verzehrungssteuer, welche bey dem Kleinverschleiße unter einem niederöstreichischen Eimer zu entrichten ist, für Wein von Einem Gulden 20 kr. auf einen Gulden vom Eimer, für Weinmost und Maisch von einem Gulden auf fünf und vierzig Kreuzer vom Eimer herabgesetzt werde.

Welche Steuerbezirke und Gemeinden mit Rücksicht auf den im Grätzer, Marburger und Cillier Kreise vorkommenden Werth des Weinerzeugnisses an dieser Begünstigung des mindern Steuersatzes Theil zu nehmen haben, ist aus dem nachfolgenden nahmentlichen Verzeichnisse der einzelnen Steuerbezirke und Gemeinden zu ersehen.

Nur jene Parteyen, welche den Kleinverschleiß mit Wein, Weinmost, und Maisch innerhalb einer der in diesem Verzeichnisse nahmentlich aufgezählten Steuergemeinden betreiben, haben auf den obigen mindern Steuertarifsatz Anspruch.

Die erwähnte Herabsetzung des Tarifsatzes tritt mit dem ersten Februar 1834 allgemein in Wirksamkeit.

Jene Parteyen, welche mit dem Steuergefälle derzeit in einer Abfindung, oder in einem Pachtverhältnisse stehen, haben, wenn sie von den, mit ihnen auf der Grundlage des bisherigen Tarifsatzes geschlossenen Verträgen abgehen wollen, ihre Aufkündigung bis längstens ersten November d. J. bey dem betreffenden Verzehrungssteuer-Commissär oder der Gefälls-Bezirksbehörde schriftlich oder protokollarisch zu erklären, nach Verlauf dieser Zeitfrist kann die mit dem Gefälle geschlossene Abfindung oder Pachtung aus dem Grunde der bemerkten Tarifsherabsetzung nicht

aufgehoben werden, und es bleiben die dießfälligen Verträge in unveränderter Kraft.

Die vorerwähnte Aufkündigung kann nur von Seite des mit dem Gefälle in unmittelbarem Vertragsverhältnisse stehenden Pächters des Verzehrungssteuer-Bezuges, oder von Seite des mit dem Gefälle unmittelbar abgefundenen Steuerpflichtigen, bey Solidar-Abfindungen aber nur von Seite des Abfindungsvereines selbst erfolgen. Jeder anderweitige dießfalls gestellte Anspruch wird von der Gefällen-Verwaltung abgelehnt.

Wenn einzelne mit der Gefällenverwaltung eingegangene Abfindungen und Pachtverträge nicht allein auf den Kleinverkauf von Wein, Weinmost und Maisch, sondern auch auf den Verschleiß von Obstmost, oder von gebrannten Getränken vereinigt sich beziehen, so steht der betreffenden Partey die Aufkündigung des ganzen Uebereinkommens unter Beobachtung der vorgezeichneten Bedingungen ebenfalls frey.

Gubernialcurrende vom 7. October 1833, Zahl 16166; an die Kreisämter und Intimat an die Cameralgefällenverwaltung.

Verzeichniß
der einzelnen Steuerbezirke und Gemeinden.

a) Im Grätzer Kreise.

Bezirks-obrigkeiten.	Steuergemeinden.	Bezirks-obrigkeiten.	Steuergemeinden.
Brunsee	Hofstätten	Freyberg	Affenberg
—	Krobathen	—	Albersdorf
—	Nägelsdorf	—	Edelsbach
—	Oberspitz	—	Eggersdorf
—	Schrötten	—	Entschendorf
—	Unterspitz	—	Fünfing, Pfarre Gleisdorf
Burgau	Leitersdorf	—	Gamling
—	Steinbach	—	Gleisdorf
		—	Goggitsch
Eggenberg	Mantscha	—	Harth
		—	Haselbach
Feistritz	Blaindorf	—	Höf
—	Dambach	—	Hofstätten
—	Leithen	—	Kaltenbrunn
		—	Kroisbach

Bezirks-obrigkeiten.	Steuergemeinden.
Freyberg	Labuch
—	Ludersdorf
—	Nitscha
—	Pircha
—	Präbach
—	Purgstall
—	Postelgraben
—	Sulz
—	Takern, 1. Viertl
—	Takern, 2. Viertl
—	Ungerdorf
—	Urscha
—	Wetzawinkel
—	Wilfersdorf
—	Wolfsgrub, Pf. St. Ruprecht
—	Wolfsdorf
—	Wolfsdorferegg
—	Zöbing
Frondsberg	Oberfeistritz
Fürstenfeld	Kollgraben
—	Mayerhöfen
St. Georgen	Badendorf
—	Feiting
—	Frannach
—	St. Georgen
—	Harth
—	Mitterlabill
Gleichenberg	Bayrisch Kölldorf
—	Fischa
—	Gleichenberg
—	Haag
—	Hirsdorf
—	Hofstätten
—	Kahlberg
—	Karbach
—	Mayerdorf
—	Merkendorf
—	Mukendorf
Gleichenberg	Perlsdorf
—	Stainz
—	Sulzbach
—	Trautmannsdorf
—	Waldsberg
—	Wilhelmsdorf
Gösting	Schatleiten
—	Stattegg
—	Thal
—	Unterandritz
—	Weinitzen
Greissenegg	Aicheggberg
—	Großwölmiß
—	Kalchberg
—	Kleinwölmiß
—	Kowald
—	Raßberg
—	Södingberg
—	Stallhofen
Großöding	Neudorf
Guttenberg	Klein Semmering
Hainfeld	Gniebing
—	Gössendorf
—	Leitersdorf
—	Lödersdorf
—	Mühldorf
—	Rabau
—	Weissenbach
Halbenrein	Größing
—	Gruisla
—	Haselbach
—	Haseldorf
—	Hürth
—	Hof
—	Jörgen
—	Karla, Ober
—	Karla, Unter

Bezirks-obrigkeiten.	Steuergemeinden.
Halbenrain	Klöch
—	Laasen
—	Neuſetz
—	Patzen
—	Pichla
—	Pölten
—	Radochen
—	Tiſchen
Hartberg	Eggendorf
—	Hopfau
—	Penſendorf
—	Ring
—	Staudach
—	Schölbing
—	Unter-Buch
—	Unter-Lungitz
—	Unter-Rohr
—	Weniberg
Herberſtein	Puchberg
—	Freyenberg
—	Gersdorf
—	Groß-Peſendorf
—	Hirnsdorf
—	Hoſing
—	Hart
—	St. Johann
—	Kaibing
—	Neudorf
—	Pröbensdorf
—	Piſchelsdorf
—	Prebuch
—	Rohrbach
—	Romatſchachen
—	Reichendorf
—	Rettenbach
—	Stubenberg
—	Sigersdorf
—	Vokenberg
—	Zail
Hochenbrugg	Hochenbrugg

Bezirks-obrigkeiten.	Steuergemeinden.
Hochenbrugg	Magland
—	Ober-Lam
—	Unter-Lam
—	Weinberg
Johnsdorf	Habegg
—	Hatzendorf
—	Johnsdorf
—	Oedgraben
Kainberg	Hofſtätten
Kallsdorf	Aichberg
—	Arnwieſen
—	Buchberg
—	Egelsdorf
—	Frösauberg
—	Frösaugraben
—	Gſchmayer
—	Herrnberg
—	Hochenegg
—	Kleegraben
—	Mulzenfeld
—	Nagel
—	Neſtelbach
—	Neſtelberg
—	Obergroßau
—	Oed u. Ziegenberg
—	Radersdorf
—	Reigersberg
—	Rettenbach
—	Sinnabelkirchen
Kapfenſtein	Aigen
—	Frutten
—	Giſſelsdorf
—	Guttendorf
—	Hochſtraden
—	Jamm
—	Kapfenſtein
—	Klapping
—	Mahrensdorf
—	Neuſtift

Bezirks-obrigkeiten.	Steuergemeinden.
Kapfenſtein	Pichla
—	Plöſch
—	Priſola
—	Waltra
—	Wind. Kölldorf
Kirchberg	Arbach
—	Erbersdorf
—	Fladnitz
—	Oberſtorcha
—	Oberdorf
—	Paldau
—	Radersdorf
—	Saaz
—	Studenzen
—	Tieffernitz
—	Wörth
Kornberg	Auersbach
—	Edelsbach
—	Kaag
—	Kornberg
—	Mitterfladnitz
—	Oed u. Ottendorf
—	Rohr
—	Reith
—	Windiſch Hartmandorf
—	Wind. Pöllau
Lankowitz	Puchbach
Laubegg	Braitenfeld
—	Gloijach
—	Graßdorf
—	Hamet
—	Jagerberg
—	Johrbach
—	Lappach
—	Maggau
—	Machtring
—	Matzelsdorf
—	St. Nicolai

Bezirks-obrigkeiten.	Steuergemeinden.
Laubegg	Ungerdorf
—	Unter Labil
—	Wetzelsdorf
—	Wolfsberg
Leeh	Hönigthal
—	Kainbach
—	Schafthal
—	Stifting
Ligiſt	Hallersdorf
—	Oberwald
—	Steinberg
—	Unterwald
Münichhofen	Elz
—	Etzersdorf
—	Floing
—	Harl
—	Klepppendorf
—	Kulming
—	Perſen
—	Perndorf
—	Puch
Neuberg	Dimersdorf
—	Flattendorf
—	Hofkirchen
—	Kopfing
—	Löfelbach
Neudau	Ebersdorf
—	Geiſeldorf
—	Hart
—	Lemberg
—	Lindegg
—	Loimeth
—	Neuſtift
—	Rohrbach
—	Sebersdorf
—	Wagenbach
—	Wagerberg
—	Waltersdorf

Bezirks-obrigkeiten.	Steuergemeinden.
Piber	Hochtregiſt
—	Piber
—	Piberegg
Plankenwarth	Jaritzberg
	Lichtenegg
—	St. Oswald
Pöllau	Oberneuberg
—	Unterneuberg
—	Winzendorf
Poppendorf	Dittersdorf
—	Ebersdorf
—	Gnaß
—	Grabersdorf
—	Grub
—	Hart
—	Kronersdorf
—	Krußdorf
—	Lugitſch
—	Marktl
—	Obergnaß
—	Poppendorf
—	Ramning
—	Schwabau
—	Straden
—	Trößing
—	Waaſen
—	Wieden
Rhein	Gradwein
—	Hörgas
—	Stüboll
Reittenau	Oberlungitz
—	Oberſaafen
—	Wagendorf
Riegersburg	Altenmarkt
—	Braitenbach
—	Grub
—	Krunnach
Riegersburg	Lembach
—	Neuſtift
—	Stang
—	Schweintz
—	Tiefenbach
—	Waltersdorf
Stadel	Arndorf
—	Dietmannsdorf
—	Dörfl
—	Grub
—	Kühwieſen
—	Lohngraben
—	Mitterdorf
—	Neudorf
—	Oberdorf
—	Pichl
—	Unterfladnitz
Stein	Haſelbach
—	Höflach
—	Petzelsdorf
—	Schiefer
Straß	Lipptſch
Thannhauſen	Birchbaum
—	Bichl
—	Hafning
—	Hohenkogel
—	Krottendorf
—	Lamtſcha
—	Leska
—	Neſtel
—	Oberdorf
—	Oberfladnitz
—	Ober-Graith
—	Raiß
—	Steinberg
—	Trenſtein
—	Unter-Graith
—	Weitz

Bezirks-obrigkeiten.	Steuergemeinden.
Vaſoldsberg	Breitenhilm
—	Empersdorf
—	Eſelgrub
—	Krumegg
—	Langegg
—	St. Marein
—	Mitter-Lasnitz
—	Neſtelbach
—	Petersdorf
—	Premſtetten
—	Unter Lasnitz
—	Wagersbach
Waaſen	Gnaming
—	Suckthull
Walldegg	Aſchau
—	Baumgarten
—	Kirchbach
—	Krottendorf
—	Lichtenegg
—	Schwarzau
—	St. Stephan
—	Tröſſengraben
—	Unterauersbach
—	Unter-Zirknitz
—	Zerlach
—	Ziprein
Waldſtein	Kleinſtiebing
—	König raben
—	Prening
—	Stiebinggraben
—	Pfarre Feiſtritz
Weinburg	Bierbaum
—	Edla
—	Entſchendorf
—	Landorf
—	Medersdorf
—	Ottersdorf
—	Perbersdorf
—	Rohrbach
—	Weinburg
—	Wirsdorf
—	Wittmannsdorf
—	Zechensdorf
Wellsdorf	Aſchbach
—	Ebersdorf
—	St. Kind
—	Loippersdorf
—	Rittſchein
—	Ruppersdorf
—	Söchau
—	Stein
—	Trautendorf

b) Im Marburger Kreiſe.

Bezirks-obrigkeiten.	Steuergemeinden.
Arnfels	Burgſtall
—	Goldeß
—	Obergraith
—	Untergraith
—	Oberhaag
—	Hardegg
—	Kitzelsdorf
—	Kraſt
—	Malſchach
—	Mattelsberg
—	Neſtelbach
Arnfels	Neſtelberg
—	Radiga
—	Saggau
Purgſtall	Altenmarkt
—	Aug
—	Bucheck
—	Brunn
—	Buchenberg
—	Etzendorf
—	Gaiſſeregg

Bezirks-obrigkeiten.	Steuergemeinden.
Purgſtall	Jagernigg
—	Pörbach
—	Vordersdorf
—	Wernersdorf
Dornau	Trebetnitz
Ebensfeld	Ebensfeld
—	Dockletzen
—	Neuſtift
—	Stacheldorf
Ehrenhauſen	Gamlitz
—	Kramach
—	Sernau
Eibiswald	Aibl
—	Aichberg
—	Bachholz
—	Biſchofeck
—	Eibiswald
—	Feiſterinz
—	Haderingg
—	Haſelbach
—	Kleinradel
—	Kopreinigg
—	Kornrigl
—	St. Lorenzen
—	Pitſchgaregg
—	Pitſchgau
—	Pongratzen
—	Stammeregg
—	Starritſch
—	Sterglegg
—	Tombach
Faal	Firſt
—	Slemen
—	Unterwalz
Failhofen	Pöſenbach
—	Laſnitz
—	Unterlaffeneck
Failhofen	Schamberg
—	Stanzelsdorf
Frauenthal	Gleinitz
—	Hasreith
—	Grottendorf
—	Langegg
—	Löbing
—	Unterbergl
—	Seyerling
Gleinſtätten	Dornach
—	Fantſch
—	Haslach
—	Piſchdorf
—	Pravatheregg
Harachegg	St. Andrä
—	Drübengraben
—	Neudorf
—	Preith
Hollenegg	Anhegg
—	Kruckenberg
—	Limberg
—	St. Peter
Landsberg	Landsberg
—	Oberlaufnitz
—	Warablick
Ober-Pettau	Janſchenberg
—	Janſchendorf
—	Juvanzen
—	Lotſchitſchberg
—	Porvinzen
—	Ragosnitz
—	Ober-Follulegg
Minoriten Pettau	Dollena
	Gorzaberg
—	Kosmünzen
—	Lichtenegg

Bezirks-obrigkeiten.	Steuergemeinden.
Minoriten	Loschina
Pettau	Rodinsgberg
—	Sackel
—	Sedlatscheck
—	Stanoschina
—	Strieina
Schwamberg	Unterfrösen
—	Greſſenberg
—	Schwamberg
Seckau	Aflenz
—	Altenberg
—	Pfarrenbach, O.
—	Pfarrenbach, U.
—	Göttling
—	Haimſchuh
—	Marlohn
—	Muggenau
—	Neſtelberg
—	Neurath
—	Retzney
—	Schönnegg
—	Schirka
—	Stangerdorf
—	Steinkrug
Spielfeld	Billachberg
—	Zelluitz
—	Zierberg
Thurniſch	Drafzen
Trautenburg	Eichberg
Trautenburg	Fötſchach
—	Großwalz
—	Krannach
—	Leitſchach
—	Renſchnigg
Waldſchach	Flamberg
—	Grötſch
—	Kraubath
—	Michelgleinz
—	Mullitſch
—	Naſſau
—	St. Nicolai
—	Petzles
—	Sulzhof
—	Zeltno
Welsbergl	Aigen
—	Bergla
—	Gaſſelsdorf
—	Kraufchach
—	Oberharth
—	Otternitz
—	Reittererberg
Wildbach	Blumau
—	Feldbaum
—	Furth
—	Gams
—	Niedergams
—	Gersdorf
—	Greim
—	Hinterleiten
—	Müllegg

c) Im Cillier Kreiſe.

Bezirks-obrigkeiten.	Steuergemeinden.
Schönſtein	Weißwaſſer
Altenburg	Pallane
—	St. Primusberg
—	Thörberg
Oberburg	Fradmannsdorf
—	St. Martin
Sannegg	St. Michael

Bezirks-obrigkeiten.	Steuergemeinden.
Oberpulsgau	Kollſchee
	Pockoſchee
Stattenberg	Podloſch
—	Seſterſche
—	Skerble
Gairach	Kaſtenfeld
—	St. Leonhard
—	Mavindorf
—	Miſchidoll
—	Panetſche
—	St. Peter
—	St. Ruperti
—	Swetina
—	Trobenthal
Laak	Lockautz
Montpreis	Bärnthal
—	Laakdorf
—	Montpreis
—	Pürkenwald
—	Planinzdorf
—	Präſitſchno
—	Taubenbach
—	Trockenthal
—	St. Veit
—	Koſtreinitz
—	Planinz
—	Vodruſch
—	Weinskovie
Tüffer	Laſchiſche
—	Loſchach
—	Podivin
—	Retſchitz
Tüffer	St. Stephan
Drachenburg	Sagorie
—	Tetternigg
Oberlichtenwald	Podgorie
	Sabukovie
—	Platza
—	Frieſach
—	Ledein
—	Leskutz
—	Lichtenwald, Markt
—	Mettenberg
—	Koklek
—	Schurkenthal
—	Siegersberg
—	St. Marein
Hörberg	Velkidou
—	Goriane
—	Hörberg
—	Kopreinitz
—	Kreutzen
—	Paulusdorf
Rann	Gabrie
—	Radovetz
—	Sella
—	Terrnie
—	Globoko
Reichenburg	Dobrova
—	Mallikamen
—	Mörtſchnaſella
—	Völkikamen

176.

Verzeichniß der zubereiteten ausländischen gesundheitsschädlichen Arzneyen, deren Einfuhr verbothen ist.

Obgleich die Einfuhr der zubereiteten Arzneyen aus dem Auslande nur gegen vorläufige Bewilligung der Länderstellen gestattet ist, so hat sich doch der Fall zu wiederholten Mahlen ergeben, daß derley Arzneyen und auch andere unbekannte zum menschlichen Gebrauche bestimmte chemische Präparate von den Gränzämtern zur weitern Untersuchung in das Land zugelassen, oder wegen ihrer zollämtlichen Behandlung, Anfragen vorgelegt wurden, wodurch es geschah, daß über einerley Gegenstände neuerliche Untersuchungen vorgenommen, und Weisungen ertheilt werden mußten.

Diesem zu begegnen, hat laut Hofkanzleyverordnung vom 15 v. M., Zahl 21227, die k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzley das nachfolgende Verzeichniß derjenigen zubereiteten Arzneyen und chemischen Präparate, welche von der medicinischen Facultät in Wien geprüft, und als gesundheitsschädlich erkannt worden sind, sämmtlichen Cameralgefällen-Verwaltungen zur eigenen Wissenschaft, und zu dem Ende mitgetheilt, um hiervon die untergeordneten Aemter mit der ausdrücklichen Weisung zu verständigen, daß, wenn derley Gegenstände ohne mit der vorgeschriebenen besondern Einfuhrsbewilligung der Landesstelle begleitet zu seyn, zur Einfuhr erklärt werden, dieselben ohne weitere Untersuchungsveranlassung oder Anfrage, in das Ausland zurückzuweisen sind.

Von dieser Verfügung werden die k. k. Kreisämter zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 10. October 1833, Zahl 15662;
an die Kreisämter.

Verzeichniß

der von den Zollämtern zurückzuweiſenden zuſammengeſetzten Arzneymittel.

Schneeberger Nießpulver	Eau de chine	Redlinger-Pillen
Schwediſches Elixir	Seehoferiſcher Balſam	Vergagnis antiſcorbutiſche Elixir
Santa Fosca-Pillen	Lebenseſſenz	Pomade für Krätze
Philoſophiſche Goldſalze	Barths Geſundheitsmagnet	Schauer's Balſam
Schwabenmittel	Weinklärungs-Pulver	Kirſchlorberwäſſer
Franz'ſche Lebenseſſenz	Lebenseſſenz-balſam	Kieſow'ſche Lebens-Eſſenz
Filiein-Pillen	Haas'ſche Pillen	Bauers-Pflaſter.
Blutreinigende Pillen	Paraquay Roux Zahntinctur	Gehörſtärkendes Oehl.
Jema'ſche Tropfen	Syrup medicinal	Lactucarium.
Froſtbeulen-Salbe	Spyker-Balſam	Maden-Elixir.
Nürnberger Wundbalſam.	Frankfurter Pillen	Engliſches Gichtpapier.

177.

Abänderungen, welche in dem Verzehrungssteuer-Tariffe für die Hauptstadt Grätz mit 1. September 1833 in Wirksamkeit treten.

In Gemäßheit allerhöchster Entschliessung haben Se. k. k. Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in dem Verzehrungssteuer-Tariffe der Provinzial-Hauptstadt Grätz folgende Aenderungen Statt zu finden haben, welche mit erstem November 1833 in Wirksamkeit treten.

Eine gänzliche Auflassung der Steuer-Entrichtungen der Linie findet für die in den bisherigen Tariffposten 33 und 38 enthaltenen Gegenstände, nähmlich die Hülsenfrüchte, Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen, dann Kraut, Rüben, Kartoffel, Erdbirnen Statt.

Eine Herabsetzung der bisherigen Gebühr der allgemeinen Verzehrungssteuer tritt bey folgenden Gegenständen, und zwar in der Art ein, daß der bisherige Steuersatz für Damhirsche von einem Gulden auf fünfundvierzig Kreuzer, für Fische und Schalthiere von vier und einem Gulden, rücksichtlich der verschiedenen Gattungen auf einem Gulden und auf zwanzig Kreuzer, dann für Unschlitt- oder Spermacetkerzen von 1 fl. 30 kr. auf einen Gulden, und für Oehl von 1 fl. auf fünfzig Kreuzer vermindert wird.

Für die Einbringung der Seife, des Olivenöhles und andere Oehlgattungen wird künftig die im Tariffe enthaltene Gebühr zu entrichten seyn.

Einige in dem bisherigen Tariffe getrennt vorkommende Gegenstände werden künftig in einem Tarifffatze vereinigt, so wie andere Gegenstände ihrem Umfange nach vollständiger aufgezählt.

Wie sich diese allergnädigst genehmigten Aenderungen im Einzelnen darstellen, ist aus dem beygefügten, zur allgemeinen Beobachtung vorgeschriebenen Tariffe zu entnehmen. *)

Gubernialverordnung vom 11. October 1833, Zahl 16423; an die Kreisämter, und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

*) Dieser Tariff erscheint Seite 263, mit den nachgesetzten Gemeindezuschlägen für die Hauptstadt Grätz, vervollkommnet.

178.

Auflassung der Zollämter am Rayon von Podgorze und Errichtung einer Zoll-Legstätte als Hauptzollamt zu Podgorze.

Laut hoher Hofkammer-Verordnung vom 24. September 1833, Zahl 41415, ist die provisorische Aufhebung der am Rayon von Podgorze befindlichen Zollämter beschlossen worden.

Die Wirksamkeit der an diesem Rayon aufgestellten Zollämter zu Zakrzowek, Borek, Wola Duchacka, Prokocim und Plaszow, dann des in Podgorze befindlichen Zollamtes, hört vom 15. September 1833 an auf, und mit diesem Tage tritt in Podgorze eine Zoll-Legstätte mit dem Befugnisse eines Hauptzollamtes in Wirksamkeit, welche gleich einem Zollamte für den täglichen Verkehr die erforderlichen Expeditionen pflegen, und die Vorschriften in Bezug auf die Passanten handhaben wird. Es ist daher vom 15. September 1833 angefangen den zollpflichtigen Waaren, dann den Reisenden der Austritt nach Krakau und der Eintritt nach Galizien nur bey diesem Amte über die Brücke gestattet.

Welches zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht wird.

Gubernialcurrende vom 12. October 1833, Zahl 16327;
an die Kreisämter.

179.

Einvernehmen mit der Militär-Behörde bey neuer Herstellung bereits bestehender Brücken auf Haupt- und solchen Straßen, wo auch militärische Rücksichten eintreten.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkanzleyverordnung vom 3. October 1833, Zahl 23894, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 20. September d. J. zu bestimmen

geruht, daß in Fällen, wo es sich um die neue Herstellung bereits bestehender Brücken auf Haupt- und solchen Straßen handelt, wo auch militärische Rücksichten eintreten, immer das Einvernehmen mit der Militärbehörde wegen der künftigen Construction und Stelle zu pflegen sey.

Hievon werden die k. k. Kreisämter mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bey Brücken der angedeuteten Art, zu deren Herstellung kein öffentlicher Fond in Anspruch genommen wird, das unmittelbare Einvernehmen mit dem k. k. General-Commando Platz zu greifen habe.

Gubernialverordnung vom 15. October 1833, Zahl 16527; an die Kreisämter.

180.

Errichtung einer Credits-Abtheilung bey dem k. k. Cameral- und Kriegs-Zahlamte zu Klagenfurt.

Mit Beziehung auf den §. 2 der Gubernial-Currende vom 16. May 1824, Zahl 11438, womit die Bestimmungen wegen Erleichterung des Interessenbezuges von Staatsobligationen kund gemacht worden sind, wird nun in Folge Hofkammer-Decrets vom 12. October 1833 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch bey dem Cameral- und Kriegszahlamte zu Klagenfurt eine eigene Creditsabtheilung errichtet wurde, welche mit 1. November 1833 in Wirksamkeit tritt.

Es können dem zu Folge auch bey dieser Creditscasse von dem Beginnen ihrer Wirksamkeit an, die Interessen von den in dem erwähnten Circulare angeführten Obligationen unter den daselbst kund gemachten Bestimmungen bezogen werden.

Gubernialcurrende vom 24. October 1833, Zahl 17163; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung und Stände, dann an das Fiscalamt, Zahlamt und Intimat an das Landrecht, das jud. del. milit. mixt., und an die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

181.

Verfahren, welches bey Einbringung der Advocaten-Gebühren von ihren Clienten zu beobachten ist.

Seine k. k. Majestät haben über allerunterthänigsten Vortrag des lombardisch-venetianischen Senats der k. k. obersten Justizstelle in Betreff des von Advocaten bey Liquidirung und Einbringung ihrer Gebühren zu beobachtenden Verfahrens mit allerhöchster Entschliessung vom 5. April 1833 Folgendes zu erklären geruht:

»Die Gebühren der Advocaten sind von jenem Richter, vor »welchem das Geschäft, woraus sie entstanden, verhandelt wurde, »im ämtlichen Wege, und falls es nöthig wäre, nach vorläufigem »Einvernehmen der Parteyen, ohne jedoch einem förmlichen Pro»zesse Statt zu geben, zu liquidiren.«

»Ueber das Begehren des Advocaten, den Clienten zur Be»zahlung der obbemeldermaßen liquidirten, oder von dem Clienten »als richtig anerkannten Gebühren zu verhalten, hat der compe»tente Richter dieses letzteren nach vorläufigem contradictorischen »Verfahren durch Urtheil zu entscheiden.«

Diese allerhöchste Entschliessung wird in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 12. October 1833, Zahl 25322; zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 25. October 1833, Zahl 17094;

an die Kreisämter.

182.

Bekanntmachung des mit 1. November 1833 für die Hauptstadt Grätz in Anwendung tretenden Verzehrungssteuer-Tariffes mit Einrechnung des Gemeinde-Zuschlages.

Nachdem die hohe Hofkanzley, zufolge Verordnung vom 19. d. M., Zahl 26086, im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer für das Militärjahr 1834 zur Bedeckung der Erfor-

derniſſe der Stadt Grätz die Einhebung eines Gemeindezuſchlages zur allgemeinen Verzehrungsſteuer mit 33⅓ pCt. bewilliget hat: ſo werden hiermit im Nachhange zur Gubernial-Currende vom 11. October 1833, Zahl 16423; *) mit welcher der mit 1. November 1833 für die Hauptſtadt Grätz ins Leben tretende Verzehrungsſteuer-Tariff bekannt gegeben wurde, in Gemäßheit des hohen Hofkammerdecretes vom 18. July d. J., Zahl 25317, mit nachfolgendem Tariffe die Sätze der Verzehrungsſteuer und der Gemeindezuſchläge einzeln und zuſammen mit dem Beyſatze verlautbaret, daß bey Verzehrungsſteuer-Straffällen die 5fache Strafgebühr auch auf den Gemeindezuſchlag auszudehnen ſey.

Gubernialcurrende vom 26. October 1833, Zahl 17249;

an die Kreisämter, und an die Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Verzehrungsſteuer-Tariff

ſammt den Gemeindezuſchlägen für die Hauptſtadt Grätz.

1.	Rhum, Arrak, Punſcheſſenz, Roſoglio, Liqueur und alle verſüßten geiſtigen Getränke pr. niederöſtreichiſchen Eimer		
	bey der Erzeugung	6 fl.	45 kr.
	» » Einfuhr	6 »	45 »
	Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr und Erzeugung	2 »	15 »
	Vereinter Betrag bey der Erzeugung . . .	9 »	— »
	» » Einfuhr . . .	9 »	— »
2.	Branntweingeiſt pr. niederöſtreichiſchen Eimer		
	bey der Erzeugung	6 fl.	45 kr.
	» » Einfuhr	6 »	45 »
	Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr und Erzeugung	2 »	15 »
	Vereinter Betrag bey der Erzeugung . .	9 »	— »
	» » Einfuhr . . .	9 »	— »

Zu Nr. 2 gehören auch:
Weingeiſt, Firniſſe, Tiſchlerpolitur, riechende Geiſter, Tinkturen, Eſſenzen, und überhaupt alle mit Ingredienzien verſetzte Flüſſigkeiten, in welchen Branntweingeiſt als Hauptbeſtandtheil erſcheint.

*) Siehe in dieſem Bande, Seite 259, Nr. 177.

2. Branntwein pr. niederöſtreichiſchen Eimer
bey der Erzeugung . . . . . 4 fl. — kr.
» » Einfuhr . . . . . 4 » — »
Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr und Erzeugung . . . . . 1 » 20 »
Vereinter Betrag bey der Erzeugung . . . 5 » 20 »
» » Einfuhr . . . . 5 » 20 »

4. Wein pr. niederöſtreichiſchen Eimer
bey der Einfuhr . . . . . 1 fl 40 kr.
Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr . . — » 33⅓»
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . 2 » 13⅓»

5. Weinmoſt und Maiſch, pr. niederöſtreichiſchen Eimer
bey der Einfuhr . . . . . 1 fl. 15 kr.
Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr . . — » 25 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . 1 » 40 »

6. Obſtmoſt pr. niederöſtreichiſchen Eimer
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 30 kr.
Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr . . — » 10 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 40 »

7. Meth pr. niederöſtreichiſchen Eimer
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 30 kr.
Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr . . — » 10 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 40 »

8. Bier pr. niederöſtreichiſchen Eimer
bey der Erzeugung . . . . . 1 fl. 8 kr.
» » Einfuhr . . . . . — » 23 »
Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr und Erzeugung . . . . . — » 22⅔»
Vereinter Betrag bey der Erzeugung . . . 1 » 30⅔»
» » Einfuhr . . . — » 45⅔»

9. Eſſig pr. niederöſtreichiſchen Eimer
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 15 kr.
Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr . . — » 5 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 20 »

10. Schlachtvieh: Ochſen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr, vom Stück
bey der Einfuhr . . . . . 4 fl. — kr.
Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr . . 1 » 20 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . 5 » 20 »

11. Kälber bis zum Alter eines Jahres, vom Stück
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 40 kr.
Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr . . — » 13⅓»
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 53⅓»

12. Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel und Schöpse vom Stück
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 15 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 5 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 20 »

13. Lämmer bis zu 25 Pf., Kitze, Spanferkel vom Stück
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 10 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 3⅓ »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 13½ »

14. Frischlinge, d. h. Schweine von 9 bis 35 Pfund vom Stück
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 30 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 10 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 40 »

15. Schweine über 35 Pf. ohne Unterschied vom Stück
bey der Einfuhr . . . . . 1 fl. — kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 20 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . 1 » 20 »

16. Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepöckeltes Fleisch, Salami und andere Würste vom Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 50 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 16⅔ »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . 1 » 6⅔ »

Anmerkung. Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Füsse, abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück ausgesprochenen Tarifsatze zu entrichten.

17. Zahmes Geflügel: Truthühner, Gänse, Enten, Kapaunen, und dergleichen pr. Stück
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 3 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 1 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 4 »

18. Hühner und Tauben pr. Paar
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 1 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » ⅓ »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 1⅓ »

19. Wildpret, Hirsche pr. Stück
bey der Einfuhr . . . . . 1 fl. — kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 20 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . 1 » 20 »

20. Wildschweine von 30 Pf. und darüber, dann Damhirsche pr. Stück
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 45 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 15 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . 1 » — »

21. Frischlinge, Rehe, Gemsen pr. Stück
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 15 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 5 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 20 »

22. Hasen pr. Stück
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 3 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 1 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 4 »

23. Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . 1 fl — kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 20 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . 1 » 20 »

24. Federwild: Fasanen, Auerhühner, Birkhühner pr. Stück
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 6 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 2 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 8 »

25. Reb-, Hasel-, Schnee-, Rohrhühner, Wildgänse, Wildenten, Trappen, Wildtauben, Schnepfen pr. Stück
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 3 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 1 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 4 »

26. Drosseln, Krammetsvögel, Wachteln, Lerchen und alle andern kleinen Vögel zum Genusse pr. Dutzend
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 1 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 1/3 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 1 1/3 »

27. Fische und Schlachtthiere, die nicht besonders genannt sind. Aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen, Seen und Teichen, frisch, gesalzen, geräuchert und marinirt, dann Fischrogen pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . 1 fl. — kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 20 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . 1 » 20 »

28. Weißfische, gemeine Meerfische, als: Calamari, Cospettoni, Rase, Sgombari, Sippe, Tonin, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothschaare oder Rundfisch, Schalten oder Butten,

Häringe, Bücklinge und Sprotten, Sardellen; ferner Krebſe, Schnecken, Fröſche, Auſtern, Meerſpinnen, Meerkrebſe pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 20 kr.
Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr . . — » 6⅔»
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 26⅔»

29. Reis pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . 1 fl. — kr.
Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr . . — » 20 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . 1 » 20 »

30. Mehl aus Getreide, Kartoffel und Hülſenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerſte, Hafergrütze, inländiſcher Sago, Heidemehl, Heidegrütze und derley Graupen, Hirſebrey, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzelten, Pfefferkuchen und Zwieback pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 12 kr.
Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr . . — » 4 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 16 »

31. Brotfrüchte, als: Weitzen- und Spelzkörner, türkiſcher Weitzen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heidekorn pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 9 kr.
Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr . . — » 3 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 12 »

Anmerkung. So lange die Beſteuerung der Brotfrüchte bey den Mühlen geſchieht, iſt dießfalls nach den hierüber beſtehenden beſonderen Vorſchriften vorzugehen.

32. Hafer in Körnern pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 8 kr.
Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr . . — » 2⅔»
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 10⅔»

33. Heu ohne Unterſchied, eben ſo Miſchling pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 3 kr.
Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr . . — » 1 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 4 »

34. Stroh, Häckerling, Kleyen, Rittſtroh pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 3 kr.
Gemeindezuſchlag bey der Einfuhr . . — » 1 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 4 »

Anmerkung. Getreide in Halmen, iſt wie Stroh zu behandeln.

35. Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen, Gurken und dergleichen pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 6 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 2 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 8 »

36. Frisches Obst, Kastanien, Nüsse pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 12 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 4 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 16 »

37. Gedörrtes, getrocknetes und eingelegtes Obst, Salsen pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 24 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 8 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 32 »

38. Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänsefett, Talg, Unschlitt, rohes und geschmolzenes, Kerzen von Unschlitt oder Spermacet pr Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . 1 fl. — kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 20 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . 1 » 20 »

39. Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer und Speck, Knochenmark pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 40 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 13 1/3 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 53 1/3 »

40. Seife, gemeine, wohlriechende, Oehlseife pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . 1 fl. 12 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 24 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . 1 » 36 »

41. Käse pr Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 45 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 15 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . 1 » — »

42. Milch pr. Wiener Maß
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 1/4 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 1/12 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 1/3 »

43. Eyer pr. 100 Stück
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 3 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 1 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 4 »

44. Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . 2 fl. 30 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 50 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . 3 fl. 20 kr.

45. Hanf-, Lein-, Rübsamen- und andere dergleichen Brennöhle. dann Oliven-, Mandel-, Mohnsamen- und gemeines Nußöhl pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 50 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 16⅔»
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . 1 » 6⅔»

46. Brennholz, hartes, Kien- und Wachholderholz pr. Cub. Klafter
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 30 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 10 »
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 40 »

47. Weiches Brennholz und Bürdelholz pr. Cub. Klafter
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 20 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » 6⅔»
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 26⅔»

48. Holzkohlen pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 2 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » ⅔»
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 2⅔»

49. Steinkohlen pr. Wiener Centner
bey der Einfuhr . . . . . — fl. 1 kr.
Gemeindezuschlag bey der Einfuhr . . — » ⅓»
Vereinter Betrag bey der Einfuhr . . . — » 1⅓»

183.

Uebereinkommen zwischen der kais. österreichisch- und königlich bayerischen Regierung wegen Heilung und Verpflegung ihrer in beyderseitigen Staaten erkrankten oder verunglückten unbemittelten Unterthanen.

Die kaiserlich österreichische und königlich bayerische Regierung sind übereinkommen, ihren in den beyderseitigen Staaten erkrankten oder verunglückten unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende, Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Kur- und Verpflegskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindecassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bey solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe, und kein Versäumniß eintrete.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichtete Personen, nähmlich seine Ascendenten oder Descendenten, oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falles durch ämtliche Nachfragen bey der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Von dieser Uebereinkunft werden daher die Kreisämter in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 11. October 1833, Zahl 24458, zur genauesten Darnachachtung und Bekanntmachung an sämmtliche Bezirks-Obrigkeiten und an das Sanitäts-Personale in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 29. October 1833, Zahl 17095; an die Kreisämter, und Versorgungs-Anstalten-Verwaltung.

184.

Aufhebung der Beschau des glasirten Reifnitzer Töpfergeschirres, und der damit verbundenen Ausfertigung von Gesundheitspässen.

Zu Folge Eröffnung des k. k. illyrischen Guberniums vom 10. October 1833, hat es von der Beschau des Reifnitzer glasirten Töpfergeschirres, und von der damit verbundenen Ausfertigung von Gesundheitscertificaten für die Zukunft abzukommen.

Hiermit fällt auch das Verboth weg, welches den k. k. Kreisämtern mit Gubernialverordnung vom 2. November 1826, Zahl

23094; *) in Bezug auf den Handel mit Reifnitzer Töpferwaaren, die mit keinem Certificate belegt sind, eröffnet wurde.

Gubernialverordnung von 31. October 1833, Zahl 16906; an die Kreisämter.

185.

Begünstigung der in Servien sich aufhaltenden k. k. Unterthanen in Beziehung auf den Handel.

Nach einer durch das k. k. Hofkriegsraths-Präsidium im Wege der k. k. allgemeinen Hofkammer an die k. k. vereinigte Hofkanzley gelangten Eröffnung ist von den Oberhneſen von Servien, Fürsten Miloſch, in Folge vorausgegangener Unterhandlungen die Verfügung getroffen worden, daß bis zur desinitiven Feststellung der Verhältnisse von Servien zur hohen Pforte alle in Servien sich aufhaltenden k. k. Unterthanen in Beziehung auf den Handel derjenigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche die ottomanischen Unterthanen in der Haupt- und Residenzstadt Wien tractatmäßig genießen.

Dieß wird den k. k. Kreisämtern in Folge hoher Hofkanzleyverordnung von 21. October d. J., Zahl 25886, zur weitern Bekanntmachung eröffnet.

Gubernialverordnung von 4. November 1833, Zahl 17773; an die Kreisämter.

186.

Besondere Berücksichtigung der von Remunerationen ausgeschlossenen, jedoch durch außerordentliche Verwendung sich auszeichnenden Practicanten bey Beförderungen.

Die hohe Hofkanzley hat über einen dahin vorgelegten Fall unterm 24. October 1833, Zahl 26214, verordnet, daß, da die

*) Siehe P. G. S. Band 8. Seite 265, Nr. 160.

wegen Bewilligung von Remunerationen an Beamte bestehenden Bestimmungen auf Practicanten keine Anwendung finden, eine besonders eifrige, und außergewöhnliche Verwendung der Practicanten denselben vorzüglich zur Begründung ihres Anspruches auf eine Beförderung vor andern nicht in gleichen Verhältnissen befindlichen Individuen zu dienen habe.

Gubernialverordnung vom 10. November 1833, Zahl 18013; an die Provinzial-Staatsbuchhaltung.

187.

Clausel, welche zur Sicherung des Aerars gegen nachfolgende Einsprüche der Subarrendatoren in die Subarrendirungs-Verhandlungs-Protokolle einzuschalten ist.

Bey Gelegenheit eines speciellen Falles hat der k. k. Hofkriegsrath, um allen Einsprüchen der Subarrendatoren gegen die ihnen obliegenden Contracts-Verpflichtungen für die Folge vorzubeugen, dem k. k. General-Commando mit dem Rescripte vom 17. October 1833, Zahl 5157, aufgetragen, daß in die Behandlungs-Protokolle auf der dritten Seite am Schlusse der vorgetragenen Bedingnisse die Clausel: daß diese Bedingnisse, und wie es in dem 2. Puncte des Protokolls vorkommt, die mit den gedruckten Contracts-Stampiglien vorgeschriebenen Puncte, folglich auch jene, welche dem Pächter die Unterhaltung der Reserve-Vorräthe zur Pflicht machen, vorgelesen und erklärt worden sind, eingeschaltet, und von sämmtlichen Offerenten unterfertiget werde.

Wovon die k. k. Kreisämter zur genauen Befolgung bey künftigen Subarrendirungs-Behandlungen, daher auch insbesondere bey jenen, die der Kreisbeamte allein vornimmt, in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernialverordnung vom 10. November 1833, Zahl 18133; an die Kreisämter.

188.

Bezeichnung des inner der Zoll-Linien erzeugt werdenden Zuckers in Hüten oder Broden mit Fabriks-zeichen.

Durch die mit Gubernial-Currende vom 24. März 1831, Zahl 5268, bekannt gegebene Vorschrift der hohen Hofkammer vom 22. Februar 1831, Zahl 46246, *) wurde angeordnet, daß aller Zucker in Hüten oder Broden, welcher in den inner der Zoll-Linie befindlichen Zuckersiedereyen erzeugt wird, am Boden des Hutes mit einem kenntlich eingedrückten Fabrikszeichen versehen werden müsse, daß aber die Wahl des anzuwendenden Zeichens dem Gutdünken des Unternehmers jeder Zuckersiederey überlassen bleibe.

Da jedoch wahrgenommen wurde, daß nicht selten Bezeichnungen gewählt werden, die kein hinreichend charakteristisches Merkmahl enthalten, oder welche nicht leicht erkennbar sind: so fand die hohe Hofkammer laut Verordnung vom 24. October 1833, Zahl 44668, um möglichen Anständen vorzubeugen, und zugleich das zollämtliche Verfahren zu vereinfachen, folgende Bestimmungen festzusetzen:

1. Statt der bisher in Anwendung gestandenen Fabrikszeichen ist der Zucker in Hüten oder Broden, welcher in den inner der Zoll-Linie befindlichen Zuckersiedereyen erzeugt wird, am Boden des Hutes mit einer Zahl nebst einem darunter zu setzenden Buchstaben, worüber die nähere Bestimmung durch die Gefällen-Landesbehörde den Unternehmern der Zuckersiedereyen bekannt gemacht werden wird, zu versehen.
2. Den Unternehmern der Zuckersiedereyen bleibt es jedoch freygestellt, nebst dieser gesetzlichen Bezeichnung, wenn sie es angemessen finden, auch noch andere Merkmahle zur Bezeichnung ihrer Erzeugnisse zu wählen.
3. Alle Anordnungen, welche in Bezug auf die Aufdrückung der Fabrikszeichen erlassen worden sind, und durch die obigen

*) Sieh P. G. S. Band 13, Seite 63, Zahl 56.

Bestimmungen keine Aenderung erleiden, finden auch auf die nunmehr festgesetzte Bezeichnung die volle Anwendung. Es ist dem zu Folge derjenige Zucker in Hüten — auf welchen die Zahl oder der Buchstabe oder beyde gänzlich mangeln, oder auf dem eine andere Zahl, oder ein anderer Buchstabe als welcher für die Zuckersiederey bestimmt sind, eingedrückt sich befindet, oder bey welchem die Aufdrückung dieser Zeichen nicht in jener Art geschehen ist, wie sie durch die hohe Hofkammerverordnung vom 17. April 1832, Zahl 15614, *) angeordnet wurde, daß nähmlich die vorgeschriebene Bezeichnung mit dem im naßen Zustande eingedrückten Fabriks-zeichen am Boden des Hutes in Anwendung gebracht wurde — als nicht in einer inländischen Zuckersiederey verfertiget zu achten, und somit selbst, wenn auch die beygebrachten Urkunden oder andere Beweismittel die Bestätigung dieses Umstandes enthalten sollten, in Contrabande Anspruch zu nehmen, daher nebst dem Verfalle der Waare die doppelte Werthsstrafe einzutreffen hat.

Gubernialcurrende vom 10. November 1833, Zahl 18155;

an die Kreisämter, und Intimat an die Cameralgefällen-Verwaltung.

189.

Behandlung der am 2. November 1833 in der Serie Nr. 62 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer vom 4. November 1833, Zahl 5895, wird mit Beziehung auf die Gubernialcurrende vom 1. November 1829, Zahl 3019, **) bekannt gemacht, daß die am 2. November d. J. in der Serie 62 verloosten fünfpercentigen Banco-Obligationen von Nummer 52796 bis einschliessig Nummer 54052 nach den Be-

*) Siehe P. G. S. Band 14, Seite 215, Nr. 63.
**) Siehe P. G. S. Band 11, Seite 541, Nr. 174.

stimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umwechselt werden.

Gubernialcurrende vom 10. November 1833, Zahl 18156;

an die Kreisämter.

190.

Bestimmung über den Bezug der fünffachen Verzehrungssteuer-Strafgebühr vom Gemeinde-Zuschlage.

Die k. k. Cameralgefällen-Verwaltung hat über die in der Gubernialcurrende vom 26. October d. J., Zahl 17249, *) enthaltene Bestimmung, daß bey Verzehrungssteuer-Straffällen die fünffache Strafgebühr auch auf den Gemeindezuschlag auszudehnen sey, anher eröffnet, daß nach dem an dieselbe gelangten hohen Hofkammerdecrete vom 4. Juny 1833, Zahl 24063, in Verzehrungssteuer-Straffällen die fünffache Strafgebühr vom Gemeindezuschlage in dem Falle, wenn die Verzehrungssteuer für Rechnung des Aerars im Wege der tariffmäßigen Behandlung, oder der einzelnen Abfindung bezogen wird, der Gemeinde, jedoch nach Abzug der gesetzlichen Belohnungen und der entfallenden Untersuchungskosten zugewendet, in jenem Falle aber, wo ein Verzehrungssteuer-Pächter auch zur Einhebung des Gemeindezuschlages für eigene Rechnung, gegen Abfuhr einer fixen Pachtsumme an die betreffende Gemeinde berechtiget erscheint, demselben sowohl hinsichtlich der Verzehrungssteuer, als auch des Gemeindezuschlages erfolgt werde.

Von dieser Bestimmung haben die k. k. Kreisämter die Magistrate jener l. f. Ortschaften, bey welchen Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer bestehen, zu ihrer Richtschnur in vorkommenden Fällen in die Kenntniß zu setzen.

Gubernialverordnung vom 13. November 1833, Zahl 18129;

an die Kreisämter.

---

*) Siehe in diesem Bande Seite 262, Nr. 182.

191.

Erſtattung der Anzeigen von Beſitzveränderungen bey Senſenwerken an das k. k. Oberbergamt und Berggericht zu Leoben.

Nachfolgende Abſchrift der von dem k. k. inner-öſterreichiſchen küſtenländiſchen Appellations- und Criminal-Obergerichte zu Klagenfurt erlaſſenen Verordnung vom 30. October 1833, Zahl 11311, in Betreff der ſchon mit Hofdecret vom 12. October 1795 angeordneten Anzeige der Beſitzveränderungen bey Senſenwerken von den Dominien an das k. k. Oberbergamt und Berggericht zu Leoben wird den Kreisämtern zur weitern Kundmachung an ſämmtliche Dominien mitgetheilt.

Gubernialverordnung vom 13. November 1833, Zahl 18255;

an die Kreisämter.

Circularverordnung des k. k. inner-öſterreichiſch küſtenländiſchen Appellationsgerichtes.

Da nach einer Anzeige des k. k. ſteyermärkiſchen Oberbergamtes und Berggerichtes in Leoben die Grundobrigkeiten in Steyermark unterlaſſen, in Gemäßheit des hohen Hofdecretes vom 12., kundgemacht mit Appellationsverordnung vom 23. October 1795, Zahl 7602, die Beſitzveränderungen bey Senſenwerken dem k. k. Oberbergamte, und Berggerichte in Leoben anzuzeigen, ſo wird den Dominien in der Provinz Steyermark hiermit aufgetragen, in Zukunft dieſe höchſte Vorſchrift genau zu befolgen, und jede ſich bey Senſenhämmern ergebende Veränderung des Beſitzers dem gedachten k. k. Oberbergamte und Berggerichte ſogleich anzuzeigen.

Klagenfurt den 30. October 1833.

192.

Vidirung der Päſſe der über Wien nach Bayern reiſenden öſterreichiſchen Unterthanen durch die königliche bayeriſche Geſandtſchaft in Wien.

Nach einer Eröffnung der hohen k. k. Polizey- und Cenſurshofſtelle vom 3. November 1833 hat die königlich bayeriſche Geſandt-

schaft am allerhöchsten Hofe in Auftrag ihrer Regierung den Wunsch geäußert, es möchten jene k. k. Unterthanen, welche die Reise von Wien nach dem Königreiche Bayern antreten, oder auf ihrer Route dahin durch Wien passiren, zur Vermeidung der von Seite der königlich bayerischen Gränzbehörden zu gewärtigenden Anstände davon unterrichtet werden, daß ihre Reise-Documente zur vollständigen Gültigkeit zum Eintritte in das königlich bayrische Gebieth zugleich mit der Visa der königlich bayerischen Gesandtschaft in Wien versehen seyn müssen.

Es sind daher alle Parteyen, welche sich um Anweisung von Pässen, oder um Vidirung derselben zur Reise nach dem Königreiche Bayern bewerben, und ihre Route dahin über Wien nehmen, anzuweisen, ihre Reisedocumente bey der königlich bayrischen Gesandtschaft in Wien vidiren zu lassen, da sie widrigenfalls die ihnen bevorstehende Beanständigung ihres Eintrittes in das königlich bayerische Gebieth nur sich selbst zuzuschreiben hätten.

Gubernialverordnung vom 14. November 1833; an die Kreisämter und Polizeydirection.

193.

Erläuterung der Vorschrift wegen Entrichtung der Weg- und Brückenmauthgebühren, bezüglich auf die Militär-Vorspannsfuhren.

In den mit Circularverordnung vom 23. May 1821, Zahl 11529, *) bekannt gegebenen Bestimmungen wegen Entrichtung der Weg- und Brückenmäuthe sind im §. 4, der von der Befreyung von Entrichtung der Wegmauthgebühren handelt, sub litt. i. auch die Militär-Vorspannsfuhren sowohl einzeln, als beym Marsche der Truppen unter diese Begünstigungen gezählt.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat jedoch bereits im Jahre 1827 auf die Anzeige, daß die im Dienste einzeln mit Vorspann reisenden Militär-Individuen in der Vermuthung, daß durch das

*) Siehe P. G. S. Band 3, Seite 190, Nr. 90.

Hofkammerdecret vom 29. Juny 1827, Zahl 50850, alle Militär-Vorspannsfuhren ohne Ausnahme mauthfrey seyen, sich weigern, die Mauthgebühren zu entrichten, an die bestandene k. k. Zoll-Gefällenverwaltung unterm 14. December 1827, Zahl 49295, die in Abschrift nachfolgende Verordnung erlassen, welche den k. k. Kreisämtern, da hierdurch der Eingangs erwähnte Absatz des §. 4 einige Modificationen erleidet, zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

Gubernialverordnung vom 18. November 1833, Zahl 18415; an die Kreisämter und Provinzial-Staatsbuchhaltung.

Verordnung an die k. k. Zollgefällen-Verwaltung in Steyermark.

Der k. k. Zollgefällen-Verwaltung wird hiermit bedeutet, daß man es von der Verordnung vom 27. September 1815, Zahl 21356/3431, vermöge welcher die juxtirten Mauthbolleten der ärarischen Mauthämter, auch bey den im Dienste reisenden Beamten abgestreift werden müssen, um so mehr abkommen zu lassen befunden habe, als gegenwärtig auch bey den sogenannten Vallorbolleten, die von den verpachteten Mauthstationen hinausgegeben werden, die Abstreifung nicht mehr Statt findet, und seit der Verpachtung der Weg- und Brückenmäuthe die Umstände sich so wesentlich geändert haben, daß dieselben auch bey den juxtirten Bolleten nicht mehr von Wichtigkeit sind.

Diese Bolleten sind daher eben so, wie die Vallor-Bolleten der Mauthpächter sowohl den im Dienst reisenden Civilbeamten als den Militär-Individuen zur Nachweisung und Verrechnung der von ihnen bezahlten Mauthgebühren in Händen zu belassen, dagegen hat es hinsichtlich der übrigen Parteyen bey der Abstreifung der juxtirten Bolleten zu verbleiben.

Da übrigens die Anzeige vorgekommen ist, daß die im Dienste einzeln mit Vorspann reisenden Militär-Individuen in der Vermuthung, daß durch das Decret vom 29. Juny d. J., Zahl 50850/2337, alle Militär-Vorspannsfuhren ohne Ausnahme mauthfrey seyen, sich weigern, die Mauthgebühren zu entrichten, wo man doch beym Erlaß dieses Decretes keineswegs die Absicht hatte, die hierwegen bestehenden specielen Verordnungen aufzuheben: so wird der k. k. Hofkriegsrath unter Einem ersucht, sämmtlichen Militärbehörden wiederholt zu erinnern, daß es bey den früheren Verordnungen zu bewenden hat, welche

in ihrem Zusammenhange folgende Befreyungen von den Weg- und Brückenmäuthen bestimmen:

a) für alle Militärfuhren, die mit Aerarial- oder Vorspannspferden bespannt, folglich nicht gegen Bezahlung gedungen sind, wenn sie bey dem Marsche der Truppen, oder auch einzeln zur Verführung der dem Militär als Körper gehörigen Bedürfnisse gebraucht werden;

b) für alle Fuhr- und Reitpferde der Truppen, Offiziere und Militärpersonen, wenn sie im Marsche sind, folglich auch, wenn sie zu einer Escorte, Marsch mit Militär-Dienstpferden, und mit einer Marschroute versehen, beordert sind;

c) für das in der Garnison liegende Militär, in der Beschränkung jedoch auf eine Viertel-Meile in der Umgebung des Bequartierungsbezirkes, und wenn dasselbe in der Uniform erscheint.

Die k. k. Zollgefällen-Verwaltung hat nun auch hierüber zur Vermeidung jedes möglichen Mißverstandes, so wie auch über die vorerwähnte Anordnung das Erforderliche zu verfügen.

Wien am 14. December 1827.

194.

Erhebung und Darstellung aller seit der Verfassung der lithographirten Straßen-Karten in den für den Verkehr wichtigen, sowohl öffentlichen als auch Privat-Straßenstrecken sich ergebenen Veränderungen.

Die hohe Hofkanzley hat mit Verordnung vom 2. November 1833, Zahl 23480, in Bezug auf die Ausweisung der Straßenzüge in den österreichischen Provinzen Nachstehendes bekannt gegeben:

»Die vereinigte Hofkanzley und die Länderstellen sind in der Verpflichtung, sich in der ununterbrochenen Kenntniß von dem Umfange und den zeitweise vorfallenden Veränderungen der für den Verkehr wichtigern Straßen zu erhalten, es möge schon die Herstellung oder Erhaltung derselben unmittelbar vom Staatsschatze, oder von Privaten besorgt werden.

Seit der Verfaſſung der lithographirten Straßenkarten ſind ſchon mehrere Veränderungen in den darauf dargeſtellten Straßenzügen eingetreten, und dieſe ergeben ſich beynahe in jeder Provinz mehr oder weniger, ſie würden aber den höhern Behörden gänzlich unbekannt, oder doch nicht in der gehörigen Ueberſicht bleiben, wenn nicht die Ergänzung der Provinzial-Straßenkarten in angemeſſenen Perioden veranſtaltet würde.

Um nun dieſe Ergänzung der lithographirten Straßenkarten zu bewirken, hat man Folgendes zur Darnachachtung und weitern Verfügung zu verordnen beſchloſſen:

In jedem Kreiſe hat der Kreisingenieur einen ſeinen Kreis umfaſſenden Auszug aus der Provinzial-Straßenkarte nach einem gleichen Maßſtabe zu verfaſſen, darin die nicht ärariſchen Straßenzüge, und in der Folge die ſich dabey ergebenden Veränderungen auf der Grundlage der bey den Kreisämtern bereits vorhandenen ämtlichen Daten, oder der durch die Kreisämter von den Dominien und Magiſtraten oder Bezirksobrigkeiten eingeholten Verzeichniſſe einzutragen, und dieſen Kartenauszug auch den Straßencommiſſären im Kreiſe b. m. gegen ſchleunige Zurückſtellung mitzutheilen, damit auch dieſe die Aerarial-Straßenzüge ihres Bezirkes, und in der Folge auch die daran ſich ergebenden Veränderungen einzeichnen; dieſe mit dem Schluße des Solarjahres von den Kreisingenieuren zu liefernden kreisweiſen Darſtellungen ſind vom Kreisamte der Landesſtelle zu überreichen, welche dieſelben ſodann für die ganze Provinz durch die Provinzial-Baudirection in die Provinzial-Straßenkarte zuſammenſtellen laſſen wird.

Die in der Aerarial-Regie ſtehenden Straßenzüge ſind in die Kreis- und in die Provinzial-Straßenkarte mit rother Farbe, die chauſſeemäßigen, nähmlich die mit einer Steingrundlage und mit Seitengräben gebauten Straßenzüge der Privatregie, worunter auch die von Privaten in Folge eines ihnen ertheilten Mauthprivilegiums unterhaltenen Straßen gehören, mit blauer Farbe, und die landartigen Straßenzüge, welche bloß von den anliegenden Gemeinden gebaut und erhalten werden, aber wegen ihrer Richtung und eines gut fahrbaren Zuſtandes

einige commerciele Wichtigkeit haben, sind lichtbraun, endlich projectirte Straßenzüge, deren Ausführung bereits beschlossen ist, oder doch schon im Antrage und noch im Zuge der Verhandlung steht, mit gelber Farbe, jedoch letztere in einer bloßen Punctirung auf den Straßenkarten anzudeuten.«

Von der nach den jährlich erhobenen Veränderungen berichtigten Straßenkarte ist ein Dupplicat bis Ende März jeden Jahres an die hohe Hofkanzley, und ein zweytes dem Militär-Generalcommando zu übersenden, die k. k. Kreisämter haben daher Sorge zu tragen, daß die vom Kreisingenieur zusammengestellten Berichtigungen, oder Falls keine Veränderung vor sich gegangen wäre, die negativen Anzeigen, längstens bis 10. Februar jeden Jahres zuverlässig anher gelangen, welche Ausweisung auch für das Jahr 1833 in den vorgeschriebenen Perioden zu liefern ist.

Gubernialverordnung vom 19. November 1833, Zahl 18619; an die Kreisämter und Provinzial-Baudirection.

195.

Vorschrift wegen gehöriger Verfassung der Armen-Institutsausweise von Seite der Decanate.

Zur Beseitigung der beynahe in allen Armen-Institutsausweisen bemerkten Mängel haben die k. k. Kreisämter an die Decanate die Weisung zu erlassen, daß sie in Zukunft

1. den Ausweisen ein Nahmens-Verzeichniß über alle betheilten, dann verstorbenen und neu aufgenommenen Armen, abgetheilt nach dem männlichen und weiblichen Geschlechte, zulegen;

2. von jedem Verstorbenen der Betheilten in der Anmerkungs-Colonne des Nahmens-Verzeichnisses anzeigen, ob derselbe ein Vermögen oder Effecten hinterlassen habe oder nicht, welche vermöge des Normales vom 3. May 1754, und Hofdecretes vom 3. Juny 1784, Zahl 289, zum Besten des Armen-Institutes in Empfang zu nehmen wären;

3. die in Conventions-Münze angelegten verzinslichen Capitalien nicht mehr nach dem Curse zu 250 Procent auf Wiener-Währung Papiergeld berechnet, den in Wiener-Währung angelegten Capitalien zuzählen, sondern beyde Gattungen der Capitalien mit ihrem eigenthümlichen Nennwerthe abgesondert in eigenen Colonnen nachweisen; und

4. die zum Currentbedarfe nicht unumgänglich nöthige Cassebarschaft, so wie sie den Betrag von 100 fl. W. W. erreichet, unverzüglich unter gesetzliche Sicherheit fruchtbringend anlegen.

Gubernialverordnung vom 19. November 1833, Zahl 18683; an die Kreisämter.

196.

Modalitäten, welche bey Ausschreibung der Concurse für ständische Concipistenstellen zu beobachten sind.

Nach dem Inhalte der hohen Hofkanzleyverordnung vom 30. October 1833, Zahl 26829, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 24. September d. J. zu befehlen geruht, daß die in der allerhöchsten Entschliessung vom 30. Juny 1820, *) verzeichneten Modalitäten, wodurch die Ausschreibung von Concursen zur Besetzung der ständischen Secretärstellen vorgeschrieben ist, auch für die Besetzung ständischer Concipistenstellen zu gelten haben.

Gubernialverordnung vom 20. November 1833, Zahl 18813; an die Herren Stände.

197.

Abstellung jeder Intervenirung der Localbehörden in die Geschäfte der bestehenden Verzehrungssteuer-Abfindungsvereine.

Das hohe Hofkanzley-Präsidium hat aus Anlaß des Falles, daß nähmlich eine Bezirksobrigkeit das Geschäft eines Verzeh-

*) Siehe P. G. S. Band 2, Seite 603, Nr. 126.

rungssteuer-Abfindungsvereines gegen Entgeld besorgte, mit Erlaß vom 16. November 1833, Zahl 1928, Folgendes bemerkt:

Wenn gleich die politischen Behörden berufen sind, auf Ansuchen der Gefällsbehörden zur Abfindung einzelner steuerpflichtiger Gemeinden oder ganzer Steuerbezirke über die Entrichtung eines Verzehrungssteuer-Pauschales statt der einzelnen Besteuerung hilfreiche Hand zu biethen, und dazu mitzuwirken, so kann sich ihre Wirksamkeit doch nicht über ein solches Uebereinkommen hinaus erstrecken.

Eine weitere Intervenirung der Localbehörden oder ihrer Organe liegt außer ihrem Wirkungskreise, und muß nothwendig zu Unzukömmlichkeiten, und selbst zu Collisionen in der Art führen, daß durch ihre Einmischung in ein Geschäft, welches die Steuerpflichtigen durch ihr Uebereinkommen auf sich genommen haben, und welches dadurch die Natur eines Privatgeschäftes erhalten hat, für den Fall, als eine Amtshandlung der Ortsbehörden in Beziehung auf die abgefundenen Steuerpflichtigen einzutreten hat, diese Behörden als befangen erscheinen würden.

Die k. k. Kreisämter haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen, und hierauf auch die Bezirksobrigkeiten aufmerksam zu machen.

Gubernialverordnung vom 23. November 1833, Zahl 19075; an die Kreisämter.

198.

Ueberwachung der als Genesene aus dem Irrenhause in ihre Heimath Entlassenen, von Seite der Bezirksobrigkeiten.

Aus Anlaß eines specielen Falles, daß ein in der Irrenanstalt Behandelter, von seinem Irrsinne geheilter, und in seine Heimath entlassener Bauernsohn, in einem neuen Anfalle seines Irrsinnes einen Todschlag verübte, findet man zu verordnen, daß bey Entlassung solcher Individuen, die als Irrsinnige behandelt, und als geheilt entlassen werden, die Bezirksobrig-

keiten auf ganz verläſſigem Wege von ihrer Entlaſſung mit dem Beyſatze in Kenntniß zu ſetzen ſeyen, daß ſie ſowohl polizeylich als ärztlich überwacht, und bey etwa gemachter Beobachtung eines neuerlichen Anfalles ſogleich in die nöthige Behandlung genommen werden ſollen.

Gubernialverordnung vom 26. November 1833, Zahl 19253; an die Verſorgungsanſtalten-Verwaltung.

199.

Beamte, welche das Befugniß zur öffentlichen Agentie oder Geſchäftsführung anſuchen und erhalten, müſſen ihr bisheriges Amt aufgeben.

In Folge des hohen Hofkanzley-Präſidial-Erlaſſes vom 16. November 1833, Zahl 1981, darf einem Bewerber um die Conceſſion zur öffentlichen Geſchäftsführung oder Agentie für die Provinz — welcher ein Amt bekleidet — das erwähnte Befugniß nur unter der Bedingung verliehen werden, wenn er ſein bisheriges Amt aufgibt.

Gubernial-Erledigung vom 29. November 1833, Zahl 19172.

200.

Benennung des Eigenthümers der vom Militär gemietheten Gebäude in den Verzeichniſſen über die Verbindlichkeit der von demſelben zu beſtreitenden Bauten und Reparationen.

Die hohe k. k. vereinigte Hofkanzley hat im Nachhange zu der mit Gubernialverordnung vom 22. September 1824, Zahl 23413, *) bekannt gegebenen Hofkanzley-Verordnung vom 22. Auguſt 1824, Z. 23020, in Betreff der Verbindlichkeit zur Beſtreitung

*) Siehe P. G. S. Band 6, Seite 433, Nr. 166.

der Bauten und Reparaturen an den vom Militär benützten, demselben aber nicht eigenthümlichen Gebäuden mittels Decretes vom 19. November 1832, Zahl 28534, anher eröffnet, daß in Folge der Aufhebung des Landesbequartierungsfondes der in dem erwähnten Verzeichnisse gebrauchte Ausdruck: »Landes-Concurrenzfond« nicht mehr anwendbar sey, daher zur Vermeidung etwa möglicher Differenzen diesem Ausdrucke der mehr angemessene: »Eigenthümer oder Besitzer des Gebäudes« substituirt werde.

Die nun allgemein festgesetzten Bestimmungen hinsichtlich der von dem Gebäude-Eigenthümer und von dem Benützer zu bestreitenden Herstellungen haben nun in allen Fällen, in welchen es sich um die Miethe eines Gebäudes zum Militärgebrauche handelt, als künftige Richtschnur zu dienen.

Es sollen davon nur für besonders rücksichtswürdige Fälle, Ausnahmen, welche aber in die Miethsverträge ausdrücklich aufzunehmen sind, zugestanden werden.

Endlich soll dieses die wechselseitigen Verbindlichkeiten der Gebäude-Eigenthümer und der Benützer enthaltende Verzeichniß künftig nicht nur in alle Verträge über die Miethe von Gebäuden zu Militärzwecken, sondern auch in derley schon bestehende Contracte, in so ferne dieses im Einverständnisse mit dem betreffenden Gebäude-Eigenthümer thunlich ist, nachträglich aufzunehmen seyn.

In dieser letzten Beziehung haben nunmehr die k. k. Kreisämter rücksichtlich aller in ihrem Kreise befindlichen, zu Militärzwecken vermietheten Gebäude, deren Eigenthümer mögen nun Private oder ein öffentlicher Fond seyn, über Einvernehmen der Privat-Eigenthümer und respective Fondsverwaltungen, die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Gubernialverordnung vom 29. November 1833, Zahl 19306; an die Kreisämter, Provinzial-Staatsbuchhaltung und Stände.

201.

Vorlage der Privatgesetzsammlungen an die Polizey- und Censurs-Hofstelle vor deren Drucklegung.

Die hohe Hofkanzley hat dem Gubernium mit Verordnung vom 6. November 1833, Zahl 27257, eröffnet:

1. Daß sich die Allerhöchste Entschliessung vom 9. März d. J. die Herausgabe von Privatgesetzsammlungen betreffend, nicht bloß auf politische, sondern ohne Ausnahme auch auf Gesetze und Verordnungen im Gebiethe der Rechtspflege beziehe.
2. Daß es bey der bisherigen Uebung auch ferner zu verbleiben habe, nach welcher jedes Werk, das eine Justizgesetzsammlung enthält, oder die Justizgesetze commentirt, vor der Drucklegung der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen von der k. k. Polizey- und Censurs-Hofstelle mitgetheilt wird; daher alle bey der Landesstelle zur Censurs-Einleitung vorkommenden Privatgesetzsammlungen ohne Ausnahme zum Behufe der vorschriftsmäßigen Amtshandlung der Polizey- und Censurs-Hofstelle vorzulegen sind.

Von dieser hohen Eröffnung werden die k. k. Kreisämter im Nachhange zur Gubernialverordnung vom 30. April d. J., Zahl 6641, *) mit welcher demselben die vorerwähnte allerhöchste Entschliessung vom 9. März d. J. bekannt gegeben worden ist, in die Kenntniß gesetzt.

Gubernialverordnung vom 2. December 1833, Zahl 19111; an die Kreisämter und an das Fiscalamt.

202.

Gleichstellung der an der Klosterspitalsschule zu Feldsberg durch volle zwey Jahre gehörig unterrichteten barmherzigen Brüder, den mit vorschriftmäßigen Lehrbriefen versehenen Candidaten der Chirurgie.

Vermög hoher Studienhofcommissions-Verordnung vom 8. November 1833, Zahl 6361, haben Se. Majestät mit aller-

*) Siehe in diesem Bande Seite 127, Nr. 83.

höchſter Entſchlieſſung vom 24. October d. J., allergnädigſt zu bewilligen geruht, daß jene barmherzigen Brüder, welche an der chirurgiſchen Vorbereitungsſchule des Kloſterſpitals zu Feldſperg durch volle zwey Jahre gehörig unterrichtet wurden, bey dem Eintritte in ein öffentliches mediciniſch-chirurgiſches Studium dem Candidaten der Chirurgie, welche mit vorſchriftmäßigen Lehrbriefen verſehen ſind, gleich geſtellt werden.

Gubernialverordnung dom 2. December 1833, Zahl 19114; an das Directorat des mediciniſch-chirurgiſchen Studiums.

203.

Vorſichtsvorräthe, zu deren Unterhaltung die Subarrendatoren in den dießfälligen Contracten ohne Unterſchied der Contractsdauer zu verpflichten ſind.

Die k. k. Kreisämter erhalten zur gleichförmigen Richtſchnur in allen künftig vorkommenden Subarrendirungs-Behandlungen, nachfolgende Abſchrift der von der hohen Hofkanzley mit Decret vom 23. November 1833, Zahl 28842, anher mitgetheilten an ſämmtliche General-Commanden erlaſſenen Weiſung des k. k. Hofkriegsrathes, womit bey Subarrendirungs-Contracten den Pächtern, ohne Unterſchied der Contractsdauer, die Unterhaltung eines Vorſichtsvorrathes mit dem 12. Theile des für die ganze Contractsdauer entfallenden Naturalien-Quantums zur Pflicht gemacht wird.

Gubernialverordnung vom 2. December 1833, Zahl 19481; an die Kreisämter.

Verordnung des kaiſ. königl. Hofkriegsrathes an das General-Commando in Illyrien und Inneröſterreich vom 7. November 1833, Zahl 5589.

Mit den Circular-Vorſchriften, Zahl 4702, vom 16. Auguſt, und Zahl 5485, vom 30. September 1817 wurde feſtgeſetzt, daß der Pächter, welcher die Militär-Verpflegung auf drey Mo-

nathe übernimmt, einen achttägigen, der solche auf sechs Monathe übernimmt, einen sechzehntägigen, und der sie auf zwölf Monathe übernimmt, einen dreyßigtägigen Vorrath zu sammeln, und zu unterhalten habe.

Die Bestimmung der Größe der von den Pächtern der Militär-Verpflegung zu unterhaltenden Vorsichts-Vorräthe erfolgte bloß nach den vorangeführten drey verschiedenen Dauerzeiten der Verträge, weil die Fälle damahls nicht waren, welche in Rücksicht auf die Veränderlichkeit der Dislocation die Beschränkung der Contractsdauer überhaupt, und insbesondere jene der dreymonathlichen Verträge auf zwey Monathe, sechs Wochen und Ein Monath nothwendig machte.

Diese Beschränkung hat die Frage veranlaßt, ob auch bey diesen auf weniger als drey Monathe geschlossenen Pachtverträgen der Anspruch auf die Unterhaltung eines Vorsichts-Vorrathes, und für wie viel Tage geltend gemacht werden solle? wodurch sich der Hofkriegsrath zu einer gleichförmigen Maßnahme in allen vorkommenden künftigen Fällen, anzuordnen bewogen findet, daß

1. den Pächtern ohne Unterschied der Contractsdauer die Unterhaltung eines Vorsichts-Vorrathes mit dem 12. Theile des nach der im ersten Absatze des Contractes ausgedrückten täglichen und für die ganze Contractsdauer berechneten Erforderniß entfallenden Naturalien-Quantums zur Pflicht zu machen, folglich bey einem einmonathlichen Vertrage die Unterhaltung eines dreytägigen, bey einem sechswochentlichen eines viertägigen, bey einem zweymonathlichen aber eines fünftägigen Vorsichts-Vorrathes festzusetzen ist, daß

2. die Eröffnung, ob dieser Vorsichts-Vorrath eingezogen, oder den Pächtern zur Disposition überlassen werde, denselben bey einem einmonathlichem Vertrage sechs, bey einem sechswochentlichen acht, und bey einem zweymonathlichen zwölf Tage vor Ausgang des Contractes zukommen gemacht werden müsse; endlich daß

3. der Anspruch auf die Unterhaltung eines Vorsichts-Vorrathes nur da, wo stabile Garnisonen, und in jenen Quartiersorten, wo die Truppen bleibend bequartiert sind, in den Pachtverträgen dem Aerar vorzubehalten, dagegen in den Verträgen für bloße Durchmarsch-Stationen, so wie für den zeitlichen Bedarf von Truppenconcentrirungen die Bedingniß einer Vorraths-Unterhaltung ganz zu unterlassen ist.

204.

Ueber die bare Auszahlung der am 2. December 1832, Serie Nr. 153 verloosten sechspercentigen Hofkammer-Obligationen.

Vermög Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. December 1833 wird Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Die sechspercentigen Hofkammer-Obligationen, welche in die am 2. December d. J. verlooste Serie 153 eingetheilt sind, nähmlich Numer 4488 bis einschliessig 5495 mit den vollen Capitalsbeträgen, Numer 5496 mit einem Viertel der Capitalssumme, und Numer 5503 bis einschliessig 5581 mit den vollen Capitalssummen, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze ausbezahlt.

§. 2.

Die Zurückzahlung des Capitals beginnt am 1. Jänner 1834, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse geleistet, bey welcher daher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3.

Bey der baren Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis zum 1. December d. J. verfallenen Zinsen in Wiener-Währung, und vom 1. December d. J. bis 1. Jänner 1834 die ursprünglichen Zinsen zu sechs vom Hundert in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4.

Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verboth oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlag, den Verboth oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken.

§. 5.

Bey der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und

andere Körperſchaften lauten, finden die Vorſchriften, welche bey der Umſchreibung von dergleichen Obligationen befolgt werden müſſen, ihre Anwendung.

§. 6.

Den Beſitzern ſolcher Obligationen, deren Verzinſung auf eine Filial-Creditscaſſe übertragen iſt, ſteht es frey, die Capitals-Auszahlung bey der k. k. Univerſal Staats- und Banco-Schuldencaſſe, oder bey jener Creditscaſſe zu erhalten, wo ſie bisher die Zinſen bezogen haben. Im letzteren Falle haben ſie die verloosten Obligationen bey derſelben zur Auszahlung einzureichen.

Gubernialcurrende vom 7. December 1833, Zahl 19816; an die Kreisämter.

205.

Sanitätsindividuen, welche in einem Orte des Kreiſes ihren Aufenthalt wählen, ſind dem Gubernium anzuzeigen.

Wegen Evidenzhaltung der zur Praxis befugten Sanitäts-Individuen hat ſich jeder Doctor der Medicin, Chirurg, Thierarzt und jede Hebamme, in ſo ferne ſie ſich zur Ausübung ihres Kunſtfaches in einem Orte des Kreiſes niederlaſſen, mit dem Diplome bey dem Kreisamte auszuweiſen.

Mit Bezug auf dieſe Anordnung wird den Kreisämtern erinnert, daß von jedem neu eintretenden Sanitäts-Individuum, welches den Aufenthaltsort in einem Kreiſe nimmt, die Anzeige auch an das Gubernium zu erſtatten ſey.

Gubernialverordnung vom 8. December 1833, Zahl 17132; an die Kreisämter.

206.

Erstattung der Anzeigen, ob und welche Militärindividuen in jedem Militärquartale in Civildienste untergebracht worden sind.

In Folge hoher Hofkammerverordnung vom 16. November 1833, Zahl 50185, ist künftig zu Ende eines jeden Militärquartals anher auszuweisen, ob und welche Militärindividuen im Laufe dieser Zeit in Civildienste untergebracht worden seyen.

Gubernialverordnung vom 10. December 1833, Zahl 18986; an die Kreisämter und Gubernial-Registraturs-Direction.

207.

Befugniß der Weingärtenbesitzer, die Weine eigener Erzeugnung zu allen Zeiten des Jahres frey auch an sitzende Gäste auszuschänken.

Se. k. k. Majestät haben laut hohen Hofkanzleydecretes vom 15. November 1833, Zahl 28020, über das allerhöchsten Orts überreichte Gesuch der steyermärkischen Herren Stände vom 6. Juny 1827, um Aufrechthaltung des freyen Weinschankes in Untersteyermark, mit allerhöchster Entschliessung vom 5. November d. J. zu bestimmen geruht, daß es rücksichtlich des von den Bürgern einiger Städte und Märkte angesprochenen Rechtes zum Betriebe eines willkührlichen Weinschankes, bey den Bestimmungen der Hofkanzley-Verordnungen vom 2. Juny 1825, Zahl 16963,*) und vom 3. May 1826, Zahl 12122,**) zu verbleiben habe, dieses aber nicht hindere, und es jedem Producenten nach den Bestimmungen der Circularverordnung vom 17. August 1784 frey gegeben sey, die Weine eigener Erzeugung zu allen Zeiten des Jahres frey auch an sitzende

*) Siehe P. G. S. Band 7, Seite 154, Nr. 94.
**) Siehe P. G. S. Band 8, Seite 108, Nr. 69.

Gäste, ohne ein eigenes förmliches Ausschankbefugniß zu bedürfen, auszuschänken.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieser freye Ausschank so wie bisher auch künftig nur gegen vorläufige Anzeige an die mit der Polizeyaufsicht beauftragte Behörde, und nur unter genauer Beachtung der polizeylichen und Sanitätsvorschriften ausgeübt werden dürfe; wofür die Bezirksobrigkeiten verantwortlich sind.

Gubernialverordnung vom 11. December 1833, Zahl 19710; an die Kreisämter und Stände.

208.

Concurs-Ausschreibung im Falle der Errichtung neuer Apotheken.

Vermög hoher Hofkanzleyverordnung vom 30. November 1833, Zahl 29825, haben Se. Majestät aus Anlaß eines specielen Falles mit allerhöchster Entschliessung vom 26. November d. J. anzuordnen geruht, daß in Hinkunft, wenn die Errichtung einer neuen Apotheke nothwendig gefunden und gestattet wird, zur Vergebung derselben stets ein Concurs auszuschreiben sey, damit für dieselbe das würdigste Individuum aufgefunden werde.

Gubernialverordnung vom 17. December 1833, Zahl 20230; an die Kreisämter.

209.

Terminsbestimmung zur Ueberreichung der für Findelkinder anerlaufenen Medicamenten-Conten.

Nachdem der Oberwaisenvater seine Findelkindermusterung im Jahre zweymahl, und zwar eine mit Verlauf des ersten, und die andere mit Verlauf des zweyten Militärsemesters vornimmt, und sein Musterungsoperat zur Controlle bey der Cen-

furirung der chirurgiſchen Findelkinder-Medicamenten-Conten dienen ſoll: ſo hält man es für zweckmäßig, daß auch die chirurgiſchen Aufrechnungen für die ſteyermärkiſchen Findlinge für gedachte Perioden überreicht werden.

Die k. k. Kreisämter erhalten dieſemnach die Weiſung, ſämmtliche Chirurgen und Apotheker verſtändigen zu laſſen, daß ſie die gedachten Aufrechnungen vom May 1834 angefangen, für jeden Militärſemeſter, und zwar längſtens 14 Tage nach Ablauf jeden Semeſters, an die Verſorgungsanſtalten-Verwaltung einzuſenden haben, welch letztere ſie ſammeln, und jedesmahl zugleich mit dem Muſterungsoperate für die nähmliche Periode dem Gubernium zur weitern Veranlaſſung vorlegen wird.

Guberialverordnung vom 18. December 1833, Zahl 20008; an die Verſorgungs-Anſtalten-Verwaltung, Provinzial-Staats-Buchhaltung, und die Kreisämter Grätz, Marburg und Bruck.

210.

Verboth der Nekarzeitung, und temporäre Ausſchlieſſung ihrer Redactoren: Carl Schill und Heinrich Elsner, von jeder Redaction in den deutſchen Bundesſtaaten.

Nachdem die deutſche Bundesverſammlung in ihrer Sitzung vom 14. November l. J. ſich dahin vereiniget hat, daß

1. die zu Stuttgard erſcheinende Nekar-Zeitung auf den Grund des Preßgeſetzes vom 20. September 1819, von Bundeswegen unterdrückt, und jede Fortſetzung derſelben, unter jedwedem Titel in allen Bundesſtaaten unterſagt;
2. die Redactoren derſelben, Carl Schill und Heinrich Elsner, binnen fünf Jahren vom Tage dieſes Beſchluſſes an, in keinem Bundesſtaate bey der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelaſſen werden:

ſo wird dieſer Beſchluß in Folge hoher Hofkanzleyverordnung vom 12. December 1833, Zahl 30761, zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Gubernialcurrende vom 21. December 1833, Zahl 20555; an die Kreisämter.

211.

Vorlage monathlicher Nachweiſungen der von einzelnen Dominien geleiſteten Steuerabfuhren und der hieran noch haftenden Rückſtände.

Die von der hohen Hofkanzley genehmigte jährliche Steuerausſchreibungs-Currende der Herren Stände enthält im Puncte e. ausdrücklich die Beſtimmung, daß die Bezirksobrigkeiten bey der monathlichen Abfuhr der eingehobenen Steuergelder an die ſtändiſchen Caſſen zu gleicher Zeit auch die Conſignation der Rückſtände, und zwar jene der Unterthanen ſummariſch, jene der Dominien ihrer Bezirke aber individuel an das betreffende k. k. Kreisamt zu überreichen haben.

Bey dieſer Beſtimmung hat es ſein unabänderliches Verbleiben, und die k. k. Kreisämter haben auf die genaue Befolgung derſelben mit aller Sorgfalt zu wachen.

Da es jedoch auch dem Gubernium ſehr daran gelegen iſt, jedes Dominium zu kennen, das mit der Grund- und Häuſerſteuer im Rückſtande bleibt, ſo wie auch von jener Verfügung Kenntniß zu erhalten, die dieſer Rückſtändner wegen beſonders getroffen wurden: ſo werden die k. k. Kreisämter angewieſen, künftig mit der Ueberſicht der monathlichen Steuereinzahlungen der Bezirksobrigkeiten auch zugleich jene der von den einzelnen Dominien an ihre Bezirksobrigkeiten geleiſteten Einzahlungen und hieran noch haftenden Rückſtände jedoch mit einer beſondern Einbegleitung dem Gubernium vorzulegen.

Gubernialverordnung vom 23. December 1833, Zahl 5411/St.; an die Kreisämter und Stände.

212.

Geſuche um die Unterrichtsgelder-Befreyung müſſen bey Beamtens Söhnen die Nachweiſung des Gehaltes ihrer Väter, und bey Bauernſöhnen die Größe des Grundbeſitzes und der Beſteuerung enthalten.

Um bey Beurtheilung der Vermögens-Verhältniſſe jener Bittſteller, welche ſich um die Befreyung von Entrichtung des

Unterrichtsgeldes bewerben, einen möglichst sichern Maßstab zu erlangen, ist künftig bey Vorlage der dießfälligen Gesuche in die Uebersichts-Tabelle bey Beamtensöhnen der Gehalt der Väter, und bey Bauernsöhnen die Größe des Grundbesitzes, und die Besteuerung desselben aufzunehmen.

Gubernialverordnung vom 28. December 1833, Zahl 19158; an die Directorate der juridisch-politischen und philosophischen Studien und Gymnasien und an die Direction der Normal-Hauptschule.

213.

Formular zur Verfassung der Ausweise über den Krankenstand der Spitäler, welche künftig sechs Wochen nach Ausgang jeden Jahres vorzulegen sind.

Um gleichförmige Einlagen über den Krankenstand der Spitäler zu erlangen, erhalten die Kreisämter anschliessig das Formular, nach welchem der Stand eines jeden Krankenspitals insbesondere vom Jahre 1832 angefangen nachzuweisen, und für das gedachte Jahr 1832 bis Ende Jänner 1834 vorzulegen, für die folgenden Jahre aber mit Ausgang eines jeden Jahres, und zwar längstens inner sechs Wochen darauf zu überreichen seyn wird.

Gubernialverordnung vom 28. December 1833, Zahl 20396; an das Kreisamt Grätz, Brnck, Marburg und Cilli.

Aus-

Ausweis

über den Krankenstand im Spitale N.N. zu N.N. vom Jahre —

Dieses Spital wird besorgt vom Arzte N.N.

Im vorigen Jahre sind verblieben Kranke . . . — —
In diesem Jahre sind aufgenommen worden . . . — —

Zusammen . — —

Davon wurden im Laufe dieses Jahres

Entlassen . . . . . — —
Gestorben sind . . . . . — —
Verbleiben auf das Jahr N.N. . . . — —

Zusammen . — —

Es starben demnach von — Kranken — folglich von 100 —

Anmerkung. Unter diesen Gestorbenen sind sterbend in das Spital überbracht worden —

Verhältniß-Tabelle

der im nachstehenden Spitale Aufgenommenen und Gestorbenen.

Im Spitale zu	Aufgenommen		Entlassen		Gestorben		Von 100 gestorben	
	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger	mehr	weniger
zu N. N.								
zu N. N.								

Register

zur Gesetzsammlung für das Herzogthum Steyermark vom Jahre 1833

	Zahl der Verordnung.	Seite.
A.		
Abfertigungen, welche den Beamtens-Witwen und Waisen im Falle ihrer Verehelichung gebühren; auf selbe wirken auch die auf deren Pensionen gelegten Verbothe	58 77	82 108
Adelsanmaßungen; Maßregeln zur Verhinderung derselben	112	167
Adjuncten oder Assistenten-Stellen bey öffentlichen Lehranstalten dürfen nur an unverehelichte Individuen verliehen werden.	85	128
Adjuten, systemisirte; in selbe haben die mit außerordentlichen Adjuten betheilten Zöglinge des Theresianums und des Wiener Convictes nach ihrem Dienstalter einzurücken	154	216
Adoptiv- oder Wahlkinder; deren Ansprüche auf den Pflichttheil	109	165
Advokaten-Gebühren; Verfahren bey Einbringung derselben von ihren Clienten	181	262
Aerarium; aus demselben wird für die mit der Lustseuche behafteten Handwerksgesellen keine Vergütung der Verpflegs- und Medicamenten-Kosten geleistet	165	229
Aerzte, bey der Cholera verwendete; Vorschrift über die Bestreitung ihrer Fuhrkosten	45	69
Aerzte oder Physiker, und nicht bloß Chirurgen sind zu gerichtlichen Leichenbeschauen beyzuziehen	168	231

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Aerzte; Zusammenstellung aller die Vorlage, Revision, Adjustirung und Bezahlung ihrer Conten und Particulare betreffenden Vorschriften	171	233
Aerzten ist nicht gestattet, Medicamente zum Verkauf an Kranke in den Apotheken auf eigene Rechnung bereiten zu lassen	2	2
Agenten oder Geschäftsführer, öffentliche; Einführung derselben nach Aufhebung des Institutes der Hofagenten	91	137
Agentie oder öffentliche Geschäftsführung; Beamte welche das Befugniß hierzu ansuchen und erhalten, müssen ihr bisheriges Amt aufgeben	199	284
Academien und Convicte; wegen Aufrechthaltung der Sittenreinheit in denselben	64	94
Algier; den Auswanderern dahin, welche nicht mit den erforderlichen Subsistenzmitteln versehen sind, werden von Seite der französischen Regierung die Reisepässe verweigert	3	2
Alimentationsbeträge für in Arrest befindliche Schuldner; Bestimmung des Zeitraumes, binnen welchem derselbe von Seite des Gläubigers zu erlegen ist	148	206
Alpenvieh; Befreyung von der Mauthentrichtung bey dem Auf- und Abtreiben desselben	104	160
Amtscorrespondenz zwischen portopflichtigen und portofreyen Behörden; Bestimmung über die Entrichtung der Postportogebühren	34	60
Angaben, falsche; an öffentliche Behörden, über Nahmen, Stand, Geburtsort oder sonstige persönliche Verhältnisse eines Individuums; wie selbe zu bestrafen sind	72	105
Apotheken; Concursausschreibung im Falle der Errichtung neuer Apotheken	208	292
Apotheker-Subjecte sind von Betheilung mit Wanderbüchern ausgenommen	162	226
Arbeiter aus dem venetianisch-lombardischen Königreiche und nur mit Pässen versehene, sind hinsichtlich der Wanderbücher gleich den aus dem Auslande kommenden Handwerksgesellen zu behandeln	96	146

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Armee-Friedensstand systemisirter; Bestimmung des Begriffes in Bezug auf die bewilligte Vergütung der Offiziers-Quartiere für nur zeitlich stabil dislocirte Truppen	174	244
Armeninstitutsausweise; Vorschrift wegen gehöriger Verfassung derselben von Seite der Decanate	195	281
Armenpercente zu Gunsten des Grätzer-Armenfondes sind auch von den, an wohlthätige Institute zufallenden Erbschaften zu entrichten	24	38
Arzneyen, ausländische gesundheitsschädliche, deren Einfuhr verbothen ist; Verzeichniß derselben	176	257
Arzneyen zum Verkauf an Kranke auf eigene Rechnung in den Apotheken bereiten zu lassen, ist den Aerzten und Wundärzten nicht gestattet	2	2
Arzneyconten und Particulare; Zusammenstellung aller die Vorlage, Revision, Adjustirung und Bezahlung derselben betreffenden Vorschriften	171	233
Arzneykosten-Berichtigung für mittellose in Gemeinde-Choleraspitälern untergebrachte Unterthanen hat nach den für Epidemien bestehenden Vorschriften zu geschehen	35	62
Assistenten- oder Adjunctenstellen bey öffentlichen Lehranstalten dürfen nur an unverehelichte Individuen verliehen werden	85	128
Assistenzleistung der Bezirksobrigkeiten bey der Verzehrungssteuer; selbe wird auf die wirklichen Pächter dieses Gefälls beschränkt	68	98
Aufkündungen gerichtliche bey vermietheten Wohnungen und anderen Bestandtheilen der Gebäude; für selbe vorgeschriebenes Verfahren	50	74
Aufnahmstaxe für Findlinge; Herabsetzung derselben von 24 auf 12 Gulden	18	54
Ausländerinnen erlangen die Staatsbürgerschaft durch ihre Verehlichung mit einem österreichischen Staatsbürger	36	62
Auswanderern nach Algier, welche nicht mit den erforderlichen Subsistenzmitteln versehen sind, werden von Seite der französischen Regierung die Reisepässe dahin verweigert	3	2

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Aviso-Gebühren bey Postwagens-Sendungen; von deren Entrichtung werden die portofreyen Behörden und Aemter enthoben	73	104
B.		
Bayerſche Geſandtſchaft in Wien; von derſelben ſind die Päſſe der über Wien nach Bayern reiſenden öſterreichiſchen Unterthanen zu vidiren	192	276
Bayerſche und öſterreichiſche Unterthanen, unbemittelte und erkrankte; wegen deren unentgeltlichen Heilung und Verpflegung zwiſchen den beyderſeitigen Regierungen getroffenen Uebereinkommen	183	269
Bankactien und Staatspapiere; Beſtimmung der Zeit, von welcher angefangen die courmäßige Berechnung derſelben bey der Erbſteuer-Entrichtung einzutreten hat	28	55
Banco-Obligationen fünfpercentige am 1. März und 2. November 1833 in der Serie Nr. 40 und 62 verlooste; Behandlung derſelben	38 189	64 274
Barmherzige Brüder, an der Kloſterſpitalsſchule zu Feldsberg gehörig unterrichtete, werden den mit vorſchriftmäßigen Lehrbriefen verſehenen Candidaten der Chirurgie gleichgeſtellt	202	286
Bauernſöhne; deren Geſuche um Unterrichtsgelder-Befreyung müſſen die Größe des Grundbeſitzes und der Beſteuerung ihrer Väter nachweiſen	212	294
Baukoſtenüberſchläge dürfen den Bauunternehmern nicht mitgetheilt werden	29	56
Baumwolle, rohe und geſchlagene, abgeänderte Zollbeſtimmung für ſelbe	52	76
Baumwollgarne und Baumwollzwirn; abgeänderte Zollbeſtimmung für ſelbe	52	76
Bauunternehmern dürfen die Baukoſten Ueberſchläge nicht mitgetheilt werden	29	56
Beamte; Beſtimmung derjenigen, welche zur Erlernung der Staatsrechnungs-Wiſſenſchaft verpflichtet ſind	65	95
Beamte, welche das Befugniß zur öffentlichen Agentie oder Geſchäftsführung anſuchen und erhalten, müſſen ihr bisheriges Amt aufgeben	199	284

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Beamte zu Postbereisungen bestimmte; Bewilligung der Taggelder für selbe	6	8
Beamte; Anwendung der wegen ihren Vorrückungen bestehenden Vorschriften auch auf die Gehaltsstufen der Fiscaladjuncten	53	77
Beamtenssöhne; deren Gesuche um Unterrichtsgelder-Befreyung müssen den Gehalt ihrer Väter nachweisen	212	294
Beamtens-Witwen und Waisen; die auf deren Pensionen gelegten Verbothe wirken auch auf die im Falle ihrer Verehlichung denselben gebührenden Abfertigungen	58 77	82 108
Beförderungen; bey denselben sollen die durch außergewöhnliche Verwendung sich auszeichnenden Practikanten besonders berücksichtiget werden	186	271
Behandlung der am 1. März und 2. November 1833 in der Serie Nr. 40 und 62 verloosten Banco-Obligationen	38 189	64 274
Beheitzung und Reinigung der Hörsäle; die dießfälligen Kosten sind aus dem Unterrichtsgelderfonde zu bestreiten	11	22
Behörden, portopflichtige und portofreye; Bestimmung wegen Entrichtung der Postportogebühren bey der Amtscorrespondenz zwischen denselben	34	60
Belehnungsfähigkeit zu Erbämtern der befugter Weise im Auslande domicilirenden österreichschen Unterthanen	89	135
Bereisungen der Postämter; Bewilligung der Taggelder für die damit beauftragten Post-Beamten	6	8
Berichtigung der noch ungesicherten oder mit gesetzlichen Förmlichkeiten noch nicht versehenen Stiftungen	21	35
Bergacademische Vorlesungen; zur Erlangung des Zutrittes zu denselben sind Zeugnisse wenigstens mit erster Classe aus allen Gegenständen der philosophischen Studien erforderlich	7	8
Bergamt und Berggericht zu Leoben; demselben sind die Besitzveränderungen bey Sensenwerken anzuzeigen	191	276

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Berggericht zu Hall in Tyrol; Vereinigung desselben mit der dortigen Berg- und Salinen-Direction	16	32
Besitzveränderungen bey Sensenwerken sind dem Oberbergamte und Berggerichte zu Leoben anzuzeigen	191	276
Bestrafung falscher Angaben an die öffentlichen Behörden über Nahmen, Stand, Geburtsort oder sonstige persönliche Verhältnisse eines Individuums	72	103
Beth- und Schulhäuser, akatholische; deren Befreyung von der Gebäudesteuer	110	166
Beweis durch Zusammentreffen der Umstände; Aufhebung des §. 412 I. Theils des Strafgesetzbuches und Festsetzung der künftigen Norm für denselben	161	221
Bezirksconcurrenz; die auf Kosten derselben vorfallenden Brückenherstellungen sind im Versteigerungswege zu behandeln	48	73
Bezirksinsaßen, arme, an Krätzenübel erkrankte; wegen Heilung derselben	142	196
Bezirkskosten Instruction für Steyermark und den Klagenfurter Kreis; Berichtigung eines in derselben bey Bestimmung der Diäten für Impfärzte unterlaufenen Verstoßes	153	219
Bezirksobrigkeiten und respective deren Beamte haften für die Legalität der Nachweisungen der von den Contribuenten eingezahlten Steuerbeträge	15	32
Bezirksobrigkeiten sind verpflichtet, die Verhältnisse der Unterthanen, welche eine Militärbefreyung begründen, vor der Assentirung zu berücksichtigen	39	64
Bezirksobrigkeiten; deren Assistenzleistung bey der Verzehrungssteuer wird auf die wirklichen Pächter dieses Gefälls beschränkt	68	98
Bezirksobrigkeiten sollen Militärstellungen solcher Individuen vermeiden, bey welchen die Nothwendigkeit ihrer baldigen Entlassung vorhergesehen werden kann	157	218
Bezirksobrigkeiten haben die aus dem Irrenhause als genesen in ihre Heimath Entlassenen zu überwachen	198	283

	Zahl der Verordnung	Seite.
Bierbräuern wird an der Verzehrungssteuer ein steuerfreyer Einlaß mit fünf vom Hundert zugestanden	23	37
Borstenvieh; Unterricht über die Erkenntniß und Vorbeugung seuchenartiger Krankheiten bey demselben	144	198
Bothen; durch selbe dürfen ämtliche Schriften der Obrigkeiten und Gemeinden an die Kreisämter befördert werden	74	105
Böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen: Behandlung der am 2. Jänner 1833 in der Serie Nr. 443 und am 1. Juny 1833 in der Serie Nr. 454 verloosten	8 111	9 167
Briefe auf den Postämtern liegen gebliebene; Vereinfachung des Verfahrens bey Behandlung derselben, und der Retourbriefe	107	162
Briefpost; Bestimmung, welche Behörden den mit derselben reisenden Personen die Bewilligung zur Zuspannung eines Pferdes ertheilen	115	170
Brückenherstellungen, bey welchen die Bezirks-Concurrenz einzutreten hat, sind im Versteigerungswege zu behandeln	48	73
Brückenherstellungen auf Haupt- und solchen Straßen, wo auch militärische Rücksichten eintreten, haben im Einvernehmen mit den Militärbehörden zu geschehen	178	260
Brücken- und Wegmauthgebühren; Erläuterung der Vorschrift über deren Entrichtung bezüglich auf die Militär-Vorspannsfuhren	193	277
Buchhaltungs-Filial-Baudepartements, über deren Wirkungskreis	71	101
Bundesstaaten, deutsche; in denselben wird die Zeitschrift des Magister Richter in Zwickau unter dem Titel: »Die Biene« verbothen	131	186

C.

Candidaten (Lehramts-) für Trivial- und Hauptschulen; Maßregeln zum Behufe ihrer sorgfältigeren Ausbildung	43	68

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Cataſtralgründe, untrennbare; Beſtimmung des Complexes derſelben, deſſen Beſitz eine Militär-Entlaſſung begründet	41	66
Cataſtral-Reclamationsacten, deren Beförderung iſt gleich der Amtscorreſpondenz in Cataſtralangelegenheiten vom Poſtwagensporto befreyt	88	135
Cautionen der Militär-Supplenten dienen auch zur Sicherſtellung der allfälligen Forderungen des Civil-Aerars an dieſelben	130	185
Chirurgen ſind von Betheilung mit Wanderbüchern ausgenommen	162	226
Chirurgen; ſtatt derſelben ſind nur Aerzte und Phyſiker zu gerichtlichen Leichenbeſchauen beyzuziehen	168	231
Choleraſpitäler; die Berichtigung der Arzneykoſten für mittelloſe, in denſelben untergebrachte Unterthanen hat nach den für Epidemien beſtehenden Vorſchriften zu geſchehen	35	62
Cholera; Vorſchrift über die Beſtreitung der Fuhrkoſten für die bey derſelben verwendeten Aerzte und Wundärzte	45	69
Civilärar; zur Sicherſtellung ſeiner allfälligen Forderungen an Militär-Supplenten dienen auch deren depoſitirten Cautionen	130	185
Civildienſte; die in ſelbe untergebrachten Militär-Individuen ſind mit Ende jeden Quartals anzuzeigen	206	291
Civil-Urtheile; Hindanhaltung muthwilliger Reviſionsgeſuche gegen zwey gleichlautende Urtheile	76	107
Colonialwaaren; Erleichterung des Handelsverkehrs mit denſelben und Aufhebung der Nebengebühren bey den dießfälligen zollämtlichen Behandlungen	33	59
Complexe von untrennbaren Cataſtralgründen, deren Beſitz eine Militärentlaſſung begründet; Beſtimmung derſelben	41	66
Comptabilitäts-Wiſſenſchaft. Siehe: Staatsrechnungs-Wiſſenſchaft.		
Concurs-Ausſchreibung im Falle der Errichtung neuer Apotheken	208	292
Concurrenzpflichtigkeit der dem deutſchen Orden incorporirten Pfarren bey Pfarrsbaulichkeiten	51	75

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Concurse für ständische Concipistenstellen; Modalitäten, welche bey Ausschreibung derselben zu beobachten sind	196	282
Congrua des Curatclerus; Behandlung der vorkommenden Verletzung derselben durch die Steuerzahlung	79 102	120 158
Convicte und Academien; wegen Aufrechthaltung der Sittenreinheit in denselben	64	94
Contribuenten; für die Legalität der Nachweisung der von denselben eingezahlten Steuerbeträge haften die Bezirksobrigkeiten und respective ihre Beamten	15	32
Concipistenstellen, ständische; Modalitäten, welche bey Ausschreibung der Concurse für selbe zu beobachten sind	196	282
Correspondenzen in Schubangelegenheiten sind postportofrey	169	232
Criminal-Angelegenheiten; die Correspondenz der Landgerichte in denselben ist postportofrey	37	63
Creditsabtheilung; Errichtung derselben bey dem Cameral- und Kriegszahlamte zu Klagenfurt	180	261
Curatclerus; Behandlung desselben bey vorkommender Verletzung der Congrua durch die Steuerzahlung	79 102	120 120

D.

Dechante; deren Beyziehung zu den Sperren und Inventuren bey geistlichen Verlässen	47	71
Depositen-Ausweise; Einstellung ihrer Vorlage von Seite der landesfürstlichen Gerichte an das Appellationsgericht	27	54
Depositen, caduke; zu deren Ausweisung werden Magistrate und Dominien aufgefordert.	146	205
Deutsche Bundesstaaten; Verboth der Nekarzeitung und Ausschliessung ihrer Redactoren von jeder Redaction in denselben	210	293
Deutsche Orden; Concurrenzpflichtigkeit der demselben incorporirten Pfarren bey Pfarrsbaulichkeiten	51	75

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Diäten für Impfärzte; Berichtigung eines bey Bestimmung derselben in der Bezirkskosten-Instruction für Steyermark und Kärnten unterlaufenen Verstoßes	158	219
Diebstahl an dem Laube der Maulbeerbäume ist gleich jenem an Baumfrüchten zu bestrafen	167	231
Diener, mindere; bey den politischen Anstalten über 40 Jahre dienende, sind mit ihrem vollen Gehalte zu pensioniren	132	186
Dienstzeit-Einrechnung und Pensionirung der in Civildienste tretenden Militär-Individuen und Invaliden, welche aus den politischen, ständischen oder städtischen Fonden ihre Genüsse beziehen	14	31
Districtsphysikern sind die Sterbfallausweise zur Verfassung der quartaligen Sanitätsberichte mitzutheilen	40	65
Dominien und Magistrate werden zur Ausweisung ihrer caduken Depositen aufgefordert	146	205
Dominien; die von denselben geleisteten Steuerabfuhren und hieran noch haftenden Rückstände sind monathlich nachzuweisen	211	294

E.

Effecten und Gelder der in das Strafhaus abgelieferten Sträflinge; die Verfügung mit denselben soll in der Evidenztabelle nachgewiesen werden	152	214
Ehegatten, abwesende; wegen Einvernehmung der Ordinariate bey Todeserklärungen	125	180
Eidesablegung von helvetischen Confessions-Verwandten hat ohne Aufstellung des Cruzifixes mit brennenden Kerzen zu geschehen	31	57
Einquartierungs-Bolleten; auf deren Rückseite haben die Quartiersträger die ihnen bezahlten Schlafkreuzer-Beträge zu quittiren	122	175
Einwanderung ganz erwerbs- und mittelloser Handwerksgesellen; wegen Hindanhaltung derselben	120	174
Elsner Heinrich und Schill Carl, Redactoren der Nekarzeitung, deren temporäre Ausschliessung von jeder Redaction in den deutschen Bundesstaaten	210	293

	Zahl der Verordnung	Seite.
Entlassung der Concepts- oder Manipulations-Practicanten wegen Vergehen; Verfahren hierbey	84	128
Erbämter; Belehnungsfähigkeit zu denselben der befugter Weise im Auslande domicilirenden österreichischen Unterthanen	89	135
Erbschaften an wohlthätige Institute zufallende; von denselben sind die Armenpercente zu Gunsten des Grätzer Armenfondes zu entrichten	24	38
Erbsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1834	172	242
Erbsteuer-Befreyung der Loose und Partial-Obligationen des Rothschildschen Anlehens vom Jahre 1820 und 1821	114	170
Erbsteuerbeträge; bey deren Einsendung sind zugleich die Postrecepisse-Gebühren zu berichtigen	98	154
Erbsteuer-Entrichtung von Staatspapieren und Bankactien; Bestimmung der Zeit, von welcher angefangen die coursmäßige Berechnung derselben einzutreten hat	28	55
Erwerbsteuer-Ausschreibung für das Jahr 1834	172	242
Erwerbsteuer von ärarisch-montanistischen Industrial-Unternehmungen zu entrichtende; wegen Vorschreibung derselben	56	80
Erziehungs-Institut, weibliches; dessen Errichtung zu Verona unter dem Nahmen: „Sorelle della sacra famiglia"	99 126	155 181
Evidenztabellen über die in das Strafhaus abgelieferte Sträflinge müssen auch die Nachweisung über die mit ihrem Gelde und ihren Effecten getroffene Verfügung enthalten	152	214
Executions-Urtheile, von russischen Behörden gegen österreichische Unterthanen erlassene, welche Reciprocität hierbey von Seite der österreichischen Behörden zu beobachten ist	129	184
F.		
Fabrikszeichen; mit demselben muß der inner der Zoll-Linie in Hüten oder Broden erzeugt werdende Zucker bezeichnet werden	188	273

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Facultäts-Professoren (wirkliche) Rang- und Gehaltsbemessung für jene, welche von der Lehrkanzel einer Universität in das Lehramt einer andern übertreten	70	101
Feldsberg; die an der dortigen Klosterspitalsschule gehörig unterrichteten barmherzigen Brüder, werden den mit vorschriftmäßigen Lehrbriefen versehenen Candidaten der Chirurgie gleich gestellt	202	286
Findelkinder-Aufnahmstaxe, unterste; Herabsetzung derselben von 24 auf 12 Gulden	18	34
Findelkinder, ausgemusterte krüppelhafte; deren Versorgung hat nach den wegen Verpflegung erwerbsunfähiger Armen bestehenden Vorschriften zu geschehen	17	33
Findelkinder-Medicamenten-Conten; Terminsbestimmung zur Ueberreichung derselben	209	292
Fiscaladjunctens-Gehaltsstufen; Anwendung der wegen graduelen Vorrückungen der Beamten bestehenden Vorschriften auch auf selbe	55	77
Flüchtlinge, welche auf dreymahliges Zurufen der öffentlichen Wachen zum Haltmachen nicht stehen bleiben; wie letztere sich gegen selbe zu benehmen haben	20	35
Frachtwagen; Bestimmung des Normalgewichtes für selbe sammt Ladung für schwere Fuhrwerke mit schmalen Radfelgen, und der auf dessen Ueberschreitung festgesetzten Strafe	106	161
Frankreich; wegen Auszahlung der nachträglich liquidirten Interessen von an andere Parteyen cedirten österreichischen Privatforderungen an dasselbe	89	125
Fremde; Bedingungen, unter welchen selbe die österreichische Staatsbürgerschaft durch einen zehnjährigen Aufenthalt erlangen	42	67
Fuhrlohnspreise bey Vorspannsverpachtungen; wegen Berücksichtigung der von den Contrahenten angenommenen Bedingung, selbe im Verhältniß des sich mindernden Postrittgeldes herabzusetzen	93	140
Fuhrkosten der bey der Cholera verwendeten Aerzte und Wundärzte; Vorschrift über die Bestreitung derselben	45	69

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Fuhrwerke mit schmalen Radfelgen; Bestimmung des Normalgewichtes für derley Frachtwägen sammt Ladung und der auf dessen Ueberschreitung festgesetzten Strafe	106	161
G.		
Gartenfrüchte; wegen Hindanhaltung ihrer Beschädigung durch Raupen, ohne Anwendung von Zwangs- und Strafmaßregeln	117	172
Gebäude und deren vermiethete Bestandtheile; Verfahren bey gerichtlichen Aufkündigungen derselben	50	74
Gebäude- und Hauszinssteuer-Revision mit Ausscheidung der die Area der Gebäude und Hofräume treffenden Grundsteuer	94	141
Gebäude vom Militär gemiethete; in den dießfälligen Verzeichnissen über die Verbindlichkeit der zu bestreitenden Bauten und Reparationen ist der Eigenthümer zu benennen	200	284
Gebäudesteuer-Befreyung der den Gemeinden eigenthümlichen nicht zu andern Zwecken vermietheten Pastorswohnungen, dann der akatholischen Beth- und Schulhäuser	110	166
Gebäudesteuer von Pfarrsgebäuden bezahlte; wegen deren Rückvergütung mittelst Abrechnung an ihren allfälligen Steuerrückständen	113	169
Gebühren für die Verfassung der Privaturkunden von Seite der Wirthschaftsämter; wegen Ueberwachung der hierbey vorkommenden Bedrückungen	95	145
Gefälls-Bezirksverwaltungen; deren Errichtung und Bestimmung des Anfanges ihrer Wirksamkeit	173	212
Gefäße (Aufbewahrungs-) wegen der Verzehrungssteuer erforderliche; hierbey sind die schon bestehenden Cimentirungs-Vorschriften zu befolgen	67	97
Gehaltsbemessung und Bestimmung des Ranges für wirkliche, von der Lehrkanzel einer Universität in das Lehramt einer andern übertretenden Facultäts-Professoren	70	101

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gelder und Effecten der in das Strafhaus abgelieferten Sträflinge; die Verfügung mit denselben muß in der Evidenztabelle nachgewiesen werden	152	214
Geldrimessen mittelst des Brancard- oder des Postwagens beförderte; Bestimmung der Fälle, in welchen die Staatscassen die Auslagen auf Militärescorten zu bestreiten haben	61	84
Gemeinden und Obrigkeiten dürfen ihre ämtlichen Schriften durch Bothen an die Kreisämter befördern	74	105
Gemeinde-Choleraspitäler; die Berichtigung der Arzneykosten für mittellose, in denselben untergebrachte Unterthanen hat nach den für Epidemien bestehenden Vorschrifttn zu geschehen	35	62
Gemeindezuschlag; Bestimmung über den Bezug der fünffachen Verzehrungssteuer-Strafgebühr von demselben	190	275
Gerichte, landesfürstliche; Einstellung der Vorlage der Depositen-Ausweise an das Appellationsgericht	27	54
Gerichts- oder Remanenzgeld haben die Städte und Märkte fortan zu entrichten	166	230
Gerichtsbarkeit der Gutsherren in eigenen Angelegenheiten und bey Forderungen gemeinschaftlicher Waisencassen an ihre Unterthanen oder Gerichts-Insaßen; Bestimmungen über die Ausübung derselben	153	215
Gerstenstroh; in Ermanglung desselben ist auch die Verwendung des Haferstrohes zur Fütterung der Militärpferde gestattet	69	100
Geschäftsführung oder Agentie, öffentliche; Beamte, welche das Befugniß hierzu ansuchen und erhalten, müssen ihr bisheriges Amt aufgeben	199	284
Geschäftsführer oder Agenten, öffentliche; Einführung derselben nach Aufhebung des Institutes der Hofagenten	91	137
Gesellschaft, geheime, unter dem Nahmen: Giovine Italia (das junge Italien); Warnung gegen den Eintritt in dieselbe	133	187

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gesetzsammlungen (Privat-) Gestattung ihrer Herausgabe unter Beobachtung der allgemeinen Censurs-Vorschriften	83	127
Gesetzsammlungen (Privat-); sind vor ihrer Drucklegung der Polizey- und Censurs-Hofstelle vorzulegen	201	286
Gesuche um Vormerkung der Taxen, Postporto- und Stämpelgebühren sind stämpelfrey, nicht aber auch jene um Aufstellung ämtlicher Vertreter	55	55
Gesundheitspässe - Ausfertigung für das glasirte Reifnitzer Töpfergeschirr; Aufhebung derselben	184	270
Getreidegattungen, zur Vermahlung auf die Mühlen in Grätz gelangende; Entrichtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von denselben	25	38
Gewerbe und Handlungsgerechtsamen im In- und benachbarten Auslande zugleich zu besitzen, wird gestattet	92	139
Gewerbsleute haben bey den wegen der Verzehrungssteuer erforderlichen Aufbewahrungsgefäßen die schon bestehenden Cimentirungs-Vorschriften zu befolgen	67	97
Giftvorräthe; deren Inventirung bey den zu diesem Handel befugten Kaufleuten	2	2
Giovine Italia; Warnung gegen den Eintritt in die unter diesen Nahmen bestehende geheime Gesellschaft	133.	187
Gläubiger; Bestimmung des Zeitraumes, binnen welchem selbe den Alimentationsbetrag für ihre im Arrest befindliche Schuldner zu erlegen haben	148	206
Gnadengaben, nur bis zur Vollendung der Studien bewilligte, sind nach vollendetem letzten Lehrcurse sogleich einzustellen	75	106
Grätz, Hauptstadt; Lohnkutscherordnung für selbe	78	109
Grätz, Universität; wegen neuer Organisirung des mediciniſch-chirurgischen Studiums an derselben	97	147
Grätz, Hauptstadt; Verzehrungssteuer-Tariff, welcher mit 1. September 1833 in Wirksamkeit tritt	177	259
Grätz, Hauptstadt; Verzehrungssteuer-Tariff, welcher mit Einrechnung des Gemeindezuschlages mit 1. November 1833 in Anwendung tritt	182	262

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Gränzbewohner; Bestimmung, welche Insaßen nach dem Sinne des §. 26 des Tabakpatentes vom Jahre 1784 als solche zu behandeln sind	164	229
Gränzwache; deren Verfassung und Dienstobliegenheiten	10	12
Gränzwach-Individuen unterliegen in Fällen schwerer Polizeyübertretung nicht der Strafe der körperlichen Züchtigung mit Stockstreichen	136	192
Grundbuchsextracte bloß zum Behuf der Bewilligung von Steuernachsichten erforderliche, sind stämpelfrey	30	56
Grundbuchstaxen, ungebührlich abgenommene; wegen Verwendung der hierauf festgesetzten vierfachen Strafgelder	46	70
Grundobrigkeiten sind verpflichtet, die Verhältnisse ihrer Unterthanen, welche eine Militärbefreyung begründen, vor der Assentirung zu berücksichtigen	39	64
Gründe, (untrennbare Catastral-); Bestimmung des Complexes derselben, dessen Besitz eine Militär-Entlassung begründet	41	66
Grundsteuer, die Area der Gebäude und Hofräume treffende, ist bey der Gebäude- und Hauszinssteuer-Revision auszuscheiden	94	141
Gutsherren; Bestimmungen über die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit in eigenen Angelegenheiten und bey Forderungen gemeinschaftlicher Waisencassen an ihre Unterthanen oder Gerichtsinsaßen	153	215
Güter, in zollämtlichen Niederlagen aufbewahrte; wegen Einhebung der Niederlagsgebühren von denselben	108	164
Gütergemeinschaftsverträge und Güterverzeichnisse; Bestimmungen über den Stämpelgebrauch bey denselben	32	58
Güterverzeichnisse und Gütergemeinschaftsverträge; Bestimmungen über den Stämpelgebrauch bey denselben	32	58
Gymnasien; Belehrung über die Art der Vorschreibung, Verrechnung und Abfuhr ihrer Unterrichtsgelder	81	126

	Zahl der Verordnung.	Seite.
H.		
Haferstroh, bedingte Gestattung desselben statt des Gerstenstrohes zur Fütterung der Militärpferde	69	100
Hall in Tyrol; Vereinigung des bisher dort bestandenen besondern Berggerichtes mit jenem der dortigen Berg- und Salinen-Direction	16	32
Handelsbegünstigung der in Servien sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen	185	271
Handelsverkehr mit Colonialwaaren; Verfügungen zur Erleichterung desselben und Aufhebung der Nebengebühren bey den dießfälligen zollämtlichen Behandlungen	33	59
Handlungsdiener sind von Betheilung mit Wanderbüchern ausgenommen	138	193
Handlungsgerechtsame und Gewerbe im In- und dem benachbarten Auslande zugleich zu besitzen, wird gestattet	92	139
Handwerksgesellen, ausländische, ganz erwerbs- und mittellose; Hindanhaltung ihres Einwanderns	120	174
Handwerksgesellen aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche, und bloß mit Pässen versehene sind hinsichtlich der Wanderbücher gleich den aus dem Auslande kommenden Handwerksgesellen zu behandeln	96	146
Handwerksgesellen, mit der Lustseuche behaftete, haben auf Vergütung der Verpflegs- und Medicamentenkosten aus dem Aerarium keinen Anspruch	165	229
Handwerksgesellen, reisende, ausländische; denselben sind bey Verabfolgung der Wanderbücher ihre mitgebrachten Reisepässe zurückzustellen	1	1
Haupt- und Trivialschulen; Maßregeln zur sorgfältigeren Ausbildung ihrer Lehramts-Candidaten	43	68
Hauszins- und Gebäudesteuer-Revision mit Ausscheidung der, die Area der Gebäude und Hofräume treffenden Grundsteuer	94	141
Helvetische Confessionsverwandte; bey der Eidesablegung derselben hat die Aufstellung des Cruzifixes mit brennenden Kerzen zu unterbleiben	31	57

	Zahl der Verordnung	Seite.
Hofagenten; Aufhebung dieses Institutes und Einführung berechtigter öffentlicher Agenten oder Geschäftsführer	91	137
Hofkammer-Obligationen fünfpercentige, am 1. August 1833 verlooste; Behandlung derselben	141	195
Hofkammer-Obligationen, sechspercentige, am 2. December 1832 in der Serie Nr. 153 verlooste; wegen barer Auszahlung derselben	204	289
Hofkammerprocuratur-Adjuncten-Witwen; Pensionsausmaß für selbe	105	161
Hofpostverwaltung ertheilt in Wien den mit der Briefpost Reisenden die Bewilligung zur Zuspannung eines Pferdes	115	170
Hörsäle; die Kosten ihrer Beheitzung und Reinigung sind aus dem Unterrichtsgelderfonde zu bestreiten	11	22
J.		
Impfärzte; Berichtigung eines bey Bestimmung ihrer Diäten in der Bezirkskosten-Instruction für Steyermark und Kärnten unterlaufenen Verstoßes	158	219
Inquisiten, vom Standrechte dem ordentlichen Gerichte übergebene, sind zur Bezahlung der Standrechtskosten verpflichtet, wenn sie des Vergehens, welches das Standrecht veranlaßte, schuldig erkannt werden	60	83
Institute, wohlthätige; haben von den ihnen zufallenden Erbschaften die Armenpercente zu Gunsten des Grätzer Armenfondes zu entrichten	24	38
Italien (das junge); Warnung gegen den Eintritt in die unter diesen Nahmen bestehende geheime Gesellschaft	133	187
Interessen von an andere Parteyen cedirten österreichischen Privatforderungen an Frankreich; Auszahlung der nachträglich liquidirten Interessen von denselben	80	125
Invaliden, in Civildienste tretende; wegen ihrer Pensionirung und Dienstzeit-Einrechnung, im Falle sie ihre Genüsse aus politischen, ständischen oder städtischen Fonden beziehen	14	31

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Inventuren und Sperren bey geistlichen Verlässen; wegen Beyziehung der betreffenden Dechante zu denselben	47	71
Inventurs-Aufnahme bey jedem Wechsel der Kloster-Obern über die Prätiosen und Kirchenschätze unter Intervenirung der Vogteyen	49	73
Irrenhaus; die aus demselben als genesen in ihre Heimath Entlassenen, sind von Seite der Bezirksobrigkeiten zu überwachen	198	283
Irrsinnige; als genesen aus dem Irrenhause in ihre Heimath entlassene sind von Seite der Bezirksobrigkeiten zu überwachen	198	283
Juden; Ausdehnung und Anwendung der Recrutirungsvorschriften vom Jahre 1827 auch auf selbe	82	126
Juden; welche den Vorlesungen über das Kirchenrecht beywohnen, sind von den dießfälligen öffentlichen und Privatprüfungen ausgeschlossen	62	93
Juden sind von dem Handel und Kleinverschleiße mit dem aus lombardischen Aerarial-Niederlagen erkauften Salpeter ausgeschlossen	4	3
Justiz- und Pupillartabellen; deren Ein- und Rücksendung von Seite der Magistrate ist postportofrey	37	63
K.		
Kammerprocurators-Witwen; Pensionsausmaß für dieselben	170	233
Kanzleypracticanten; über welche erlangte Vorkenntnisse dieselben vor ihrer Zulassung zur Praxis sich auszuweisen haben	124	179
Kassen; bey denselben dürfen die 1/3tel und 1/6tel Reichsthaler nicht angenommen werden	66	96
Kaufleute zum Gifthandel befugte; wegen Inventirung ihrer dießfälligen Vorräthe	2	2
Klagen, gerichtliche; Vorschrift über die Zustellung derselben an außer Landes wohnende Personen	118	173
Klagenfurt, Cameral- und Kriegszahlamt; Errichtung einer Creditsabtheilung bey demselben	180	261
Kirchenpröbste; deren Erwählung von Seite der Vogteyobrigkeiten im Einverständnisse mit den Pfarrsvorstehern	90	136

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Kirchenschätze und Prätiosen sind bey jedem Wechsel der Kloster-Obern unter vogteylicher Intervenirung zu inventiren	49	73
Kirchenrecht; die den dießfälligen Vorlesungen beywohnenden Juden sind von öffentlichen und Privatprüfungen aus demselben ausgeschlossen	62	93
Klöster; Inventurs-Aufnahme bey jedem Wechsel ihrer Obern über Prätiosen und Kirchenschätze unter Intervenirung der Vogteyen	49	73
Krankenstand der Spitäler: Formular der hierüber vorzulegenden Summar-Uebersicht	12	23
Krankenstand der Spitäler; Formular zur Verfassung der, sechs Wochen nach Ausgang jeden Jahres vorzulegenden Ausweise hierüber	213	295
Krankheiten, seuchartige, des Borstenviehes; Unterricht über die Erkenntniß und Vorbeugung derselben	144	198
Krätzenübel, unter dem Landvolke herrschendes; wegen Ausrottung desselben, und Heilung der armen kranken Bezirksinsaßen	142	196
Kreisämter; an selbe dürfen ämtliche Schriften der Obrigkeiten und Gemeinden durch Bothen befördert werden	74	105
Kreisämter, deren Mitwirkung bey Ausmittlung der Waffenübungsplätze	9	9
Kreishauptleute; Erforderniß der vollständigen Sprachkenntniß jenes Landes und Kreises für selbe in welchem sie zur Dienstleistung berufen werden	22	36
Kreiscommissäre; Erforderniß der vollständigen Sprachkenntniß jenes Landes und Kreises für selbe, in welchem sie zur Dienstleistung berufen werden	22	36
Kupferstiche, Landkarten und Steinabdrücke; wegen Behandlung der in Verlassenschaften vorkommenden	155	217
L.		
Landgerichte; deren Postportobefreyung bey der Correspondenz in Criminalangelegenheiten	37	63
Landgerichtsdiener; deren Aufnahme und Prüfung wird den Landgerichtsherrschaften überlassen	127	182
Landgerichtsherrschaften haben die Landgerichtsdiener selbst aufzunehmen und zu prüfen	127	182

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Landkarten, Kupferstiche und Steinabdrücke; Behandlung der in Verlassenschaften vorkommenden	155	217
Landwehr; Bestimmung der gesetzlichen Termine des Ein- und Austrittes bey derselben	135	191
Lehramts-Candidaten für Trivial- und Hauptschulen; Maßregeln zum Behufe ihrer sorgfältigeren Ausbildung	43	68
Lehranstalten, öffentliche und private; wegen Aufrechthaltung der Sittenreinheit in denselben	64	94
Lehranstalten, öffentliche; bey denselben dürfen nur unverehlichte Adjuncten oder Assistenten angestellt werden	85	128
Leichenbeschauen, gerichtliche; zu denselben sind nicht bloß Chirurgen, sondern Aerzte oder Physiker beyzuziehen	168	231
Lizitationen, öffentliche; hierbey sollen von Seite der Geschäftsleiter den Lizitanten keine speculativen Aussichten vorgehalten werden, deren Realisirung ungewiß ist	143	197
Lohnkutscher-Ordnung für die Provinzial-Hauptstadt Grätz	78	109
Localbehörden haben bey dem Geschäfte der bestehenden Verzehrungssteuer-Abfindungs-Vereine nicht zu intervenirn	197	282
Loose des Staatsanlehens; Verboth des damit verbundenen sogenannten Promessengeschäftes	156	218
Loose und Partial-Obligationen des Rothschildschen Anlehens vom Jahre 1820 und 1821; deren Erbsteuerbefreyung	114	170
Lotterieloose, ausländische, schon in das Eigenthum eines österreichischen Unterthans übergegangene; Behandlung derselben	44	69
Lustseuche; die mit derselben behafteten Handwerksgesellen haben auf die Vergütung der Verpflegs- und Medicamentenkosten aus dem Aerarium keinen Anspruch	165	229

M.

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Magistrate und Landgerichte, deren Postportobefreyung bey Ein- und Rücksendung der Pupillar- und Justiztabellen, so wie bey der Correspondenz in Criminal-Angelegenheiten und schweren Polizey-Uebertretungen	37	63
Magistrate und Dominien werden zur Ausweisung ihrer caduken Depositen aufgefordert	146	205
Maulbeerbäume, der Diebstahl an dem Laube derselben ist gleich jenem an Baumfrüchten zu bestrafen	167	231
Mauthbefreyung des Alpenviehes bey dem Auf- und Abtreiben desselben	104	160
Medicamente zum Verkauf an Kranke auf eigene Rechnung in den Apotheken bereiten zu lassen, ist den Aerzten und Wundärzten nicht gestattet	2	2
Medicamenten-Conten für Findelkinder; Terminsbestimmung zur Ueberreichung derselben	209	292
Medicinisch-chirurgisches Studium; neue Organisirung derselben an der Universität zu Grätz	97	147
Mehl, für Militärmagazine bestimmtes; Maßregeln gegen die Verunreinigung desselben bey der Vermahlung des Getreides	65	93
Militärassentirung; vor derselben die Verhältnisse der Unterthanen, welche ihre Militärbefreyung begründen, zu berücksichtigen, sind die Grund- so wie die Bezirksobrigkeiten verpflichtet	39	64
Militärbefreyung; die selbe begründenden Verhältnisse der Unterthanen vor ihrer Assentirung zu berücksichtigen, sind die Grund- so wie die Bezirksobrigkeiten verpflichtet	39	64
Militärbehörden, im Einvernehmen mit denselben haben die Herstellungen bereits bestehender Brücken auf jenen Straßen zu geschehen, wo militärische Rücksichten eintreten	179	260
Militär-Durchmärsche, größere und wiederholte; wegen Streustroh-Beyschaffung bey denselben durch die Concurrenz mehrerer Bezirke	121	175
Militärentlassung; Bestimmung des Compleres von untrennbaren Catastralgründen, dessen Besitz erstere begründet	41	66

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Militär-Escorten bey Geldrimessen mittels des Brancard- oder Postwagens; Bestimmung der Fälle, in welchen die Staatscassen die dießfälligen Auslagen zu bestreiten haben	61	84
Militärforderungen, ältere; Abänderung des bisherigen Verfahrens bey Berichtung und Verrechrechnung derselben mittels Barzahlung oder Abrechnung an Steuerrückständen	163	227
Militär-Gebäude; in den Verzeichnissen über die gemietheten und über die Verbindlichkeit der zu bestreitenden Bauten und Reparationen ist der Eigenthümer zu benennen	200	284
Militär-Individuen in Civildienste tretende; wegen ihrer Pensionirung und Dienstzeit-Einrechnung, im Falle sie ihre Genüsse aus politischen, ständischen oder städtischen Fonden beziehen	14	31
Militär-Individuen in Civildienste untergebrachte, sind zu Ende jeden Quartals anzuzeigen	206	291
Militärmagazine; Maßregeln gegen die Verunreinigung des für dieselben bestimmten Mehles bey der Vermahlung des Getreides	63	93
Militär-Offiziersquartiere; für selbe bewilligte Vergütung bey dermahliger Truppenvermehrung über den gewöhnlichen Stand der Friedensdislocation	139	194
Militärpferde; bedingte Gestattung der Verwendung des Hafer- statt des Gerstenstrohes zu ihrer Fütterung	69	100
Militär-Schlafkreuzerbeträge, bezahlte, haben die Quartiersträger auf der Rückseite der Einquartierungsbollete zu quittiren	122	175
Militär-Supplenten haben sich über ihr Alter mit legalisirten Taufscheinen auszuweisen	116	171
Militär-Supplenten; deren Cautionen dienen auch zur Sicherstellung der allfälligen Forderung des Civil-Aerars an dieselben	130	185
Militärstellung, ex officio, hat bey den mit mangelhaft ausgefertigten Wanderbüchern betretenen Individuen nicht Statt zu finden	59	83
Militärstellung solcher Individuen, deren baldige Entlassung vorauszusehen ist, soll vermieden werden	157	218

	Zahl der Verordnung.	Seite
Militär-Vorspannfuhren; Erläuterung der Vorschrift über die Entrichtung der Weg- und Brückenmauth-Gebühren von denselben	193	277
Militär-Waffenübungsplätze; Ausmittlung derselben mittels förmlicher Protokolle unter Mitwirkung der Kreisämter	9	9
Mineral-Wässer; allgemeines Verboth ihrer Nachbildung	13	31
Mißhandlungen; bey denselben hebt der Widerruf des Mißhandelten die Wirkung des §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils nicht auf	19	34
Montanistische Industrial-Unternehmungen, ärarische; wegen Vorschreibung der von denselben zu entrichtenden Erwerbsteuer	56	30
N.		
Natron, salpetersaures; Bestimmung des Aus- und Eingangszolles für dasselbe.	147	206
Nebengebühren, zollämtliche; Aufhebung derselben zur Erleichterung des Handelsverkehres mit Colonialwaaren	33	59
Nekarzeitung, Verboth derselben und temporäre Ausschliessung ihrer Redactoren von jeder Redaction in den deutschen Bundesstaaten	210	293
Niederlagsgebühren von den in zollämtlichen Niederlagen aufbewahrten Gütern	108	164
O.		
Oberpostverwaltungen ertheilen in den Provinzen den mit der Briefpost Reisenden die Bewilligung zur Zuspannung eines Pferdes	115	170
Obligationen, böhmisch-ständische, Aerarial; Behandlung der am 2. Jänner 1833 in der Serie Nr. 443, und am 1. Juny 1833 in der Serie 454 verloosten	8 111	9 167
Obligationen (fünfpercentige Banco) am 1. März und 2. November 1833 in der Serie Nr. 40 und 62 verlooste; Behandlung derselben	38 189	64 274
Obligationen (fünfpercentige Hofkammer) Behandlung der am 1. August 1833 verloosten	141	195

	Zahl der Verordnung	Seite.
Obligationen, sechspercentige Hofkammer, am 2. December 1832 in der Serie Nr. 153 verlooste; wegen barer Auszahlung derselben	204	289
Obrigkeiten und Gemeinden dürfen ihre ämtlichen Schriften durch Bothen an die Kreisämter befördern	74	108
Obstbäume; wegen Hindanhaltung ihrer Beschädigung durch Raupen	117	172
Offiziersquartiere; für selbe bewilligte Vergütung bey dermahliger Truppenvermehrung über den gewöhnlichen Stand der Friedens-Dislocation	139 174	194 244
Orden, deutsche; Concurrenzpflichtigkeit der demselben incorporirten Pfarren bey Pfarrsbaulichkeiten	51	75
Ordinariate; wegen deren Einvernehmung bey Todes-Erklärungen abwesender Ehegatten	125	180
Ortschaftstafeln; Beybehaltung ihrer im Conscriptions-Systeme vorgeschriebenen Bezeichnung	140	195

P.

Partialobligationen des Rothschildschen Anlehens vom Jahre 1820 und 1821; deren Erbsteuerbefreyung	114	170
Particulare der Aerzte; Zusammenstellung aller deren Vorlage, Revision, Adjustirung und Bezahlung betreffenden Vorschriften	171	233
Paßlose; als solche sind die mit mangelhaft ausgefertigten Wanderbüchern betretenen Individuen nicht zu behandeln	59	83
Pastorswohnungen, den Gemeinden eigenthümliche und nicht zu andern Zwecken vermiethete; deren Befreyung von der Gebäudesteuer	110	166
Pässe der über Wien nach Bayern reisenden österreichischen Unterthanen sind von der königlich baierischen Gesandtschaft in Wien zu vidiren	192	276
Pensionirung und Dienstzeit-Einrechnung der in Civildienste tretenden Militär-Individuen und Invaliden welche aus den politischen, ständischen oder städtischen Fonden ihre Genüsse beziehen	14	31

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Pensions-Ausmaß für Hofkammerprocuraturs-Adjunctens-Witwen	105	161
Pensions-Ausmaß für Kammerprocurators-Witwen	170	233
Personen, außer Landes wohnende; Vorschrift über die Zustellung gerichtlicher Klagen an dieselben	118	173
Pfarren, dem deutschen Orden incorporirte; deren Concurrenzpflichtigkeit bey Pfarrsbaulichkeiten	51	75
Pfarrsbaulichkeiten; Concurrenzpflichtigkeit der dem deutschen Orden incorporirten Pfarren bey denselben	51	75
Pfarrsgebäude; Formular, wie die denselben zukommenden Steuervergütungen auszuweisen sind	151	214
Pfarrsgebäude; wegen Rückvergütung der von denselben bezahlten Gebäudesteuer mittelst Abrechnung an ihren allfälligen Steuerrückständen	113	169
Pfarrsvorsteher haben die Sterbfallsausweise den Bezirksobrigkeiten, und diese den Districtsphysikern zur Verfassung der quartaligen Sanitätsberichte mitzutheilen	40	65
Pfarrsvorsteher; im Einverständnisse mit denselben haben die Vogteyobrigkeiten die Kirchenpröbste zu erwählen	90	136
Pflicht-Theil; Ansprüche der Wahl- oder Adoptivkinder auf denselben	109	165
Podgorze; Auflassung der im dortigen Rayon bestehenden Zollämter und Errichtung einer Zolllegstadt als Hauptzollamt daselbst	178	260
Politische und polizeyliche Vergehen, einfache; Bestimmung der Verjährungszeit für deren Untersuchung und Bestrafung	57	81
Polizey-Uebertretungen schwere; die Correspondenz der Magistrate in diesen Angelegenheiten ist postportofrey	37	63
Polizeyübertretungen schwere; bey denselben unterliegen die Gränzwach-Individuen nicht der Strafe der körperlichen Züchtigung mit Stockstreichen	136	192
Polizeyliche und politische Vergehen, einfache; Bestimmung der Verjährungszeit für deren Untersuchung und Bestrafung	57	81
Postämter-Bereisungen; Bewilligung der Taggelder für die selbe vornehmenden Oberpostverwalter, deren Stellvertreter und mitreisenden Beamten	6	8

	Zahl der Verordnung	Seite.
Postämter; Vereinfachung des Verfahrens bey Behandlung der auf denselben liegen gebliebenen Briefe und der Retourbriefe	107	162
Postbeamte mit Bereisungen der Postämter beauftragte; Bewilligung der Taggelder für selbe	6	8
Postporto-Befreyung aller Correspondenzen in Schubsachen	169	232
Postporto-Befreyung der Magistrate und Landgerichte bey Ein- und Rücksendung der Pupillar- und Justiztabellen so wie bey deren Correspondenz in Criminalangelegenheiten und schweren Polizey-Uebertretungen	37	63
Postportofreye Behörden; für selbe wird der Gebrauch eigener gedruckter oder lithographirter Recepisse angeordnet	145	204
Postportogebühren-Entrichtung bey der Amtscorrespondenz zwischen portopflichtigen und portofreyen Behörden; Bestimmungen hierüber	34	60
Postrecepissegebühren sind zugleich mit den Erbsteuerbeträgen einzusenden und zu berichtigen	98	154
Postrecepisse, Einführung des Gebrauches eigener gedruckter oder lithographirter, bey portofreyen Aemtern oder Behörden	73 145	104 225
Postwagensporto-Befreyung der Catastral-Reclamations-Acten gleich der Amtscorrespondenz in Catastral-Angelegenheiten	88	135
Postwagens-Sendungen; Enthebung der portofreyen Behörden und Aemter von Entrichtung der Avisogebühren	73	104
Practicanten bey Kanzleyen; über welche erlangte Vorkenntnisse vor ihrer Zulassung zur Praxis sich dieselben auszuweisen haben	124	179
Practicanten bey den Gubernial- und kreisämtlichen Registraturen müssen die philosophischen Studien vollendet haben	137	193
Practicanten (Concepts- und Manipulations-), Verfahren bey deren Entlassung wegen Vergehen	84	128
Practicanten, durch außergewöhnliche Verwendung sich auszeichnende sollen statt mit Remunerationen betheilt, bey Beförderungen besonders berücksichtiget werden	186	271

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Prätiosen und Kirchenschätze sind bey jedem Wechsel der Kloster-Obern unter vogteylicher Intervenirung zu inventiren	49	73
Privatforderungen an Frankreich, österreichische und an andere Parteyen cedirte; wegen Auszahlung der hieran nachträglich liquidirten Interessen	80	125
Privat-Gesetzsammlungen; Gestattung ihrer Herausgabe unter Beobachtung der allgemeinen Censurs-Vorschriften	83	127
Privat-Gesetzsammlungen sind vor ihrer Drucklegung der Polizey- und Censurs-Hofstelle vorzulegen	201	286
Privatstraßen; Nachweisung aller in dem Stande derselben sich ergebenen Veränderungen und aller neu angelegten, in der allgemeinen Straßenkarte noch nicht enthaltenen Privatstraßen	87	132
Privaturkunden-Verfassung von Seite der Wirthschaftsämter; wegen Ueberwachung der bey Abnahme der dießfälligen Gebühren vorkommenden Bedrückungen	95	145
Privilegiums-Patent, neues; dasselbe hat für Ungarn und das Großfürstenthum Siebenbürgen keine Wirkung	160	221
Privilegiums-Urkunden; Bestimmung der Taxen für die Ausfertigung derselben	160	221
Professoren (wirkliche Facultäts-) Rang- und Gehaltsbemessung für jene, welche von der Lehrkanzel einer Universität in das Lehramt einer andern übertreten	70	101
Promessen-Geschäfte mit den Loosen des Staats-Anlehens verbundene, werden verbothen	156	218
Provisionirung der bey den politischen Anstalten über 40 Jahre dienenden mindern Diener mit ihrem vollen Gehalte	132	186
Prüfungen, öffentliche und private, über das Kirchenrecht; von denselben sind die den dießfälligen Vorlesungen beywohnenden Juden ausgeschlossen	62	93
Pupillar- und Justiztabellen; deren Ein- und Rücksendung von Seite der Magistrate ist postportofrey	37	63

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Q.		
Quartiersträger haben die ihnen bezahlten Schlafkreuzerbeträge auf der Rückseite der Einquartierungsbollete zu quittiren	122	175
Quartiers-Vergütung für Militär-Offiziere bey dermahliger Truppenvermehrung über den gewöhnlichen Stand der Friedensdislocation	139 174	194 241
Quiescenten, wieder angestellte; wegen Festsetzung ihres Ranges auf jenen Dienstposten, wo derselbe durch bestimmte Normen noch nicht entschieden ist	54	78
R.		
Rang der wieder angestellten Quiescenten; wegen Festsetzung desselben auf jenen Dienstposten, wo derselbe durch bestimmte Normen noch nicht entschieden ist	54	78
Rang und Gehaltsbemessung für wirkliche von der Lehrkanzel einer Universität in das Lehramt einer andern übertretenden Facultäts-Professoren	70	101
Raupen, wegen Hindanhaltung der Beschädigung der Obstbäume und Gartenfrüchte durch selbe	117	172
Reciprozität, welche österreichische Behörden bey den von russischen Behörden gegen österreichische Unterthanen erlassenen Executions-Urtheilen zu beobachten haben	129	184
Rechnungsprozesse; Bestimmungen über die Behandlung und schleunige Beendigung derselben	5	4
Registraturs-Practicanten bey der Landesstelle und den Kreisämtern müssen die philosophischen Studien vollendet haben	137	193
Reichsthaler, 1/3tel und 1/6tel; Verboth ihrer Annahme bey den Cassen	66	96
Reifnitzer Töpfergeschirr, glasirtes; Aufhebung der angeordneten Beschau desselben und der Ausfertigung von Gesundheitspässen für dasselbe	184	270

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Reisen einzelner Personen mit der Briefpost; Bestimmung, welche Behörden die Bewilligung zur Zuspannung eines Pferdes ertheilen	115	170
Reisepässe sind den reisenden ausländischen Handwerksgesellen bey Verabfolgung der Wanderbücher zurückzustellen	1	1
Reisepässe-Verweigerung von Seite der französischen Regierung für die nicht mit erforderlichen Subsistenzmitteln versehenen Auswanderer nach Algier	3	2
Reisepässe der über Wien nach Baiern reisenden österreichischen Unterthanen sind von der königl. baierischen Gesandtschaft in Wien zu vidiren	192	276
Reclamationsacten (Catastral), deren Beförderung ist gleich der Amtscorrespondenz in Catastral-Angelegenheiten vom Postwagensporto befreyt	88	135
Rekrutirungs-Vorschriften vom Jahre 1827; deren Ausdehnung und Anwendung auch auf Juden	82	126
Remanenz- oder Gerichtsgeld ist von Seite der Städte und Märkte fortan zu entrichten	166	230
Retourbriefe; Vereinfachung des Verfahrens mit denselben bey den Postämtern	107	162
Revision der Gebäude und Hauszinssteuer mit Ausscheidung der die Area der Gebäude und Hofräume treffenden Grundsteuer	94	141
Revisionsgesuche; Hindanhaltung der muthwilligen gegen zwey gleichlautende Civil-Urtheile	76	107
Richter, Magister in Zwickau; Verboth seiner unter dem Titel: »die Biene« herausgegebenen Zeitschrift in den deutschen Bundesstaaten	151	186
Rothschildsche Anlehen vom Jahre 1820 und 1821; Erbsteuerbefreyung der dießfälligen Loose und Partial-Obligationen	114	170
Rückstände an der Verzehrungssteuer; Belehrung, wie bey deren Eintreibung im Falle eintretender Gegenforderungen vorzugehen sey	86	129

S.

Salpeter, von dem Handel und Kleinverschleiße mit dem aus lombardischen Aerarial-Niederlagen erkauften sind die Juden ausgeschlossen	4	3

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Sanitätsberichte; zur Verfassung derselben sind die Sterbfalls-Ausweise von Seite der Pfarrsvorsteher den Bezirks-Obrigkeiten und von diesem den Districts-Physikern mitzutheilen	40	65
Sanitäts-Individuen; Formular der über den Stand derselben vorzulegenden Summartabellen	12	23
Sanitäts-Individuen, welche in einem Orte des Kreises ihren Aufenthalt wählen, sind dem Gubernium anzuzeigen	205	290
Schill Carl und Elsner Heinrich, Redactoren der Nekarzeitung, temporäre Ausschliessung von jeder Redaction in den deutschen Bundesstaaten	210	295
Schlaffreuzer-Beträge, bezahlte, sind von den Quartiersträgern auf der Rückseite der Einquartierungsbollete zu quittiren	122	175
Schriften, ämtliche, der Obrigkeiten und Gemeinden dürfen durch Bothen an die Kreisämter befördert werden	74	105
Schubangelegenheiten, betreffende Correspondenzen sind postportofrey	169	232
Schul- und Bethhäuser, akatholische; deren Befreyung von der Gebäudesteuer	110	166
Schuldner in Arrest, befindliche; Bestimmung des Zeitraumes, binnen welchem der Alimentationsbetrag für selbe von Seite der Gläubiger zu erlegen ist	148	206
Schulgeldbefreyung; deren Verlust hat wegen Unsittlichkeit, dritter Classe und wegen in zwey nacheinander folgenden Semestern erlangter zweyter Fortgangsclasse einzutreten	134	190
Schulgelder-Befreyungs-Gesuche müssen bey Beamtens-Söhnen den Gehalt ihrer Väter, und bey Bauerns-Söhnen die Größe ihres Grundbesitzes und der Besteuerung nachweisen	212	294
Sensenwerke; deren Besitzveränderungen sind dem k. k. Oberbergamt und Berggerichte zu Leoben anzuzeigen	191	276
Servien; Begünstigung der in diesem Lande sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen in Beziehung auf den Handel	185	271

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Sittenreinheit; Aufrechthaltung derselben in Academien, Convicten und andern öffentlichen und Privat-Lehranstalten	64	94
Sorelle della sacra Famiglia; Errichtung eines weiblichen Erziehungs-Institutes unter diesem Nahmen zu Verona	126	181
Sperren und Inventuren bey geistlichen Verlässen; wegen Beyziehung der betreffenden Dechante zu denselben	47	71
Spitäler; Formular zur Verfassung der sechs Wochen nach Ausgang jeden Jahrs vorzulegenden Ausweise über den Krankenstand derselben	213	295
Spitäler; Formular der über den Krankenstand derselben vorzulegenden Summar-Uebersicht	12	23
Sprachkenntniß müssen Kreishauptleute und Kreis-Commissäre von jenem Lande und Kreise, in welchem sie zur Dienstleistung berufen werden, vollständig besitzen	22	36
Subarrendatoren; deren Verpflichtung zur Unterhaltung der Vorsichts-Vorräthe ohne Unterschied der Contracts-Dauer	203	287
Subarrendatoren; Clausel, welche zur Sicherstellung des Aerars gegen deren nachfolgende Einsprüche in die Subarrendirungs-Verhandlungs-Protokolle einzuschalten ist	187	272
Subarrendatoren, einer Verfälschung oder absichtlichen Pflichtübertretung in früheren Contracten beschuldigte, sind von ferneren Subarrendirungs-Verhandlungen ausgeschlossen	100	155
Subarrendirungs-Contracte; zu welchen Vorsichts-Vorräthen die Subarrendatoren bey denselben ohne Unterschied der Contractsdauer zu verhalten sind	203	287
Subarrendirungs-Protokolle; Clausel, welche zur Sicherstellung des Aerars gegen nachfolgende Einsprüche der Subarrendatoren in selbe aufgenommen werden sollen	187	272
Subarrendirungs-Verhandlungen; von denselben sind die einer Verfälschung oder absichtlichen Pflichtverletzung in früheren dießfälligen Contracten beschuldigten Subarrendatoren ausgeschlossen	100	155

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Staatsanlehen; Verboth des Promessen-Geschäftes mit den Losen	156	218
Staatsbürgerschaft erlangen Ausländerinnen durch ihre Verehlichung mit einem österreichischen Staatsbürger	36	62
Staatsbürgerschaft, österreichische; Bedingungen, unter welchen Fremde selbe durch einen zehnjährigen Aufenthalt erlangen	42	67
Staatscassen; Bestimmung der Fälle, in welchen selbe die Auslagen auf Militärescorten bey Geldremissen mittelst des Brancard- oder Postwagens zu bestreiten haben	61	84
Staatspapiere und Banknoten; Bestimmung der Zeit, von welcher angefangen die coursmäßige Berechnung derselben bey der Erbsteuer-Entrichtung einzutreten hat	28	55
Staatsrechnungs-Wissenschaft; Bestimmung der Aemter, deren Beamte zu Erlernung derselben verpflichtet sind	65	95
Staatsrechnungs-Wissenschaft; das Studium derselben untersteht dem juridisch politischen Studiendirectorate	65	95
Standrechtskosten; Verpflichtung zur Bezahlung derselben von Seite jener Inquisiten, die dem ordentlichen Gerichte übergeben und des Vergehens, welches das Standrecht veranlaßte, schuldig befunden werden	60	83
Städte und Märkte haben das Remanenz- oder Gerichtsgeld fortan zu entrichten	166	230
Stämpelbefreyung der Gesuche um Vormerkung der Taxen-Postporto- und Stämpelgebühren, nicht aber auch jener um Aufstellung ämtlicher Vertreter in Streitsachen	55	79
Stämpelbefreyung der bloß zum Behuf der Bewilligung von Steuernachsichten erforderlichen Grundbuchsextracte	30	56
Stämpelgebrauch bey Verträgen über Gütergemeinschaft und bey Güterverzeichnissen, Bestimmungen hierüber	32	58

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Stämpelgebühren-Vergütung; Art und Weise, wie selbe an die Tax- und Umgelds-Berechtigten zu geschehen hat	101	157
Ständische Wahlacte müssen zugleich den Beweis enthalten, daß der Gewählte die ihm zugedachte Stelle annehmen will	159	220
Ständische Concipistenstellen; Modalitäten, welche bey Ausschreibung der Concurse für selbe zu beobachten sind	196	282
Steinabdrücke; wegen Behandlung der in Verlassenschaften vorkommenden	155	217
Sterbfallsausweise sind von Seite der Pfarrsvorsteher den Bezirksobrigkeiten und von diesen den Districts-Physikern zur Verfassung der Quartals-Sanitäts-Berichte mitzutheilen	40	65
Steuerabfuhren von einzelnen Dominien geleistete, und hieran noch haftende Rückstände, sind monathlich nachzuweisen	211	294
Steuerabschreibungen; Belehrung über die Behandlung derselben	150	209
Steuerbeträge von den Contribuenten, eingezahlte; für die Legalität der Nachweisung derselben haften die Bezirksobrigkeiten und respective ihre Beamten	15	32
Steuernachsichts-Abschreibungs-Ausweise, individuele; Formular zur Verfassung derselben	150	209
Steuernachsichts-Verrechnungen; Belehrung über die Behandlung derselben	150	209
Steuernachsichten; die bloß zum Behuf derselben erforderlichen Grundbuchsextracte sind stämpelfrey	30	57
Steuervergütungen, den Pfarrsgebäuden zukommende; Formular wie selbe auszuweisen sind	151	214
Steuerzahlung; Behandlung des durch selbe an der Congrua verletzten Curatklerus	79	120
Stiftungen, noch ungesicherte oder mit gesetzlichen Förmlichkeiten noch nicht versehene; wegen Berichtigung derselben	21	35
Stiftungsplätze; deren Verlust hat wegen Unsittlichkeit, dritter Classe und wegen in zwey nacheinander folgenden Semestern erlangter zweyter Fortgangsclasse einzutreten	134	190

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Stipendien aus dem Unterrichtsgelderfonde; Einstellung derselben	123	178
Stipendien; deren Verlust hat wegen Unsittlichkeit, dritter Classe und bey in nacheinander folgenden Semestern erlangter zweyter Fortgangsclasse einzutreten	134	190
Strafgebühr der Verzehrungssteuer; Bestimmung über den Bezug derselben vom Gemeindezuschlage	190	275
Strafgelder, vierfache, auf ungebührlich abgenommene Grundbuchstaxen festgesetzte; wegen Verwendung derselben	46	70
Strafgesetzbuch; Aufhebung des §. 412, I. Theils und Festsetzung der Norm für den Beweis durch Zusammentreffen der Umstände	161	221
Strafgesetzbuch II. Theil; Erläuterung des §. 241, wornach ein Wiederruf des Mißhandelten die Wirkung dieses §. nicht aufhebt	19	34
Straßen, bey welchen militärische Rücksichten eintreten; bey denselben haben die Herstellungen bereits bestehender Brücken im Einvernehmen mit den Militärbehörden zu geschehen	179	260
Straßenkarten, lythographirte; Erhebung und Darstellung aller seit deren Verfassung in den öffentlichen und Privat-Straßenstrecken sich ergebenen Veränderungen	194	279
Straßen; Nachweisung aller in dem Stande der Privatstraßen sich ergebenden Veränderungen und aller neu angelegten in der allgemeinen Straßen-Karte noch nicht enthaltenen Privatstraßen	87	132
Straßenstrecken, öffentliche und Privat-; Erhebung und Darstellung aller seit der Verfassung der lythographirten Straßenkarten sich ergebenen Veränderungen	194	279
Sträflinge, in das Strafhaus abgelieferte; die Evidenz-Tabellen über selbe müssen auch die Nachweisung über die mit ihrem Gelde und ihren Effecten getroffene Verfügung enthalten.	152	214
Streustroh-Beyschaffung durch die Concurrenz mehrerer Bezirke bey größern und wiederholten Militär-Durchmärsche	121	175

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Studien; nach deren Vollendung sind die nur bis dahin bewilligten Gnadengaben sogleich einzustellen	75	106
Studienfond; Widmung der Unterrichtsgelder für die Dotation desselben	125	178
Studierende; Bestimmung der Fälle, in welchen bey denselben der Verlust der Stiftungsplätze, der Stipendien und der Schulgeldbefreyung einzutreten hat	134	190
Studienzeugnisse, wenigstens mit erster Classe über alle Gegenstände der philosophischen Studien sind zur Erlangung des Zutrittes zu bergacademischen Vorlesungen erforderlich	7	8
Studium, medicinisch-chirurgisches; neue Organisirung desselben an der Universität zu Grätz	97	147
T.		
Tabakpatent vom Jahre 1784; Bestimmung, welche Insaßen nach dem Sinne des §. 20 desselben als Gränzbewohner zu behandeln sind	164	229
Taggelder-Bewilligung für Oberpostverwalter; deren Stellvertreter und für die zur Mitreise gewählten Beamten bey Bereisungen der Postämter	6	8
Taglien für aus der Lebensgefahr gerettete Personen; Abänderung der §§. 5 und 6 der dießfälligen Vorschrift vom 31. März 1827	119	174
Tauffscheine, legalisirte; mit denselben haben sich die Militär-Supplenten über ihr Alter auszuweisen	116	171
Taxen-Bestimmung für die Ausfertigung der Privilegiums-Urkunden	160	221
Taz- und Umgelds-Berechtigte; Art und Weise, wie die Stämpelgebühren-Vergütung an selbe zu geschehen hat	101	157
Termine, gesetzliche; für den Ein- und Austritt bey der Landwehr	135	191
Theresianum; Zöglinge desselben und des Wiener-Convictes, mit außerordentlichen Adjuten betheilte, haben nach ihrem Dienstalter in systemisirte Adjuten einzurücken	154	216
Todeserklärungen abwesender Ehegatten; wegen Einvernehmung der Ordinariate bey denselben	125	180

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Töpfergeschirr, Reifnitzer; Aufhebung der angeordneten Beschau desselben und der Ausfertigung von Gesundheitspässen für dasselbe	184	270
Trivial- und Hauptschulen; Maßregeln zur sorgfältigeren Ausbildung ihrer Lehramts-Candidaten	43	68
Truppen, nur zeitlich stabil und über den systemisirten Armee-Friedenstand dislozirte; Bestimmung des dießfälligen Begriffes in Bezug auf die für selbe bewilligte Vergütung der Offiziersquartiere	174	244
U.		
Umgeldes- und Taz-Berechtigte; Art und Weise, wie die Stämpelgebühren-Vergütung an selbe zu geschehen hat	101	157
Universität zu Grätz; neue Organisirung des medicinisch-chirurgischen Studiums an demselben	97	147
Unterrichtsgelder-Befreyungs-Gesuche müssen bey Beamtens-Söhnen den Gehalt ihrer Väter, und bey Bauernsöhnen die Größe des Grundbesitzes und der Besteuerung nachweisen	212	294
Unterrichtsgelder der Gymnasien; Belehrung über die Art ihrer Vorschreibung, Verrechnung und Einhebung	81	126
Unterrichtsgelderfond; aus demselben sind die Kosten der Beheitzung und Reinigung der Hörsäle zu bestreiten	11	22
Unterrichtsgelder-Stipendien; Einstellung derselben und Widmung dieser Gelder für die Dotation des Studienfondes	123	178
Unterthanen an der Gränze Ungarns ansäßige; deren Zollbegünstigung bey der Einfuhr der Weine von ihren über der Gränze in Ungarn liegenden Weingärten	26	52
Unterthanen, mittellose, in Gemeinde-Choleraspitälern untergebrachte; die Arzneykosten für selbe sind nach den für Epidemien bestehenden Vorschriften zu berichtigen	35	62
Unterthanen, österreichische, befugter Weise im Auslande domizilirende; deren Belehnungsfähigkeit zu den Erbämtern	89	135

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Unterthanen, österreichische und baierische, unbemittelte und erkrankte; wegen deren unentgeldlichen Heilung und Verpflegung zwischen den beyderseitigen Regierungen getroffenes Uebereinkommen	183	269
Unterthanen, österreichische; Begünstigung der in Servien sich aufhaltenden, in Beziehung auf den Handel	185	271
Unterthanen, österreichische, über Wien nach Bayern reisende; deren Pässe sind von der bayerischen Gesandtschaft in Wien zu vidiren	192	276
Urkunden über Privilegien; Taxen-Bestimmung für die Ausfertigung derselben	160	221
Urtheile, Executions; von russischen Behörden gegen österreichische Unterthanen erlassene; welche Reciprocität die österreichischen Behörden hierbey zu beobachten haben	129	184
Urtheile; Hindanhaltung muthwilliger Revisionsgesuche gegen zwey gleichlautende Civil-Urtheile	76	107

V.

Verbothe auf die Pensionen der Beamtens-Witwen und Waisen gelegte; deren Wirksamkeit auch auf die im Falle ihrer Verehlichung denselben gebührenden Abfertigungen	58	82
Vergehen, einfache polizeyliche und politische; Bestimmung der Verjährungszeit für die Untersuchung und Bestrafung derselben	57	81
Verjährungszeit, Bestimmung derselben für die Untersuchung und Bestrafung der einfachen polizeylichen und politischen Vergehen	57	81
Verlassenschaften; Behandlung der in denselben vorkommenden Kupferstiche, Landkarten und Steinabdrücke	155	217
Verlässe, geistliche; Beyziehung der betreffenden Dechante zu den dießfälligen Sperren und Inventuren	47	71
Vermahlung der Getreide-Gattungen auf den Mühlen zu Grätz; Entrichtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von derselben	25	38

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Vermahlung des Getreides; Maßregeln gegen die hierbey sich ergebende Verunreinigung des für Militär-Magazine bestimmten Mehles	65	93
Verona, Stadt; Errichtung eines weiblichen Erziehungs-Institutes daselbst unter dem Nahmen: Sorelle della sacra Famiglia	99 126	155 181
Verpachtung der Verzehrungssteuer im Jahre 1834; für selbe vorgeschriebenen Verhandlungen	128	182
Versorgung ausgemusterter krüppelhafter Findelkinder; selbe hat nach den wegen Verpflegung erwerbsunfähiger Armen bestehenden Vorschriften zu geschehen	17	33
Versteigerung; im Wege derselben sind jene Brückenherstellungen zu behandeln, wobey die Bezirks-Concurrenz einzutreten hat	48	73
Vertreter in Streitsachen; die Gesuche um Aufstellung derselben sind nicht stämpelfrey	55	79
Verzehrungssteuer-Abfindungs-Vereine; Abstellung jeder Intervenirung der Localbehörden in die Geschäfte derselben	197	282
Verzehrungssteuer; Beschränkung der bezirksobrikeitlichen Assistenzleistung auf die wirklichen Pächter dieses Gefälls	68	98
Verzehrungssteuer-Entrichtung von den zur Vermahlung auf die Mühlen in Grätz gelangenden Getreide-Gattungen	25	38
Verzehrungssteuer-Herabsetzung von Wein, Weinmost und Maisch jener Gegenden, wo nur Weine von geringster Gattung erzeugt werden	175	247
Verzehrungssteuer-Rückstände; Belehrung wie bey deren Eintreibung im Falle eintretender Gegenforderungen vorzugehen sey	86	129
Verzehrungssteuer-Strafgebühr, fünffache; Bestimmung über den Bezug derselben vom Gemeinde-Zuschlage	190	275
Verzehrungssteuer-Tariff für die Hauptstadt Grätz, welcher mit 1. September 1833 in Wirksamkeit tritt	177	259
Verzehrungssteuer-Tariff für die Hauptstadt Grätz, welcher mit Einrechnung des Gemeinde-Zuschlages mit 1. November 1833 in Anwendung tritt	182	262

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Verzehrungssteuer; an derselben wird den Bierbräuern ein steuerfreyer Einlaß von fünf vom Hundert zugestanden	23	37
Verzehrungssteuer; bey den wegen derselben erforderlichen Aufbewahrungs-Gefäßen sind die schon bestehenden ZimentirungsVorschriften zu befolgen	67	97
Verzehrungssteuer; für deren Verpachtung und Abfindungen im Jahre 1834 vorgeschriebene Verhandlungen	128	182
Vogteyen; unter deren Intervenirung sind bey jedem Wechsel der Klosterobern die Kirchenschätze und Prätiosen zu inventiren	49	73
Vogteyobrigkeiten haben die Kirchenpröbste im Einverständnisse mit den Pfarrsvorstehern zu erwählen	90	136
Vorrückungen, graduele der Beamten; Anwendung der dießfalls bestehenden Vorschriften auch auf die verschiedenen Gehaltsstufen der Fiscaladjuncten	53	77
Vorspanns-Contrahenten; wegen Berücksichtigung der von denselben angenommenen Bedingung, die Fuhrlohnspreise im Verhältniß des sich mindernden Postrittgeldes herabzusetzen	93	140
Vorspannsfuhren, Militär; Erläuterung der Vorschrift über die Entrichtung der Weg- und Brückenmauth-Gebühren von denselben	193	277
W.		
Waaren; zollämtliche Behandlung derselben, wenn sie von einem Gränzzoll- oder Dreyßigstamte an ein Hauptzollamt oder an eine Legstätte zur Consumo-Verzollung angewiesen werden	103	159
Wachen, öffentliche; Vorschrift für deren Benehmen gegen Fluchtlinge, die auf dreymahliges Zurufen zum Haltmachen nicht stehen bleiben	20	35
Waffenübungsplätze; Ausmittlung derselben mittelst förmlicher Protokolle unter Mitwirkung der Kreisämter	9	9
Wahl- oder Adoptivkinder; deren Ansprüche auf den Pflichttheil	109	165

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Wahlacte, ständische; müssen zugleich den Beweis enthalten, daß der Gewählte die ihm zugedachte Stelle annehmen will	159	220
Waisencassen, gemeinschaftliche; Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Gutsherren bey Forderungen ihrer Unterthanen oder Gerichtsinsaßen an dieselbe	153	215
Wanderbücher; bey deren Verabfolgung an reisende ausländische Handwerksgesellen sind denselben ihre mitgebrachten Reisepässe zurückzustellen	1	1
Wanderbücher; hinsichtlich derselben sind die aus dem lombardisch-venezianischen Königreiche bloß mit Pässen versehenen Handwerksgesellen gleich den aus dem Auslande kommenden Handwerksgesellen und Arbeiter zu behandeln	96	146
Wanderbücher, mangelhaft ausgefertigte; die damit betretenen Individuen dürfen nicht paßlos behandelt und ex Officio zum Militär gestellt werden	59	83
Wanderbücher; von Betheilung mit denselben sind die Handlungsdiener, Chirurgen und Apotheker-Subjecte ausgenommen	138 162	193 226
Wappen-Prävaricationen; wegen Hindanhaltung und Behandlung derselben	149	207
Wässer, Mineral-; allgemeines Verboth ihrer Nachbildung	13	31
Weinausschank; die Weingärtenbesitzer sind befugt, die Weine eigener Erzeugung zu allen Zeiten des Jahres frey auch an sitzende Gäste auszuschänken	207	291
Weine von jenen Weingärten, welche den an der Gränze Ungarns ansäßigen österreichischen Unterthanen gehören, und über der Gränze in Ungarn liegen; bey deren Einfuhr gestattete Zollbegünstigung	26	52

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Weine, Weinmost und Maisch; Herabsetzung der Verzehrungssteuer für jene Gegenden, wo nur Weine von geringster Gattung erzeugt werden	175	247
Weingärten-Besitzer sind befugt, die Weine eigener Erzeugung zu allen Zeiten des Jahres frey auch an sitzende Gäste auszuschänken	207	291
Weg- und Brückenmauth-Gebühren; Erläuterung der Vorschrift über deren Entrichtung, bezüglich auf die Militär-Vorspannsfuhren	195	277
Wiener Convict; Zöglinge desselben und des Theresianums mit außerordentlichen Adjuten betheilte, haben nach ihrem Dienstalter in systemisirte Adjuten einzurücken	154	216
Wirthschaftsämter; deren Ueberwachung rücksichtlich der bey Abnahme der Gebühren für die Verfassung der Privat-Urkunden vorkommenden Bedrückungen	95	145
Wirkungskreis der Filial-Bau-Buchhaltungs-Departements	71	101
Wohnungen und andere vermiethete Bestandtheile der Gebäude; Verfahren bey gerichtlichen Aufkündigungen derselben	50	74
Wundärzte bey der Cholera verwendete; Vorschrift über die Bestreitung ihrer Fuhrkosten	45	69
Wundärzten ist nicht gestattet, Medicamente zum Verkauf an Kranke in den Apotheken auf eigene Rechnung bereiten zu lassen	2	2
Z.		
Zeitschrift des Magister Richter in Zwickau unter dem Titel »die Biene« deren Verboth in den deutschen Bundesstaaten	131	186

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Zeugnisse, wenigstens mit erster Classe über alle Gegenstände der philosophischen Studien, sind zur Erlangung des Zutrittes zu bergacademischen Vorlesungen erforderlich	7	8
Zimentirungs-Vorschriften (die schon bestehenden) sind auch bey den wegen der Verzehrungssteuer erforderlichen Aufbewahrungs-Gefässe zu befolgen	67	97
Zollämter am Rayon von Podgorze; deren Auflassung und Errichtung einer Zoll-Legstätte als Hauptzollamt zu Podgorze	178	260
Zollämter; wegen Einhebung der Gebühren von den in ihren Niederlagen aufbewahrten Gütern	108	164
Zollämtliche Nebengebühren; Aufhebung derselben zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit Colonialwaaren	33	59
Zollämtliche Behandlung der Waaren, wenn sie von einem Gränzzoll- oder Dreyßigstamte an ein Hauptzollamt oder an eine Legstätte zur Consumo-Verzollung angewiesen werden	103	159
Zollbegünstigung bey der Einfuhr der Weine von jenen Weingärten, welche den an der Gränze Ungarns ansäßigen österreichischen Unterthanen gehören, und über der Gränze in Ungarn liegen	26	52
Zollbestimmung, abgeänderte, hinsichtlich der Baumwollgarne, des Baumwollzwirnes, der rohen und geschlagenen Baumwolle, und der Baumwollabfälle	52	76
Zoll; Bestimmung des Aus- und Eingangszolles für salpetersaures Natron	147	206
Zoll-Linien; der innerhalb derselben in Hüten oder Broden erzeugt werdende Zucker muß mit dem Fabrikszeichen bezeichnet werden	188	273

	Zahl der Verordnung.	Seite.
Zucker; Bezeichnung des inner den Zoll-Linien erzeugt werdenden Zuckers in Hüten oder Broden mit dem Fabrikszeichen	188	273
Zusammentreffen der Umstände; Festsetzung der künftigen Norm für den Beweis durch selbe, und Aufhebung des §. 412 des I. Theils des Strafgesetzbuches	161	221
Zustellung gerichtlicher Klagen an außer Landes wohnende Personen; Vorschrift hierüber	118	173